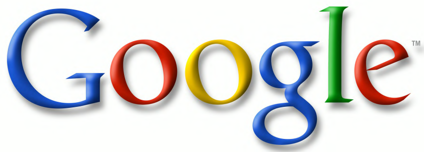


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

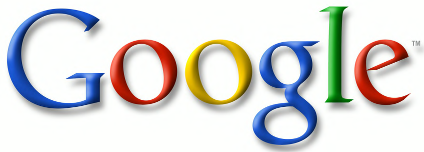
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

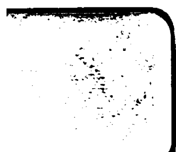
Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.




600041144K





57.

Agrarische Zustände

in

Frankreich und England.

Auf Grund der neueren Enquêten

dargestellt von

F. Frhrn. von Reitzenstein und Erwin Nasse.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1884.

J. Frhr. v. Reitzenstein und E. Nasse,

Agrarische Zustände in Frankreich und England.

Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

XXVII.

F. Frhr. von Reitzenstein und E. Nasse,

Agrarische Zustände in Frankreich und England.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1884.

Agrarische Zustände

in

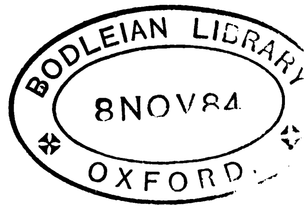
Frankreich und England.

Auf Grund der neueren Enquêten

dargestellt von

F. Frhrn. von Reitzenstein und Erwin Nasse.




BODLEIAN LIBRARY
8NOV84
OXFORD

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1884.

3

Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

XXVII.

F. Frhr. von Reitzenstein und E. Nasse,

Agrarische Zustände in Frankreich und England.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1884.

Agrarische Zustände

in

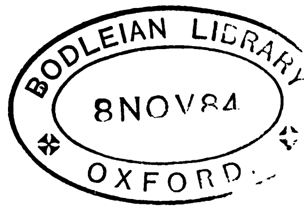
Frankreich und England.

Auf Grund der neueren Enquêten

dargestellt von

F. Frhrn. von Reitzenstein und Erwin Nasse.





Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1884.

3

Alle Rechte für das Ganze wie für die einzelnen Theile sind vorbehalten.
Die Verlagsbuchhandlung.

Vorrede.

Der Ausschuß des Vereins für Socialpolitik läßt den von ihm veröffentlichten Schilderungen bäuerlicher Zustände in Deutschland einige kurz gefaßte Berichte über die gegenwärtigen agrarischen Verhältnisse in England, Frankreich und Italien folgen. Die wichtigste Grundlage derselben bilden die großen amtlichen Untersuchungen, welche in diesen Ländern über die Lage der Landwirthschaft in neuester Zeit angestellt sind. Der vorliegende Band mußte auf Frankreich und England beschränkt werden, weil der Bericht über die italienische Enquête noch nicht vollständig erschienen ist. Sobald die Veröffentlichung derselben abgeschlossen ist, wird die Darstellung der agrarischen Zustände Italiens, welche Professor Dr. Eheberg übernommen hat, nachfolgen.

Bonn, Anfang September 1884.

Erwin Nasse.



Inhaltsverzeichniß.

I.

Die Landwirthschaft und ihre Lage in Frankreich. Unter besonderer Berücksichtigung der Ergebnisse der letzten, in den Jahren 1879—1880 abgehaltenen Enquête.

Von F. Freiherrn von Reitzenstein, Bezirkspräsidenten z. D.

II.

Agrarische und landwirthschaftliche Zustände in England.

Von Dr. Erwin Nasse,
Geh. Regierungsrath und Professor an der Universität Bonn.

Die Landwirthschaft und ihre Lage in Frankreich.

Unter besonderer Berücksichtigung der Ergebnisse der letzten, in den Jahren 1879—1880 abgehaltenen Enquête.

Von

F. Freiherrn v. Reitzenstein, Bezirkspräsidenten z. D.

Einleitung.

Statistik und Enquêten.

Erste Versuche einer landwirthschaftlichen Statistik.

Der Beginn der Versuche, von der Lage der Landwirthschaft in Frankreich ein Bild zu schaffen, führt in die letzten Jahre des siebzehnten Jahrhunderts zurück; es war Ludwig XIV., welcher Angesichts der immer allgemeiner sich fühlbar machenden Noth nach dem Frieden von Ryswik die Zusammenstellung von Nachrichten über den Zustand des Landes und der einzelnen Productionszweige befahl. Aber wenn auch die größere Centralisation, welche die Einrichtungen der französischen Verwaltung schon damals charakterisirte, solche Versuche begünstigen mochte, so konnten doch die Voraussetzungen, von denen die Erzielung von für die Erkenntniß der Sachlage werthvollen Ergebnissen abhing, erst im Laufe der Zeit geschaffen werden; erst die im gegenwärtigen Jahrhundert durchgeführte Vermessung des Landes und die zu einem wichtigen Theil sich hieran anknüpfende Vervollkommnung der Statistik ermöglichten die Gewinnung eines Materials, das für die Bildung eines Gesammturtheils eine zuverlässige Grundlage gewährte. Der Mangel eines solchen Materials hat den Werth der früheren Arbeiten wesentlich verringert.

Anmerkung: Das Manuskript dieses Aufsatzes war im Wesentlichen im Januar 1884 fertiggestellt und ist im April zum Druck gegeben worden. Die dem Verfasser nach dem 1. Januar 1884 zugegangenen Publikationen haben daher nur hier und da nachtragsweise in den Anmerkungen, Publikationen aus der Zeit nach dem 1. April aber überhaupt nicht mehr Berücksichtigung finden können. Auf die neuesten Vorgänge im Gebiet der landwirthschaftlichen Gesetzgebung werde ich im III. Abschnitt meiner in Conrads Jahrb. für Nat.-Oekonomie erscheinenden wirthschaftlichen Gesetzgebung Frankreichs des Näheren eingehen.

Unvollkommenheit derselben, Mangel sicherer Angaben über den Flächeninhalt.

Ein nicht zu überwindendes Hinderniß vor Allem setzte den früheren Darstellungen das Fehlen sicherer Feststellungen über den Flächeninhalt des Landes und der den verschiedenen Kulturen gewidmeten Terrain-Abschnitte entgegen. Man versuchte diesen Mangel durch Induktionsschlüsse zu ersetzen: so verfuhr Vauban, welcher für einzelne größere Terrain-Abschnitte des westlichen Frankreichs das Verhältniß der Vertheilung des Flächeninhalts auf die verschiedenen Kulturen und Nutzungsarten durch Vermessung feststellen ließ und hiernach das Größenverhältniß der Flächen des ackerbaren Landes, der Weiden, Weinberge, Holzungen u. s. w. für ganz Frankreich berechnete[1]); fast ebenso primitiv waren die Versuche Arthur Youngs, des berühmten englischen Landwirths und Reisenden, der um die Zeit der großen Revolution die Landwirthschaft Frankreichs zum Gegenstande sorgfältiger, in seinem Reisewerk niedergelegter Studien machte; um zu einem Bilde der Vertheilung der verschiedenen Bodenqualitäten zu gelangen, ließ er auf Grund seiner Aufzeichnungen dieselben in eine Karte Frankreichs eintragen; dadurch, daß er die so abgegrenzten Stücke ausschnitt und wog, suchte er das Verhältniß festzustellen, in dem die auf die einzelnen Bodenqualitäten entfallenden Gebietstheile ihrem Flächeninhalt nach zur Gesammtfläche des Landes standen[2]). Nach schon rationellerer Methode verfuhr der große Chemiker Lavoisier, als er von der Nationalversammlung zum Berichterstatter ernannt, behufs Veranschlagung des aus der beschlossenen Grundsteuer zu erwartenden Ertrages den Umfang der landwirthschaftlich genutzten Flächen zu ermitteln unternahm. Indem er von einem festen Verhältniß einerseits zwischen der Zahl des Zugviehs und der Pflüge zu der Masse des vorhandenen Ackerlandes, andererseits zwischen dem Fächeninhalt des letzteren und der Brache ausging, gelangte er zu Resultaten, die der Wahrheit schon um Einiges näher kamen.

Vermessung und Katastrirung des Landes.

Eine völlig zuverlässige Grundlage für die Bestimmung des Flächeninhalts sowohl des Landes als der einzelnen Landestheile, Gemeindefeldmarken, Kulturabschnitte und Grundstücke wurde indessen erst durch die Katastrirung gewonnen, die — Korsika ausgenommen — seit dem J. 1846 als beendet gelten konnte. Leider war versäumt worden Vorkehrungen zu treffen, um die Angaben des Katasters mit den aus der fortschreitenden Entwicklung hervorgehenden Aenderungen in Uebereinstimmung zu erhalten[3]); diese Uebereinstimmung mit dem wirklichen Zustande pflegt um so mehr zu fehlen, je weiter in dem betreffenden Landestheil die Fertigstellung des Katasters in die Vergangenheit zurückreicht; das Kataster stellt sonach ein Werk von einem für die Erkenntniß der wirklichen Verhältnisse

---

1) Statistique de la France, Serie I Theil III (1840), Seite IX, des vom Minister Gouin erstatteten Berichts.

2) Arthur Youngs Reisen, deutsch von Zimmermann, Bd. II S. 292.

3) Siehe die Statistique de la France, Serie II Theil XVI S. 13 des einleitenden Berichts.

sehr ungleichen Werthe dar. Aber es war mit demselben doch ein Rahmen gegeben, innerhalb dessen weitere Feststellungen sich zweckmäßig vollziehen konnten; solche Feststellungen sind mehrfach vorgenommen worden; insbesondere haben die Angaben des Katasters, soweit ihre Eigenschaft als statistisches Material in Betracht kommt, durch die in den Jahren 1851—1853 und 1879—1881 ausgeführten Ermittelungen[4]) des steuerbaren Reinertrags des unbebauten Grundeigenthums eine wichtige Ergänzung und Berichtigung erfahren.

Statistik und statistische Enquêten.

Aber ein so wesentliches Hinderniß der Mangel eines vollständigen Vermessungswerks enthielt, so bildete derselbe doch keineswegs die einzige Ursache, welche die früheren Leistungen der Agrarstatistik zu unzureichenden machte; auch die andern Voraussetzungen: eine für die Aufgaben der Statistik brauchbare Amtsorganisation, eine rationelle Methode der Erhebungen und eine vollkommenere Einsicht in die Ziele der landwirthschaftlichen Statistik konnten erst allmählich sich bilden. Jene größere Gleichförmigkeit, die im Vergleich zu andern Ländern die Amtsorganisation des alten Frankreichs auszeichnete, beschränkte sich doch im Allgemeinen auf die oberen und mittleren Instanzen; in den unteren Gliedern zeigt die Organisation eine Buntscheckigkeit, welche der Durchführung derartiger Arbeiten keineswegs förderlich war; eine definitive Beseitigung dieses Uebelstandes trat erst ein, als die berühmte Organisation des Jahres VIII auch die unteren Glieder gleichartig gestaltete. Indessen den Versuchen Napoleons I.[5]), durch die Präfekten das Material einer landwirthschaftlichen Statistik zu gewinnen, fehlte noch immer eine zweckmäßige Heranziehung dieser unteren und insbesondere der kommunalen Organe; daß die Gemeinden zu Mittelpunkten der statistischen Erhebungen gemacht und bei letzteren die Gemeindebehörden in gleichmäßiger Weise betheiligt wurden, ist ein Fortschritt, welcher die Arbeiten der im Jahre 1839 von der Regierung Louis Philipps unternommenen großen statistischen Enquête über die Verhältnisse der Landwirthschaft charakterisirt; dieselbe sollte das Material für die auf die Landwirthschaft bezüglichen Abschnitte der statistique de la France, mit deren Veröffentlichung begonnen worden war, schaffen; drei Jahre nahm die Fertigstellung dieser bedeutenden und bahnbrechenden Arbeit in Anspruch; die hauptsächlichste Schwierigkeit bestand in der Bewältigung des eben so massenhaften als unübersichtlichen Materials, wie solches die aus den Gemeinden direkt an die Centralinstanz gelangenden Aufstellungen enthielten. Um für die Zukunft eine größere Sichtung des Materials sicher zu stellen, ging man im Jahre 1852 zur Bildung von Cantonalkommissionen über[6]), denen die Prüfung und Zusammenfassung der für die einzelnen Gemeinden des Cantons von den Localkommissionen aufgestellten Nachweisungen übertragen wurde; so gelangte das Material bereits in einem gewissen Grade geordnet und geläutert an die oberste Instanz. Dies Verfahren besteht noch jetzt für die großen, alle

4) Siehe unten Abschnitt VII, C. S. 97.

5) Siehe über dieselben den Bericht des Ministers Gouin, Statistique de la France, Bd. I S. XIII ff.

6) Statistique de la France, Serie II Theil XVI, S. 27 ff. des einleitenden Berichts.

zehn Jahr erfolgenden Enquêten fort[7]), während für die jährlichen nach einem weit eingeschränkteren Schema stattfindenden Erhebungen die Mitwirkung der Cantonalkommissionen meist außer Uebung gekommen zu sein scheint. Größere Enquêten nach der Art der 1839 eingeleiteten haben demnächst in den Jahren 1852, 1862 und 1882 stattgefunden; im Jahre 1872 ist wegen der in Folge des Krieges noch obwaltenden anormalen Verhältnisse die Enquête ausgefallen. Der Plan dieser Enquêten hat, was die Abgrenzung des Stoffes anlangt, sich fortgesetzt erweitert. Die im Jahre 1839 eingeleitete Enquête hatte sich zur hauptsächlichen Aufgabe die Ermittelung und Darstellung der Fakta, welche sich auf das Verhältniß der Produktion zur Konsumtion und zur Sicherstellung der Subsistenz der Bevölkerung bezogen, gewählt; nachdem bereits die Enquête von 1852 in manchen Stücken über diesen Plan hinausgegangen war, wird in der Enquête von 1862 die Bearbeitung auf einen großen Theil der Oekonomik der Landwirthschaft ausgedehnt[8]). Alle drei Enquêten stellen überaus achtungswerthe Leistungen dar, in denen sich die zunehmende Schulung der Organe für die Behandlung des Materials erkennbar macht. Ueber die Enquête von 1882 ist eine zusammenfassende[9]) Publikation noch nicht vorhanden.

Materielle Enquêten.

Erst die statistischen Enquêten schufen jene sichere Grundlage, wie sie nach dem Vorbemerkten die Darstellung und Beurtheilung des materiellen Zustandes der Landwirthschaft erheischte; wenn auch der Mangel solcher Grundlage den Werth jener früheren Arbeiten, die eine derartige Beurtheilung sich zur Aufgabe setzten, beträchtlich vermindert hat, so ist die Bedeutung mancher dieser Arbeiten für die Erkenntniß des Entwicklungsganges und für eine Vergleichung des Zustandes der verschiedenen Zeitperioden dennoch nicht zu unterschätzen. Eine anerkennende Erwähnung verdient vor Allem das schon in Bezug genommene Reisewerk Arthur Youngs[10]); die Eigenschaften eines bedeutenden Landwirths und eines auf der Höhe der Wissenschaft seiner Zeit stehenden Nationalökonomen treffen bei ihm mit einer genauen Kenntniß der Landwirthschaft Frankreichs, wie er sie durch mehrjährige Bereisung des Landes, durch Studium der Literatur und durch persönlichen Verkehr mit den hervorragendsten Landwirthen erworben hatte, zusammen: die Vereinigung dieser Eigenschaften beim Verfasser macht sein Werk zu einer Leistung, von der jede spätere Darstellung gern ihren Ausgangspunkt nehmen wird. Die Ergebnisse der statistischen Enquêten von 1839 und 1852

7) Siehe das Circular des Minist. für Landw. v. 6. u. 29. Juni 1882, Bull. du min. de l'agric., Jahrg. 1882, Heft 3, S. 203, 206.

8) Die Ergebnisse der ersten Enquête sind zusammengestellt in der Statistique de la France, Serie I Theil III bis VI, die der zweiten (1852) Serie II Theil VI und VII, die der dritten (1862) daselbst Bd. XVI.

9) Ueber einen Theil der in Betracht kommenden Punkte sind die Ergebnisse in verschiedenen Artikeln des Bulletin du ministère de l'agriculture mitgetheilt.

10) Arthur Youngs Reisen durch Frankreich und einen Theil von Italien in den Jahren 1787 bis 1790: das Werk wird hier in der mit manchen werthvollen Zuthaten versehenen deutschen Ausgabe von Zimmermann — Berlin 1793 — citirt werden.

fanden zunächst in dem Werke eines hervorragenden französischen Schriftstellers Verwerthung; in seiner das erste Mal 1860 erschienenen économie rurale de la France hat Leonce de Lavergne die Hauptmomente sowohl der historischen Entwicklung als der regionalen Verschiedenheiten der Landwirthschaft Frankreichs in einer Uebersichtlichkeit und Anschaulichkeit gezeichnet, wie sie auf diesem Gebiet in der Litteratur nur selten erreicht worden ist. Die engen Grenzen, welche ihrem Plan nach diese Schrift sich gestellt hatte, hinderten indessen eine genügende Ausnutzung des durch die Statistik gebotenen Materials: diesem Material die kritische Untersuchung der Erscheinungen hinzugefügt und die letzteren in ihrem Zusammenhange mit der Statistik sowie mit der Gesetzgebung und Verwaltung eingehend erörtert zu haben, ist das Verdienst, das die aus der Initiative der Regierung hervorgegangenen, in den Jahren 1866—1870 und 1879—1880 veranstalteten materiellen Enquêten sich erworben haben. Beide Enquêten stehen zu den Phasen der Handelspolitik in einer nahen Beziehung. Als auf den im Jahre 1860 vollzogenen Uebergang Frankreichs zur Politik der Handelsverträge und der Annäherung an den Freihandel einzelne minder günstige Ernten folgten, gewann in den betheiligten Kreisen die Meinung an Boden, daß ein Rückgang der Landwirthschaft eingetreten und daß das Ergebniß auf Rechnung des Umschwungs der Handelspolitik zu setzen sei. Die Grundlosigkeit dieser Meinung hat nach damaliger Lage der Verhältnisse jene erste Enquête in meisterhafter Weise dargethan: sie hat den Beweis geliefert, daß ein Rückgang der Landwirthschaft nicht vorliege und daß die Behauptung einer Benachtheiligung der letzteren durch die Politik der Handelsverträge in den Thatsachen keine Bestätigung finde. Aber die anderweitige thatsächliche Kombination, wie sie gegen das Ende der siebziger Jahre eintrat und wie sie sich durch das Zusammentreffen schlechter Ernteergebnisse mit der zunehmenden Konkurrenz der amerikanischen Produktion charakterisirte, gab Anlaß, die Frage von Neuem zu stellen. Sie zu beantworten, zu erörtern, inwieweit ein Zurückgehen der Landwirthschaft zu konstatiren sei und auf welchen Ursachen dasselbe beruhe, bildete die hauptsächlichste Aufgabe jener zweiten, neuesten Enquête.

Enquête von 1866—1870.

Nähern sich hiernach beide Enquêten einander in der Art ihres Anlasses, so unterscheiden sie sich doch sehr wesentlich in ihrem Umfange und der Art ihrer Ausführung: das Charakteristische der früheren, unter dem zweiten Kaiserreich veranstalteten Enquête besteht darin, daß dieselbe eine amtliche, wesentlich unter der Leitung der Regierung und ihrer Organe zur Ausführung gebrachte war; die Art, in der sie eingeleitet wurde, enthält den mit großem Geschick unternommenen Versuch, die der Vereinsorganisation bezw. den Privatkreisen angehörigen geeigneten Kräfte zu einem Zusammenwirken mit den amtlichen Organen heranzuziehen. Als leitendes Organ für die Ausführung fungirte eine Centralkommission, die unter dem Vorsitz des Ministers für Landwirthschaft, Handel und öffentliche Arbeiten aus höheren Staatsbeamten, Mitgliedern der parlamentarischen Körperschaften und Mitgliedern der société impériale et centrale d'agriculture gebildet wurde: dieser Kommission wurde, gewissermaßen als ein Centralorgan für die Bearbeitung des Materials, der Direktor der

Korrespondenten, in welchem diese um Auskunft über die einzelnen Punkte im Sinne des Schreibens des Ministers ersucht wurden. Achtundachtzig Gutachten sehr verschiedener Ausdehnung, Anordnung und Auffassung sind in dieser Weise von den Korrespondenten geliefert wurden; auf Grund derselben hat alsdann Herr Barral das bezüglich der einzelnen Punkte aus den Antworten sich ergebende Material zusammengestellt: jeder Abschnitt dieser Zusammenstellung schließt soweit auf den betreffenden Punkt bezüglich mit einem Gesammturtheil über die Lage. Unter Benutzung dieser Uebersichten hat sodann die Kommission nach eingehender Berathung Entwürfe der dem Minister zu gebenden Antworten in Vorschlag gebracht; dieselben sind von der Gesellschaft in einer Reihe von Sitzungen, die vom 21. Januar bis 31. März 1880 währten, diskutirt und sind die Antworten hierbei nach Inhalt und Form definitiv festgestellt worden. Zwei Bände umfassen das gesammte Material[13]). Die Gutachten der Korrespondenten sind von sehr ungleichem Werth; während einige ein anschauliches Bild von der Lage der Landwirthschaft in der betreffenden Gegend geben, enthalten andere nur dürftige Notizen; in der Mehrzahl tritt die individuelle Auffassung der Verfasser stark hervor. Von prävalirender Bedeutung sind die zusammenfassenden Darstellungen des ständigen Secretärs; die in der Hauptsache aus der Formulirung des letzteren hervorgegangenen Antworten der Gesellschaft geben in einer meist ebenso klaren wie kurzen und koncisen Weise ein Bild von der Gesammtlage bezw. von der desfallsigen Auffassung der Gesellschaft. Immerhin ist die Grundlage, welche das in dieser Weise vereinigte Material der Beurtheilung bietet, eine sehr viel subjectivere und weniger vollständige als diejenige, welche durch die Enquête von 1866—1870 gewonnen worden war; es fehlt eben jene Ergänzung durch das thatsächliche Material, wie dasselbe in befriedigender Weise nur durch den amtlichen Apparat beschafft werden kann.

Um der mir gestellten Aufgabe gerecht zu werden, habe ich hiernach mich nicht damit begnügen können, das durch die Enquête von 1879—1880 gelieferte Material zu reproduciren; ich habe vielmehr häufig auf die Enquête von 1866—1870, sowie die sonstigen statistischen Publikationen und die Vorgänge im Gebiete der Agrargesetzgebung zurückgreifen müssen. Wenn ich hierdurch bei manchen Punkten zu einem etwas weitern Ausholen genöthigt worden bin, glaubte ich doch von dem Ziele mich um so weniger entfernt zu haben, als nur die Inbetrachtziehung einer etwas längeren Periode zu einigermaßen sicheren Schlüssen leiten kann. Betreffs der Gliederung des Stoffes ist im Großen und Ganzen diejenige Gruppirung, welche der Enquête von 1866—1870 zum Grunde liegt und welche auch in der neueren Enquête noch erkennbar ist, für mich maßgebend gewesen.

---

13) Erschienen unter dem Titel: Enquête sur la situation de l'agriculture en France en 1879 faite à la demande de M. le Ministre de l'agriculture et du commerce par la société nationale d'agriculture, publiée par M. J. A. Barral, sécrétaire perpetuel, Paris, Bouchard Huzard 1880. Die Verhandlungen werden im Folgenden unter der Benennung: Enquête 1879—1880 citirt werden.

I.

Die Faktoren der Produktion.

A. Grundstücke und Grundeigenthum.

Vertheilung der Gesammtfläche auf die Kulturmassen.

Die Gesammtfläche des der Grundsteuer unterworfenen, mit Gebäuden nicht besetzten Grundeigenthums ist durch die zufolge Gesetzes vom 9. August 1879 [1]) angenommenen Ermittelungen auf 50 035 159 Hektaren festgestellt worden; von dieser Fläche kamen auf Gärten und Ländereien besonderer Qualität 668 515, auf ackerbares Land und demselben gleichgeachtete Ländereien 25 452 452, auf Wiesen und zum Futterbau benutzte Ländereien 4 804 440, auf Weinberge 2 109 250, auf Holzungen 8 144 019, auf Weiden, Urland und unbebaute Ländereien aller Art 8 108 306, auf sonstige Kulturen 747 478 Hektaren. An jenen 50 035 159 Hektaren participiren Staat und Departement nur mit einer verhältnißmäßig unbedeutenden Quote: ein größerer ist der Antheil der Gemeinden, deren Grundbesitz im J. 1877 an Wald auf 2 058 707, an sonstigen nutzbaren Ländereien auf 1 620 503, an nicht nutzbaren Ländereien auf 637 100 Hektare ermittelt wurde; jene nutzbaren Ländereien wurden theils unmittelbar für Rechnung der Gemeinden, großentheils aber in nach den einzelnen Landestheilen verschiedenen Formen durch Einwohner der Gemeinden in ihrem Interesse genutzt. Der Rest der oben erwähnten Gesammtfläche befindet sich im Eigenthum der Privaten, Stiftungen, Institute und Korporationen; der Art, wie dies Grundeigenthum sich vertheilt, ist ebenso bei der Enquête von 1866 — 1870 als bei der von 1879 — 1880 eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet worden. Vor Allem hat die Frage, inwiefern die Zersplitterung des Grundeigenthums, wie sie in einem großen Theil Frankreichs besteht, einen der landwirthschaftlichen Produktion nachtheiligen Grad bereits erreicht habe, einen Gegenstand der Erörterung gebildet; es kommt hierbei sowohl die Vertheilung des Grundbesitzes unter eine wachsende Zahl von Grundeigenthümern als auch die Auflösung dieses Besitzes in Parcellen von örtlich zerstreuter Lage

---

1) Siehe die Ergebnisse dieser Ermittelungen im Bulletin du Min. de l'agric. Jahrg. 1883 S. 600 ff.

in Betracht, da beide Arten der Theilung, wenn über ein bestimmtes Maß hinaus gesteigert, der Entwickelung der Produktion und der Rentabilität des Landbaues hinderlich werden können.

Wachsende Theilung des Grundeigenthums.

Die Thatsache einer wachsenden Theilung des Grundeigenthums ist ebenso durch die Enquête von 1866—1870 wie durch die von 1879—1880 konstatirt worden. Wenn auch der Vorgang einer solchen fortschreitenden Theilung keineswegs für alle Gegenden Frankreichs sich nachweisen läßt und wenn noch weniger das Maß, in dem eine derartige Wandlung der Verhältnisse sich bemerkbar gemacht hat, ein für die verschiedenen Gegenden gleiches gewesen ist, so läßt doch die Richtung, nach der im Großen und Ganzen sich die Entwicklung bewegt hat, sich nur als ein Fortschreiten zu immer größerer Theilung bezeichnen.

Zunehmende Auflösung des Groß- und Mittelbesitzes.

Zu einem großen Theil fällt diese wachsende Theilung mit einer zunehmenden Ausdehnung des Kleinbesitzes zusammen; daß dieser sich auf Kosten des Groß- und Mittelbesitzes immer mehr erweitere, hatte schon die Enquête von 1866—1870 konstatirt; die Zersplitterung der größeren Güter war überall, mehr jedoch im Osten und Norden als im Westen und Süden bemerkbar gewesen; in zahlreichen Departements ließen, wie damals bemerkt wurde, die Besitzungen, deren Flächeninhalt hundert Hektare überstieg, leicht sich herzählen[2]; erst in den Jahren, welche jener Enquête unmittelbar vorangingen, hatte eine Wandlung insofern Platz gegriffen, als hier und da ein gewisses Bestreben, die in der Industrie und im Handel erworbenen Kapitalien in größerem Grundbesitz festzulegen, hervorgetreten war. Dagegen war beim Mittelbesitz das Fortschreiten zu immer ausgedehnterer Theilung ein konstantes geblieben, ein Ergebniß, welches damals theils den mit dem zunehmenden Arbeitermangel sich steigernden Schwierigkeiten des Betriebs, theils den wachsenden Ansprüchen jener mittleren Besitzer an das Leben, bei welchen ihnen der bescheidenere aber sicherere Erwerb in der Landwirthschaft nicht mehr genügte, zugeschrieben wurde. Die Ausdehnung des kleinen Grundbesitzes wurde vorzugsweise auf Rechnung der Besserung gesetzt, welche durch die Steigerung der Löhne in der Lage der landwirthschaftlichen Arbeiter eingetreten war und welche die Nachfrage nach Grundbesitz gerade bei dieser Klasse der Bevölkerung beträchtlich erhöht hatte; in der Mehrzahl der Departements — so wurde damals konstatirt — waren mindestens 75 Procent der in der Landwirthschaft beschäftigten Arbeiter[3]) mit

2) Mit diesen Feststellungen der Enquête stehen nicht ganz im Einklange die Ausführungen Lavergne's, écon. rurale, 4. Aufl. S. 442 ff.

3) So der Bericht de Monny de Mornay's in der Enquête 1866—1870, Ser. I, Bd. 1, S. 120; das hier angegebene Verhältniß ist jedoch kein ganz genaues, vielmehr scheint die Feststellung der statistischen Enquête von 1862 vorgeschwebt zu haben, nach welcher von 5 258 073 im Landbau beschäftigten, einen selbstständigen Haushalt führenden Personen 3 799 759 — also 72,98 Procent — im Grundbesitz angesessen und nur die übrigen 1 457 314 — 27,72 Procent — Nichtgrundeigenthümer waren. Jene 3 799 750 vertheilen sich dergestalt, daß unter die-

Grundbesitz angesessen; in den Gegenden, in denen der Grund und Boden sich zum Verkauf in kleinen Parcellen eignete, hatte der Werth desselben meist eine außerordentliche Steigerung erfahren. — Aus den Feststellungen der Enquête von 1879—1880 [4]) geht hervor, daß jener oben erwähnte Stillstand in der Zersplitterung des Großgrundbesitzes nicht von Dauer gewesen ist; im Gegentheil wird eine fortschreitende Auflösung dieses Grundbesitzes in kleine Parcellen konstatirt; eher zeigt sich beim Mittelbesitz eine Tendenz, sich zu rekonstruiren; die Ausdehnung des Kleinbesitzes hat daher vornehmlich auf Kosten des großen stattgefunden. In statistischen Zahlen sind die bezeichneten Wandlungen in der Vertheilung des Grundbesitzes m. W. bisher nicht nachgewiesen worden; einigen Anhalt ergiebt lediglich das Wachsen der Zahl der cotes foncières, d. h. der veranlagten selbstständigen Grundsteuerbeträge; da in jeder Gemeinde für jede in derselben mit Grundbesitz angesessene Person eine cote foncière ausgeworfen wird, so vergegenwärtigt die Erhöhung jener Zahlen einigermaßen das Steigen der Zahl der Grundbesitzer überhaupt; nur drückt sich in dieser Erhöhung das Verhältniß der Zunahme der Zahl der Grundbesitzer keineswegs mit völliger Genauigkeit aus, da jeder mit Grundstücken in mehreren Gemeinden angesessene Grundbesitzer in jeder Gemeinde besonders gezählt wird; außerdem aber sind in jenen Zahlen nicht nur die auf den ländlichen, sondern auch die auf den städtischen Grundbesitz entfallenden cotes enthalten; in jedem Falle übersteigt die Zahl der letzteren die der Grundbesitzer [5]). Die Zahl der cotes foncières hat nun betragen: 1835: 10 893 528, 1842: 11 512 841, 1858: 13 118 723, 1865: 14 027 996, 1878: 14 204 746, 1880: 14 264 388; bleiben die durch die Annexion von Savoyen und Nizza hinzugetretenen und andrerseits die durch die Abtretung von Elsaß und Lothringen abgetrennten Landestheile unberücksichtigt, so ergiebt sich nach den von Herrn Loua, Direktor des statistischen Bureaus von Paris angestellten Berechnungen folgende Progression: 1835: 9 903 609, 1842: 10 478 062, 1858: 11 942 595, 1865: 12 537 001, 1878: 13 381 497 [6]). Das Wachsthum fällt, wie die anderweitig gegebene Specialisirung [7]) darthut, auf die Grundsteuer-Coten niedrigen Betrages, während

selben begriffen sind: 47 424 ihr Gut mit Hilfe eines Oberknechts bewirthschaftende Eigenthümer, 10 215 desgleichen, welche durch einen Wirthschaftsführer (régisseur) wirthschaften, 1 754 934 welche sich unmittelbar und ausschließlich der Bebauung ihres eigenen Grundstücks widmen, 648 826 welche zugleich fremde Grundstücke als Pächter, 203 860 welche solche als Metayer bearbeiten, 1 134 490 endlich welche auf fremden Grundstücken Tagelöhnerdienste verrichten.

4) Enquête 1879—1880, Bd. II S. 5 ff.

5) Die inzwischen — d. h. nach Schluß des Manuscripts — mir zugegangene im Bull. du min. de l'agric. Jahrg. 1883 S. 872 ff. publicirte Tabelle macht den Versuch, die mehrfach fungirenden oder in den betr. Gemeinden nicht wohnhaften Grundeigenthümer auszusondern: die für das Jahr 1879 ermittelte Zahl der Coten von 14 234 237 ermäßigt sich hierdurch auf 8 454 218, welche Zahl die Grundeigenthümer Frankreichs darstellt: es erhellt hieraus die verhältnißmäßig große Zahl der Grundeigenthümer, da die Zahl der Feuerstellen oder Haushaltungen — bei 36 905 798 Einwohner im Jahre 1876 — nur 9 959 749 betrug. Die Zahl der Eigenthümer ländlicher Grundstücke berechnete sich auf 3 397 829. Siehe unten Anm. 21 auf S. 16.

6) Siehe das Journal de la société de statistique de Paris, Jahrg. 1879, S. 142 ff.

7) Siehe die Uebersicht bei Block, Annuaire d'économie politique et de statistique Jahrg. 1882, S. 17. Danach ist von 1842 bis 1880 die Zahl der Cotes

auf den oberen Stufen die Zahl der Coten zurückgegangen ist; auch dies bestätigt die oben erwähnte Wahrnehmung, wonach jener Proceß sich wesentlich durch Ausdehnung des Kleinbesitzes auf Kosten des großen vollzogen hat. Noch weit weniger liegen bezüglich der örtlichen Zersplitterung des Grundbesitzes statistische Zahlenangaben vor; es konstatirt indessen die Enquête von 1866—1870, daß in vielen Departements der durchschnittliche Flächeninhalt der Parcellen bis unter 20, ja bis unter 15 und 10 Aren sinke und daß nicht selten, namentlich im Osten Frankreichs die zu einem Besitz gehörigen Parcellen durch erhebliche Entfernungen, oft von mehreren Kilometern getrennt seien[8]). Diese zum Extrem getriebene Zerstückelung scheint indessen seit der früheren Enquête Fortschritte nicht mehr gemacht zu haben; bei der neuen Enquête hat vielmehr die Annahme Ausdruck gewonnen, daß eine solche übermäßige Zersplitterung nicht mehr in der Ausdehnung wie damals bestehe[9]).

Ursachen der zunehmenden Theilung.

In der geschilderten Zunahme der Theilung des Grundeigenthums setzt sich ein Entwickelungsproceß fort, dessen Anfang wenigstens für einen großen Theil Frankreichs in eine ferne Vergangenheit zurückreicht und der seitdem ein mehr oder weniger konstanter geblieben ist; für einzelne Landestheile ist eine Zersplitterung des Grundbesitzes in kleine Parcellen schon am Ende des sechzehnten Jahrhunderts nachweisbar[10]); die erhebliche Zerstückelung des Grundeigenthums konstatirt um die Zeit des Ausbruchs der Revolution Arthur Young[11]) als eine der Mehrzahl der französischen Provinzen gemeinsame Erscheinung. Abgesehen von den großen durch die legislatorischen Maßnahmen der Revolution, namentlich den Verkauf der National-, Kirchen- und Stiftungsgüter sowie der Güter der Emigrirten[12]) herbeigeführten Umwälzungen sind es vorzugsweise zwei Ursachen gewesen, welche diese Entwickelung seitdem mächtig gefördert haben: zunächst das durch die Art. 826 und 832 des Code civil zum allgemeinen Rechtssatz erhobene Princip realer Theilung der Erbschaften und sodann die bei den arbeitenden Klassen wachsende Neigung zum Grunderwerbe, welcher in diesem Falle sich regelmäßig nur in der Form der Erwerbung kleiner Parcellen vollziehen kann.

---

von weniger als 5 Fr. im Principe von 5 440 580 auf 7 328 778, die der Cotes von 5 bis 10 Fr. von 1 818 472 auf 2 190 049, die der Cotes von 10 bis 15 Fr. von 1 614 987 auf 1 910 204 gewachsen, während die Zahl der Cotes von 100 und mehr Fr. von 493 312 auf 475 784, der der Cotes von 1000 und mehr Fr. von 16 346 auf 14 774 gesunken ist.

8) Enquête 1866—1870, Bd. I, S. 120 ff.

9) Enquête 1879—1880, Bd. II, S. 8. „Le morcellement excessif" heißt es hier in dem vom ständigen Secretär vorgelegten Antwortsentwurfe „paraît n'être plus aussi considérable que par le passé".

10) Enquête 1879—1880, S. 121 ff.

11) Reisen Bd. II, S. 209 ff.

12) Siehe über die Wirkung dieser Maßnahmen de Lavergne, écon. rurale 4. Aufl., S. 12 ff.

Gesetzgebung über Erbtheilung.

Indem der Art. 832 des Code civil festsetzte, daß bei Erbtheilungen für jeden Theilnehmer eine entsprechende Quote ebenso von den Immobilien wie von den Mobilien und den Forderungsrechten auszuwerfen sei, macht er bei Erbfällen die Naturaltheilung auch der zum Nachlaß gehörigen Grundstücke zur Regel; für einen großen Theil Frankreichs enthielt die Festsetzung dieser Regel nicht sowohl eine Einführung neuen als vielmehr eine Bestätigung alten Rechtes; daß die Zerstückelung der Güter beim Tode des Besitzers und gleiche reale Theilung derselben unter die Erben oder doch wenigstens unter die Söhne in weiter Ausdehnung üblich sei, hebt Arthur Young unter den Ursachen der Zersplitterung besonders hervor [13]). Indessen bestanden daneben auch andere Uebungen und vielfach erhielt sich ein von den Bestimmungen des Code abweichender, den früheren Gewohnheiten entsprechender Theilungsmodus dadurch, daß die Eltern entweder durch Testament oder durch eine bei ihren Lebzeiten vorgenommene anticipirte Erbtheilung den Fortbestand des Gutes sichernde Bestimmung trafen [14]). Erst in der Rechtsauffassung, welcher der Kassationshof seit dem Ende der vierziger Jahre folgte, fand dies Verfahren ein Hinderniß; in mehreren Erkenntnissen erklärte dieser Gerichtshof solche letztwillige Verfügungen oder von Ascendenten vorgenommenen Erbtheilungen, die eine der Vorschrift des Code nicht entsprechende Bildung der Loose festsetzten, für anfechtbar bezw. nichtig [15]). Die Schwierigkeiten, welche aus der Annahme dieses Grundsatzes der Erhaltung von ihrem Umfange nach zur selbstständigen Bewirthschaftung noch geeigneten bäuerlichen Grundstücken erwuchsen, fanden bei der Enquête von 1866—1870 volle Würdigung; es wurde der ernsten Erwägung der Regierung empfohlen, ob nicht unbeschadet des Princips gleicher Theilung doch die Vorschrift, daß jeder Erbtheil nur in einem verhältnißmäßigen Theil des zum Nachlasse gehörigen Immobiliar- und Mobiliarvermögens zu bestehen habe, aufzuheben und die Zusammensetzung der Loose der freien Willensbestimmung zu überlassen sei [16]). Die damalige Anregung ist jedoch ohne weitere Folge geblieben. Die Enquête von 1879—1880 hat nicht versucht, auf die Frage einer Aenderung der die Erbtheilungen regelnden gesetzlichen Vorschriften zurückzukommen, wiewohl die Ansicht, daß an der bestehenden vorgeschrittenen Theilung des Grundeigenthums gerade die Lage jener Gesetzgebung Antheil habe, in den Verhandlungen mehrfach zum Ausdruck gelangt ist. Jener nachtheilige Einfluß, den das bestehende Erbtheilungsrecht durch Beförderung der Zersplitterung ausübt, erscheint als ein noch erheblich gesteigerter da, wo es üblich ist, jedem Loose einen entsprechenden Antheil nicht nur vom Immobilienvermögen überhaupt, sondern von jeder Qualität und Lage des zum Nachlaß gehörigen Grundbesitzes auszuweisen, ein Gebrauch, der insbesondere in den weinbau-

---

13) Reisen Bd. II, S. 210.
14) Enquête 1866—1870, Ser. I, Bd. I, S. 122.
15) Ebendaselbst S. 122 ff.
16) Enquête 1866—1870, Band IV, S. 526.

treibenden Gegenden vorkommt, da das Werthverhältniß der verschiedenen Lagen zu einander oft schwer zu schätzen ist[17]).

Zunehmender Grundbesitzerwerb durch die arbeitenden Klassen.

Das zunehmende Bestreben der arbeitenden Klassen, sich mit Grundbesitz ansässig zu machen, hängt mit dem fast in allen Theilen Frankreichs beobachteten erheblichen Steigen der Arbeitslöhne zusammen, auf das ich sogleich näher einzugehen haben werde; die größere Leichtigkeit, mit welcher vermöge dieser höheren Arbeitslöhne jene Klassen die zum Ankauf von Grundstücken erforderlichen Mittel ansammeln, hat in denjenigen Gegenden, in denen der Grundbesitz sich zur parcellenweisen Veräußerung eignet, dessen Preise bedeutend erhöht[18]); mit Recht wird daher jener Besserung der Lage der ländlichen Arbeiter ein wesentlicher Antheil an der beobachteten auf Kosten des größeren Grundbesitzes sich vollziehenden Ausdehnung des kleinen Besitzes zugeschrieben. Wiewohl es erklärlich ist, daß denen, welche dem aristokratischen Element innerhalb der ländlichen Bevölkerung und des Staates überhaupt seinen Einfluß ungeschwächt zu erhalten wünschen, diese Entwickelung bedenklich erscheint, so muß dieselbe doch im Großen und Ganzen als eine gesunde und segensreiche angesehen werden; die günstige Rückwirkung, welche die Ansässigkeit mit Grundbesitz in sittlicher und wirthschaftlicher Hinsicht auf die arbeitenden Klassen ausübt, enthält mehr als ein Aequivalent für die Nachtheile, welche aus der durch jenen Vorgang gegebenen Zersplitterung des Grundbesitzes der Produktion hier und da erwachsen mögen; aber auch dieser Zersplitterung gegenüber liegt in der verbesserten materiellen Lage der ländlichen Arbeiter insofern ein Heilmittel, als die größere wirthschaftliche Leistungsfähigkeit letztere in immer häufiger werdenden Fällen in die Lage setzt, angrenzende Parcellen zu kaufen und hierdurch wieder zu einer Verminderung der übermäßigen Zerstückelung beizutragen. Wenn nach jener oben erwähnten in den Verhandlungen der Enquête von 1879—1880 enthaltenen Andeutung die übermäßige Zerstückelung nicht mehr in der Ausdehnung, wie sie in der Mitte der sechziger Jahre vorhanden war, besteht, so hat an dieser inzwischen eingetretenen Minderung des Uebelstandes jene verbesserte Lage der ländlichen Arbeiter und der arbeitenden Klasse überhaupt offenbar wesentlichen Antheil.

Erleichterung des Tausches angrenzender Parcellen.

Immerhin wird die Korrektur des bestehenden Zustandes, welche auf diesem Wege gewonnen werden kann, einen großen Umfang schwerlich erreichen, sie wird in jedem Fall nur sehr langsam sich verwirklichen können. Eine Beseitigung der aus der zerstreuten Lage der Parcellen hervorgehenden Uebelstände in größerer Ausdehnung würde immer nur durch eine zwangsweise

17) Daß dieser Gebrauch im Medoc bestand, bezeugt die Enquête von 1866—1870, Serie I Bd. I, S. 494.
18) Enquête 1866—1870.

Zusammenlegung der Grundstücke herbeigeführt werden können; ein derartiges Verfahren, das gerade bei der regelmäßig sehr großen Zahl der in Frage kommenden Grundbesitzer nur schwer mit der Rücksicht auf die individuellen Rechte würde in Einklang gebracht werden können, kennt jedoch die französische Gesetzgebung nicht; dasselbe würde vor Allem mit der individualistischen Auffassung, welche in der Behandlung der Grundeigenthumsverhältnisse durch die Gesetzgebung vorherrscht, in Widerspruch treten. Eine Besserung der Verhältnisse ist daher stets nur von der Zunahme der durch Kauf und insbesondere durch Tausch angrenzender Parcellen zwischen benachbarten Besitzern sich vollziehenden Aenderungen erwartet worden. Für ein besonderes Hinderniß der Verallgemeinerung dieser Aenderungen galt vorzugsweise die Höhe der in Procenten von der Kaufsumme bezw. vom Tauschwerth erhobenen Enregistrementsabgaben; ein Gesetz vom J. 1824 hatte in dieser Beziehung eine Erleichterung dadurch gebracht, daß es für Tauschverträge über Grundstücke, von denen wenigstens das eine an den Grundbesitz des die Parcelle erwerbenden Kontrahenten anstößt, die proportionelle Abgabe durch eine feste Gebühr im Betrage von Einem Franken ersetzte; es war dies Gesetz aber durch das Finanzgesetz vom J. 1834 wieder aufgehoben worden. Die Wiederherstellung jenes früheren Gesetzes wurde bei der Enquête von 1866—1870 von allen Seiten als erwünscht bezeichnet; ein Gesetz vom Juli 1870 hat diesem Wunsche dadurch Rechnung getragen, daß es die Enregistrementsgebühr bei Vertauschung kleiner — d. h. eine Fläche von 50 Aren nicht übersteigender — Parcellen für Fälle, in denen wenigstens eine dieser letzteren an das Grundstück des Erwerbers angrenzte, unter gewissen Bedingungen auf 20 Cts. für 100 Fr. Tauschwerth, also auf ein Fünftel Procent herabsetzte; ein weiteres Gesetz vom 21. Juni 1875 hat für alle übrigen Verträge, welche den Tausch von Immobilien zum Gegenstand haben, die Enregistrementsgebühr auf zwei Procent unbeschadet der Transcriptionsgebühr — $1^1/_2$ Procent — fixirt; viel weiter geht ein neuerer Gesetzesvorschlag der Deputirten Girard und Jametel, welcher die Enregistrementsgebühr für alle Vertauschungen ländlicher Grundstücke auf ein fünftel Procent ermäßigen will[19]). Die Enquête von 1879—1880 war auf das Detail der Frage nicht eingegangen, hatte vielmehr sich damit begnügt, die Herabsetzung aller Besitzveränderungsabgaben von Immobilien und Mobilien als erwünscht zu bezeichnen, wie das in einem späteren Abschnitte des Näheren Erwähnung finden wird[20]).

Schlußergebniß.

Daß die Auflösung des Grundbesitzes in kleine Parcellen von oft getrennter Lage in dem Maße, wie sie in einem Theile Frankreichs besteht, zu den die landwirthschaftliche Produktion beeinträchtigenden Ursachen gehört, ist bei der Enquête von 1879—1880 ausdrücklich anerkannt worden. Im Allgemeinen indessen entspricht der hohe Grad der Theilung des Grundeigenthums, welcher erreicht worden ist, ebenso dem hervorragenden Antheile, mit welchem die arbeitenden Klassen an der Steigerung des Nationalwohlstandes participirt

19) Eingebracht in der Sitzung der Deputirtenkammer vom 14. Januar 1882; vgl. Annexe 287 und 1237 zur Session von 1882.
20) Enquête 1866—1870, Ser. I Bd. IV, S. 462.

haben, wie dem demokratischen Grundcharakter, den die neuere Entwickelung in Frankreich trägt. Wie jener erweiterte Grundbesitz der ländlichen Arbeiter zu einem großen Theil das Ergebniß günstiger gewordener Lohnverhältnisse gewesen ist, so wirkt dies Resultat doch auch wieder auf jene Klasse der Bevölkerung in der Weise zurück, daß es ihre Ansprüche und ihr Selbständigkeitsbewußtsein erhöht: es gehört mit zu den Erscheinungen, welche dem Charakter dieser Bevölkerungsklasse ihre Signatur geben. Auf den Einfluß, welchen diese Ausdehnung des Grundbesitzes innerhalb der arbeitenden Klassen auf die Lohnansprüche derselben geübt hat, komme ich demnächst zurück.

B. Bevölkerung und Arbeit.

Zahl und Gruppirung der landbautreibenden Bevölkerung.

Die Einwohnerzahl Frankreichs ist durch die Zählung vom 18. December 1881 auf 37 405 290 ermittelt worden; von dieser Zahl gehörten ihrer Berufsbeschäftigung nach 18 249 209 der Landwirthschaft, 9 324 107 der Industrie, 3 843 447 dem Handel an. Detaillirte Angaben über die Art, in welcher jene Zahl von 18 249 209 sich auf die verschiedenen Kategorien der landbautreibenden Bevölkerung vertheilte, sind bisher nicht zur Veröffentlichung gelangt; es ist daher in dieser Beziehung auf die Ergebnisse der Zählung von 1872 zurückzugehen[21]). Damals wurde die Gesammtbevölkerung Frankreichs auf 36 102 921, der von der Landwirthschaft lebende Theil derselben auf 18 513 325 ermittelt; diese Zahl vertheilte sich so, daß auf die Kategorie der die Landwirthschaft direkt betreibenden Eigenthümer 9 097 758, auf die der Theilbauern und Kolonen 1 428 881, auf die der Pächter 3 141 187, auf die des ständigen landwirthschaftlichen Gesindes und Betriebspersonals 940 311, auf die der nur zeitweise beschäftigten Tagearbeiter 3 255 618, auf die der Holzhauer und Kohlenbrenner 270 743, auf die der Rebleute 378 827 Personen entfielen; alle diese Zahlen verstehen sich so, daß sie auch die Familienangehörigen

21) Siehe dieselben in der Stat. de la France, Serie II, Theil XXI, S. XXXI und 106 ff. Inzwischen sind die bezüglichen Ergebnisse der statistischen Aufnahme vom 31. December 1881 in dem mir erst nach Abschluß des Manuscripts zugegangenen ersten Hefte des Jahrgangs 1884 des Bulletin du ministère de l'agriculture S. 13 ff. veröffentlicht worden. Die obige Gesammtzahl der 18 249 209 von der Landwirthschaft als ihrem Erwerbe lebenden Personen repartirte danach sich so, daß auf die Kategorie der ihren Grundbesitz selbst oder durch Andere bewirthschaftenden Eigenthümer 9 176 532, auf die der Pächter, Metayer und Kolonen 5 032 425, auf die der als Pächter, Metayer oder Tagelöhner für andere arbeitenden kleinen Grundeigenthümer 3 522 036, auf die der Forstarbeiter 518 216 entfielen, wenn in den betr. Kategorien mit den Vorständen der Betriebe zugleich die Familienangehörigen und die als Dienstboten, Tagearbeiter u. s. w. von ihnen dependirenden Personen gezählt wurden. Werden nur die männlichen bezw. weiblichen Vorstände der bezüglichen landwirthschaftlichen Betriebe gezählt, so ergeben sich folgende Zahlen: 2 425 490 ihr Land selbst oder durch andere bewirthschaftende Eigenthümer, 1 010 999 Pächter, Metayer und Kolonen, 772 339 zugleich als Pächter, Metayer oder Tagearbeiter für andere arbeitende kleinere Eigenthümer. Die Abgrenzung der Kategorien deckt sich nicht mit der der Volkszählung von 1871.

und das zu häuslichen Diensten bestimmte Gesinde in sich begreifen. Werden nur die an der Spitze des Betriebs bezw. des Hausstandes stehenden Personen gezählt, so ergiebt sich eine Zahl von 2 689 305 die Landwirthschaft unmittelbar betreibenden Eigenthümern, 323 785 Kolonen und Theilbauern, 711 160 Pächtern. Die Kategorie der die Landwirthschaft unmittelbar betreibenden Eigenthümer setzt sich zum weitaus größten Theil aus kleinen Eigenthümern zusammen; für Groß- und vielfach selbst für Mittelbesitz ist Betrieb durch Theilbauern (Metayer) und Pächter die Regel[22]). Von diesen Formen war der Theilbau die ältere; noch zur Zeit des Ausbruchs der Revolution war sie in dem bei Weitem größten Theil Frankreichs die allgemeine oder doch die bei Weitem vorherrschende; Arthur Young hebt es als einen Fortschritt hervor, daß man in der Picardie, einem Theil von Flandern, der Normandie (ausgenommen dem Pays de Caux), dem Isle de France und Pays de Beauce, ferner in einem Theil von Bearn und Navarra zur Verpachtung gegen festen Zins übergegangen war; indessen war es nach seiner Berechnung damals noch kaum der sechste oder siebente Theil Frankreichs, in welchem dieser Modus gefunden wurde[23]). Wie die oben mitgetheilten Ziffern ergeben, ist der letztere inzwischen zu dem weitaus vorherrschenden geworden; die Zahl derjenigen Einwohner, welche Grundstücke gegen festen Zins in Pacht haben, beträgt danach mehr als das Doppelte der Zahl der Metayer. Vorzugsweise in der südlichen Hälfte Frankreichs hat sich das Verhältniß des Theilbaus behauptet; in der nördlichen ist es nur vereinzelt vorhanden. Fast ganz ist die Erbpacht oder Emphyteuse in Abgang gekommen; unter den Kategorien der landwirthschaftlichen Statistik von 1862 und der Berufsstatistik von 1872 kommen diese Formen als besondere nicht mehr vor.

Theilbauern (Metayer).

Das Verhältniß des Theilbaus besteht, wo es sich findet, meist in der schon von Young geschilderten Weise fort; das Charakteristische desselben besteht darin, daß der Metayer zum persönlichen Bewohnen und Bewirthschaften des Guts verbunden ist und daß von ihm das Aequivalent für die Nutzung statt in festem Zinse in einem Antheil an dem durch Verkauf der geernteten Früchte bezw. des auferzogenen Viehs oder anderer Produkte erzielten Gelderträge gewährt wird; dieser Antheil ist nach den Ortsgebräuchen verschieden, in den bei Weitem meisten Fällen aber auf die Hälfte normirt. Auch in Bezug auf die Regelung der übrigen Verpflichtungen haben die Ortsgebräuche einen um so größeren Spielraum, als die Verträge über den Theilbau vorwiegend mündlich abgeschlossen werden; meist sind dem Metayer gewisse Verpflichtungen bezw. Beiträge in Betreff der Meliorationen, der Anschaffung besserer Ackergeräthschaften, der Unterhaltung der Dächer an den Gebäuden auferlegt: die Ueberlassung des nöthigen Viehs pflegt Gegenstand eines besondern dem Theilpachtvertrage als Accessorium hinzutretenden nach den Grundsätzen der Viehverstellung (cheptel) sich regelnden Abkommens zu sein, durch welches der Metayer beim Ende seiner Nutzung zur

22) Diese ihren Grundbesitz durch Pächter oder Metayer bewirthschaftenden ländlichen Eigenthümer sind größtentheils unter den von der Statistik von 1872 nachgewiesenen Grundeigenthümern ohne sonstigen Beruf begriffen.
23) Arthur Young (Zimmermann) Reisen, Bd. II, S. 193.

Alle Rechte für das Ganze wie für die einzelnen Theile sind vorbehalten.
Die Verlagsbuchhandlung.

den Pächtern eine immer größere Ausdehnung gewonnen hat und daß die Anwendung solcher längerer Pachtperioden eine allgemeinere geworden ist.

Emphyteuse.

Die Form der Emphyteuse, welche der Code Nap. nicht erwähnt, welche jedoch von den bewährtesten juristischen Autoritäten für eine noch zulässige erachtet wird, ist thatsächlich, wie schon oben bemerkt, nahezu verschwunden; es ist indessen neuerdings im Entwurf zum Code rural [26]) der Versuch gemacht worden, sie wieder zu beleben, indem daselbst für die Verpachtungen auf längere Zeiträume — 30 bis längstens 99 Jahre — besondere Normen aufgestellt werden: das Erforderniß schriftlicher Eingehung, der Ausschluß von Remissionsansprüchen des Pächters und die Befugniß des letzteren, in Ermangelung entgegenstehender Vertragsbestimmungen mit seinem Rechte Hypothek zu bestellen, bilden das Charakteristische dieser Vorschriften; auf Ersatz der aufgewendeten Meliorationskosten hat der Pächter keinen Anspruch. Die Motive des Entwurfs geben der Hoffnung Ausdruck, daß mit diesen Normen in Fällen, in denen es sich um Inkultursetzung unbebauter Ländereien handelt, einem Bedürfniß entsprochen werden würde; es ist indessen wohl erheblichen Zweifeln unterworfen, ob auch, wenn die Annahme des Entwurfs erfolgte, diese mit den Anschauungen des französischen Publikums kaum noch harmonirende Form wieder eine größere Verbreitung gewinnen würde.

Landwirthschaftliche Arbeiter.

Was nun die Kategorie des landwirthschaftlichen Arbeits- und Hülfspersonals anlangt, so zerfällt — von einem Eingehen auf die hier weniger interessirenden Klassen der Gärtner und Rebleute, Holzhauer u. s. w. sehe ich hier ab — dieselbe nach der oben erwähnten Eintheilung in die Klasse der landwirthschaftlichen Dienstboten und in die der Tagelöhner; unter den 940 811 Personen, welche nach der Berufsstatistik von 1872 wie oben erwähnt von der Beschäftigung als landwirthschaftliches Gesinde lebten, befanden sich 354 210 Personen männlichen und 197 174 weiblichen Geschlechts, welche diese Erwerbsthätigkeit selbst ausübten; der Rest kommt fast ganz auf Familienangehörige; unter den 3 255 618 Personen, welche von dem Erwerbe der landwirthschaftlichen Tagearbeiten lebten, befanden sich 917 547 männliche und 551 026 weibliche, welche diese Erwerbsthätigkeit selbst ausübten [27]). Ueber die Abgrenzung dieser Kategorien gegen einander und gegen die der ihre Grundstücke selbst bebauenden Eigenthümer fehlt es an den näheren Erläuterungen; offenbar weicht diese Abgrenzung von der der landwirthschaftlichen Statistik von 1862 zum Grunde gelegten beträchtlich ab, da diese an ständigem Dienstpersonal eine sehr viel größere Zahl nachwies; aller Wahrscheinlichkeit nach begreift ferner die Kategorie der Tagelöhner in der Statistik von 1872 auch diejenigen Personen dieser Kategorien in sich, die nur mit einem Hausgrundstück angesessen sind, also Landwirthschaft auf eigenem Grund und

26) Annexe Nr. 106 zur Senatssession von 1876, S. 81 ff., 176 ff.
27) Statistique de la France, 2. Serie, Th. XXI, S. 108 ff.

Boden nicht betreiben. Ein großer, anscheinend der bei Weitem größte Theil der ständigen landwirthschaftlichen Arbeiten wird in Frankreich theils durch die kleinen Eigenthümer und Pächter selbst bezw. ihre Angehörigen, theils durch die in einem stehenden Dienstverhältniß befindlichen und daher unter der Kategorie des landwirthschaftlichen Gesindes zusammengefaßten Personen verrichtet; die letzteren erhalten vom Dienstherrn Wohnung und zum bei Weitem größten Theil auch — in der Regel an seinem Tische — Beköstigung; nur für einzelne Kategorien wie für Schäfer, Hirten u. s. w. ist es üblich, daß sie ihre Beköstigung aus ihrer Löhnung selbst bestreiten. Die Kategorie der Tagearbeiter in der erwähnten Ziffernfeststellung begreift, wenn obige Voraussetzung bezüglich der Abgrenzung der Kategorien in der Statistik von 1872 richtig ist, im Wesentlichen zwei Gruppen in sich: die einen sind die mit einem Hausgrundstück angesessenen oder doch mit einem ständigen Wohnsitz versehenen, die anderen die vagirenden, d. h. diejenigen Arbeiter, die ohne festen Wohnsitz umherziehen und ihre Kräfte da anbieten, wo vorhandene Nachfrage nach Arbeit ihnen hierzu Anlaß giebt; der ersteren Gruppe nähern sich aus der Klasse der ihr Grundstück selbst bebauenden Eigenthümer diejenigen, welche, weil der Ertrag ihrer Landwirthschaft zu ihrem Lebensunterhalt nicht ausreicht, daneben auf Lohnarbeit angewiesen bleiben. Das im ständigen Gesindedienst stehende Personal wird in der Regel mittelst mündlichen Uebereinkommens ohne Verabredung einer bestimmten Dauer des Dienstverhältnisses gemiethet; ein Ausscheiden findet bei ihm vorwiegend nur in den durch die lokalen Gewohnheiten bestimmten Terminen des Dienstwechsels statt; auch der Entwurf des Code rural will es bei der Regelung der Dauer des Dienstverhältnisses nach dem Ortsgebrauche bewenden lassen. Die freien Lohnarbeiter oder Tagelöhner dagegen pflegen überhaupt nicht in einem laufenden Vertragsverhältniß zu stehen; ihre Annahme erfolgt nur für die einzelnen Arbeiten bezw. für kürzere Zeitabschnitte. — Schon die Enquête von 1866—1870 konstatirte, daß in Folge der steigenden Nachfrage nach Arbeitern und des sich verringernden Angebots an solchen, in Folge ferner der wachsenden Lohnansprüche und der innerhalb der Bevölkerung sich vermehrenden Beweglichkeit das Verhältniß zwischen dem Dienstherrn bezw. Arbeitgeber und dem Arbeiter ein schwierigeres geworden sei: es hat das damals zur Erörterung der Frage geführt, inwiefern etwa auf die landwirthschaftlichen Arbeiter die den industriellen Arbeitern auferlegte Verpflichtung zur Führung von Arbeitsbüchern auszudehnen sein würde[28]); indessen prävalirte die Ansicht, daß die Ausdehnung der Verbindlichkeit auf die landwirthschaftlichen Arbeiter theils undurchführbar, theils unnöthig sei: undurchführbar bei den vagirenden und daher nur wenig kontrolirbaren, unnöthig bei den mit Grundstücken angesessenen und dadurch von selbst auf ständige Erwerbs- und Arbeitsverhältnisse hingewiesenen Arbeitern und beim landwirthschaftlichen Gesinde: das sehr große Interesse, welches der Dienstherr daran hat, unter sein Dach bezw. in sein Familienleben nur Personen zuverlässigen Charakters und guter Moralität aufzunehmen, wurde als eine genügende Bürgschaft dafür angesehen, daß derselbe es an ausreichenden Erkundigungen über die in den Dienst zu nehmenden Personen nicht fehlen lassen werde. Die Enquête von

28) Enquête 1866—1870, Ser. I, Bd. I, S. 599.

1879—1880 ist zwar auf die Frage der Arbeitsbücher in eingehenderer Weise nicht zurückgekommen, es ist jedoch in den Antworten der Gesellschaft der Wunsch ausgesprochen worden, daß diese Frage durch Gesetz geregelt werden möge[29]).

Steigende Arbeitslöhne und wachsender Arbeitermangel.

Daß die Lage der landbautreibenden Bevölkerung gegen früher eine erheblich bessere geworden ist, läßt sich, wenn weiter in die Vergangenheit zurückgegriffen und ein längerer Zeitraum in Betracht gezogen wird, nicht in Zweifel ziehen: die Enquête von 1866—1870 konstatirt diese Besserung der Lage für alle Kategorien jener Bevölkerung. Inwieweit ein solches Urtheil bezüglich der Kategorien der größeren und mittleren Eigenthümer, der Pächter und Metayer auch nach den Feststellungen der Enquête von 1879—1880 ein noch berechtigtes ist, wird später bei Darstellung der Rentabilitätsergebnisse der verschiedenen Kategorien der Betriebe erörtert werden; darüber, daß bezüglich der Kategorien der kleinen Eigenthümer, des landwirthschaftlichen Gesindes und der landwirthschaftlichen Lohnarbeiter überhaupt die Besserung bis in die neueste Zeit eine fortschreitende und konstante gewesen sei, besteht nach der Enquête von 1879—1880 keinerlei Meinungsverschiedenheit. Diese Besserung beruht der Hauptsache nach in der sehr erheblichen Steigerung der Arbeitslöhne, welche wieder zu den im Verhältniß der Nachfrage nach landwirthschaftlichen Arbeitskräften zum Angebot von solchen eingetretenen Aenderungen in engster Wechselbeziehung steht; während die im vorigen Unterabschnitt vorher nachgewiesene zunehmende Betheiligung der ländlichen Arbeiter am Grundbesitz ein Symptom und ein Ergebniß der eingetretenen Besserung der Verhältnisse ist, setzt andererseits die durch die Ansässigkeit den Arbeitern zu Theil gewordene größere Selbständigkeit dieselben in die Lage, ihre Ansprüche mit größerem Nachdruck geltend zu machen und leistet so wieder der auf Erhöhung der Löhne gerichteten Bewegung Vorschub. Das erhebliche Steigen der Löhne und den zunehmenden Mangel an ländlichen Arbeitern hatte schon die Enquête von 1866—1870 konstatirt und hat seitdem, wie die Enquête von 1879—1880 dargethan hat, sich diese Entwickelung in wachsendem Maße fortgesetzt; wenn auch jene Erhöhung der Löhne und die im Verhältniß zur Nachfrage eingetretene Minderung der verfügbaren Arbeitskräfte sich keineswegs in einer für alle Gegenden Frankreichs gleichen Progression nachweisen läßt, so sind doch die Klagen, welche von den Arbeitgebern über die einem rentablen Betriebe aus jener Entwickelung erwachsenden Schwierigkeiten geführt werden, so allgemeine, daß die Verhältnisse einzelner Gegenden, in denen die Lage der Dinge eine andere geblieben oder geworden ist, sich zur Gesammterscheinung wie eine verschwindende Ausnahme verhalten. Von 78 Berichterstattern der letzten Enquête, welche sich mit der Frage der Löhne beschäftigen, sind es 71, die ein fortgesetztes Steigen und nur 6, die ein Herabgehen der Löhne bekunden; nach der Beurtheilung eines Referenten haben die Löhne sich in seiner Gegend auf derselben Höhe behauptet. Ein ähnliches ist das Verhältniß der Antworten über die Frage des Arbeitermangels; von 66 Berichterstattern, welche auf die Frage eingegangen sind, behauptet einer eine Vermehrung der Arbeitskräfte und bezeugen 11 ein Beharren der Zahl der letzteren

29) Enquête 1879—1880, Bd. II, S. 473.

auf dieselbe Höhe: 54 dagegen konstatiren, daß Mangel an Arbeitskräften stattfindet. Da wo eine Steigerung der Löhne und ein zunehmender Arbeitsmangel nicht bemerkbar geworden ist, sind es in der Regel Verhältnisse exceptioneller Art, wie das Aufhören des Krappbaues, der in Folge der Verheerungen der Reblaus örtlich eingetretene Rückgang des Weinbaues u. s. w., welche jene abweichende Erscheinung bedingen; schon hierin liegt es, daß dieselbe sich hauptsächlich in einer Anzahl von Departements des Südens findet; im Süden und Südwesten ist die Entwickelung der Arbeitslöhne am meisten zurückgeblieben, während sie im Norden, Nordosten und Westen meist sehr große Proportionen angenommen hat, wie das die hier folgenden, der Enquête von 1879—1880 entnommenen Notizen darthun; um von der eingetretenen Steigerung, namentlich aber auch von dem Verhältniß der Lohnsätze zu den in Deutschland üblichen ein Bild zu geben, ist es erforderlich, auf diese Einzelheiten hier einzugehen[80]).

Lohnsätze und Arbeitsverhältnisse der einzelnen Departements.

Was zunächst die Departements des Ostens anlangt, so ist von ihnen das der Yonne das einzige, in dem die Zahl der Arbeitskräfte als ausreichend bezeichnet wird; in allen anderen wird über Mangel an solchen Klage geführt: das Verhältniß der Steigerung der Löhne wird für einzelne von ihnen auf 20, für andere auf 30, 40, ja sogar — von einem Korrespondenten aus dem Departement Côte d'Or — auf 100 Procent angegeben; dabei soll die Qualität der Arbeit, weil gute Arbeiter nicht auf dem Lande bleiben wollen, sich verringert haben. Im Departement Doubs ist der Tagelohn von 1 Fr. auf 2 Fr. 40 Cts. hinaufgegangen, im Departement Jura beträgt er — nach einem Korrespondenten — während der Heu- und Getreideernte 3 Fr. außer der Kost; auch in Bezug auf letztere sind die Arbeiter anspruchsvoller geworden und verlangen Fleisch, wo sie früher mit Speck Vorlieb nahmen. — Von den Departements des Nordostens sind es die der Ardennen, Aube, Marne, Maas und Vogesen, bezüglich deren eine beträchtliche Verminderung der Arbeiter konstatirt wird; aus allen Departements dieser Region wird das Steigen der Löhne bestätigt; im Marnedepartement soll der Tagelohn sich von drei auf fünf Franken, im Ardennen- und Maasdepartement um ein Drittel erhöht haben, während er nach anderen Korrespondenten daselbst gar eine Verdoppelung erfahren haben soll; der Jahreslohn für einen Knecht, der vor zwanzig Jahren 300 Fr. betragen haben soll, beläuft sich jetzt auf 500 Fr. — Was die Departements des Nordens anbetrifft, so wird für die Seine und Marne, Somme, Oise und den Pas de Calais die Verminderung der für die Landwirthschaft verfügbaren Arbeitskräfte bekundet; weniger allgemein werden die bezüglichen Klagen aus dem Departement Nord erhoben; auch die Steigerung der Löhne scheint hier minder gleichmäßig stattgefunden zu haben; für die übrigen Departements der Region wird die Steigerung je nach den Gegenden auf 30 bis 66 Procent angegeben. — Im Nordwesten wird das Departement Eure als das einzige bezeichnet, in dem das Angebot der verfügbaren Arbeitskräfte sich absolut auf derselben Höhe erhalten hat; eine relative Minderung ist, da der Umfang der Arbeiten sich vergrößert hat, auch hier eingetreten. Aus allen übrigen Departements wird Unzureichlichkeit der Arbeitskräfte wo nicht absolute Verminderung derselben gemeldet. Die Steigerung der Löhne scheint in dieser Region eine allgemeine gewesen zu sein; im Calvados wurde vor 1860 ein Tagelöhner in den Wintermonaten mit 1 Fr. 75 Cts., in den Sommermonaten mit nur 2 Fr. ohne Beköstigung bezahlt; gegenwärtig beträgt der Lohn 2 Fr. 75 Cts. bis 3 Fr. Die Frauen erhielten, ebenfalls ohne Beköstigung, 1 Fr. im Winter und 1 Fr. 25 Cts. im Sommer; gegenwärtig beträgt der Lohn 1 Fr. 50 Cts. bezw. 1 Fr. 75 Cts.; ein Ackerknecht erhielt damals einen Jahreslohn

80) Siehe die Enquête 1879—1880, Bd. II, S. 42 ff. zusammengestellten Notizen sowie die im ersten Bande an den betr. Stellen enthaltenen Details.

von 250 bis 300 Fr., er erhält jetzt einen solchen von 450 bis 500 Fr.; eine Magd wurde früher mit 250 bis 300, sie wird jetzt mit 350 bis 500 Fr. jährlich bezahlt. Im Departement Eure sollen die Löhne um die Hälfte, im Departement Eure und Loire um mehr als diesen Betrag gestiegen und sollen selbst um diese Löhne Arbeiter oft nicht zu schaffen sein. Verschieden wird die Steigerung im Departement der unteren Saar angegeben. Die Tagelöhne betragen dort: für Männer zu gewöhnlicher Zeit 2 Fr. 50 Cts., während der Ernte und bis zur Beendigung der Saatzeit 3 Fr. 50 Cts., für Frauen 1 Fr. 50 Cts. bezw. 2 Fr. Was das in freier Station befindliche Gesinde anlangt, so erhält ein erster Ackerknecht 500 bis 550, ein zweiter und dritter 400 bis 560 Fr. Jahreslohn, ein Hofknecht 350 Fr., eine Magd 300 Fr., ein Kuh- oder Schafhirt 450 bis 500 Fr. — Aus den Departements des Westens wird ebenfalls ein mehr oder minder zunehmender Mangel an Arbeitskräften gemeldet; im Morbihan ist der Zustand ein stationärer geblieben. Die Steigerung der Löhne ist weniger in den Küstenstrichen als in den landeinwärts belegenen Landestheilen hervorgetreten; hier beträgt sie 50 bis 100 Procent; so erhält in den mehr nach dem Innern des Landes zu belegenen Gegenden des Departements Côtes du Nord ein Tagelöhner, welcher früher nur 60 Cts. erhielt, 1 Fr. 25 Cts. neben Beköstigung; die Knechte, welche früher 100 bis 130 Fr. erhielten, verlangen heute 250 bis 300 Fr. Auch in den Departements des Südwestens ist das Steigen der Arbeitslöhne allgemein. Ebenso weisen die Departements des mittleren Frankreichs größtentheils zunehmenden Arbeitermangel und steigende Löhne auf. So erhielt im Departement Indre ein erster Ackerknecht vor 1860 jährlich 310, er erhält jetzt 600 Fr.; die Beköstigung, deren Werth früher auf nur 75 Cts. berechnet wurde, gilt jetzt 1 Fr. 50 Cts. 1860 erhielten die beköstigten Tagelöhner vom November bis März 75 Cts., vom März bis 25. Juni 1 Fr.; jetzt beträgt der Lohn 1 Fr. 25 Cts. im Winter und 2 Fr. vom Monat Mai ab; früher war der höchste Wochenlohn während der Ernte 24 Fr. mit Beköstigung; er erreicht jetzt 30 bis 36 Fr. Nach einem Korrespondenten desselben Departements vermiethete sich jährlich eine Magd oder ein Mädchen zum Schafhüten für 70 bis 100 Fr., sie erhält jetzt 200 bis 250 Fr.; ein Junge von 12 bis 15 Jahren, der früher mit 40 bis 50 Fr. bezahlt wurde, erhält jetzt 120 bis 140 Fr.; der Tagelohn, der sonst zwischen 1 und 3 Fr. je nach der Jahreszeit variirte, beträgt jetzt niemals weniger als zwei und steigt während eines Theils der Ernte unter Umständen bis auf 8 Fr. Minder bedeutend jedoch ebenfalls beobachtet ist die Steigerung in den Departements des Aveyron, des Cantal, der Creuse, der Ardeche und der oberen Loire; ein stationärer scheint der Zustand, was die Zahl der vorhandenen Arbeitskräfte anlangt, im Departement der unteren Charente gewesen zu sein: jedoch sind die wohlhabender gewordenen Bauern weniger geneigt als früher für Andere zu arbeiten, so daß auch hier die Löhne beträchtlich hinaufgegangen sind; ja der Lohn des landwirthschaftlichen Gesindes erreicht hier unter Umständen eine Jahreshöhe von 800 Fr. Dagegen hat im Departement der Charente der durch die Verheerungen der Reblaus hervorgerufene Rückgang des Weinbaues die Steigerung der Löhne aufgehalten; noch stärker tritt diese Erscheinung in einer Reihe von Departements des Südens und Südostens hervor; so ist im Departement des Var der Tagelohn von 2 Fr. 50 Cts. auf 2 Fr. herabgegangen; die Arbeiter wandern aus, um anderwärts Arbeit zu suchen; dasselbe gilt in Folge des Rückgangs des Wein- und Seiden- bezw. des Krappbaues mehr oder weniger von den Departements der oberen und unteren Alpen, der Drome, der Isere, Savoyens und von einem Theil des Vaucluse, während in anderen südlichen Departements wie in dem der Aube sich eine Zunahme des Arbeitermangels und eine beträchtliche Steigerung der Löhne zeigt. In Korsika ist Mangel an Arbeitern; derselbe wird jedoch durch Italiener ergänzt, die in großer Zahl dort für einen Tagelohn von 1 Fr. 50 Cts. landwirthschaftliche Arbeiten verrichten.

Aenderung im Verhältniß der Nachfrage nach Arbeitskräften zum Angebot.

Mit Recht fassen auf Grund dieser Details die bei der Enquête von 1879—1880 von der société nationale formulirten Antworten das Ergebniß

dahin zusammen, daß der landwirthschaftliche Arbeiter reichlicher bezahlt und genährt sei als vor zwanzig Jahren und daß seine Lage in jeder Beziehung sich gebessert habe; daß die Steigerung, welche die Löhne erfahren haben, je nach den Gegenden im Allgemeinen zwischen zwanzig und hundert Procent variire; daß noch in weit größerem Verhältniß die Ansprüche bezüglich der Beköstigung gestiegen seien[31]). Wenn schon diese Erhöhung der Arbeitslöhne für eine rentable Bewirthschaftung der Güter eine erhebliche, durch die vermehrte Anwendung von Maschinen keineswegs vollständig ausgeglichene Schwierigkeit enthält, so beruht doch eine noch größere Erschwerung in dem nach Vorstehendem so häufig vorhandenen Mangel einer hinreichenden Anzahl verfügbarer Arbeitskräfte überhaupt; in einer Anzahl von Gegenden werden solche für die größeren außerordentlichen Arbeiten als die der Heu- und Getreideernte nur mit Mühe gewonnen; diese Sachlage führt dann nicht selten zur Erhöhung der Lohnofferten und zur Zahlung von Nothlöhnen, welche zur Arbeitsleistung außer Verhältniß stehen. Andererseits hat diese Nothlage auch nicht selten eine Herabsetzung der Ansprüche an der Qualität der Arbeit zur Folge; darüber, daß brauchbare Gedingarbeiter nicht zu erlangen seien, wird vielfach geklagt. Die Ursachen der in dem Verhältniß von Angebot und Nachfrage nach Arbeitskräften eingetretenen Aenderung, wie sie in den erwähnten Erscheinungen ihren Ausdruck findet, sind bei der Enquête von 1866—1870 Gegenstand einer eingehenden Erörterung gewesen; nach derselben wird jene Wandlung darauf zurückgeführt, daß mit der Steigerung des Bedarfs an landwirthschaftlicher Arbeit, wie sie das natürliche Ergebniß des fast überall in Frankreich vollzogenen Ueberganges zu intensiverer Wirthschaft gewesen ist und wie sie nur zu einem Theil in der vermehrten Anwendung der Maschinen ihre Ausgleichung hat finden können, die Vermehrung der verfügbaren Arbeitskräfte nicht Schritt gehalten, ja daß vielfach eine absolute Verminderung der letzteren Platz gegriffen hat. Die Ursachen dieser Erscheinung bestehen nun wieder darin, daß durch den außerordentlichen, in den letzten Jahrzehnten eingetretenen Aufschwung der Industrie und des Handels, durch die den öffentlichen Arbeiten gegebene Ausdehnung und durch die wachsenden Anforderungen des Militärdienstes der Landwirthschaft in steigendem Maße Kräfte entzogen worden sind, daß andererseits die natürliche Vermehrung der ländlichen Bevölkerung eine relativ geringe gewesen ist: es hätte daher das Gleichgewicht nur bei einem entsprechenden Zuzug in die ländlichen Ortschaften erhalten werden können. Ein solcher Zuzug hat aber nicht stattgefunden oder wird vielmehr, soweit er stattgefunden hat, durch die Einwanderung ländlicher Einwohner in die Städte weit überwogen. Von Interesse ist das Material, welches die Ergebnisse der neueren Volkszählungen hierüber darbieten.

Entvölkerung des platten Landes und Zuzug nach den Städten.

Die unmittelbar auf den Eintritt in die Politik der Handelsverträge folgende Periode ergiebt nicht blos einen Stillstand sondern ein positives Herabgehen der Zahl der ländlichen Bevölkerung; von der Einwohnerzahl Frankreichs,

31) Enquête 1879—1880, Bd. II, S. 459, 454.

welche von 37 386 313 im Jahre 1861 auf 38 067 064 im Jahre 1866, in dieser Zeit also um 680 751 gestiegen war, kamen im erstgedachten Jahr auf die Einwohnerschaft der ländlichen Ortschaften 26 596 547, auf die der städtischen 10 789 766, während im Jahre 1866 die ländliche Einwohnerschaft 26 471 716, die städtische 11 595 348 betrug: es hatte also in dieser Periode sich die Gesammteinwohnerzahl um 680 751, die Zahl der Einwohner der städtischen Ortschaften dagegen um 805 582 erhöht; es war daher nicht nur der Zuwachs der Bevölkerung ausschließlich den städtischen Ortschaften zu Gute gekommen, sondern es war sogar eine positive Verminderung der Einwohnerzahl der ländlichen Ortschaften um 124 831 eingetreten, während die Bewegung der Bevölkerung nach den Civilstandsregistern einen Zuwachs an Einwohnern dieser Ortschaften von 575 900 nachwies; aus der Zusammenrechnung der beiden letzten Zahlen ergiebt sich ein durch Auswanderung aus den ländlichen Ortschaften zu erklärender Verlust dieser letzteren von 700 731 Einwohnern, von welcher Zahl 665 519 den städtischen Ortschaften als Zuwachs zu Gute gekommen waren[32]). Die Zählung des Jahres 1872 ergab nach den Verlusten, welche durch den Krieg bezw. demnächst die Abtretung Elsaß-Lothringens herbeigeführt worden waren, eine Gesammteinwohnerzahl von nur 36 102 921, die sich jedoch bis zum Jahre 1876 auf 36 905 788, also um 802 867 wieder hob; die Bevölkerung der städtischen Ortschaften betrug 1872: 11 234 899, 1876: 11 971 450, die der ländlichen 1872: 24 868 022, 1876: 24 934 334; es hat sich daher in dem in Rede stehenden Zeitraum jene Bevölkerung um 736 555, diese nur um 66 312 vermehrt, während sich aus der in den Zahlen der Civilstandsregister sich darstellenden Bewegung der Bevölkerung eine Vermehrung der letztern um 483 020 ergab; es hat daher das Land durch Auswanderung an die Städte bezw. an das Ausland eine Einwohnerzahl von 417 308 abgegeben, wogegen für die Städte sich ein größtentheils auf die Einwanderung vom platten Lande her entfallender Zuzug von 618 880 Einwohnern ergiebt[33]). Auch in dieser Periode hat sich daher die Abgabe von Einwohnern durch die ländlichen Ortschaften an die Städte in erheblichem Umfang fortgesetzt; wenn abweichend von den Ergebnissen der früheren Periode die letzte eine geringe absolute Vermehrung der ländlichen Bevölkerung aufweist, so ist die Ursache dieser Erscheinung wohl darin zu suchen, daß zunächst die Ausfüllung der beträchtlichen durch die Ereignisse des Jahres 1870—1871 entstandenen Lücken die natürliche Richtung für die Bewegung der Bevölkerung bildete. Nach den über die Ergebnisse der Volkszählung vom 31. December 1881 in die Oeffentlichkeit gelangten Notizen hat sich gegen die Zählung von 1876 eine weitere Zunahme der Gesammtbevölkerung um 766 260 Einwohner ergeben, wovon 568 568 auf die Städte von 30 000 und mehr Einwohnern entfielen; es läßt dies Resultat darauf schließen, daß auch während dieser Periode das platte Land nicht nur an der Vermehrung der Gesammtbevölkerung keinen Antheil genommen hat, sondern daß die Bevölkerung der ländlichen Ortschaften auch absolut weiter zurückgegangen ist[34]).

32) Journal de la société de statistique de Paris, Jahrg. 1880, S. 234 ff.
33) Ebendaselbst S. 235.
34) Die inzwischen im Jahrg. 1884 des Bulletin du ministère de l'agriculture S. 20 ff. veröffentlichten weiteren Resultate der Volkszählung vom 31. December 1881

Ursachen dieser Erscheinung. Insbesondere: Ausdehnung der öffentlichen Arbeiten.

Daß diese hiernach konstant beobachtete Erscheinung eines Zuströmens der Bevölkerung nach den Städten und einer damit Hand in Hand gehenden Entvölkerung des platten Landes den Landwirthen zu lebhafter Beunruhigung gereicht, ist sehr erklärlich; auch hat man in diesen Kreisen nicht aufgehört, sich mit den Ursachen der Erscheinung und den Mitteln der Abhülfe zu beschäftigen. Schon bei der Enquête von 1866—1870 wurde die Erscheinung vorzugsweise den höheren Löhnen, welche die Industrie zahle, sowie dem Umstande zugeschrieben, daß Einwohner des platten Landes, wenn sie einmal sich an das städtische Leben gewöhnt hätten, nur selten sich zur Rückkehr in ihre früheren Erwerbsverhältnisse bereit fänden; die Enquête von 1879—1880 konstatirt in gleicher Weise das Bestreben der ländlichen Bevölkerung, die landwirthschaftlichen Arbeiten zu verlassen und Beschäftigung in den Werkstätten der Industrie zu suchen; die Aussagen der gehörten Sachverständigen bringen diese Tendenz vielfach in Verbindung mit der in den Zolltarifen enthaltenen Privilegirung der Industrie, welche eine künstliche Steigerung der von letzterer gezahlten Löhne zur Folge habe. Eine besonders eingehende Erörterung ist der Frage neuerdings in der volkswirthschaftlichen Gesellschaft zu Paris — Sitzung vom 3. Februar 1883 — zu Theil geworden. — Es ist außer Zweifel, daß die Erscheinung zum großen Theil auf Momenten, die von der Richtung der allgemeinen Entwickelung unzertrennliche sind, beruht; die Vervollkommnung der Verkehrsmittel hat den arbeitenden Klassen die Gelegenheit eröffnet, Arbeitsbedingungen und Lebensweise, wie sie sich als einerseits nach den Berufsarten andererseits nach den Lokalverhältnissen verschieden darbieten, mit einander zu vergleichen; eine oberflächliche Vergleichung aber führt häufig dahin, vor dem meist sichereren aber beschwerlicheren und weniger ergiebigen Erwerbe durch landwirthschaftliche Arbeiten dem nach dem Geldbetrage der Löhne oft einträglicher scheinenden durch Arbeiten in der Industrie den Vorzug zu geben; die Unterhaltungen und Genüsse, welche der Aufenthalt in den Städten darbietet, sowie die in Fällen der Noth seitens der öffentlichen und privaten Wohlthätigkeit eintretende intensivere Fürsorge tragen dazu bei, die Anziehungskraft des städtischen Lebens für viele zu erhöhen; der verweichlichende Einfluß dieses Lebens bildet dann für zahlreiche früher dem Lande angehörig gewesene Arbeiter ein Hinderniß der Rückkehr. Individuelle Motive verschiedener Art schließen sich an; die Folgen begangener Fehltritte haften dem Einzelnen auf dem Lande länger an als in der Stadt, dem Emporarbeiten einer tüchtigen Kraft bieten die ländlichen Verhältnisse weniger Chancen[35]). Allen diesen Momenten tritt die durch die hohen Schutzzölle der industriellen Produktion

---

ergaben sogar ein absolutes Sinken der ländlichen Bevölkerung, die von 24 928 392 im Jahre 1876 auf 24 575 506 im Jahre 1881 herabgegangen ist, wogegen der gleiche Zeitraum ein Wachsen der städtischen Bevölkerung von 11 977 396 auf 13 096 541 zeigt. Der Ueberschuß der Einwanderung über die Auswanderung hat bei den Städten 1 080 666, der Ueberschuß der Auswanderung über die Einwanderung bei den ländlichen Ortschaften 821 383 in der genannten 5jährigen Periode betragen.

35) Enquête 1879—1880, Bd. II, S. 477, Referat des Abbé Tounissoux in der soc. d'écon. politique, Journal des économistes, Jahrg. 1883, I. Quartal, S. 297.

zu Theil gewordene Privilegirung hinzu; dennoch würde der Mißstand in Frankreich schwerlich seinen jetzigen Umfang erreicht haben, wenn er nicht durch die außerordentliche Ausdehnung, welche schon unter dem Kaiserreich, vor Allem aber unter der gegenwärtigen Republik den öffentlichen Arbeiten gegeben wurde, eine künstliche Förderung erfahren hätte. Wie es unter dem zweiten Kaiserreich die Herstellung der Alignements der großen Städte, der Ausbau der Haupteisenbahnlinien und eines Theils der sogenannten sekundären Linien, sowie endlich die beginnende Vervollständigung des Vicinalwegenetzes waren, die eine Fülle neuer Arbeitsgelegenheit schufen, so hat in neuerer Zeit die Durchführung des im J. 1878 von de Freycinet aufgestellten, die Erweiterung und Vervollständigung aller Verkehrsanstalten umfassenden großartigen Programms und die fast gleichzeitige Inangriffnahme aller Zweige der bezüglichen Unternehmungen die Inanspruchnahme von Arbeitskräften für die öffentlichen Bauten zu einem Maße erweitert, bei welchem die Rückwirkung auf die Verhältnisse der Landwirthschaft eine sehr fühlbare sein mußte; es ist das Verdienst der soeben erwähnten in der volkswirthschaftlichen Gesellschaft zu Paris stattgehabten Erörterung, auf diese Kehrseite jenes Vorgehens, das bis dahin und namentlich noch bei der Enquête von 1879—1880 auf allen Seiten sympathische Zustimmung gefunden hatte, aufmerksam gemacht zu haben[36]). Wie bei uns so pflegen auch in Frankreich bei der Veranstaltung der großen öffentlichen Arbeiten fast ausschließlich verkehrspolitische und finanzielle Gesichtspunkte maßgebend zu sein, wogegen den Rücksichten auf die Erhaltung des Gleichgewichts zwischen Arbeits-Angebot und Nachfrage nur eine geringe Beachtung zu Theil wird; so bleibt der Einfluß größtentheils unbenutzt, der durch eine planvolle und der jedesmaligen wirthschaftlichen Lage Rechnung tragende Regelung jener Arbeiten im Sinne der Erhaltung ständiger Verhältnisse des Arbeitsmarktes ausgeübt werden könnte; die außerordentliche Steigerung der Arbeitsnachfrage, wie sie aus jener in so großer Ausdehnung vorgenommenen Veranstaltung öffentlicher Arbeiten hervorging, mußte eine beträchtliche Erhöhung der Löhne und eine neue wesentliche Vermehrung des Arbeitermangels auf dem Lande zur Folge haben und das Zuströmen der Bevölkerung nach den Städten hierdurch gefördert werden. Da jene der Staatsthätigkeit im Bereich der öffentlichen Arbeiten gegebene Anspannung schon aus Gründen der Finanzlage nicht von Dauer sein kann, so werden in diesem den Verhältnissen der arbeitenden Bevölkerung künstlich gegebenen Aufschwunge Rückschläge schwerlich ausbleiben; die Situation trägt daher die Gefahr von Krisen oder doch schweren Enttäuschungen in sich. Als eine so glückliche daher auch die Gestaltung, welche die Lage der arbeitenden Klassen auf dem Lande gewonnen hat, angesehen werden darf, so sind doch in dieser Entwickelung auch dunkle Punkte vorhanden: nur eine besonders einsichtsvolle und die Gesammtheit der wirthschaftlichen Interessen in Betracht ziehende Leitung wird verhindern können, daß sie sich in der Zukunft zu ernsten Schäden erweitern. Einstweilen erwächst aus jener übermäßigen Steigerung der Löhne der landwirthschaftlichen Produktion Frankreichs eine Erschwerung, welche erheblich dazu beiträgt, die Chancen ihrer Konkurrenz mit der Produktion des Auslandes zu verhältnißmäßig ungünstigen zu gestalten.

---

36) Siehe insbesondere die Rede Frederic Passy's, daselbst S. 307.

C. Kapital und Kredit.

Arten des in der Landwirthschaft werbenden Kapitals.

Daß das in der Landwirthschaft Frankreichs werbende Kapital konstant und erheblich gewachsen ist, läßt sich nicht bezweifeln; in seinem Gesammtbetrage entzieht es sich numerischer Feststellung. So weit es in Gestalt fester, mit dem Boden verbundener Anlagen der landwirthschaftlichen Produktion zugeführt worden ist, bildet es ein an und für sich und getrennt nicht darstellbares Element des Bodenwerths; soweit es in Gestalt von landwirthschaftlichem Inventar an Vieh, Utensilien und Maschinen oder als baares Vermögen dem landwirthschaftlichen Boden dient, enthält es einen keineswegs seinem ganzen Umfange nach der Absonderung fähigen Bestandtheil des Mobiliarvermögens, der als solcher sich kaum mit einiger Sicherheit schätzen läßt; es beruht wohl großentheils nur auf Vermuthung, wenn Valserres, ohne die Elemente seiner Vermuthung näher anzugeben, den Werth desselben auf 20 Milliarden berechnet. Eine ebenso aus dem Grundwerth und den am Boden festgelegten Anlagekapitalien als aus den zur Disposition der Landwirthe stehenden Betriebskapitalien erkennbar sich aussondernde Masse bildet dagegen die Gesammtheit derjenigen Kapitalien, welche in der Form von Geldbeträgen den Landwirthen mittelst des Kredits zur Verfügung gestellt worden sind, sei es, daß die Kreditgebung lediglich auf Grund der durch die Person des Schuldners oder durch von letzterem bestelltes Mobiliarpfand gebotenen Sicherheit erfolgt ist, sei es, daß sie gegen Hypothekbestellung stattgefunden hat. Art und Umfang dieser Kreditgebung sind näher in Betracht zu ziehen; die auf dieselbe bezüglichen Fragen gehören zu denen, welche schon seit geraumer Zeit die landwirthschaftlichen Kreise in besonderem Maße beschäftigen; seit theils die Enquête von 1866—1870, theils neben derselben geführte besondere Verhandlungen sie zum Gegenstande eingehender Erörterungen gemacht hatten, sind sie nicht mehr von der Tagesordnung verschwunden. Insofern Litteratur und Gesetzgebung der Förderung des landwirthschaftlichen Kredits ein besonderes Interesse zuwendet, nähert sich die Situation der in Deutschland bestehenden; dagegen zeigt sich ebenso in der Art des Bedürfnisses, dem Befriedigung verschafft werden soll, wie in den Mitteln, durch welche dies Ziel erstrebt wird, zwischen der Sachlage in beiden Ländern eine erhebliche Verschiedenheit. Während die Gesetzgebungspolitik der meisten deutschen Staaten bis in die neueste Zeit hinein vorwiegend der Entwickelung des Immobiliarkredits ihre Aufmerksamkeit zugewendet hatte, wird in Frankreich die Ausbildung und Vervollständigung der Einrichtungen des Personal- und Mobiliarkredits als das in erster Linie anzustrebende Ziel angesehen.

Fundamentale Verschiedenheit des ländlichen Kreditwesens Deutschlands von dem Frankreichs.

Diese fundamentale Verschiedenheit[37]) ist begründet theils in dem weit geringeren Maße, in welchem in den meisten Gegenden Deutschlands das in der

37) Sie besteht vor Allem mit denjenigen Theilen Deutschlands, deren Gesetzgebung von dem Einfluß der französischen unberührt geblieben ist. Wo ein solcher Einfluß vorhanden war, ist der Gegensatz gegen Frankreich ein abgeschwächter.

Gesetzgebung zum Ausdruck gelangte Princip der Theilbarkeit und Mobilisirung des Grundbesitzes in die Auffassung und Gewohnheiten der Bevölkerung übergegangen ist, theils in der ganz anderen Basis, nach welcher in den bei Weitem meisten deutschen Staaten die Errichtung der Hypothekenverfassung stattgefunden hat. Wenn auch in der Mehrzahl seiner Konsequenzen von der Gesetzgebung nicht mehr aufrecht erhalten, so ist doch in dem weitaus größten Theile Deutschlands der Begriff der geschlossenen Güter aus den Vorstellungen der Bevölkerung nicht verschwunden: dem Festhalten an diesem Begriffe entspricht es, daß bei Erbtheilungen nicht Naturaltheilung, sondern Uebernahme der Güter durch Einen Erben und Abgeltung der anderen durch Geldentschädigung Regel ist und daß ebenso bei der käuflichen Erwerbung von Gütern nicht der nach dem Maße der verfügbaren Mittel des Käufers sich regelnde successive und parzellenweise Ankauf, sondern der Ankauf des ganzen Gutes mit der Maßgabe, daß ein Theil des Kaufgeldes als Schuld übernommen wird, die weitaus vorwaltende Erscheinung bildet; beiden Fällen des Eigenthumsübergangs, dem auf Beerbung und dem auf Kauf beruhenden, pflegt daher die Kreditirung eines mehr oder minder beträchtlichen Theils des Erwerbspreises eigenthümlich zu sein; da nun auch die Einrichtung der Grund- und Hypothekenbücher, wie sie im größten Theile Deutschlands besteht, die Möglichkeit gewährt, jene Forderungen an rückständigem Erwerbspreise zu dauernden und allgemein erkennbaren sowie auch den Erfordernissen der Uebertragung im Wege der Cession völlig entsprechenden und häufig auch zur Begebung im weiteren Verkehr geeigneten Realrechten zu konstituiren, so ist es das Gewöhnliche, daß die Uebertragung des Eigenthums einer dauernden Belastung des Grundeigenthums durch Hypothekenrechte zum Anlaß dient, einer Belastung, die um so mehr sich als eine dauernde zu erhalten pflegt, je weniger gerade die Einrichtungen der Kreditinstitute bezw. der Hypothekenverfassung für den Eigenthümer eine Nöthigung zu späterer Tilgung der Realverbindlichkeit zu enthalten pflegen und je weniger ferner die Neigung, in der Hauptsache mit eigenem Kapital zu wirthschaften, in die Gewohnheiten des Bauern- bezw. überhaupt des Grundbesitzerstandes übergegangen ist. Das der Mehrzahl der deutschen Hypothekenverfassungen zum Grunde liegende, die stillschweigenden Belastungen ausschließende Princip der Publicität hat hiernach sehr wesentlich dazu beigetragen, der Entwickelung des landwirthschaftlichen Kreditwesens die Richtung auf Perpetuirung der durch die naturgemäß sich wiederholenden Erwerbsvorgänge sich erneuernden bezw. erweiternden Realbelastung zu geben. Neben dieser durch die Aufwendungen für den Erwerb von Grundstücken veranlaßten Inanspruchnahme des Realkredits tritt diejenige, welche durch vorübergehende persönliche oder welche durch Kultur- und Meliorationsbedürfnisse verursacht wird, in ihrem Umfange zurück; aber auch bezüglich der weiteren Gestaltung und des Effekts solcher Schuldverbindlichkeiten, die nach dem ursprünglichen Anlaß und oft auch nach der Absicht der Kontrahenten als vorübergehende eingegangen waren, äußert jene die Konstituirung evident zu erhaltender, begebbarer Realrechte erleichternde Einrichtung des Grundbuchwesens eine Wirkung im Sinne einer Verallgemeinerung ständiger Belastungen; es erklärt sich hieraus jenes Anwachsen der Realbelastung, das, wenn auch der Umfang des Uebelstandes von der agrarischen Agitation weit übertrieben worden

ist, immerhin in manchen Gegenden Deutschlands zu berechtigter Besorgniß Anlaß giebt. Diese Ausdehnung der immobiliaren Realbelastung hat der Betheiligung des Personal- und Mobiliarkredits nur einen verhältnißmäßig beschränkten Raum gelassen; in vielen Gegenden pflegen auf denselben die Landwirthe nur zurückzugreifen, wenn sie die Mittel des Immobiliar-Kredits bereits erschöpft haben. Es erscheint hiernach nicht auffallend, daß auch die Entwickelung von den besonderen Bedürfnissen des landwirthschaftlichen Publikums sich anpassenden Formen des Personal- und Mobiliarkredits zurückgeblieben ist: es ist ein erst der neueren Zeit angehöriges, im letzten Jahrzehnt durch die Raiffeisenschen Darlehnskassen mächtig gefördertes Bestreben, die Kapitalbeschaffung insbesondere der kleinen Landwirthe namentlich für die Kultur- und Meliorationsbedürfnisse wieder in die dem Uebergang in dauernde Belastung minder günstigen Formen des Personalkredits zu leiten.

Charakter der Entwickelung in Frankreich. Prävaliren des Personal- und Mobiliarkredits.

Einen Gegensatz hierzu bildet die Entwickelung in Frankreich. In einem großen Theil des Landes hatte der Begriff der geschlossenen Güter sich bereits, wenn nicht schon früher, doch im vorigen Jahrhundert verloren; der Grundbesitz hatte so immer mehr die Natur eines Besitzes von Parzellen bezw. von aus solchen beliebig zusammengestellten Konglomeraten angenommen. Diesem Zustande entsprach der Grundsatz der realen Theilung bei Erbschaften, wie er nach dem Obenbemerkten schon vor der Revolution in vielen Theilen Frankreichs als Rechtsregel galt und wie er durch den Code Napoléon zu einem Satze des allgemeinen französischen Civilrechts erhoben wurde; auf dieser Verallgemeinerung des Grundsatzes der realen Theilung beruht es, daß Schuldverbindlichkeiten zum Zwecke der Ausgleichung unter den Erbtheilsberechtigten entweder überhaupt nicht oder doch nur ausnahmsweise und in relativ geringem Umfange zur Entstehung kommen. Aber auch eine successive und nach dem Maße der jedesmal angesammelten Mittel sich richtende käufliche Erwerbung von Grundstücken und Gütern wurde durch das Maß, bis zu welchem die Auflösung des Grundbesitzes in einen Parzellenbesitz vorgeschritten war, sehr erleichtert. Mit der Massenhaftigkeit derartiger aus den Erwerbsgeschäften herrührender Schuldverbindlichkeiten fehlt aber ein hauptsächlicher Anlaß dauernder Grundbelastung: was übrig bleibt — Verbindlichkeiten, die zur Anschaffung des erforderlichen Inventars an Geräthen und Vieh, zur Ausführung landwirthschaftlicher Bauten, zu Meliorationen oder behufs Deckung momentanen persönlichen Bedarfes kontrahirt werden — hat, wie schon so eben angedeutet, von Hause aus weit weniger den Charakter ständiger Belastung; bei der Eingehung solcher Verbindlichkeiten ist in der Regel die Absicht vorherrschend, die Schuld, sobald die aus der Verwendung des kreditirten Kapitals erhoffte Vermögensvermehrung oder Beseitigung des momentanen Nothstandes erreicht ist, wieder zu tilgen. Es kommt hinzu, daß solche Schulden überhaupt selten durch den Eigenthümer größerer und mittlerer Güter unmittelbar, vielmehr meist durch den Pächter bezw. selbst den Metayer kontrahirt werden; vielfach leistet der Grundeigenthümer selbst den erforderlichen Vorschuß, in

anderen Fällen läßt er wenigstens seine Betheiligung oder Vermittlung eintreten; jedenfalls kann, soweit der Pächter oder Metayer sich unmittelbar an einen Dritten als Darlehnsgeber wendet, die Sicherstellung der Forderung des letzteren nicht durch Hypothek erfolgen, da das Pachtrecht einer Verpfändung in dieser Art nicht fähig ist. Auch die Schuldverbindlichkeiten dieser Art bieten daher nur in einem relativ geringen Maße Anlaß zu immobiliarer Belastung; auf der anderen Seite aber ist es richtig, daß auch die französische Hypothekengesetzgebung der Umwandlung der von den Landwirthen kontrahirten Schulden in eine dauernde reale Belastung des Immobiliareigenthums nur in geringem Grade entgegenkommt. Auch in seinen neuesten Formationen ist das französische Grundbuch- und Hypothekenwesen über den Charakter einer bloßen Urkundenregistrirung zum Zwecke des Beweises sowie zur Begründung gewisser Vorzugsrechte nur wenig hinausgekommen oder ist doch die Wirkung der Eintragung jedenfalls nicht zum vollen Effekt einer Schaffung von Realrechten und zur Herstellung einer Garantie für die reelle Existenz der Rechtsverhältnisse entwickelt worden: jene Wirkung wird vielmehr einerseits durch die Beibehaltung der vom Code in erheblichem Umfange aufgenommenen gesetzlichen und stillschweigenden Hypotheken, andererseits durch das dem dritten Erwerber zustehende Recht der Hypothekenreinigung (purge) sowie durch die zu Gunsten des dritten Erwerbers eingeführten kurzen Verjährungen der Hypothekenrechte mannigfach durchbrochen: wie in formell rechtlicher Hinsicht so ist auch in Bezug auf den materiellen Inhalt das persönliche Schuldverhältniß das Principale, die Sicherung durch Hypothekenrecht das Accessorische geblieben. Schon hierin liegt es, daß auch die mit hypothekarischer Sicherheit versehenen Forderungen sich zu Objekten eines Verkehrs durch Begebung nur innerhalb des engen Kreises Derjenigen eignen, welche die persönlichen Verhältnisse des Schuldners noch zu übersehen und welche über die mit dem Grundstück in rechtlicher Hinsicht vorgehenden Veränderungen sich noch durch Erkundigung auf dem Laufenden zu halten vermögen, daß sie dagegen zu Gegenständen einer weiteren Circulation nur in seltenen Fällen werden können: auch die hohen Einregistrirungs-, Transkriptions- und Stempelgebühren, mit denen die Cessionen belastet sind, wirken als sehr erschwerende Hindernisse eines solchen Verkehrs. Mit der Möglichkeit, den Forderungen durch Ausstattung derselben mit Hypothekenrechten eine weitere Circulationsfähigkeit zu sichern und hierdurch günstigere Bedingungen der Kreditbeschaffung zu erlangen, fehlt aber auch der Anlaß, diesen Forderungen da, wo nicht etwa die Unzureichlichkeit der durch die Person des Schuldners gebotenen Sicherheit dies unbedingt erfordert, die Form einer solchen, mit hypothekarischer Sicherheit versehenen Forderung zu geben; andererseits nöthigen die Einrichtungen des Hypothekenreinigungsverfahrens und der Hypothekenverjährung in nicht wenigen Fällen zur Tilgung der in dieser Art kontrahirten Verbindlichkeiten: alles das, verbunden mit dem durch die gesammte Wirthschaft der französischen Nation gehenden Bestreben, thunlichst mit eigenem Kapital zu wirthschaften und die Verwendung kreditirten Kapitals möglichst einzuschränken, erklärt es, daß die *Benutzung der Form des hypothekarischen Anlehens in Frankreich eine geringere geblieben und daß die Belastung des Grundeigenthums mit solchen Rechten eine weit weniger umfangreiche und ständige als in Deutschland geworden ist.*

Umfang der hypothekarischen Belastung.

Es bestätigen dies die Zahlen, welche über den Umfang der Hypothekenverschuldung in Frankreich zeither bekannt geworden sind: allerdings sind die bezüglichen Feststellungen nicht ganz neu, da die Ermittelungen, die in den Jahren 1820, 1832 und 1840 über das Maß der gedachten Belastung stattgefunden haben, soweit mir bekannt, seitdem nicht wiederholt worden sind. Jenen Ermittelungen zufolge hatte sich der Gesammtbetrag der Hypothekenschulden belaufen

im	Jahre	1820	auf	8 853 894 968	Francs
„	„	1832	„	11 233 265 778	„
„	„	1840	„	12 308 444 776	„

nach einer allgemein getheilten Ansicht wurde indessen der effektive Betrag der hypothekarischen Verschuldung für den letztgedachten Zeitpunkt auf nicht über acht Milliarden angenommen, indem der Rest auf doppelt oder mehrfach eingetragene Forderungen, auf Kautionsbestellungen und auf noch nicht gelöschte Eintragungen bereits getilgter Verbindlichkeiten gerechnet wurde; unter Zugrundelegung der Progression, welche die übrigen Zahlen ergeben hatten, wurde in den Veröffentlichungen über die statistische Enquête von 1862 davon ausgegangen, daß der Gesammtbetrag der hypothekarischen Einschreibungen — die nicht oder nicht mehr effektiven Beträge eingerechnet, - auf etwa 16 Milliarden zu veranschlagen sei[38]). Alle genannten Beträge beziehen sich auf das unbebaute und bebaute bezw. das ländliche und städtische Grundeigenthum zusammen; von jenen für das Jahr 1840 angenommenen acht Milliarden trafen nach Lavergnes Angaben auf das Seine-Departement — Paris — allein ein Zehntel, fünf weitere Zehntel auf die anderen Städte bezw. auf Gebäude aller Art; für das gesammte ländliche Grundeigenthum, dessen Werth er nach früherem Material auf 50 Milliarden annahm, veranschlagte der genannte Schriftsteller die Hypothekenbelastung auf $2^1/_2$ Milliarden oder auf fünf Procent des Gesammtwerths[39]); auch für den Fall, daß inzwischen — wofür thatsächliche Anhaltspunkte indessen nicht vorliegen — die Belastung sich beträchtlich erhöht haben sollte[40]), würde immer-

38) Siehe den dem Theil XXI der 2. Serie der Statistique de la France vorangestellten Bericht an den Minister, S. 19, 20.

39) Lavergne, économie rurale, 4. Aufl., S. 145.

40) Eine solche Vermehrung hat bis 1857 überhaupt nicht stattgefunden, wenn die von Jäger — die Agrarfrage der Gegenwart, II. Abtheilung S. 176 — erwähnte, der 7. Ausgabe von Kolbs Statistik entlehnte, jedoch ungenau reproducirte Notiz richtig ist, daß in den 80 Departements, über welche in jenem Jahre 1857 der Crédit foncier seine Wirksamkeit ausbreitete, die inscribirten Hypotheken 12 Milliarden — wovon 1 159 732 Fr. blos auf das Seine-Departement d. h. Paris kamen — betrugen. Wenn Gerdolle in seiner Schrift — die Nothlage der Landwirthschaft und die ländlichen Vereinigungen, Leipzig 1884, S. 65 — das Anschwellen der auf dem ländlichen Besitz in Frankreich ruhenden Hypothekenlast durch die Behauptung zu erweisen sucht, daß der Gesammtbetrag der Hypotheken sich auf 16 Milliarden belaufe, von welchem 12 Milliarden auf den landwirthschaftlichen Kleinbesitz fallen, so findet in dieser Berechnung lediglich eine Vermuthung des Verfassers, der es soweit ich übersehe, gänzlich an thatsächlicher Begründung fehlt, ihren Ausdruck. — Zur Zeit wird von kompetenter Seite der effektive Betrag der auf dem Grundeigenthum in Frankreich lastenden Hypothekenschuld auf $14^1/_2$ Milliarden geschätzt, wie ich nachträglich aus der soeben mir zugehenden neuesten Auflage von Josseau, traité du crédit foncier Bd. I S. XXV, entnehme. Danach betrugen am 1. Jan. 1882 die inskribirten Hypotheken 21 Milliarden.

hin kaum anzunehmen sein, daß das Verhältniß dieses Wachsthums das der Zunahme des Bodenwerths, der nach den neuesten Schätzungen für das landwirthschaftlich genutzte Grundeigenthum auf 91½ Milliarden 41) ermittelt worden ist, überstiegen hat. Gerade weil nach dem oben Gesagten die Hypothekenforderungen sich zu Objekten einer weiteren Circulation wenig eignen, ist auch der Antheil, mit welchem diese Objekte bei den Operationen der großen Geldinstitute figuriren, ein geringerer; die Mittelpunkte des Verkehrs mit Hypotheken sind vielmehr je für den engern Kreis der betreffenden Gegend die Notare, die großentheils mehr Bankiers als Urkundspersonen sind, die Ersparnisse und überschüssigen Kapitalien annehmen und deren Unterbringung bewirken.

Crédit foncier.

An Geldinstituten, welche sich die direkte Beleihung des Grundwerths zur Aufgabe machten, besitzt Frankreich zur Zeit nur Eines 42): den Crédit foncier, welcher im Jahre 1852 in Paris begründet wurde und dessen Wirkungsgebiet, seit er die fast gleichzeitig begründeten korrespondirenden Institute in Marseille und Nevers in sich aufgenommen hat, ganz Frankreich umfaßt; auch in der Regelung der bezüglichen Thätigkeit dieses Instituts spricht sich die Auffassung der Hypothek als eines vorübergehenden auf Tilgung in absehbarer Zeit berechneten Belastungsverhältnisses aus; die Gewährung der Darlehne bezw. die Aushändigung der Schuldtitel erfolgt gegen die Verpflichtung zur Entrichtung einer Anzahl von Jahresraten, die neben den Zinsen auch die zur Amortisation binnen der in Rede stehenden Zahl von Jahren und zur Deckung der Verwaltungskosten erforderlichen Beträge umfassen. Indessen selbst in dieser Form ist der Kredit der Anstalt nur innerhalb solcher Grenzen in Anspruch genommen worden, die unseren deutschen Verhältnissen gegenüber als enge bezeichnet werden müssen: der Gesammtbetrag der in den ersten vierzehn Jahren ihres Bestehens von derselben auf Grundeigenthum gewährten Darlehne betrug, wenn das Seine-Departement außer Betracht gelassen wird, 208 137 864 Francs 43), ein nicht bedeutender Betrag, wenn derselbe mit jener auf 91½ Milliarden ermittelten Höhe des Gesammtwerths der landwirthschaftlich benutzten Grundstücke verglichen wird. Daß die Vortheile der Wirksamkeit des Instituts nur in beschränktem Umfange dem ländlichen, insbesondere dem kleinen ländlichen Grundbesitz zu Gute kommen, wurde auch bei der Enquête von 1866—1870 als ein Uebelstand anerkannt, der hauptsächlich in der Schwierigkeit, die Rechtstitel gerade dieses letzteren Grundeigenthums zu verificiren seine Erklärung finde; praktische Vorschläge von nach dieser Richtung hin herbeizuführenden Erleichterungen sind jedoch aus den Verhandlungen der Enquête nicht hervorgegangen. Statt dessen hat sich die Erörterung mit besonderer Ausführlichkeit den Fragen der Erweiterung des Personal- und Mobiliar-Kredits zugewendet.

41) Genau 91 583 266 075 Fr. Bulletin du Ministère de l'agriculture, Jahrg. 1883, S. 600.

42) Die 1879 gegründete Banque hypothecaire erwies sich als eine ephemere Schöpfung und wurde 1882 mit dem Crédit foncier vereinigt.

43) Enquête 1866—1870 Bd. I S. 145. Am 30. December 1878 belief sich der effektive Gesammtbetrag der Hypothekenforderungen auf 852 683 104 Fr. Josseau a. a. O. S. LXVI. Seitdem hat sich dieser Vertrag etwa verdoppelt.

Crédit agricole.

Wenn der Crédit foncier, eine den deutschen [illegible] sich nähernde Anstalt, den Bedürfnissen der größeren und zur [illegible] ländlichen Grundbesitzer, welcher ihre [illegible] Mittel die [illegible] ihres Eigenthumserwerbs und die Erfüllung der [illegible] [illegible] erlauben, allenfalls genügen konnte, so war derselbe aus den oben entwickelten Gründen dem kleinen Besitzer nur schwer zugänglich: für den Pächter oder [illegible], welcher mit dem [illegible] Grundbesitz [illegible] zu beschaffen nicht in der Lage war, war der Zugang des Instituts ein noch geringerer: andererseits waren die Formen, in denen die Bank von Frankreich ihren Credit zur Verfügung stellte, zu ausschließlich auf die Bedürfnisse des Handels berechnet, als daß die Landwirthe derselben bei [illegible] Verkehr mit dieser Bank zu erfüllen im Allgemeinen in der Lage gewesen wären. Die Verhandlungen einer Kommission, die im Jahre 1856 aus Anlaß des damals herrschenden Nothstandes zur Prüfung der Frage des Realcredits berufen worden war, hatten zur Aufstellung des Projekts eines Instituts geführt, das zwischen der Bank und dem einzelnen Landwirthe stehend die Kreditbeschaffung für den letzteren durch die Bank zu vermitteln zur Aufgabe haben sollte: ein solches Institut wurde im Jahre 1861 in der Société du crédit agricole en France ins Leben gerufen: die Thätigkeit derselben sollte, abgesehen von der Vornahme [illegible] Bankgeschäfte im Interesse der Landwirthe, vor Allem in der Diskontirung oder Negociirung von innerhalb einer Zeit von längstens 90 Tagen fälligen Kreditpapieren und in der Gewährung von Krediten bezw. Darlehnen gegen Pfand oder andere Specialsicherheiten auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren an Landwirthe bestehen. Die Gesellschaft dehnte [illegible] ihre Wirksamkeit über ganz Frankreich aus, gründete eine Anzahl von Succursalen und wurde außerdem in ihrer Wirksamkeit durch einzelne unter ihrem [illegible] gegründete Zweiggesellschaften — eine solche war die für das Departement der Seine und Marne in Melun errichtete — unterstützt: dennoch hat die Gesellschaft es zu einer Wirksamkeit, die den bei ihrer Errichtung gehegten Erwartungen entsprochen hätte, nicht zu bringen vermocht: der Gesammtbetrag der seit der Gründung bis zum Jahre 1866 auf Specialpfand gewährten Darlehne hatte sich auf [illegible] Mill. Francs belaufen; ein beträchtlich höherer war allerdings der Betrag der diskontirten Effekten gewesen; bei einem für den Geschäftsbetrieb ungenügenden Aktienkapital von 20 Millionen Francs blieb indessen das Institut vom Credit foncier und durch denselben von der Bank von Frankreich abhängig: seine Thätigkeit beschränkte sich großentheils darauf, eine der drei Unterschriften herzustellen, welche die Diskontirung durch die Bank erforderte: der Zinsfuß der Bank war daher auch für die durch den crédit agricole vermittelten Darlehne maßgebend; diesen Zinsen traten jedoch die Kommissionsgebühren der Gesellschaft und die der Succursalen bezw. Zweiganstalten hinzu: stieg der Zinsfuß der Bank auf 8 bis 9 Procent, so konnten die für jene Darlehne zu zahlenden Zinsen einschließlich der der Gesellschaft und ihren Succursalen zu zahlenden Kommissionsvergütung 10 bis 11 Procent erreichen, ein Betrag, der auch für die auf kürzere Zeiten entnommenen Darlehnsbeträge ein übermäßiger war. Unrichtige, außerhalb der statutenmäßigen Aufgaben unternommene Spekulationen

brachten schließlich das Institut zu Falle, welches im Jahre 1880 liquidiren mußte; die ungünstigen mit dieser Gesellschaft gemachten Erfahrungen haben wohl davon abgehalten, auf den Gedanken der Centralisirung des landwirthschaftlichen Personal- und Mobiliarcredits bei Einem diesem Specialzweck ausschließlich dienenden Institute wieder zurückzukommen.

Reformprojekte.

Man versucht auf anderem Wege das Problem zu lösen, indem man theils die Vorschriften der Civilgesetzgebung den besonderen Erfordernissen des landwirthschaftlichen Kreditwesens anzupassen, theils Normen zu finden sich bemüht, durch welche die Errichtung und Wirksamkeit mit diesem Kreditwesen sich befassender Geldinstitute in zweckentsprechender Weise geregelt wird. Die Erörterung dieser Fragen hat das Objekt der Verhandlungen einer vom Minister für Landwirthschaft Teisserenc du Bort im Jahre 1878 berufenen und demnächst im Jahre 1880 rekonstituirten Kommission gebildet, welche mehrfach auf die von einer früheren Kommission im Jahre 1866 gemachten Vorschläge zurückgegriffen hat. Auch in der Litteratur bezw. demnächst in den legislatorischen Entwürfen haben die Fragen mannigfache Behandlung erfahren.

Aenderungen der Civilgesetzgebung über landwirthschaftliche Darlehne.

Was nun zunächst die Civilgesetzgebung über die landwirthschaftlichen Darlehne anlangt, so treffen zunächst alle Ansichten darin zusammen, daß die Vorschriften über den Viehverstellungsvertrag (cheptel) durchaus mangelhaft sind, indem sie durch Aufstellung einer Anzahl von Normativbestimmungen die Willensfreiheit in unzweckmäßiger Weise beschränken; namentlich hat die Bestimmung, daß der Partialverlust zwischen Eigenthümer und Entleiher getheilt werde, der Totalverlust dagegen ganz den ersteren treffe, zu erheblichen Inkonvenienzen geführt; diese Unvollkommenheit der Gesetzgebung hat die Wirkung gehabt, daß jene so häufig dem Bedürfniß der Landwirthe in besonderem Maße entsprechende Form des Viehleihvertrags abgesehen von den Fällen, in denen er lediglich ein Accessorium der Theilpacht ist, fast ganz außer Uebung gekommen ist. Noch mehr steht jedoch die auf die Gelddarlehne bezügliche Gesetzgebung im Vordergrund. Hier sind es zwei Punkte, auf welche die Reformvorschläge sich beziehen. Zunächst handelt es sich um die Kommercialisation der von den Landwirthen ausgestellten Kreditpapiere, die in derselben Weise wie die von Kaufleuten oder Industriellen ausgestellten Effekten in Ansehung der aus ihnen hervorgehenden Streitigkeiten der handelsgerichtlichen Zuständigkeit unterworfen und dadurch zu für die Kreditoperationen der großen Geldinstitute brauchbareren Effekten umgewandelt werden sollen; zweitens um civilrechtliche Bestimmungen, die es gestatten, mit hängenden Früchten, Erntevorräthen u. s. w. ohne reelle Besitzübertragung Pfand zu bestellen; auf beide Punkte bezieht sich der am 20. Juli 1882 von der Regierung vorgelegte Gesetzentwurf. Auf ein Vorgehen in diesem Sinne hat auch die Societé nationale bei der Enquête von 1879—1880 hingedeutet, indem sie Aufhebung derjenigen gesetzlichen Bestimmungen verlangte, welche der Land-

wirthschaft die Benutzung der dem Handel und der Industrie offenstehenden Kreditinstitutionen verschränken.

Landwirthschaftliche Banken.

An eine solche Aenderung der Civilgesetzgebung wird die Hoffnung geknüpft, daß die großen Geldinstitute ihre Thätigkeit mehr als bisher der Gewährung des erforderlichen Personal- und Mobiliarkredits an die Landwirthe zuwenden würden; wenn auch der Gedanke, daß der Crédit foncier seine Thätigkeit auf diese Art des Kreditgebens ausdehnen könne, Angesichts der auf derartige Geschäfte nicht berechneten Organisation dieser Anstalt eine weitere Folge nicht gefunden hat, so wird doch von mehreren Seiten für wahrscheinlich gehalten, daß nach Durchführung jener Reform die Bank von Frankreich und ihre Kommanditen durch Anpassung der Formen ihres Kreditgebens an die in den betreffenden Gegenden üblichen landwirthschaftlichen Operationen der Landwirthschaft erhebliche Hülfe würden bringen können. Andererseits wird aber auch die Idee cantonaler oder sonst regionaler landwirthschaftlicher Spezialbanken vielfach verfolgt. Der Gedanke solcher je ein oder mehrere Departements in ihrem örtlichen Wirkungskreise umfassenden Spezialbanken hat durch einen von dem Senatsmitgliede Bozerian neuerdings eingebrachten Gesetzentwurf eine detaillirtere Gestalt gewonnen; die Banken sollen den Landwirthen für kürzere Fristen Personal- bezw. — unter Verpfändung von hängenden Früchten oder Erntevorräthen — Mobiliarkredit gewähren, sie sollen aber auch die Gewährung hypothekarischer Kredite sofern solche zum Zwecke von Meliorationen erfolgt, in den Kreis ihrer Aufgaben ziehen dürfen. Eine Entscheidung der gesetzgebenden Körperschaften über alle diese Entwürfe ist m. W. noch nicht erfolgt; die Beschlußfassung des Senats über den Regierungs-Entwurf steht soweit mir bekannt noch bevor. Der besonderen Form der eine immer größere Ausdehnung annehmenden Milchverwerthungsgenossenschaften — fruitières — wird weiter unten gedacht werden.

Urtheil über die Sachlage.

Einstweilen bestehen hiernach im Großen und Ganzen die Schwierigkeiten, welche die Inanspruchnahme des Kredits durch die Landwirthe auf ein enges Maß beschränken, fort; die Aeußerung Valserres', daß Frankreich zu den Ländern gehöre, in denen es mit den Einrichtungen des landwirthschaftlichen Kredits am wenigsten gut bestellt sei, entspricht zur Zeit noch der Sachlage; die Unvollkommenheit der Einrichtungen vermehrt die Abhängigkeit, in der sich bezüglich der Verwerthung und des Absatzes der Produkte die Landwirthe von den Kapitalbesitzern befinden. Wenn diese Uebelstände bisher nicht mehr empfunden worden sind, so beruht dies auf der Vorsicht, welche den Operationen der französischen Landwirthe eigenthümlich zu sein pflegt, und auf der schon erwähnten Tendenz, die Unternehmungen nicht über das Maß der völlig sichergestellten Mittel hinaus auszudehnen. Das Bestreben, mit eigenem Capital zu arbeiten, bildet, wie in anderen, so vorzugsweise auch in diesem Gebiet einen charakteristischen Zug der französischen Wirthschaft.

II.

Hilfs- und Förderungsmittel der Landwirthschaft.

A. Geräthe und Maschinen.

Ueber die außerordentlichen Fortschritte, welche die Vervollkommnung der landwirthschaftlichen Geräthschaften gemacht hat, besteht keine Meinungverschiedenheit; besonders ausgedehnt sind diese Fortschritte im nördlichen, westlichen und mittleren Frankreich gewesen; zurückgeblieben sind einzelne Theile des Südens. Wenn auch nicht in einem Umfange, welcher gegenüber der Verminderung der Arbeitskräfte eine Ausgleichung hergestellt hätte, doch in sehr großem Umfange sind an Stelle der Menschenkräfte Maschinen getreten: vor Allem hat sich die Anwendung der Dreschmaschinen ausgedehnt und giebt es nur wenige Departements, in denen nicht die Benutzung dieser Maschinen eine ganz allgemeine wäre. Ebenso hat der Gebrauch der Grasschneide- und Mähmaschinen in den letzten Jahren sich vervielfacht; die Anwendung von Pflügen und Eggen besserer Konstruktion hat große Fortschritte gemacht; Messereggen, durch Pferde in Bewegung gesetzte Hacken und Rechen, Maschinen zum Heuwenden, zum Stroh- und Wurzelschneiden, zum Körnerauslesen und zur Getreidereinigung — Hülfsmittel, welche vor 1860 nur vereinzelt vorkamen — gelangen in einem zunehmenden Verhältniß zur Benutzung; ebenso vermehren sich die Säemaschinen, wiewohl in weniger rascher Weise; die Zahl der in den landwirthschaftlichen Betrieben verwendeten Dampfmaschinen ist in einem Maße gewachsen, welches die gehegten Erwartungen weit übertrifft; theils werden diese Maschinen von den Eigenthümern ihren Pächtern und Metayern zur Verfügung gestellt, theils befinden sie sich im Besitze von Unternehmern, welche von Ortschaft zu Ortschaft ziehen und die Ausführung der betreffenden Arbeiten gegen Entgelt bewirken; größere Pächter befinden sich wohl im eigenthümlichen Besitz von den Erfordernissen ihrer Betriebe entsprechenden Lokomobilen. Es läßt sich annehmen, daß die französische Landwirthschaft ihr Material an Utensilien und Maschinen in den letzten beiden Jahrzehnten gänzlich erneuert hat.

B. Düngung.

Fortschritte in den letzten zwanzig Jahren.

Nicht ganz so befriedigend sind die Ergebnisse, welche in der Gewinnung, Aufbewahrung und Anwendung der Dungmittel erreicht worden sind.

Allerdings konstatirt die Enquête von 1879—1880 einen Zustand, der, verglichen mit dem zwanzig Jahre früher vorhanden gewesenen einen beträchtlichen Fortschritt bezeichnet. Nicht nur ist die Erkenntniß von der Wichtigkeit zweckmäßiger Düngung eine weit allgemeinere geworden, sondern es haben auch, was Bereitung und Behandlung des Düngers anlangt, erhebliche Verbesserungen Platz gegriffen. Die Anwendung künstlicher Dungstoffe hat eine weit größere Ausdehnung erreicht.

Enquête von 1866—1870.

Zu den Verdiensten der Enquête von 1866 gehört es, die Aufmerksamkeit der Verwaltung wie der Landwirthe auf die Mängel, welche gerade in diesem wichtigen Zweige des landwirthschaftlichen Betriebes hervorgetreten waren, hingelenkt zu haben; sie hatte festgestellt, daß nicht nur die Quantität des in Frankreich gewonnenen natürlichen Düngers an sich eine unzureichende sei, sondern daß auch die Qualität desselben durch die in den meisten Gegenden übliche irrationelle Art der Aufbewahrung und Behandlung noch beträchtlich verliere. Die Düngerhaufen und Dunggruben seien meist so angelegt, daß die Dungstoffe abwechselnd der Ausdörrung durch die Sonne und der Auslaugung durch den Regen ausgesetzt seien; die Herstellung zweckmäßiger Dunggruben gehöre zu denjenigen landwirthschaftlichen Operationen, die am wenigsten Fortschritte gemacht hätten.

Auf die Nothwendigkeit von Verbesserungen in der bezeichneten Behandlung wurde hingewiesen, zugleich aber das Bedürfniß einer Vermehrung der Dungmittel betont; in dieser Beziehung wurde, abgesehen von einer dem Zwecke der Landwirthschaft mehr entsprechenden Nutzbarmachung der in den größeren Städten gewonnenen Fäcalstoffe vor Allem die möglichste Erleichterung der Beschaffung der mineralischen oder künstlichen einheimischen, sowie der im Auslande gewonnenen Dungstoffe namentlich des Guano's als wünschenswerth empfohlen. Die Anwendung jener Stoffe mußte so lange eine beschränkte bleiben, als die Bezugspreise sich auf ihrer ursprünglichen beträchtlichen Höhe erhielten; ein wesentliches Herabgehen der Preise war u. A., was die in der Bretagne und einem großen Theil des mittleren Frankreichs zur Verbesserung des Bodens dringend nothwendigen, bis dahin aus England bezogenen Quantitäten phosphorsauren Kalkes anlangt, dadurch eingetreten, daß in Folge einer in den fünfziger Jahren von Herrn de Molon gemachten Entdeckung die im Norden und Osten Frankreichs an häufigen Fundstellen vorkommenden Kalisalze zur Herstellung des erforderlichen Präparats verwendet wurden. Eine ausgedehntere Verwendung dieses und ähnlichen Materials, sowie der künstlichen und ausländischen Dungstoffe hatte vor Allem in den Zollsätzen, denen die Einführung derartiger Stoffe, namentlich wenn sie durch fremde Schiffe und nicht unmittelbar aus den überseeischen Produktionsländern erfolgte,

unterworfen war, in der Höhe der Eisenbahntarife für diese Artikel, endlich aber vor Allem in den häufigen Verfälschungen, welche die betreffenden Stoffe erfuhren, ein Hinderniß gefunden. Nach allen diesen Richtungen hin hat jene Enquête zu heilsamen Reformen Anlaß gegeben. Die Eingangszölle sind mit Ausnahme derjenigen, welche auf den nicht direkt aus den überseeischen Ländern bezogenen Guanos ruhen und welche neuerdings im Generaltarife von 1881 ebenfalls ihre Beseitigung erfahren haben, seit dem 19. Mai 1867 in Wegfall gekommen; es sind ferner beträchtliche Ermäßigungen der Eisenbahntarife für Düngungs- und Bodenverbesserungsstoffe aller Art eingetreten: ein neues, auf Grund von Verhandlungen zwischen der Regierung und den Eisenbahngesellschaften aufgestelltes desfallsiges Project trägt nach der Beurtheilung, die es im Jahre 1883 in der société des agriculteurs de France erfahren hat, allen bezüglichen Anforderungen Rechnung; nur insofern wurde eine Ergänzung desselben für wünschenswerth erklärt, als befürwortet wurde, daß die niedrigeren Sätze desselben auch auf solche chemische Stoffe angewendet würden, welche zur Verbesserung des Bodens dienen könnten, sei es, daß dieselben gesondert, sei es, daß sie im Zustande der Mischung expedirt würden [1]). Noch wichtiger erschien es, jenen Verfälschungen zu steuern, welchen die künstlichen bezw. ausländischen Dung- und Meliorationsstoffe auf dem Transport und im Handel nur allzuhäufig unterlagen und welche gegen die Anwendung derselben ein weitverbreitetes Mißtrauen unterhielten; nicht ohne Erfolg hatten in einigen vorzugsweise auf die Verwendung solcher Stoffe angewiesenen Departements die Präfecten versucht, durch von ihnen erlassene polizeiliche Strafverordnungen jenem Unfuge entgegenzutreten; diese Verordnungen hatten jedoch im Punkte der Legalität zu Beanstandungen Anlaß gegeben, Beanstandungen, welche durch die Entscheidungen des Cassationshofes als begründete anerkannt wurden. Bei einer über die Fragen der Anwendung des künstlichen Düngers im Jahre 1864 eingeleiteten Spezialenquête gewann die Ansicht die Oberhand, daß nur eine Repression durch geeignete allgemeine Strafbestimmungen den Mißbräuchen wirksam vorzubeugen im Stande sei: das aus diesen Verhandlungen hervorgegangene Gesetz vom 27. Juli 1867 bedroht mit einer Geldstrafe alle diejenigen, welche beim Verkauf oder der Feilbietung von zur Düngung oder Bodenverbesserung dienenden Stoffen die Käufer, sei es über die Natur oder Zusammensetzung dieser Stoffe oder das Mischungsverhältniß der in denselben enthaltenen Elemente, sei es über ihren Ursprung, sei es durch Bezeichnung mit einer dem Sprachgebrauch nach für andere der Bodenverbesserung dienende Stoffe üblichen Benennung täuschen oder zu täuschen versuchen: die gleiche Strafe wird gegen diejenigen festgesetzt, die ohne vorherige entsprechende Benachrichtigung des Käufers Stoffe der vorbezeichneten Art verkaufen oder zu verkaufen versuchen, von denen sie wissen mußten, daß sie verfälscht, verändert oder beschädigt worden seien; eine erheblich erhöhte Strafe trifft den Rückfall; die Anheftung oder Veröffentlichung der Erkenntnisse kann von den Gerichten angeordnet werden; eine niedrigere Festsetzung der Strafe für den Fall der Annahme mildernder Umstände ist zulässig. Es scheint, daß dies Gesetz in Bezug auf die Verhütung der Verfälschungen vortheilhaft gewirkt hat;

1) Siehe den Bericht über die Sitzung der société des agriculteurs vom Januar bezw. Februar 1883, im Journal des économistes, Bd. 21, S. 320.

nach der gleichen Richtung hin scheint die Vermehrung der landwirthschaftlichen Versuchsstationen — stations agronomiques — mit denen seitdem die Regierung vorgegangen ist, nicht ohne Effekt geblieben zu sein. Immerhin ist der Erfolg bisher ein allgemein durchgreifender noch nicht gewesen; nach der Enquête von 1879—1880 wird zur Zeit noch in den meisten derjenigen Gegenden, welche künstliche Dungstoffe verwenden, über das Vorkommen von Verfälschungen geklagt.

Zustand nach der Enquête von 1879—1880.

Wenn daher die Enquête von 1879—1880 beträchtliche in den vorangegangenen beiden Jahrzehnten gemachte Fortschritte konstatirt, so fehlt doch noch viel daran, daß dieselben nach den verschiedenen Richtungen hin bezw. für die verschiedenen Gegenden gleichmäßige gewesen seien oder daß der zur Zeit erreichte Zustand bereits völlig befriedigen könnte. Eine Anzahl von Departements wird genannt, in denen die Verwendung des Düngers eine stationäre geblieben oder gar — wie von einem Korrespondenten bezüglich des Departements der unteren Seine behauptet worden ist — in Folge des sich vermindernden Viehstandes Rückschritte gemacht hat; aus der großen Mehrzahl der übrigen Departements wird allerdings berichtet, daß die Behandlung der Düngerhaufen und die Herstellung der Dunggruben eine rationellere geworden sei; diese Verbesserungen haben jedoch im größten Theil der Fälle nicht genügt, um das für die Kulturzwecke nöthige Maß von Dungstoffen sicher zu stellen; die verbleibende Lücke ist keineswegs überall durch künstliche oder aus dem Auslande bezogene Dungstoffe ausgefüllt worden; eine wesentlich vergrößerte Verwendung der letzteren wird aus der Mehrzahl der Hauptgegenden Frankreichs immer nur für einzelne Departements gemeldet; größere Fortschritte scheint die Verwendung in den östlichen und nördlichen, meistentheils den Seehäfen, durch welche der betr. Import erfolgt, näher belegenen Gegenden gemacht zu haben: in den hierher gehörigen Küstendepartements konkurrirt mit der Anwendung jener Stoffe vielfach die Verwendung des Seegrases und anderer Seegewächse zur Düngung. Mergelungen und Kalkungen werden mit mehr Vortheil als ehedem vorgenommen; besonders jedoch hebt die Enquête den sehr vermehrten Umfang hervor, welchen die Verwendung der mineralischen phosphorsauren Salze in den letzten zwanzig Jahren gewonnen hat: der Gebrauch dieser Salze, vor 1861 noch fast unbekannt, hat in manchen Gegenden — so wird konstatirt — eine wahre Umwälzung des Ackerbaus hervorgebracht[2]). In der Verallgemeinerung der Benutzung dieser Stoffe scheint einer der wichtigsten der auf diesem Gebiet erreichten Fortschritte zu liegen.

C. Meliorationen.

Im Allgemeinen.

Noch weniger vollständig haben sich die Hoffnungen erfüllt, welche an die Ausbreitung der Drainirungs-, Ent- und Bewässerungs- und sonstigen Meliorationsanlagen für die Zukunft der Landwirthschaft geknüpft wurden. Die En-

2) Enquête 1879—1880, Bd. II, S. 40, 454.

quête von 1879—1880 behandelt von der Kategorie der Meliorationsanlagen nur die Drainirungs- und Bewässerungsanlagen: die Arbeiten der Wiederbewaldung und Entwässerung, wie sie in zahlreichen Landestheilen ausgeführt worden sind, läßt sie außer Betracht. Wie es scheint, ist der Umfang der Entwässerung von in Folge ungünstiger Wasserabflußverhältnisse ungesunden oder durch solche in der landwirthschaftlichen Kultur benachtheiligten Gegenden kein ganz geringer gewesen; die Zahl der Hektare, welche bis zum Jahre 1866 Gegenstand derartiger Arbeiten gewesen waren, belief sich, wie die damalige Enquête ergab, auf 140 000; die Kosten dieser Arbeiten erreichten den Betrag von 8 Millionen Fr. Gerade diesen Arbeiten hat das Gesetz über die landwirthschaftlichen Genossenschaften (associations syndicales) vom 21. Juni 1865 einen besonders wichtigen Impuls gegeben: indem dasselbe unter gewissen Voraussetzungen die zwangsweise Herstellung solcher Genossenschaften auf Majoritätsbeschluß der Interessenten autorisirt, giebt es damit ein Mittel an die Hand, die Hindernisse, die aus der entgegenstehenden Willensmeinung bezw. den Sonderinteressen einzelner Betheiligter erwachsen, wirksam zu überwinden. Eine andere ist die Sachlage bezüglich derjenigen Arbeiten geblieben, welche nicht die Abwehr von Gefahren und Schäden, sondern die Erhöhung der Ertragsfähigkeit einer denselben Bedingungen unterworfenen Gruppe von Grundstücken zum Ziele haben: hier hat die Gesetzgebung aus Rücksichten, denen eine grundsätzliche Berechtigung nicht abgesprochen werden kann, zeither Bedenken getragen, das Princip eines die individuelle Entschließung beeinträchtigenden Zwanges zu sanktioniren. Unter den hierher gehörigen Arbeiten ragen Drainirungs- und Bewässerungsanlagen an Wichtigkeit hervor.

Drainirung.

Die Drainanlagen verdanken ihre erste Verbreitung zu einem wichtigen Theil der Anregung, welche Napoleon III., früher in England aus persönlicher Anschauung mit der Methode und den günstigen Ergebnissen dieser Anlagen bekannt geworden, ihrer Inangriffnahme gab: auf seine Anordnung erfolgte die Bereitstellung einer jährlichen Summe von 20 bis 25 000 Franken aus den Krediten der landwirthschaftlichen Verwaltung, um solchen Fabrikanten von Drainröhren, die sich zur Lieferung dieses Artikels nach einem bestimmten niedrigeren Tarif anheischig machten, Subventionen zu gewähren; das Gesetz vom 17. Juli 1856 autorisirte demnächst einen auf zehn gleiche Jahresraten sich vertheilenden Kredit von 100 Mill. Franken; aus demselben sollten unter günstigen Bedingungen Landwirthe Vorschüsse zur Ausführung von Drainirungsanlagen erhalten; später wurde die Gewährung und Abwickelung dieser Vorschüsse dem Crédit foncier übertragen, dem der Staat für Mehraufwand an Zinsen und Geschäftsunkosten Ersatz leistete. Aber die an die Bereitstellung dieser reichen Mittel geknüpften Erwartungen erfüllten sich nur in geringem Maße; noch im Jahre 1875 überstieg der Betrag, der bis dahin von jenen hundert Millionen zu Vorschüssen der beregten Art verwendet worden war, nur um Weniges die Summe von anderthalb Millionen; wenn auch diese so sparsame Inanspruchnahme der Mittel wohl zu einem Theil auf Rechnung einerseits der den Franzosen, wie schon oben bemerkt, eigenthümlichen geringen Neigung, sich für ihre wirthschaftlichen Zwecke geliehenen Kapitals zu bedienen,

andererseits einer nicht genügend liberalen Reglementirung der Bedingungen[3]), welche der Bewilligung der Vorschüsse zum Grunde zu legen waren, zu setzen ist, so beruht dieselbe doch zu einem wichtigen Theil auch darauf, daß die Gesetzgebung zur Beseitigung der rechtlichen Hindernisse, welche in häufigen Fällen der Ausführung der Anlagen entgegenstehen, ihrem vorbezeichneten Standpunkte gemäß geeignete Mittel nicht an die Hand giebt. Solche Hindernisse beruhen besonders oft in der mangelnden Willensübereinstimmung der Besitzer, deren Grundstücke durch die Anlage berührt werden: das Gesetz vom 19. Juni 1854 — das erste, welches sich mit der Materie beschäftigte — beschränkte sich darauf, den unterhalb liegenden Besitzer zur Gestattung der Durchführung der Drainröhren bis zu den öffentlichen Abflüssen unter der Bedingung vorheriger Entrichtung einer durch den Friedensrichter festzusetzenden Entschädigung zu verpflichten; das Gesetz über die landwirthschaftlichen Genossenschaften vom 21. Juni 1865 autorisirte sodann die Bildung solcher Genossenschaften auch für den Zweck der Drainirungsanlagen, jedoch, wie oben bemerkt, ohne die Vorschriften wegen Bildung von Zwangsgenossenschaften auf dieselben auszudehnen, sodaß die Genossenschaften zur Ausführung solcher Anlagen nur als freie, d. h. auf der Zustimmung aller Betheiligten beruhende statthaft sind. Damit wird die Ausführung der Anlage ungemein erschwert: je größer die Zersplitterung des Grundes und Bodens ist, desto geringer pflegen die Chancen des Zustandekommens einer Einigung aller betreffenden Grundbesitzer zu sein und desto leichter findet sich unter ihnen Einer, an dessen Widerspruch sich das Unternehmen zerschlägt. Als ein ferneres der Ausbreitung dieser Anlagen entgegenstehendes Moment wird die kurze Dauer der Pachtverträge und die Gleichgültigkeit der Eigenthümer gegen den Ertrag steigernde Verbesserungen bezeichnet: hieraus erklärt es sich, daß ungeachtet der von der Regierung auf die Sache gewendeten Sorgfalt die mit Drainanlagen versehene Gesammtfläche im Jahre 1866 auf nur etwa 200 000 Hektare geschätzt wurde, ein Umfang jener Anlagen, der damals als ein unzureichender bezeichnet worden ist. Die Nachrichten, welche die Enquête von 1879—1880 über diesen Zweig der landwirthschaftlichen Kultur zu Tage gefördert hat, sind ziemlich dürftige: nur einzelne Departements werden genannt, in denen die Fortschritte, welche die Ausdehnung der Drainirungen gemacht hat, als namhafte bezeichnet werden können[4]).

Bewässerungsanlagen.

Aehnlichen Schwierigkeiten begegnet die Ausbreitung der Bewässerungsanlagen. Die Lage der Gesetzgebung unterscheidet sich nur wenig von der über Drainirung; daß der an einen Wasserlauf angrenzende Grundbesitzer aus demselben den Wasserbedarf für die Bewässerung seines Grundstücks entnehmen dürfe, ist eine Regel, die schon der Code civil festgestellt hatte; das Gesetz vom 29. April 1845 ermächtigte ferner auch die nicht unmittelbar an den Wasserlauf grenzenden Besitzer, sich behufs der Zu- bezw. Ableitung des Wassers

3) Auf diesen Punkt bezieht sich das von einer Subkommission der Enquêtekommission von 1866 erstattete Referat Enquête 1866—1870, Bd. IV, S. 367 ff.
4) Enquête 1866—1870, Bd. II, S. 31 ff., 453 ff.

der dazwischen liegenden Grundstücke vorbehaltlich der vorherigen Entrichtung einer durch die Friedensrichter festzustellenden Entschädigung zu bedienen: ein Gesetz vom 11. Juli 1847 gestattete den Uferbesitzern, an das Grundstück des gegenüber liegenden Besitzers die Vorkehrungen, deren es etwa zur Zuführung des Wassers bedürfe, gegen Entschädigung und unter der Bedingung anzulehnen, daß auch dieser Besitzer alsdann, soweit er zu den Kosten beitrage, sich der betr. Stauungswerke für seine Zwecke mitbedienen dürfe: das Gesetz vom 21. Juni 1865 hat endlich wie für die Drainirung so auch für die Entwässerungsanlagen die Bildung freier Genossenschaften autorisirt: dem Zustandekommen von solchen steht auch hier nicht selten die Unmöglichkeit entgegen, dem Erforderniß der Stimmeneinhelligkeit Genüge zu leisten. Ein Hemmniß beruht ferner in häufigen Fällen in dem widerstrebenden Interesse der Besitzer von durch den Wasserlauf getriebenen Mühlen oder sonstigen industriellen Werken: die Enquête von 1866 konstatirte demgemäß, daß die Entwässerungsanlagen bei Weitem nicht das wünschenswerthe Maß der Ausdehnung erhalten hätten: obwohl ein späteres Gesetz vom 8. Mai 1869 die Begünstigung der Vorschußbewilligung aus dem Kredit der zu Drainirungen verfügbar gestellten 100 Millionen auch auf die Entwässerungsanlagen erstreckte, konstatiren doch die anläßlich der Enquête von 1879—1880 erstatteten Berichte noch keineswegs eine befriedigende Ausdehnung jener Unternehmungen[5]). In zahlreichen Departements liegt dieser Zweig der Kulturmelioration noch gänzlich darnieder, nur aus wenigen wird eine kräftige Inangriffnahme gemeldet. Das Bild, welches die Verhandlungen der letztgedachten Enquête gewinnen lassen, hat mit Recht zu dem Urtheil Anlaß gegeben, daß die Herstellung der Bewässerungsanlagen das ihr zukommende Maß der Entwickelung und Ausdehnung noch bei Weitem nicht erreicht habe und daß die Schaffung einer größeren Zahl solcher Anlagen zu denjenigen Maßnahmen gehöre, von denen eine Steigerung der landwirthschaftlichen Produktion am sichersten zu erwarten sei[6]).

5) Enquête 1866—1870, Bd. II, S. 31 ff., 453 ff.
6) Vgl. Enquête 1879—1880, Bd. II, S. 32, 453, 472.

III.

Absatzwege und Handel.

Die Enquête von 1879—1880 konstatirt die Befriedigung, die in weiten Kreisen bezüglich der wegen Förderung der Circulation und Erweiterung der Absatzwege befolgten Politik besteht.

A. Verkehrswege.

De Freycinet's Programm.

In keinem Gebiet der Verwaltung sind die Leistungen größer als auf diesem: wenn dieselben in Bezug auf das Meliorationswesen hinter den Erwartungen zurückgeblieben sind, so sind sie hier der Entwicklung gewissermaßen vorausgeeilt; wie am Ende der alten Monarchie ist wieder ein Zustand eingetreten, bei dem der Verkehr nach dem Maße des Umfangs, den er unter zeitigen Verhältnissen erreichen kann, den ins Leben gerufenen großen Transportanstalten keineswegs eine genügende Benutzung sichert. Die außerordentliche Sorgfalt, welche das zweite Kaiserreich der Entwicklung der Verkehrswege zuwandte, ist durch die Anstrengungen, die in den letzten fünf Jahren die republikanische Regierung gemacht hat, noch überboten worden; der bedenklichen Kehrseite dieses Vorgehens, der Verringerung der für den Landbau disponiblen Kräfte und der ungesunden, die Gefahr von Rückschlägen in sich schließenden Steigerung der Arbeitslöhne habe ich schon im Vorstehenden gedacht.

Das zweite Kaiserreich hatte in erster Linie die Herstellung der wichtigsten Glieder des Eisenbahnnetzes und den Ausbau der Vicinalwege sich zur Aufgabe gesetzt. Die Gesammtlänge der im Betriebe befindlichen als Linien allgemeiner Wichtigkeit (d'interêt général) klassirten Eisenbahnen hatte es — im Jahre 1870 — auf 17 484 km gebracht; weniger glücklich war es in Bezug auf die Anregung des Baus von Lokalbahnen gewesen; großentheils in Folge der fehlerhaften Grundlage des Gesetzes über diese Bahnen machte der Bau nur geringe Fortschritte: nur 268 km waren an solchen Linien bis zum Ende des Jahres 1870 in Betrieb gestellt. Die Vervollständigung des Netzes der Vicinalwege, schon früher von der Regierung des zweiten Kaiserreichs mächtig gefördert, hatte doch erst in Folge des Gesetzes vom 11. Juli 1868, welches durch eine Staats-

dotation und Errichtung einer Wegedarlehnskasse die Mittel für den Ausbau der Gemeindevicinalwege sicher stellte, besonders große Dimensionen angenommen; die Verwirklichung der Erwartungen, die an dies Gesetz geknüpft waren, fällt jedoch ihrem bei Weitem größten Theil nach erst in die Zeit der Republik. Auch der Ausbau des Kanalnetzes hatte durch die Kaiserl. Regierung Förderung erfahren; dasselbe hatte im Jahre 1814 nur 1274 km umfaßt: 1865 erreichte es eine Ausdehnung von 4850 km, denen noch 5900 km schiffbar gemachte Flüsse hinzutraten [1]). Das Programm, mit dem de Freycinet im Jahre 1878 hervortrat, umfaßte in erster Linie Eisenbahnen, Kanäle und Seehäfen; die Arbeiten, deren Durchführung einen zehnjährigen Zeitraum in Anspruch nehmen sollte, waren auf einen Gesammtaufwand von 5 Milliarden Franken veranschlagt, eine Summe, die sich inzwischen beträchtlich erhöht hat. Hand in Hand mit diesen Aufwendungen geht die Bereitstellung erheblicher Mittel für die Verbesserung der Staatsstraßen und vor Allem für die Vervollständigung des Netzes der Vicinalwege: der Bau von Lokaleisenbahnen hat durch ein neues Gesetz von 1880 eine rationelle Grundlage erhalten. Die Fortschritte, welche die Erweiterung des Verkehrsnetzes in neuerer Zeit gemacht hat, sind nach Maßgabe dieser Aufwendungen wahrhaft erstaunliche gewesen; leider reichen die letzten statistischen Veröffentlichungen nicht über den 31. December 1880 hinaus: danach besaß Frankreich zu diesem Zeitpunkte an Verkehrswegen: Eisenbahnen im Betriebe und zwar: Linien allgemeinen Interesses 23 734, Lokalbahnen 2 188, chaussirte Wege aller Kategorien 490 316 km, eine Zahl die sich unter Hinzurechnung der im Bau begriffenen und der projektirten Linien noch beträchtlich erhöht. Die Verhandlungen der Enquête hatten den Zustand im Auge, wie er sich Ende des Jahres 1879 gestaltet hatte; obgleich erst ein verhältnißmäßig kleiner Bruchtheil des de Freycinet'schen Programm's zur Ausführung gelangt war, ist doch die Anerkennung, welche in den Berichten der Korrespondenten bezw. den Antworten der Gesellschaft den erzielten Ergebnissen gezollt ward, eine allgemeine und unbedingte.

Reform der Wege-Gesetzgebung insbesondere.

Es sind nur zwei Punkte, betreffs deren einzelne Berichte die bisherigen Leistungen als nicht genügende charakterisiren: die energische Förderung der Vervollständigung der Vicinalwege und die Inanspruchnahme aller Kräfte für diesen Zweck hatte für den Ausbau der lediglich dem Verkehr innerhalb der Gemeindefeldmarken dienenden Ruralwege das erforderliche Maß von Hülfsquellen nicht verfügbar gelassen und hatte der Ausbau dieser Wege dementsprechend keine Fortschritte gemacht; es hatte sodann in einzelnen Gegenden die Ausdehnung, welche der Herstellung neuer Wege gegeben worden war, die Unterhaltung der bestehenden beeinträchtigt [2]). Der ersteren Klage ist inzwischen insofern

1) Mit diesen durch die Enquête 1866—1870, Ser. I, Bd. I, S. 271 gelieferten Zahlenangaben vereinigen sich schwer diejenigen der jetzigen officiellen Statistik: nach derselben hat im Jahre 1880 die Gesammtlänge der schiffbaren Wasserläufe betragen 10 494 km, wovon kommen: auf Flüsse 6621, auf den Flüssen gleichgestellte Kanäle 560, auf Kanäle 2978 und auf den Kanälen gleichgestellte Flüsse 335.

2) Enquête 1866—1870, Bd. II, S. 455, 473.

Abhülfe geschafft, als ein neuerdings ergangenes Gesetz der Herstellung der Rural- und landwirthschaftlichen Betriebswege weitere Mittel zu sichern bemüht gewesen ist und damit dem Ausbau dieser Wege einen neuen Impuls gegeben hat; der zweite Uebelstand ist eine unvermeidliche Wirkung der zu großen Ausdehnung, die der Bau der Vicinalwege in mehreren Departements erhalten hat: die Versuche der französischen Gesetzgebung, durch anderweitige gesetzliche Regelung der Unterhaltungslast dieselbe für einen Theil der bisherigen Vicinalwege auf die breiteren Schultern der Departements zu legen haben bisher einen Erfolg nicht gehabt. Auch nach dieser Richtung hin rächt es sich, daß das neue Programm wie schon das frühere Vorgehen sich zu wenig innerhalb des durch das thatsächlich vorhandene Bedürfniß gegebenen Maßes gehalten hat; die Anlegung neuer Verkehrswege besitzt keineswegs die Zauberkraft, einen Verkehr überall da herzustellen, wo ein solcher durch den Grad der wirthschaftlichen Entwicklung nicht gegeben ist; die Errichtung solcher Wege ist daher nicht selten ein gefährliches Geschenk, das wirthschaftliche Kraft konsumirt, ohne einen entsprechenden Ersatz dafür zu leisten.

B. Tarife der Transportanstalten.

Klagen über die Höhe der Tarife betreffs des Transports landwirthschaftlicher Produkte hat die Enquête von 1870—1880 nur in geringem Maße zu Tage gefördert; die hauptsächlichste Ausstellung, die gegen das Tarifwesen zum Ausdruck gelangt ist, besteht darin, daß wie vorbemerkt die Behandlung der künstlichen Dungstoffe nicht überall den Interessen der Landwirthschaft volle Rechnung trägt. Die Tarife der Eisenbahnfracht für landwirthschaftliche Produkte sind durch nach Klassen abgestufte Maximalsätze geregelt, deren Einhaltung in den Bedingnißheften den Eisenbahngesellschaften auferlegt worden ist; nach dem Tarif von 1857 durfte für landwirthschaftliche Producte, insbesondere Getreide, ein Maximum von 14 Cts. pro Tonne und Kilometer nicht übersteigen werden: thatsächlich indessen erreichten die Tarife der Gesellschaften dies Maximum bei Weitem nicht, bewegten sich vielmehr in der Regel zwischen sechs und neun Cts.; noch weitere sehr erhebliche Ermäßigungen traten durch Special- und Differentialtarife ein; die Klagen über die Komplicirtheit und Ungleichmäßigkeit der Tarifsätze, wie sie insbesondere noch in den Jahren 1878 und 1880 in dem von Georges und Waddington im französischen Senat bezw. in der Deputirtenkammer erstatteten Berichten zum Ausdruck kamen, sind, wie es scheint, in den Kreisen der Landwirthe ohne besondern Widerhall geblieben; daß diese Kreise in ihrer großen Mehrheit dem Projekt der Eisenbahnverstaatlichung antipathisch gegenüberstehen, hat die Diskussion in der im Winter 1883 von der Gesellschaft der Landwirthe Frankreichs abgehaltenen Versammlung deutlich dargethan [3]); des neuerdings von der Regierung in Benehmen mit den Eisenbahngesellschaften aufgestellten neuen Tarifprojekts ist schon oben Erwähnung geschehen. Die Beförderung der landwirthschaftlichen Produkte erfolgt auf Staats-Departements- und Vicinalstraßen frei von Gebühren für die Straßenbenutzung, dagegen

3) Journal des économistes, Jahrg. 1883, Bd. I, S. 320.

sind die Produkte der landwirthschaftlichen Fabriken den von der Industrie für die erheblichere Abnutzung der Vicinalstraßen durch ihr Fuhrwesen zu entrichtenden, übrigens nicht beträchtlichen Beiträgen unterworfen; alle Produkte aber waren den Zöllen unterworfen, wie sie für das Passiren der im Zuge von Staats-Departements und namentlich von Vicinalstraßen liegenden Brücken häufig erhoben wurden; ein Gesetz v. 30. Juli 1880 hat diese Zölle bei Staats- und Departementsstraßen ganz beseitigt und bei den Vicinalstraßen für deren Ablösung Normen aufgestellt; schon vorher hatte ein Gesetz v. 9. Februar 1880 die Aufhebung der bereits früher namentlich unter dem zweiten Kaiserreich successiv und beträchtlich herabgesetzten Abgaben, welchen bis dahin die Schiffahrt auf Kanälen und kanalisirten Wasserläufen unterlegen hatte, ausgesprochen. Auch von dieser Erleichterung hat die Landwirthschaft, die für den Absatz ihrer Massengüter vielfach auf die Kanäle angewiesen ist, nicht unbeträchtlichen Vortheil gezogen.

C. Viehmärkte, Fleischer- und Bäckergewerbe.

Eine Vereinfachung des Verfahrens bezüglich der Autorisirung der Vieh- und Wochenmärkte hatte schon vor der Enquête von 1866 dadurch stattgefunden, daß die Befugniß, auf Grund der Erfüllung gewisser Formalitäten die erforderliche Erlaubniß zu ertheilen, vom Staatsoberhaupt bezw. dem Minister auf den Präfecten übertragen worden war; die hiermit eingetretene größere Facilität hatte zur Vermehrung dieser Märkte wesentlich beigetragen, eine Vermehrung, gegen die sich bei der Enquête von 1866 manche Ausstellungen richteten; diese Ausstellungen haben jedoch ebenso wenig wie die Klagen, die damals über die Höhe der Marktstandsgelder erhoben wurden, bei der Enquête von 1879 Wiederholung gefunden und ist die Politik der Regierung nach wie vor auf möglichste Befreiung des Marktverkehrs von allen Fesseln gerichtet geblieben. Für die Autorisirung der Tarife für die Erhebung von Markt- oder Markthallengebühren durch die Präfecten ist es Grundsatz, daß diese Gebühren über die Grenzen eines bloßen Aequivalents für die aufzuwendenden Kosten nicht hinausgehen dürfen.

Der Einwirkung der Richtung, welche die Gesetzgebung in Bezug auf das Fleischer- und Bäckergewerbe eingeschlagen hatte, sollte nach dem Inhalt der vom Minister für Landwirthschaft für die Enquête von 1879—1880 gestellten Fragen eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden. Für das Fleischergewerbe pflegen zunächst sich aus der Durchführung der sanitätspolizeilichen Gesichtspunkte nach Maßgabe der lokalen Verhältnisse gewisse Einschränkungen zu ergeben, welche wie der Schlachthauszwang, die Beschränkung des Verkaufs von allen oder gewissen Arten von Fleischwaaren auf die öffentlichen Fleischbänke u. s. w. regelmäßig in den ortspolizeilichen Reglements ihre Stelle finden; indessen auch abgesehen hiervon unterlagen sowohl das Fleischer- wie das Bäckergewerbe und zwar zum Theil auf Grund von für die einzelnen Gemeinden erlassenen Gesetzen und Verordnungen einer mehr oder minder ausgedehnten Reglementirung; sehr weitgreifenden Beschränkungen waren beide Gewerbe namentlich in Paris seit dem Konsulat- bezw. dem ersten Kaiserreich unterworfen gewesen; dieselben hatten

eine auf Beschränkung der Zahl der Gewerbtreibenden und Einrichtung gemeinsamer Kassen zur Abwicklung der Kaufsverbindlichkeiten beruhende Organisation; ein Korrelat derselben bildete die der Verwaltung gesetzlich vorbehaltene Befugniß, die Taxen für den Fleisch- und Brodverkauf periodisch zu regeln. Diese gesammten Einrichtungen sind jedoch in Paris seit dem Jahre 1858 bezw. was das Bäckergewerbe anlangt, seit dem Jahre 1871 außer Anwendung; die von der Regierung verfolgte Tendenz, den Betrieb beider Gewerbe von Schranken zu befreien, hat zur Folge gehabt, daß auch in den andern Gemeinden reglementäre Bestimmungen im Sinne einer Einschränkung der Betriebsfreiheit immer seltner geworden sind. Auch die Zahl der Städte, in denen Fleisch- und Brodtaxen auf Grund der bisher nicht aufgehobenen Bestimmung des Gesetzes vom 19.—22. Juli 1791 fortbestehen, hat sich inzwischen zwar reducirt, ist jedoch, namentlich was die Brottaxen anlangt, immerhin noch keine ganz geringe; während die Zahl der Städte, welche die Fleischtaxen konservirt haben, sich auf ungefähr 40 — unter ihnen Grenoble mit 39 500 Einw. — beläuft[4]), beträgt die Zahl der Gemeinden, in denen im Jahre 1879 noch Brottaxen galten, 898, eine Zahl, in die Marseille, Toulouse sowie eine weitere Reihe größerer Städte, ferner aber sämmtliche 333 Gemeinden des Departements des Landes einbegriffen sind[5]). Die auf die Beseitigung dieser lokalen Einschränkungen gerichteten Bestrebungen der Regierung scheinen in den Kreisen der landwirthschafttreibenden Bevölkerung allgemeine Anerkennung gefunden zu haben.

D. Wegräumung der auf dem Absatz landwirthschaftlicher Produkte ruhenden Octrois und anderer Binnenzölle, sowie der von anderen Ländern erhobenen Eingangsabgaben.

Als eine Erschwerung des Verkehrs mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen werden vielfach die in fast allen größeren Gemeinden Frankreichs erhobenen, unter der Bezeichnung Octrois bekannten localen Verbrauchsabgaben, sowie die vom Staate von den Getränken (Wein, Obstwein, Spirituosen u. s. w.) beim Eingange in Gemeinden von 4000 und mehr Einwohnern erhobenen Eingangsabgaben angesehen. Was die Octrois anlangt, so hatte die Enquête von 1866—1870 der Frage ihrer Aufhebung sehr eingehende Erörterungen gewidmet[6]), es hatte jedoch schließlich die Kommission sich für die Beseitigung dieser Abgabe im Princip nicht auszusprechen vermocht; sie hatte dagegen die möglichste Herabsetzung und einheitliche Regelung der auf den Waaren haftenden Abgabensätze sowie eine alle Belästigungen der Erhebung thunlichst vermeidende Einrichtung der Reglements gewünscht[7]). Diese Gesichtspunkte zur Durchführung zu bringen, gehörte zu den Aufgaben, welche die Regierung bei Erlaß des Generaltarifs von 1870 sich vorzugsweise stellte; auf Grund dieses Tarifs war es ihr gelungen, sämmtliche nach den Lokaltarifen noch auf Mehl und

4) Enquête 1879—1880, Bd. II, S. 203 ff.
5) Ebendaselbst S. 186 ff.
6) Enquête 1866—1870, Ser. I, Bd. II, S. 353 ff.
7) Daselbst S. 511.

Getreide haftenden Octrois zu beseitigen; mit dem in Marseille erhobenen Mehlzoll, dessen Erhebung seit dem Ende des Jahres 1883 aufgehört hat, ist die letzte Octroiabgabe von Waaren dieser Art in Wegfall gekommen. Dagegen bilden Abgaben auf Fleisch[8]), Wein, Bier und Spirituosen wichtige Artikel der meisten Octroitarife; wenn auch die Verhandlungen der Enquête von 1879—1880 eine besondere Sympathie der landwirthschaftlichen Kreise für diese Abgabe nicht zum Ausdruck bringen, und wenn auch manche der in denselben enthaltenen Aeußerungen den Octrois und namentlich den Formalitäten ihrer Erhebung einen nachtheiligen Einfluß auf den Absatzverkehr mit landwirthschaftlichen Produkten zuschreiben, so haben doch die Ansichten derjenigen, welche eine Beseitigung dieser Steuer empfehlen, sich allgemeine Geltung zu verschaffen nicht vermocht: schon der Umstand, daß ein zweckmäßiger Ersatz nicht in Vorschlag gebracht werden konnte, hinderte, diesen Ansichten näher zu treten[9]). Was die Eingangsabgabe von Getränken anlangt, die wie die auf diesem Artikel ruhenden Circulationsabgaben seit dem Jahre 1872 eine beträchtliche Erhöhung erfahren hatten, so wurde bei der Enquête von 1879—1880 der Wunsch einer Wiederermäßigung ausgesprochen[10]); diese Herabsetzung ist um den jener früheren Erhöhung entsprechenden Betrag von einem Drittel durch das Gesetz vom 19. Juli 1880 inzwischen erfolgt.

Eine Herabsetzung der von den wichtigeren landwirthschaftlichen Exportartikeln beim Eintritt in andere Länder erhobenen Eingangszölle zu erzielen, haben sich die Verhandlungen über den Abschluß von Handelsverträgen vielfach mit Erfolg angelegen sein lassen; vor Allem ist es gelungen, dem Wein als dem wichtigsten Exportobjekt der beregten Art auf diese Weise ein ausgedehntes Absatzgebiet zu erschließen.

---

8) Siehe über die Sätze des vom Fleisch erhobenen Octroi in einer Anzahl von Städten Enquête 1879—1880, Bd. II, S. 205 ff.

9) Ueber die von einem Mitgliede der société nationale bei der Enquête von 1879—1880 gegen den Octroi vorgebrachten Argumente siehe weiter unten den Abschnitt VIII.

10) Enquête 1879—1880, Bd. II, S. 472.

IV.

Steuern und Lasten.

Die Behauptung der Ueberlastung des ländlichen Grundbesitzes.

Die Behauptung, daß die Belastung des ländlichen Grundbesitzes durch die auf ihm ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen eine unverhältnißmäßige sei, ist in einem Theil wie der deutschen so auch der französischen Litteratur zu einer stehenden geworden. Auch bei der Enquête von 1879—1880 hat die Ansicht, daß eine solche Ueberbürdung vorliege, sich in mannigfacher Weise Ausdruck verschafft; die Antworten der Gesellschaft führen unter den Ursachen, welche die Lage der Landwirthschaft zu einer schwierigen machen, die Erhöhung der Abgabenlast, die insbesondere durch das Wachsthum der Belastung mit kommunalen und departementalen Zuschlags-Centimes verursacht werde, ausdrücklich auf. Die Urtheile, wie sie in den Berichten der Korrespondenten bezw. bei der Diskussion innerhalb der Gesellschaft formulirt worden sind, bezeichnen als Steuern, deren Last vom Grundbesitz besonders stark empfunden werde, theils die den Grundbesitz unmittelbar treffenden direkten bezw. indirekten Steuern, theils diejenigen Steuern, welche auf dem Verbrauch landwirthschaftlicher Produkte ruhen und durch Einschränkung des Konsums bezw. Herabdrückung des Preises, wie behauptet wird, die Produktion schädigen.

Die vier direkten Hauptsteuern und die Grundsteuer insbesondere.

M. E. läßt sich der Behauptung, daß die Art der Regelung der vier direkten Hauptsteuern an sich eine Prägravation der Landwirthschaft enthalte, eine Begründung nicht zugestehen. Was das Soll dieser Steuern anlangt, so belief sich dasselbe im Principal nach dem Budget von 1884[1]) auf 385 503 600 Fr., wozu an Zuschlägen 337 496 946 Fr. kommen; unter letzteren befanden sich 160 690 600 für Rechnung der Departements und

1) Siehe diese Angaben im Bulletin de statistique et de législation comparée. Jahrg. 1883, Augustheft S. 124.

162 270 657 für Rechnung der Gemeinden erhobene. Von jenem Sollaufkommen im Principal von 385 503 600 kamen auf die Grundsteuer 176 320 000, auf die Personal- und Mobiliarsteuer 65 403 600, auf die Thür- und Fenstersteuer 45 162 000, auf die Patent(Gewerbe)steuer 98 618 600; die letztere Steuer trifft nur soweit sie vom Betriebe einzelner landwirthschaftlicher Industrien erhoben wird und daher nur zu einem sehr kleinen Theile die landwirthschaftliche Produktion; die Personal- und Mobiliar- und die Thür- und Fenstersteuer bilden eine gemeinsame Last der ländlichen und der städtischen Bevölkerung; auf den Grundlagen ihrer Vertheilung beruht es jedoch, daß die Anspannung der städtischen Bevölkerung in Betreff beider Steuern eine größere ist; die reellen bezw. fingirten Miethsbeträge, welche den Maßstab für die Vertheilung der Mobiliarsteuer bilden, sind natürlich auf dem Lande beträchtlich niedrigere als in den Städten; die Thür- und Fenstersteuer vollends wird nach einer mit der Einwohnerzahl der Gemeinden aufsteigenden Skala erhoben; eine im Jahre 1838 aufgestellte Berechnung ergab, daß während in Städten von 100 000 und mehr Einwohnern ein Steuerbetrag von 55,71 Fr. auf das Haus, von 16,88 Fr. auf die Familie entfiel, in der Klasse der Gemeinden sich der durchschnittliche Steuerbetrag auf nur 2,17 Fr. pro Haus und auf nur 2,24 pro Familie stellte; auf die Person kam hiernach in den Gemeinden der letzteren Klasse ein Betrag von nur etwa 65 Cts.; obwohl eine Berechnung dieser Art seitdem soweit bekannt nicht wieder angestellt worden ist, läßt sich doch mit Sicherheit annehmen, daß das Verhältniß in der weiteren Entwicklung sich weit mehr zum Nachtheil als zum Vortheil der größern Gemeinden geändert hat. Eine auf den Grundertrag als solchen gelegte Steuer ist allein die Grundsteuer; von dem Kontingent derselben kam indessen ungefähr ein Drittel auf Gebäude; im Budget des Jahres 1884 ist von dem Gesammtkontingent auf die Gebäude 57 700 000, auf das unbebaute Grundeigenthum 118 620 000 Fr. gerechnet. Von der ersteren Summe fällt der größere Theil auf das städtische Grundeigenthum, nur die letztere Summe repräsentirt einen nahezu ausschließlich eine Belastung des landwirthschaftlichen Grundeigenthums enthaltenden Betrag; sie allein kann jenem Sollaufkommen der Patentsteuer von 94 461 600 Fr. als einem zum weitaus größten Theile das gewerbliche und industrielle Einkommen belastenden Betrage gegenübergestellt werden. Die Vergleichung der beiden Summen wird kaum die Annahme rechtfertigen, daß die dem Kreise der Landwirthschaft angehörigen Erwerbsthätigkeiten durch direkte Steuern stärker als die gewerblichen und industriellen belastet worden seien.

Departemental- und Kommunalzuschläge.

Aber es ist bei den Verhandlungen der letzten Enquête ein hauptsächliches Gewicht nicht sowohl auf den Betrag des Principals als vielmehr auf die in den Departemental- und Kommunalzuschlägen eingetretene Steigerung gelegt worden; eine solche Steigerung der Zuschläge ist wie für alle direkte Hauptsteuern so auch für die Grundsteuer vorhanden; sie ist jedoch für die Gewerbesteuer eine weit rapidere gewesen, wie für jene, indem im Jahre 1851 der Gesammtbetrag der Departemental- und Kommunalzuschläge für die Gewerbesteuer sich auf nur 12 094 323, für die Grundsteuer dagegen sich bereits auf

96 289 332 belaufen hatte[2]); im Budget von 1884 hat der Gesammtbetrag des Aufkommens an Departemental- und Kommunalzuschlägen sich für die Gewerbesteuer auf 58 562 963 Fr., für die Grundsteuer auf 176 149 853 Fr. gestellt[3]). Eine Trennung der letztgedachten Summe in die auf bebautes bezw. unbebautes Grundeigenthum entfallenden Beträge wie beim Principal hat m. W. nicht stattgefunden; wird dem Umstande Rechnung getragen, daß manche größere Städte ihren Hauptbedarf aus dem Octroi beziehen und daher die direkten Steuern weniger mit Zuschlägen belasten, so wird es von der Wahrheit nicht sehr abliegen, wenn die Gesammtbelastung für das unbebaute d. h. fast ganz sich mit dem ländlichen deckende Grundeigenthum in Principal-, sowie an Departemental- und Kommunalzuschlägen auf etwa 240 Millionen berechnet wird[3a]). Das ergäbe, wenn nach Lavergne der Bruttoertrag der französischen Landwirthschaft auf $7^1/_2$ Milliarden geschätzt werden kann, etwas über drei Procent dieses Bruttoertrages; noch genauer gestatten die vorgenommenen Berechnungen das Verhältniß zum steuerbaren Reinertrage des landwirthschaftlich genutzten Grundeigenthums zu bestimmen. Die zufolge Gesetz vom 9. August 1879 von der Steuerverwaltung ausgeführten Berechnungen haben einen steuerfähigen Reinertrag von 2 645 505 565 Fr. ergeben[4]), eine Summe, zu welcher der im Principal erhobene Grundsteuerbetrag in einem Durchschnittsverhältniß von 4,49 Procent stand; die Gesammtbelastung an Principal und Zuschlägen repräsentirt etwa 9 Procent jenes Reinertrages. So hoch diese Belastung, deren Verhältniß das der besonderen Belastung der gewerblichen und industriellen Produktion indessen schwerlich übersteigt, auf den ersten Blick immer noch erscheinen mag, so läßt sich doch ein solches Urtheil nicht mehr aufrecht erhalten, wenn die Entwicklung, welche zu den jetzigen Beträgen der Grundsteuerbelastung geführt hat, in Betracht gezogen wird. Mit Recht wird hervorgehoben, daß die Grundsteuer, wie sie die Nationalversammlung im Jahre 1790 auferlegte, zu einem erheblichen Theil nur ein Aequivalent für alte, seit unvordenklicher Zeit auf dem Grund und Boden ruhende Abgaben und Lasten enthält und daß das Kontingent der Grundsteuer, das ursprünglich 240 000 000, im Jahr 1797 noch 218 000 000 Fr. betrug, inzwischen und bis zu der mit dem Jahre 1851 eingetretenen letzten großen Reduktion immer weiter herabgesetzt worden ist; durch die Steigerung der Zuschläge ist daher großentheils nur ein durch die Reduktionen so zu sagen geschaffener freier Raum wieder gefüllt worden. In jedem Fall wird sich annehmen lassen, daß die Grundsteuer in demjenigen Betrage, den sie nach der Herabsetzung von 1851 erreichte, inzwischen fast gänzlich in eine Reallast sich umgewandelt hat. Dieser Betrag belief sich —

---

2) Siehe die Uebersicht im Bulletin de statistique et de législation comparée, Jahrg. 1880, Th. I, S. 242 ff.

3) Annuaire statistique de la France, Jahrg. 1883, S. 514.

3a) Diese Veranschlagung trifft ziemlich genau das Richtige: wie ich nachträglich aus dem Bulletin de statistique et de legislation comparée — Augustheft 1883, S. 124 — entnehme, hat die Trennung des an Zuschlägen zur Grundsteuer im Budget von 1884 vorgesehenen Einnahmebetrags — der Text enthielt ursprünglich die Zahlen des Budgets für 1883 — allerdings stattgefunden; demnach beliefen sich für 1884 Principal, Departemental- und Kommunalzuschläge auf zusammen 241 171 811 Fr.

4) Bulletin du ministère de l'agriculture, Jahrg. 1883, S. 955.

für das Jahr 1851 — an Principal und Zuschlägen auf 260 182 471; wird hiervon auf das ländliche Grundeigenthum ein Betrag von etwa zwei Dritteln, also 170 bis 180 Millionen Fr. gerechnet, so stellt sich die seitdem eingetretene Erhöhung der Gesammtbelastung für das ländliche Grundeigenthum auf etwa 60 bis 70 Millionen, ein Betrag, der etwa $2^1/_4$ bis $2^1/_2$ Procent des jetzigen Reinertrages dieses Grundeigenthums repräsentirt. Hierauf ist Rücksicht zu nehmen, wenn, was bei der Enquête mehrfach geschehen ist, der Belastung des Grundeigenthums die nur drei Procent betragende der Mobiliarwerthe gegenübergestellt wird; es handelt sich bei dieser letzteren um eine neue Belastung größtentheils erst in neuerer Zeit kreirter Werthe[5]): wird nur die seit dem Jahre 1851 neu hinzugetretene Grundsteuerbelastung der ländlichen Grundstücke in Rechnung gezogen, so erreicht diese nach dem eben Bemerkten bei Weitem noch nicht drei Procent des Reinertrages. In jedem Falle ist das Verhältniß der Erhöhung der Grundsteuerbelastung hinter dem der Erhöhung des Reinertrages der ländlichen Grundstücke weit zurückgeblieben, da der letztere von 1 824 186 249 nach den Ermittelungen von 1851—1853 auf 2 645 505 568 nach den letzterwähnten Feststellungen von 1879—1881 gestiegen ist[6]).

Ungleichheit der Vertheilung: Unvollkommenheit der Repartitionsgrundlagen und Verschiedenheit der lokalen Anspannung der Steuerkraft.

Läßt sich hienach die Gesammtbelastung des ländlichen Grundbesitzes durch die vier direkten Staatssteuern, insbesondere die Grundsteuer, weder als eine im Vergleich zu andern Steuerobjekten unverhältnißmäßige noch als eine an und für sich übermäßige bezeichnen, so soll doch damit nicht geleugnet werden, daß die Last im individuellen Fall sich zu einem recht empfindlichen Maß steigern kann: es rührt dies daher, daß jene Gesammtbelastung sich in einer überaus ungleichmäßigen Weise vertheilt. Diese Ungleichmäßigkeit beruht auf einem zweifachen Faktor. Sie beruht erstens auf der fehlerhaften Anlage des französischen Katasters: wie schon oben bemerkt, unterließ man, in die Organisation dieses Verwaltungszweiges Einrichtungen aufzunehmen, die eine Uebereinstimmung zwischen dem Inhalte des Katasters und den wirklichen Kultur- und Reinertragsverhältnissen zu erhalten geeignet gewesen wären; so variirt das Verhältniß der Grundsteuer zum Reinertrage erheblich nicht nur nach den Departements und Arrondissements, sondern auch innerhalb der Gemeinden, die wenigen davon ausgenommen, die eine Revision ihres Katasters in neuerer Zeit haben durchführen lassen; je mehr in Frankreich die Hoffnung schwindet, auf eine Grundsteuervertheilung zurückzukommen, die ein festes Verhältniß der Steuer zum Reinertrage der Grundsteuer zur Basis hat, desto größer wird die Beunruhigung, die sich an die mit der Steigerung der Steuerlast empfindlicher werdende, auf der irrationellen Repartition beruhende

5) Siehe die Ausführung Leroy-Beaulieu's, traité de la science des finances, 2. Aufl., Th. II, S. 319 ff.
6) Bulletin du ministère de l'agriculture, Jahrg. 1883, S. 955.

individuelle Ueberbürdung anknüpft und eine desto größere Unterstützung erwächst von dieser Seite her den Bestrebungen, die eine allgemeine Herabsetzung der Grundsteuer in Aussicht nehmen. Es potenzirt sich aber zweitens jene Ungleichmäßigkeit durch die außerordentliche Verschiedenheit, die in der Belastung der Grundsteuer durch Zuschläge zwischen den Departements und innerhalb derselben zwischen den einzelnen Gemeinden besteht[6a]). Es kann sich daher in einer nicht geringen Anzahl einzelner Fälle der Druck der Belastung allerdings zu einem unerträglichen steigern und es läßt sich demnach das Vorhandensein erheblicher Inkonvenienzen in der derzeitigen Vertheilung der Grundsteuerlast allerdings nicht in Abrede stellen, Inkonvenienzen, die bei der Art der Katastereinrichtung und der Vertheilung der öffentlichen Lasten auf baldige Beseitigung kaum Aussicht haben.

Wegefrohnden.

Neben der Steigerung der Zuschläge zur Grundsteuer wird das Anwachsen der Wegefrohnden zu den Vorgängen gerechnet, welche eine erhebliche Last für den Grundbesitz enthalten. Die geschickte Einreihung der Frohnleistungen in die Geldwirthschaft bildet in der Entwicklung des Vicinalwegewesens den wesentlichsten Faktor; gerade weil der Bau und noch mehr die Unterhaltung dieser Wege zu einem beträchtlichen Theil auf der Verwendung der Frohnden beruht, mußten auch Zahl und Umfang dieser Leistungen sich mit dem zunehmenden Ausbau des Vicinalwegenetzes immer weiter vermehren. Der Geldwerth der Frohnden ist nach der Rechnung des Jahres 1880 auf 59 899 351 Fr. geschätzt worden; von diesem Betrage wurden 36 276 183 in natura abgeleistet, der Rest mit 23 623 168 durch Entrichtung des Geldäquivalents abgetragen[7]). Wird berücksichtigt, daß ein gewisser Antheil dieses Betrages von den Städten getragen wird, so wird der Betrag, mit dem die Last auf der Landwirthschaft ruht, noch nicht auf zwei Procent vom Reinertrag der landwirthschaftlich genutzten Grundstücke geschätzt werden können; indessen ist die Last der Frohnleistungen kein Accessorium der Grundsteuer, da sie sich ganz anders vertheilt und zu einem nicht unbedeutenden Theil auch von nicht ansässigen, bezw. überhaupt in der Landwirthschaft nicht beschäftigten Personen getragen wird. Wenn nun auch einerseits der Druck dieser Last aus dem Grunde ein um so fühlbarerer ist, je ungleichmäßiger sie repartirt ist und zu einem je größeren Theile sie auf den Schultern der Vermögenslosen ruht, so ist doch andererseits in Betracht zu ziehen, daß die Frohnden weil fast ausschließlich der Herstellung und Unterhaltung von Absatzwegen dienend weit überwiegend im Interesse der Landwirthschaft Verwendung finden, daß ferner in ihnen, da sie nach den be-

6a) Die Zahl der von den Departements erhobenen Zuschlags-Centimes variirte im Jahre 1883 zwischen 42,82 (Cote d'Or) als niedrigstem und 90,50 (Oberes Savoyen) als höchstem Betrage. Von den 36,097 Gemeinden Frankreichs hatten 4530 weniger als 15, 8570 von 15 bis 30, 9506 von 31 bis 50, 9938 von 51 bis 100 und 3552 über 100 Zuschlags-Centimes zu den direkten Steuern. Bulletin de statistique et de legislation comparée, October 1883, S. 413 ff.

7) Es kommen vom Gesammtbetrage jedoch 893 804 Fr. als der Werth zu Ungebühr veranlagter Frohnden in Abzug. Siehe über den Werth der Frohnleistungen die Tabelle im Annuaire statistique de la France, Jahrg. 1883, S. 398 ff.

stehenden Einrichtungen meistentheils in für die sonstigen landwirthschaftlichen Arbeiten nicht geeigneten Zeiten geleistet werden können, großentheils freie, anders nicht zu verwerthende wirthschaftliche Kraft zur Verwendung gelangt. Das Maß der Last, welches die Frohnleistungen für den Verpflichteten enthalten, bleibt daher regelmäßig hinter dem Betrage, zu dem die Leistungen nach Maßgabe ihres Gebrauchswerths für die empfangende Verwaltung geschätzt werden, weit zurück.

Besitzveränderungsabgaben.

Ein weit empfindlicherer ist der Druck, mit welchem die Höhe der Besitzveränderungsabgaben aller Art auf dem ländlichen, wie überhaupt auf dem gesammten Grundbesitz lastet. Die nach dem Umfange ihres financiellen Objekts erheblichste dieser Steuern ist die Enregistrementsabgabe. Dieser treten jedoch die Transkriptionsgebühren — die Gebühren für die Einschreibung in die Hypotheken- und sonstigen öffentlichen Register — die Stempelabgaben und die Gebühren der die Besitzveränderungsacte beurkundenden Notare hinzu. Die außerordentliche Entwickelung und Ausnutzung dieser Steuern und Gebühren gehört zu den charakteristischen Eigenthümlichkeiten des französischen Finanzsystems; während der Gesammtbetrag der ordentlichen Staatseinnahmen im Budget von 1883 auf 3 044 655 092 berechnet war, belief sich der an Aufkommen aus dem Enregistrement in Ansatz gebrachte Betrag auf 593 327 000, das veranschlagte Aufkommen der Stempelabgabe auf 159 407 000 Fr.[8]); beide Positionen zusammen machen daher etwa ein Viertel der gesammten ordentlichen Staatseinnahme aus. Eine besonders starke ist die Anspannung der beiden Steuern durch die Erhöhungen, welche dieselben durch die Gesetzgebung am Anfange der siebziger Jahre erfahren haben, geworden. Die Besitzveränderungsabgabe des Enregistrements im Falle des Erbganges trifft ebenso das zum Nachlasse gehörige Immobiliar- wie das Mobiliarvermögen: sie allein beträgt (mit Decimen) 1,20 Procent bei Beerbung in gerader Linie, 3,60 Procent bei Beerbung durch Ehegatten, 7,80 Procent bei Beerbung durch Geschwister, Onkel, Tanten, Neffen, Nichten, 9,60 bezw. 10,80 Procent endlich bei Beerbung durch noch in weiterem Grade verwandte oder durch nicht verwandte Personen: diesen Abgaben treten außer den Transkriptions- und Gerichtsschreibergebühren die namentlich auf den kleinern und mittlern Erbschaften sehr schwer lastenden Stempelgebühren hinzu. Bei Besitzveränderungen von Immobilien durch Veräußerung auf Grund lästigen Titels beträgt die Enregistrementsabgabe 6,60 Procent; Leroy-Beaulieu berechnet, daß unter Hinzutritt der vorerwähnten anderweitigen Kosten insbesondere der Stempel- und Notariatsgebühren in der Regel der zu zahlende Betrag 10 Procent erreiche und nur bei großen Objekten bezw. unter besonders günstigen Bedingungen auf 8½ Procent sinke[9]). Alle diese Abgaben treffen ebenso den städtischen wie den ländlichen Grundbesitz, wie zum großen Theil auch das den Besitzveränderungen unterliegende Mobiliarvermögen; ein Versuch, den auf den Grundbesitz überhaupt oder den ländlichen Grundbesitz insbesondere fallenden Antheil auszusondern, ist m. W. neuerdings nicht gemacht worden; Lavergne[10]) hat seiner Zeit

8) Annuaire statistique de la France, Jahrg. 1883, S. 510.
9) Leroy Beaulieu, traité de la science des finances, 2. Aufl., Th. I, S. 506 ff.
10) Économie rurale de la France, 4. Aufl., S. 443.

berechnet, daß die jährlich zur Veräußerung gelangenden Immobilien einen Werth von zwei, die zur Vererbung gelangenden einen Werth von anderthalb Milliarden repräsentirten; die dem Staat hieraus erwachsende Einnahme veranschlagt er auf 200 Millionen; kann angenommen werden, daß hiervon, da das bebaute Grundeigenthum wohl meist einem häufigeren Besitzwechsel unterliegt, etwa $^3/_5$ das landwirthschaftlich genutzte Grundeigenthum treffen, so stellt jenes Abgaben-Erträgniß eine Belastung des jetzigen Reinertrages von etwa $4^1/_2$ Procent dar, welcher die Belastung durch Grundsteuer und Frohnden hinzutritt und welche sich durch die Stempel-Transkriptions- und Notariatsgebühren noch beträchtlich erhöht. Im Vergleich mit der Grundsteuer ist diese Steuer eine sehr viel drückendere, da ihre Entrichtung größtentheils durch zufällige, oft nicht vorherzusehende Erzeugnisse bedingt ist, da sie hiernach sich sehr ungleich vertheilt und da von einer Amortisation bezw. der Umwandlung in eine Reallast bei ihr nicht die Rede sein kann. Diese Steuern enthalten danach eine schwere Belastung des Grundbesitzes überhaupt und eine erhebliche Benachtheiligung der landwirthschaftlichen Produktion insbesondere: bei der Lage der französischen Finanzen besteht indessen kaum Aussicht, daß eine wesentliche Ermäßigung oder Milderung in naher Zukunft werde ins Werk gesetzt werden können.

Verbrauchssteuern.

Von Verbrauchssteuern, denen die Wirkung einer der landwirthschaftlichen Produktion nachtheiligen Einschränkung des Konsums und damit des Absatzes gewisser Artikel zugeschrieben wird, sind hier die Zuckersteuer, die für Rechnung des Staats erhobene Getränkesteuer und die Octrois zu erwähnen: der letzteren sowie der Getränkeeingangssteuer ist schon im vorigen Abschnitt gedacht worden. Zur besonders allgemeinen Klage der Landwirthe hatte die im Jahre 1873 vorgenommene außerordentliche Erhöhung der Zuckersteuer und der Getränkesteuern Anlaß gegeben: die Zuckersteuer war durch diese Erhöhung auf den enormen Betrag von 65 Fr. 50 Cts. für Rohzucker und 73 Fr. 30 Cts. für raffinirten Zucker pro in den Verkehr übergegangenen Centner gebracht worden; dennoch läßt sich ein nachtheiliger Einfluß dieser Erhöhung auf die Produktion nicht mit Sicherheit nachweisen, da das producirte Quantum seit der Erhöhung beträchtlich zugenommen hat und von 3 362 490 Centner im Jahre 1871 auf 4 631 229 Centner im Jahre 1875 gestiegen ist: dieselbe betrug im Jahre 1879 immer noch 3 737 356 Centner[11]): allerdings aber ist es richtig, daß der innere Konsum in der gleichen Periode sich nur langsam entwickelt hat und daß von 1866 bis 1878 nur eine Steigerung des Verbrauchs pro Kopf im Verhältniß von 200 zu 260 eingetreten ist, während in der gleichen Periode in England der Konsum der Bevölkerung sich nahezu verdoppelt hatte. Indessen kann diese langsamere Zunahme auch auf die Gewöhnungen der Franzosen in Bezug auf die Nahrungsmittel zurückgeführt werden; der in Frankreich weit verbreitete Gebrauch der kalten Getränke, insbesondere des Weines und Obstweines läßt der

11) Siehe Francke in Conrads Jahrb. für National-Oekonomie und Statistik, Neue Folge Bd. I, S. 395 und das Annuaire statistique de la France Jahrg. 1880 S. 301 und Jahrg. 1883 S. 327, nach welchem auch die Angabe für d. J. 1875 korrigirt worden ist. Ueber die neuesten statistischen Angaben s. unten S. 84 Anm. 45.

Verwendung des Zuckers bei Weitem weniger Spielraum als der in England so allgemeine Genuß des Thees. Immerhin wird den Klagen, welche über die enorme Vertheuerung eines wichtigen Genußmittels aus den Kreisen der Konsumenten geführt wurden, ein erhebliches Maß von Berechtigung nicht abgesprochen werden können: der landwirthschaftlichen Produktion mußte diese Höhe der Steuer um so empfindlicher werden, je mehr seit 1875 auf dem englischen Markt der Konkurrenz der französischen die der deutschen Zuckerproduktion gegenübertrat und je mehr daher die französische Zuckerindustrie auf den inländischen Markt angewiesen war; es entsprach daher der Sachlage, wenn bei der Enquête von 1879—1880 in den Antworten der Kommission dem Wunsche einer Herabsetzung der Zuckersteuer Ausdruck gegeben wurde. Diesem Wunsche hat das Gesetz vom 19. Juli 1880 Rechnung getragen, indem es die Zuckersteuer auf 40 Fr. pro 100 Kilogr. für raffinirten und auf 43 Fr. für kandirten Zucker herabgesetzt hat; dasselbe Gesetz hat wie vorbemerkt die seit 1873 erhobenen Sätze der Getränke-, Cirkulations- und Eingangssteuer um ein Drittel ihres Betrages herabgemindert. Wenn auch immer nach diesen Reduktionen das in den Sätzen der Zuckersteuer und der Getränkesteuer enthaltene Maß der Belastung ein erhebliches geblieben ist, so ist doch nicht zu übersehen, daß diese Belastung in erster Linie den Konsum und zwar zum weitaus größten Theile den Konsum der Städte trifft; das gilt schon von der Zuckersteuer, da der Zuckerverbrauch in den Städten ein sehr viel beträchtlicherer als auf dem Lande ist; es trifft das aber in noch weit höherem Grade bei den Getränkesteuern zu, welche nicht nur den größten Theil des Verbrauchs Seitens der Producenten überhaupt frei lassen, sondern auch meist nach einem mit der Bevölkerungszahl aufsteigenden Tarif oder überhaupt erst, wie die Eingangsabgaben, von einer bestimmten, die ländlichen Ortschaften im Allgemeinen ausschließenden Einwohnerzahl ab erhoben werden. Gegenüber dieser die landbautreibende Bevölkerung in so erheblichem Maße begünstigenden Vertheilung der Last kann der Abbruch, welchen die Produktion durch die auf jene Steuern zurückzuführende Verminderung des Konsums erfährt, nur wenig in Betracht kommen.

Nach allem diesen läßt sich die Behauptung, daß die Landwirthschaft im Vergleich mit anderen Erwerbsthätigkeiten unverhältnißmäßig belastet sei, m. E. als eine begründete im Allgemeinen kaum anerkennen. Wohl dagegen ist es richtig, daß nach manchen Richtungen hin die absolute Höhe der öffentlichen Lasten eine sehr beträchtliche ist und daß insbesondere die Besitzveränderungsabgaben bis zu einem Maße gesteigert sind, bei welchem die Erhebung dieser Abgaben nicht nur im Einzelfalle oft als eine schwer erträgliche Härte erscheinen, sondern auch auf die landwirthschaftliche Produktion und die Produktion überhaupt lähmend wirken muß. Die direkten Steuern obwohl in Bezug auf das Gesammtaufkommen nicht zu einem übermäßigen Betrage veranlagt, werden doch vermöge der Unvollkommenheit der Grundlagen ihrer Vertheilung und der Ungleichheit der lokalen Anspannung der Steuerkraft nicht selten als überaus drückende empfunden. Alles in Allem ist aber auch das durchschnittliche Maß der Belastung der Landwirthschaft mit öffentlichen Abgaben und Leistungen ein beträchtlich höheres als dasjenige, das nach deutschen Verhältnissen meist zu bestehen pflegt.

V.

Zollschutz.

Frage der Revision der Zollgesetzgebung.

Die Ausführung der Enquête von 1879—1880 fiel in eine Zeit, in der die Revision der Gesetzgebung bezw. die Prüfung der in der Zollpolitik maßgebenden Grundsätze sich bereits im Gange befand; in den auf diese Revision bezüglichen Verhandlungen hatte auch die Gegenströmung sich Ausdruck verschafft, welche gegenüber der von der Regierung des zweiten Kaiserreichs eingeleiteten, eine starke Hinneigung zum Freihandel bekundenden Politik in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre sich wachsenden Einfluß verschafft hatte.

Periode des Protektionismus und der échelle mobile, 1822 bis 1861.

Diese Politik thunlichster Herabminderung der die Freiheit des Handels mit landwirthschaftlichen Produkten beeinträchtigenden Zollschranken war auf die Herrschaft eines Systems gefolgt, das der Landwirthschaft einen ausgedehnten Zollschutz gewährt hatte. Die Begründung des letzteren Systems fällt in den Anfang der zwanziger Jahre; in dieser Zeit ging Frankreich von dem durch die Gesetzgebung der Revolution sanktionirten Grundsatz freier Einfuhr der zur Volksernährung dienenden Artikel bezw. möglichst niedriger Verzollung derselben zum Protektionismus über. Die Getreidezölle wurden durch die Einrichtung der sogenannten échelle mobile — der Kombination eines mit sinkenden Preisen wachsenden Eingangs- und eines mit steigenden Preisen wachsenden Ausfuhrzolls — geregelt; die Einfuhr des Viehs wurde durch hohe Zölle beschränkt; das Gesetz vom 27. Juli 1828 setzte den Tarifsatz für Ochsen auf 50 Francs pro Stück, für Stiere auf 15, für Kühe auf 25, für Schafe auf 5, für Ziegen auf $1^1/_2$, für Schweine auf 12 Francs fest; die Einfuhr von frischem oder gesalzenem Fleisch und von Talg war mit einem Zolle von 15 bis 18 Francs für 100 kg belegt; es waren dies die Zölle, welche abgesehen von einer für piemontesisches Vieh durch den sardinisch-französischen Vertrag vom 28. August 1843 herbeigeführten Ermäßigung sich bis zur Periode der Handelsverträge im Wesentlichen erhalten haben. Der Zoll für Pferde wurde im Jahre

1816 auf 18, im Jahre 1825 auf 50, im Jahre 1836 auf 30 Francs pro Stück normirt. Wollen waren mit einem Eingangszolle von 30 bezw. 240 Francs für 100 kg belegt, je nachdem es sich um Wollen gewöhnlicher Qualität oder um hochfeine bezw. der Kaltwäsche unterworfen gewesene handelte.

Umschwung unter dem zweiten Kaiserreich.

Die mannigfachen Klagen, welche aus den Kreisen der Konsumenten und der Gewerbtreibenden gegen das System erhoben wurden, hatten bei der in den parlamentarischen Körperschaften vorherrschenden protektionistischen Richtung sich keinerlei Geltung zu verschaffen vermocht; erst mit dem Ende der funfziger Jahre trat ein Umschwung der Ansichten ein. Eine im Jahre 1859 veranstaltete Enquête konstatirte, daß das System der échelle mobile seine Aufgaben in keiner Weise erfüllt und vielmehr dazu beigetragen habe, die Schwankungen im Preise des Getreides zu steigern; man erkannte an, daß das Hinaufgehen wie das Sinken der Getreidepreise unter der Herrschaft jenes Systems ein stärkeres gewesen war, als es unter dem System der Handelsfreiheit gewesen sein würde; die auffallende Erscheinung, daß in der zehnjährigen Periode von 1830 bis 1840 der Fleischkonsum in Frankreich pro Kopf der Bevölkerung sich um 9 Procent vermindert hatte, wurde anscheinend mit Recht großentheils auf Rechnung der hohen Eingangszölle für Vieh und Fleisch gesetzt[1]). Vor Allem aber die mit dem Uebergang zum System der Handelsverträge vollzogene Wendung der Politik machte die Beibehaltung jener höheren Zollsätze unmöglich. Wenn es in der Absicht der französischen Regierung lag, das Gebiet des auswärtigen Absatzes für den Wein und die industriellen Produkte des Landes erheblich zu erweitern und dadurch den Weinbau und die industrielle Produktion einem beträchtlichen Aufschwunge entgegenzuführen, so durfte sie für den Import von Getreide und Vieh aus denjenigen Ländern, die für jene anderen Produkte als Absatzgebiete dienten, nicht zu ungünstige Bedingungen stellen; sie mußte ferner dafür sorgen, daß Wohlfeilheit der Lebensmittel und hierdurch bedingte niedrige Arbeitslöhne die Industrie in die Lage setzten, sich konkurrenzfähig zu erweisen.

Politik der Handelsverträge und der Hinneigung zum Freihandel.

Dem Umschwunge in der Handelspolitik entsprach daher eine sehr erhebliche Herabsetzung bezw. die Aufhebung der Eingangszölle von zahlreichen Kategorien landwirthschaftlicher Erzeugnisse. In sehr vollständiger Weise vollzog diese Aenderung sich in Bezug auf die verschiedenen Arten des Getreides; der Eingangszoll für Weizen und ebenso für Spelt- und für Mengkorn wurde zu einem bloßen finanz- bezw. agrarstatistischen Zoll von 60 Cts. pro 100 kg reducirt; anderes Getreide, als Roggen, Gerste, Hafer und Mais sowie Oel-

1) Siehe den Bericht des Deputirten Drumel über den Entwurf des neuen Zolltarifs vom 20. Dec. 1879, Annales du Senat et de la Chambre des députés, Seff. 1879—1880, Specialband über den Generaltarif S. 221 ff.

früchte wurden gänzlich befreit. Die Eingangszölle vom Vieh wurden pro Stück auf 3 Frs. 60 Cts. für Ochsen und Stiere, auf 1 Frs. 20 Cts. für Kühe, sowie für junge Ochsen, Stiere und Kühe, auf 30 Cts. für Kälber, Schafe und Schweine, auf 12 Cts. für Lämmer und Ferkel festgesetzt; Ziegen wurden gänzlich freigelassen; das Gleiche galt von Wolle und Talg; ein höherer Zollsatz wurde nur für Pferde — 30 Frs. pro Stück, für Füllen 18 Francs — konservirt. Die landwirthschaftlichen Kreise nahmen damals jene Herabsetzungen mit Gleichgültigkeit auf und wenn auch bei der Enquête von 1866 bereits manche Stimmen einen ausgedehnteren Zollschutz forderten, so vermochten dieselben doch nicht sich Geltung zu verschaffen: alle in dieser Richtung gestellten Anträge wurden abgelehnt[2]). Die gleiche Beurtheilung prävalirte noch bei den Berathungen, welche im Jahre 1876 im Conseil supérieur de l'agriculture et du commerce stattfanden; die Ansicht, daß die Normirung des Zollsatzes für Rindvieh auf den ebengenannten Betrag eine Schädigung der Landwirthschaft nicht enthalte, fand hier von keiner Seite Widerspruch; ebenso wenig Ausstellungen begegnete jene niedrige Normirung der Getreidezölle; man war der Meinung, daß statt Zollschutz zu verlangen, die Landwirthschaft mehr auf größere Transporterleichterungen und auf Herabminderung der Lasten dringen solle, welche gewisse ihrer Produkte träfen. Nur in Betreff der bis dahin befreiten Oelfrüchte entschied der Conseil sich dafür, die Festsetzung eines Eingangszolls von 60 Cts. für 100 kg zu verlangen. Erst als gegen Ende der siebziger Jahre die Konkurrenz der amerikanischen Produkte eine fühlbarere wurde, erhielt jene Bewegung zu Gunsten eines den Erzeugnissen der Landwirthschaft zu gewährenden umfangreicheren Zollschutzes eine stärkere Accentuirung. Die Verhandlungen, die aus Anlaß des von der Regierung vorgelegten Entwurfs eines neuen Zolltarifs während des Jahres 1879 in der französischen Deputirtenkammer stattfanden, sind von dieser stärker hervorgetretenen Strömung beeinflußt.

Verhandlungen über den Entwurf eines neuen Zolltarifs.

Schon der von der Regierung aufgestellte Entwurf hatte jener Tendenz einer Erweiterung des Zollschutzes eine gewisse Rechnung getragen; er enthielt Erhöhungen der Einfuhrzölle in Bezug auf mehrere der wichtigsten Kategorien von landwirthschaftlichen Erzeugnissen; noch weiter gehen in dieser Richtung die Vorschläge der Kommission; immerhin halten auch diese Vorschläge sich innerhalb bescheidener Grenzen. Daß die Lage der Landwirthschaft in Folge des umfangreichen Eintretens der amerikanischen Produktion in die Konkurrenz eine schwierigere geworden sei, wurde von der Kommission nicht verkannt; aber sie glaubte, der Rücksicht auf das Interesse der Landwirthschaft als die wichtigere die auf die Volksernährung und die billige Beschaffung der dem allgemeinen Gebrauche dienenden Lebensmittel gegenüberstellen

---

2) Große Sensation machten gegen den Schluß der Enquête die ersten Nachrichten von der Importirung lebenden amerikanischen Viehs nach Frankreich. Dieselben wurden in der Schlußsitzung der Kommission vom Marschall Vaillant in Form einer Anfrage an den Minister für Landwirthschaft, die jedoch letzterer unbeantwortet ließ, zur Sprache gebracht. Enquête 1866—1870 Serie I. Band IV. S. 508 ff.

zu müssen; die Beschränkungen, welche sich die Kommission in der Normirung der Vorschläge betreffs höherer Tarifsätze auferlegte, waren nach Maßgabe dieses Gesichtspunktes um so größere, je mehr die Artikel, um die es sich handelte, unmittelbar dem unentbehrlichen Lebensunterhalt dienten; ausgedehntere Erhöhungen hielt sie im Gegensatz bei solchen Artikeln für zulässig, welche entweder, wie Viehfutter, nur mittelbar für den Lebensunterhalt in Betracht kommen oder welche in der Industrie ihre hauptsächliche Verwendung finden. Alle Erhöhungsvorschläge der Kommission beziehen sich auf den allgemeinen Tarif; was die Handelsverträge anlangt, so war ihre Meinung die, daß von den Festsetzungen derselben die der Volksernährung dienenden landwirthschaftlichen Erzeugnisse auszuschließen seien; bei der Wichtigkeit der letzteren für die Existenz und die gesammte Wirthschaft des Volkes erachtete sie es für erforderlich, daß die Regelung der auf den Verkehr mit diesen Produkten bezüglichen Verhältnisse von der Regierung stets in der Hand behalten werde.

Vorschläge der Kommission der Deputirtenkammer.

Dieser Auffassung gemäß hat die Kommission[3]) wesentliche Aenderungen in Betreff der Getreidezölle im Allgemeinen nicht in Vorschlag gebracht; sie hat die Beibehaltung ebenso des Satzes von 60 Cts. pro 100 kg für Weizen, Spelt und Mengkorn, wie der gänzlichen Befreiung des Roggens und der Gerste befürwortet; für die Befreiung des Roggens war maßgebend, daß er ein Nahrungsmittel gerade des ärmeren Theils der Bevölkerung bilde; die Befreiung der Gerste glaubte man aus dem Grunde aufrecht erhalten zu müssen, weil diese Getreideart ihre Verwendung vorwiegend in der Herstellung des gewöhnlichen Bieres finde, das in den mit Wein und Obstwein nicht versehenen Gegenden die Stelle des allgemeinen Getränkes einzunehmen pflege. Ausnahmsweise hat die Commission die Einführung eines Eingangszolles von 1 Fr. 50 Cts. für 100 kg vom Hafer und vom Mais befürwortet; sie erachtet diese Zölle aus dem Grunde für zulässig, weil der Hafer fast ausschließlich als Viehfutter, daher nicht zu unmittelbarer Volksernährung, der Mais aber hauptsächlich in der Industrie zu Herstellung von Stärkmehl und Alkohol Verwendung finde; der Anlaß zu beiden Erhöhungen wurde aus der Zunahme der amerikanischen Konkurrenz in Bezug auf die Beschaffung des Bedarfs an beiderlei Getreidearten entnommen. Alle diese Zölle verstehen sich von in Körnern eingebrachtem Getreide: ein korrespondirender Mehlzoll wurde im Betrage von 1 Fr. 20 Cts. pro 100 kg für Weizen- und Spelt- und von 2 Frs. für Hafer- und Maismehl befürwortet. Für Kastanien, Kartoffeln, Runkelrüben, trockene Gemüse und die aus ihnen hergestellten Mehle sowie für Hirse ist die bestehende Befreiung aufrecht erhalten worden; das Gleiche gilt von den wichtigsten Textilpflanzen als Hanf, Lein und nicht ausgekörnter Baumwolle; eine Erhöhung des Hopfenzolles von 15 Frs. für 100 kg wurde von der Kommission abgelehnt. Einen weiteren Umfang haben die von der Kommission, und zwar großentheils in Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Erhöhungen beim Vieh und beim Fleisch; der bisherige

3) Siehe diese Vorschläge im Bericht Drumel's a. a. O. S. 227 ff.

Zoll von 3 Frs. 60 Cts. pro Stück für Ochsen und Stiere soll auf 6 Frs., der von 30 Cts. für Kälber auf 50 Cts., der von 1 Fr. 20 Cts. für junge Stiere und Kühe auf 2 Frs., der von 30 Centimes für Schafe und Schweine auf 1 Fr. 50 Cts. erhöht werden. In Bezug auf den Satz für Schafe und Schweine ging die Kommission über den Entwurf der Regierung, welche nur eine Erhöhung auf 50 Cts. in Antrag gebracht hatte, hinaus; sie war der Ansicht, daß bei der nicht unerheblichen Verminderung des Schafviehstandes, wie eine solche bereits eingetreten war und bei der Wichtigkeit des Schafviehs für die Gewinnung der Dungmittel und die Steigerung der Getreideproduktion gerade die Aufzucht dieser Viehgattung eine besondere Ermuthigung erfordere, daß dagegen bei der Schweinezucht sich die Wirkungen der amerikanischen Einfuhr in der ungünstigen Gestaltung der Preise bereits besonders fühlbar gemacht hätten. In Bezug auf Pferde wurde Beibehaltung des bestehenden Zolles von 30 Frs. für ein Pferd und 18 Frs. für ein Füllen in Vorschlag gebracht; nur in Bezug auf Kühe blieb die Kommission hinter dem Vorschlage der Regierung zurück, indem sie den von letzterer befürworteten Satz von 2 Frs. auf den früheren von 1 Fr. 20 Cts. reducirte. Ziegenvieh blieb gänzlich befreit. Für frisches Fleisch proponirte die Kommission einen Zoll von 2, für gepökeltes von 4, für Fleisch in Konserven von 8, für weiche Käse von 6, für harte von 8, für frische oder geschmolzene Butter von 13, für gesalzene von 15, für Eier von 10 Frs. für 100 kg. In Bezug auf die Wolle und die als Nahrungsmittel dienenden thierischen Fette befürwortete die Kommission Beibehaltung der bestehenden Befreiung, wogegen sie für Talg und die nicht als Nahrungsmittel Verwendung findenden mineralischen Fette einen Zoll von 6 Francs pro 100 kg in Vorschlag brachte; den gleichen Zoll beantragte sie für große sowie für von Schafen herrührende kleinere Häute, wogegen andere kleinere Häute freibleiben sollten.

Auf die Folge, welche diese Beschlüsse erhalten haben, komme ich zurück, nachdem ich den weiteren Inhalt der Enquête auseinander gesetzt haben werde: die Erörterung der allgemeinen Lage der Landwirthschaft, wie sie den hauptsächlichsten Gegenstand der Enquêteverhandlungen bildet, steht gerade mit der Beurtheilung der Frage des Zollschutzes und der auf diesen bezüglichen Reformvorschläge in engster Beziehung.

VI.

Produktion und Rentabilität.

Gliederung der Darstellung.

Nachdem ich im Vorstehenden die einzelnen Momente, welche für die Entwicklung der landwirthschaftlichen Produktion von Einfluß gewesen sind, der Betrachtung unterzogen habe, wende ich mich nunmehr zu den Ergebnissen, die nach der Richtung der Produktivität und Rentabilität hin erzielt worden sind: in der Feststellung dieser Ergebnisse, ferner in der Prüfung der Ursachen der zeitigen Lage bezw. der anzuwendenden Förderungsmittel liegt der Schwerpunkt der Verhandlungen insbesondere der letzten Enquête. Die Darstellung jener Ergebnisse ist zunächst nach einem doppelten Gesichtspunkt zu sondern: erstens nach den einzelnen Zweigen der landwirthschaftlichen Produktion, da sich der Einfluß der Aenderungen, welche die Technik und die sonstigen Vorbedingungen der landwirthschaftlichen Produktion erfahren haben, hauptsächlich in der Umgestaltung des in der Produktivität und Rentabilität zwischen jenen Zweigen bestehenden Verhältnisses zeigt: sodann nach den Kategorien der landwirthschaftlichen Betriebe. Erst diese specialisirende Betrachtung wird die Elemente ergeben, auf Grund deren alsdann zur Entwicklung der Gesammtergebnisse der Produktivität und Rentabilität und zur Rückwirkung derselben auf die Pachtzinse und Kaufpreise übergegangen werden kann.

A. Nach den einzelnen Zweigen der landwirthschaftlichen Produktion.

Im Allgemeinen: intensivere Wirthschaft und vervollkommnete Technik.

Die Aenderung, welche sich in dem extensiven Verhältniß dieser Zweige zu einander vollzogen hat, ist von einem zwiefachen Factor influirt gewesen: einmal vom Uebergange zu intensiverer Kultur, wie er das Ergebniß theils der Zunahme der der Landwirthschaft zufließenden Menge an Kapitalien, theils der Vervollkommnung der landwirthschaftlichen Technik bildet; zweitens von der Rückwirkung, welche die Gestaltung der Verhältnisse der auswärtigen Kon-

kurrenz auf die Richtung der landwirthschaftlichen Produktion ausgeübt hat. Das Zusammenwirken dieser Faktoren hat einerseits zur Annahme rationellerer und einer intensiveren Kultur mehr Spielraum lassender Fruchtfolgen, andererseits zur Ausdehnung des Futterbaus bezw. der Viehzucht im Verhältniß zum Körnerbau geführt. Insbesondere hat in den Fruchtfolgen die Anwendung der sogenannten todten Brache dem Futterbau Platz gemacht: leider läßt das Verhältniß der eingetretenen Aenderungen sich in Gestalt einer Tabelle nicht zum Ausdruck bringen, da die Ergebnisse der landwirthschaftlichen Statistik von 1882 noch nicht veröffentlicht worden sind und daher die Möglichkeit fehlt, in den verschiedenen Rubriken die für den gegenwärtigen Zustand maßgebenden Daten dem durch die Statistik von 1862 gelieferten Material gegenüberzustellen; die Kategorien, nach denen das sonst publicirte neue Material gruppirt worden ist, kongruiren in wichtigen Stücken nicht[1]) mit denjenigen, welche in jener — der letzten allgemeinen landwirthschaftlichen — Statistik maßgebend waren. Ich werde mich daher darauf beschränken, bei den einzelnen Produktionszweigen die wichtigeren der durch die Zusammenstellungen der Enquête von 1870 bis 1880 selbst gelieferten Daten in Verbindung mit den sonst etwa veröffentlichten Ergebnissen mitzutheilen.

1) Getreide und Kartoffelbau.

Bebaute Fläche.

Die Enquête stellt hier wie für die sämmtlichen Zweige der Landwirthschaft den Ergebnissen der der Periode der Handelsverträge vorangegangenen sechs Jahre 1855—1860, die der sechs Jahre 1873—1878 gegenüber; es hat nun, was die Ausdehnung der bebauten Flächen anlangt, deren Durchschnittsbetrag sich belaufen auf[2]):

		für Weizen	für Mengkorn	für Roggen	für Gerste	
1855—1860:		6 585 226	599 046	2 091 398	1 088 748	Hektare
1873—1878:		6 887 737	479 304	1 858 639	1 065 607	"
daher 1873 bis 1878	mehr	302 511				"
	weniger		119 742	232 759	23 141	"

		für Buchweizen	für Mais und Hirse	für Hafer	zusammen	
1855—1860:		740 551	654 038	3 096 873	14 855 880	Hektare
1873—1878:		669 020	662 966	3 278 453	14 901 726	"
daher 1873 bis 1878	mehr		8 928	181 580	45 846	"
	weniger	71 531				"

Es ergiebt sich hieraus, daß der Anbau von Weizen, Hafer und — wiewohl nur in ganz geringem Maße auch der von Mais eine größere Aus-

1) Insbesondere gilt dies auch von den neuerdings im Bulletin du ministère de l'agriculture veröffentlichten Zusammenstellungen der Ergebnisse der in den Jahren 1851 bis 1853 und 1879 bis 1881 vorgenommenen Abschätzungen des steuerbaren Grundreinertrags, denen die oben — Abschnitt I S. 9 — mitgetheilte Uebersicht über die Vertheilung des gesammten ländlichen Grundeigenthums auf die verschiedenen Kulturarten entlehnt worden ist. Die Kategorien dieses Schemas sind viel zu weit gefaßt, als daß sie zu einer Vergleichung mit den weit mehr specialisirenden Uebersichten der landwirthschaftlichen Statistik benutzt werden könnten.

2) Enquête 1879—1880, Bd. II, S. 153. Die hier wie mehrfach in den Schlußsummen enthaltenen Rechenfehler sind in den obigen Angaben berichtigt worden.

dehnung gewonnen und daß dagegen der Anbau von Mengkorn, Roggen, Gerste und Buchweizen eine Einschränkung erfahren hat; die durchschnittliche Gesammtfläche, welche in den Jahren 1873—1878 dem Getreidebau diente, hat die dem gleichen Zwecke in der Periode von 1855—1860 gewidmet gewesene um 45 846 Hektare überwogen. Es konstatirt das eine nur unbedeutende Erweiterung des Getreidebaues, eine Erweiterung, die eine beträchtlichere wäre, wenn angenommen werden könnte, daß jene auf die Zeit von 1855—1860 bezüglichen Zahlen sich auf das gesammte französische Territorium einschließlich der im Jahre 1871 an Deutschland abgetretenen Landestheile beziehen; aus dem mir zugänglichen Material ist das nicht zu ermitteln. Im Jahre 1882 waren bestellt mit Weizen: 6 907 792, Mengkorn 396 316, Roggen 1 871 052, Gerste 995 006, Hafer 3 517 312, Buchweizen 643 795, Mais 630 557 und Hirse 38 320 Hektare[3]), was zusammen 15 000 150 Hektare oder eine weitere Ausdehnung der dem Getreidebau gewidmeten Fläche um 98 424 Hektare ergiebt, eine Zunahme, die mehr als das Doppelte jener zwischen den Durchschnittszahlen der beiden früheren Perioden beobachteten beträgt.

Durchschnittsertrag und Gesammtertrag.

Eine Steigerung des Durchschnittsertrags für den Hektar hat für sämmtliche Getreidearten, ausgenommen Gerste und Buchweizen, wenn auch nicht überall in besonders erheblichem Maße stattgefunden; es ergiebt sich ein solcher Durchschnittsertrag von[4])

	für Weizen	Mengkorn	Roggen	Gerste	Buchweizen	Mais u. Hirse	Hafer	
1855—1860:	14,38	14,96	12,52	17,72	14,96	14,37	21,88	Hektol.
1873—1878:	14,67	15,27	13,80	17,05	14,39	14,95	22,01	"

Die Steigerung des Durchschnittsertrages hat sonach für Weizen etwa $2^1/_4$, für Roggen etwa 10, für Mais und Hirse etwa 4, für Hafer etwa $^5/_6$ Procent betragen, wogegen die Minderung bei der Gerste und beim Buchweizen sich auf nicht ganz 4 Procent belaufen hat; im Ganzen ist daher die Ergiebigkeit des Getreidebaus wiewohl nicht in sehr beträchtlichem Verhältniß gewachsen. Der Gesammtertrag ist berechnet worden auf[5]):

	für Weizen	Mengkorn	Roggen	Gerste	
Jahre 1855—1860:	567 780 173	53 627 437	156 857 318	115 871 717	Hektol.
" 1873—1878:	606 513 876	42 066 807	151 280 788	109 155 474	"

	für Buchweizen	Mais u. Hirse	Hafer	alle Getreidearten zusammen	
Jahre 1855—1860:	66 825 722	56 407 623	406 626 777	1 423 996 767	Hektol.
" 1873—1878:	59 501 600	59 808 994	434 632 764	1 462 960 303	"

was an jährlichem Durchschnittsertrage erzielt:

	für Weizen	Mengkorn	Roggen	Gerste	
Jahre 1855—1860:	94 630 029	8 937 906	26 142 886	19 311 952	Hektol.
" 1873—1878:	101 085 646	7 011 134	25 213 464	18 192 579	"

3) Bulletin du ministère de l'agriculture, Jahrg. 1883, S. 317.
4) Enquête 1879—1880, Bd. II, S. 154.
5) Enquête 1879—1880, Bd. II, S. 158. Die Schlußsummen enthalten auch hier Fehler, die in Obigem berichtigt worden sind.

	für Buchweizen	Mais u. Hirse	Hafer	alle Getreidearten zusammen	
Jahre 1855—1860:	11 137 620	9 401 270	67 771 129	237 332 792	Hektol.
„ 1873—1878:	9 916 933	9 968 165	72 438 794	243 826 716	„

es berechnet sich daher der Mehrertrag an Körnern für die letztgedachte Jahresreihe auf einen Gesammtbetrag von 38 963 536 oder einen Jahresbetrag von 6 493 923 Hektoliter. Sehr erheblich sank die Produktion in dem ungewöhnlich ungünstigen Jahre 1879, um sich dann wieder zu heben: der Gesammtertrag an Körnern betrug: 1879: 211 674 308, 1880: 258 031 067, 1881: 240 996 720, 1882: 289 152 298 Hektoliter [6]).

Weizenbau insbesondere; Rentabilität, Preise und Durchschnittsertrag.

Da innerhalb der Getreideproduktion der Weizen den bei Weitem wichtigsten Faktor bildet, so hat auch die Feststellung der Rentabilität für diese Getreideart ein vorzugsweises Interesse; die Enquête von 1879—1880 hat sich denn auch darauf beschränkt, für diesen Zweig des Getreidebaus die Elemente der Rentabilitätsberechnung zusammenzustellen. Unter diesen Elementen ist das wichtigste der Preis: der mittlere Weizenpreis ist festgestellt worden für die Jahre

	pro Hektoliter				pro Hektoliter	
1855	auf 20,32 Francs	Durchschnitt 21,53 Francs,	1873	auf 25,62 Francs	Durchschnitt 22,55 Francs,
1856	„ 30,75 „		1874	„ 25,11 „	
1857	„ 24,37 „		1875	„ 19,32 „	
1858	„ 16,75 „		1876	„ 20,59 „	
1859	„ 16,74 „		1877	„ 23,44 „	
1860	„ 20,24 „		1878	„ 21,25 [7]) „	

was eine Preiserhöhung für die letztere Periode um fünf Procent ergiebt; im Uebrigen unterscheidet sich die zweite Periode von der früheren sehr wesentlich dadurch, daß die Schwankungen des Preises weit geringere gewesen sind; während derselbe in der ersten Periode zwischen 16,74 Fr. als niedrigstem und 30,75 Fr. als höchstem mittleren Jahrespreise variirt, schwankt er in der zweiten Periode zwischen 19,32 Fr. als höchstem und 25,62 Fr. als niedrigstem Jahrespreise. Die letzten Monate des Jahres 1879 charakterisirte ein weiteres Sinken der Preise, die sich indessen vom Juni des genannten Jahres ab wieder hoben; die niedrigsten Preise enthalten die für den 15. und 22. Februar 1879 festgestellten Notirungen mit 20,01; der mittlere Durchschnittspreis des Jahres ist auf 22,12, der des Jahres 1880 demnächst auf 22,19 Fr. berechnet worden. Unter Zugrundelegung der ermittelten Jahresbeträge der mit Weizen bebauten Flächen und der producirten Quantitäten ist nun der Durchschnittsbetrag des pro Hektar pro-

6) Die Gesammtproduktion an Weizen belief sich 1879 auf 80 899 123, 1880 auf 100 553 846, 1881 auf 96 810 356, 1882 auf 122 153 524 Hektoliter. Siehe die Tabelle im Annuaire statistique de la France, Jahrg. 1883, S. 280 ff.; ferner die Uebersichten im Bulletin du min. de l'agric., Jahrg. 1882, S. 98 ff. und Jahrg. 1883, S. 314 ff.

7) Enquête 1879—1880, Bd. II, S. 157 und Annuaire statistique de la France, Jahrg. 1883, S. 304.

ducirten Weizenquantums sowie des Brutto-Geldertrags sowohl für die Periode der échelle mobile — 1821 bis 1861 — als auch für die Periode der Handelsverträge — 1862 bis 1878 — berechnet worden; der Durchschnitt des jährlichen Weizenertrages pro Hektar beläuft sich für die erste Periode auf 13,04, für die zweite auf 14,59 Hektoliter, der Brutto-Geldertrag für die erste Periode auf 261,27, für die zweite auf 311,31 Fr.[8]). Eine beträchtlich geringere ist die Steigerung, wenn lediglich die vorerwähnten sechs Jahre von 1855—1860 denen von 1873—1878 gegenübergestellt würden. Es beläuft sich für das Jahr:

		der mittl. Ernteertrag	der mittlere Bruttogeldertrag			der mittl. Ernteertrag	der mittlere Bruttogeldertrag
1855	auf	11,36 Hektol.	230,83 Fr.	1873	auf	12,00 Hektol.	307,44 Fr.
1856	„	13,19 „	405,59 „	1874	„	19,36 „	486,13 „
1857	„	16,75 „	407,69 „	1875	„	14,48 „	279,75 „
1858	„	16,56 „	277,48 „	1876	„	13,90 „	286,20 „
1859	„	13,05 „	217,45 „	1877	„	14,35 „	336,36 „
1860	„	15,13 „	306,23 „	1878	„	13,65 „	290,30[9]) „

was für die ersteren sechs Jahre einen mittleren Körnerertrag von 14,34, einen mittleren Geldertrag von 307,54 Fr., für die letzteren einen mittleren Körnerertrag von 14,60, einen mittleren Geldertrag von 332,69 Fr. ergiebt. In Bezug auf den Körnerertrag zeigt die Zeit der Handelsverträge eine geringere, in Bezug auf den Brutto-Geldertrag dagegen eine größere Stabilität als die Zeit der échelle mobile; in letzterer schwankt der Körnerertrag zwischen (1846) 10,23 und (1847) 16,75 Hektoliter, der Brutto-Geldertrag zwischen (1822) 164,19 und (1847) 473,44, in ersterer der Körnerertrag zwischen (1871) 10,78 und (1874) 19,36, der Geldertrag zwischen (1865) 227,11 und (1874) 486,13 Fr. pro Hektar.

Bodenwerth und Betriebskosten.

Diese Elemente genügen jedoch keineswegs zur Beurtheilung der Rentabilität des Weizenbaus; es kommt darauf an, der Steigerung des Geldertrages die Steigerung des Bodenwerths und der Betriebskosten, namentlich der einen hauptsächlichen Theil der letzteren bildenden Arbeitslöhne gegenüber zu stellen. Der Versuch einer solchen Gegenüberstellung ist indessen von der Nationalgesellschaft für Ackerbau überhaupt nicht, von den Korrespondenten nur vereinzelt gemacht worden: es kann aber eine solche von einem einzelnen Landwirth gemachte Aufstellung immer nur von einer so zu sagen subjektiven und individuellen Bedeutung sein, da einmal die Vorbedingungen der Weizenproduktion je nach der in der betreffenden Gegend vorwaltenden Art der Kultur und dem

8) Diese aus der Enquête 1879—1880, Bd. II, S. 161 ff. übernommenen Resultate bedürfen noch einer geringfügigen Korrektur, indem an die Stelle der pro 1878 angenommenen Zahlen die durch das Annuaire statistique, Jahrg. 1883 veröffentlichten berichtigten zu setzen sind.

9) Enquête 1879—1880, S. 154, jedoch sind die Zahlen des Jahres 1878 auf der Tabelle in Annuaire statistique, Jahrg. 1883, S. 304 korrigirt.

größeren oder geringeren Grade ihrer Intensität überaus verschiedene sind, und da ferner der Weizenbau auch bei größter Ausdehnung immer nur einen Theil des wirthschaftlichen Betriebes bildet, für den die Betriebskosten so auszusondern, daß mit den auf diese Weise gewonnenen Resultaten ohne Weiteres allgemein gültige Schlüsse gezogen werden könnten, ungemein schwierig ist; nur eine übereinstimmende desfallsige Meinungsäußerung der bezüglichen Sachverständigen würde derartige Schlüsse gestatten. Solche Uebereinstimmung aber existirt nicht. Die oben erwähnten, bei der Enquête von 1879—1880 von den einzelnen Korrespondenten aufgestellten Berechnungen haben daher im Wesentlichen nur die Bedeutung, daß sie von der durch die lokalen Verhältnisse bedingten Höhe und Gruppirung der Betriebskosten und ihrem Verhältniß zum Bruttoertrage sowie von der in den Kreisen der Landwirthe herrschenden desfallsigen Auffassung ein Bild geben. In den Berichten der Korrespondenten begegnen wir drei solchen Berechnungen.

Berechnungen einzelner Berichterstatter der Enquête von 1879—1880.

Die eine ist von einem Herrn Marchand, Gutsbesitzer im Departement der unteren Seine und Verfasser einer seiner Zeit vielgenannten, im Jahre 1866 in den Jahrbüchern der société nationale d'agriculture abgedruckten umfangreichen Schrift über den Zustand der Landwirthschaft in seiner Gegend, dem Pays de Caux aufgestellt worden[10]). Jene frühere Schrift hatte die Produktionskosten des nach den dortigen Verhältnissen auf 25 Hektoliter angenommenen Durchschnittsbetrages eines mit Weizen bestellten Hektars, eingeschlossen den Pachtzins für das Land, die Steuer, und einen Beitrag zur Amortisation des Betriebskapitals auf 371 Fr. 25 Cts. berechnet: diese Berechnung traf, nachdem Arbeitslöhne, Steuern und Bodenwerth sich beträchtlich erhöht hatten, nicht mehr zu; die nunmehr aufgestellte Berechnung stellte die Produktionskosten für jene 25 Hektoliter auf 431 Fr. 84 Cts., für den Hektoliter daher auf 17 Fr. 27 Cts. fest; jene 431 Fr. 84 Cts. setzten sich zusammen aus dem Arbeitslohne mit 274 Fr. 85 Cts., den Kosten der Aussaat nebst Verzinsung mit 58 Fr. 72 Cts., dem Pachtzins für das Land mit 125 Fr., den Steuern mit 17 Fr. 25 Cts., dem Beitrage zur Amortisation des Betriebskapitals mit 40 Fr., endlich dem Werthe des Düngers einschließlich der Zinsen desselben, Posten, deren Aufrechnung einen Gesammtbetrag von 628 Fr. 84 Cts. ergiebt; von diesem Betrage sind jedoch demnächst als Werth des erzielten Strohs 195 Fr. in Abzug gebracht. Nach der Meinung dieses Korrespondenten würde daher, wenn auch die Rentabilitätsverhältnisse des Weizenbaus sich keineswegs verbessert hätten, dieser Kulturzweig dennoch in seiner Existenz durch die Konkurrenz Amerikas keineswegs bedroht sein, da die Produktions- und Transportkosten des amerikanischen Weizens nicht füglich unter 20 Fr. pro Hektoliter sinken könnten, ein derartiger Preis aber den französischen Weizenbauern immer noch einen Gewinn übrig ließe. Einen Gegensatz zu dieser Berechnung bildet eine andere, die, im Uebrigen von ähnlichen Grundsätzen ausgehend, ein Korre-

10) Enquête von 1879, Bd. I, S. 30.

spondent aus dem Indre-Departement aufgestellt hat[11]); derselbe — Herr Briaune — nimmt nach den Verhältnissen seiner Gegend den Durchschnittsertrag eines mit Weizen bebauten Hektars auf nur 18 Hektoliter an; er berechnet an Produktionskosten den Betrag von 367 Mark: in diesem Betrage fungiren: Bestellungskosten mit 84, Düngungskosten mit 120, Kosten des Saatkorns mit 30, des Mähens mit 24, des Einbringens und Aufstapelns mit 6, des Dreschens mit 25, des Transports zum Markte mit 10, der Pachtzins des Landes für zwei Jahre — Brache und Jahr des Anbaus — mit 60, endlich Generalkosten mit 8 Fr.: nach dieser Berechnung würde, wenn der Durchschnittspreis des Weizens auf 20 Fr. — einen Betrag, auf bezw. unter den er indessen nur ganz exceptionell für kurze Zeit gesunken ist, angenommen wurde, der Landwirth beim Weizenbau pro Hektar einen Schaden von 7 Fr., d. h. von demjenigen Betrage machen, um den der Erlös für die 20 Hektoliter gegen jenen Betrag der Produktionskosten zurückbliebe; bei einem Durchschnittspreise von über 22 Fr., wie für die Jahre 1879 und 1880 ermittelt wurde, würde dagegen der Reingewinn nach Abzug des Pachtzinses immer noch 33 Fr. betragen. Weniger Einwendungen ist vielleicht, nach dem Vorstehenden, eine andere von einem Korrespondenten des Vienne-Departements[12]) gegebene Berechnung ausgesetzt: sie umfaßt den gesammten Betrieb der betreffenden Wirthschaft und ist nach den Angaben des das Gut bewirthschaftenden Pächters aufgestellt worden. Das Pachtgut umfaßt 80 Hektare, in welche Zahl 11 Hektare Weinland inbegriffen sind: 22 Hektare sind mit Weizen, 5,50 mit Hafer, 12 mit Gerste, 7 mit verschiedenen zum Viehfutter dienenden Wurzelgewächsen bestellt gewesen, 20 Hektare waren als künstliche Wiesen bezw. zum Bau von Futterkräutern verwendet. Der Weizen hat einen Durchschnittsbetrag von 23,70, der Hafer von 25, die Gerste von 14,45 Hektolitern pro Hektar gegeben; Weizen ist für durchschnittlich 23 Fr. 40 Cts., Hafer für 9 Fr., Gerste für 12 Fr. 40 Cts. verkauft worden. Die Wurzelgewächse haben zur Ernährung des Viehs gedient, die mit Futterkräutern bestellten Hektare an Sämereien und Körnern einen Ertrag von 465 Fr. gegeben; die Kuhwirthschaft hatte einen Ertrag von 1300 Fr. abgeworfen, die Schweinezucht einen solchen — vorbehaltlich der Reservirung eines Stammkapitals von 600 Fr. — von 1140 Fr.; aus den Mauleseln waren 53 Fr., aus dem Geflügel 220 Fr. gelöst worden; 11 Hektare Weinland hatten 6235 Fr. ertragen: aus allen diesen wurde ein Gesammtbruttoertrag von 24172 Fr. berechnet. Dem gegenüber gestalteten sich die Betriebskosten folgendermaßen: 7 Dienstboten, die einen zu 500, die andern zu 365 Fr. Lohn, was mit Beköstigung je einen Durchschnittsaufwand von 865 Fr. pro Person ergiebt: 6055 Fr.; 3 Mägde für die Feldarbeit, jede zu 500 Fr., einschließlich Beköstigung; eine Magd für den Hühnerhof 500 Fr.; Pachtzins für das Gut 6800 Fr.; Steuern 580 Fr.; Versicherung 83 Fr.; verschiedenes Saatgut 1825 Fr.; dem Geschirrmacher, Stellmacher, Hufschmied 1150 Fr.; für Dünger und Dungstoffe 320 Fr.; für verschiedene Sämereien 260 Fr.; dem Thierarzt 40 Fr.; Amortisation des auf 26700 Fr. angenommenen Inventars 500 Fr.: Gesammtbetrag der Kosten 19943; der

11) Enquête von 1879, Bd. I, S. 196.
12) Enquête 1879—1880, Bd. I, S. 376 ff.

Reingewinn berechnet sich hiernach auf 4229 Fr. oder, wenn demselben der Pachtzins zugeschlagen wird, also für Eigenthümer und Pächter zusammen auf 11 029 Fr. Für ein anderes Pachtgut von 140 Hektaren wird der Reingewinn des Pächters, welcher einen Pachtzins von 4900 Fr. zu zahlen hatte, auf 6806 Fr. berechnet; doch enthalten die Zahlen hier so erhebliche Ungenauigkeiten, daß es unausführbar ist, die Berechnung in ihre Elemente aufzulösen.

Ergebniß.

So wenig sich nun aber nach Obigem diesen Berechnungen ein Rentabilitätsverhältniß von einiger Allgemeingültigkeit entnehmen läßt, so wenig geben dieselben doch andererseits Anlaß zu der Annahme, daß der Anbau des Weizens nicht mehr gewinnbringend sei, vielmehr stimmen sie darin, daß, abgesehen von exceptionell niedrigen Preisen oder besonders ungünstigen lokalen Verhältnissen, der Weizenbau nicht nur dem Eigenthümer, sondern auch dem Pächter einen angemessenen Reingewinn übrig lasse, überein; solche Fälle, in denen die lokalen Verhältnisse besonders ungünstig liegen, sind es wohl, welche die in den Antworten der Ackerbaugesellschaft enthaltene Feststellung, daß in den Gegenden mit prävalirendem Getreidebau die Betriebskosten oft den Ertrag überwogen haben, im Auge hat; ebensowenig geben die neueren Untersuchungen Lecouteux's[13]), welcher an einem gegebenen Beispiele bei sehr intensiver Kultur die Gewinnungskosten auf 18 Fr. 61 Cts. pro Hektoliter und nach Abzug des Pachtzinses und der Zinsen des Betriebskapitals den Reingewinn auf 210 Fr. 25 Cts. pro Hektar berechnet, Anlaß, die Erscheinung, daß die Kultur des Weizens einen Gewinn nicht mehr abwerfe, für das allgemeine oder auch nur das vorwaltende Ergebniß zu halten. In keinem Falle läßt sich aus obigem Material die Ansicht entnehmen, daß der Weizenbau von der Mehrzahl der französischen Landwirthe nicht mehr für gewinnbringend gehalten werde; es widerlegt sich diese Ansicht vielmehr dadurch, daß noch in neuester Zeit, wie die oben mitgetheilten Zahlen ergeben haben, die Gesammtfläche der dem Weizenbau gewidmeten Ländereien eine nicht unbeträchtliche Ausdehnung erfahren hat. Richtig ist nur, daß das in neuerer Zeit beobachtete erhebliche Steigen der Arbeitslöhne bei einer hinter dem Verhältniß dieses Steigens zurückbleibenden Preisentwicklung in der Mehrzahl der Fälle den Gewinn, welcher früher aus der Weizenproduktion gezogen wurde, allerdings geschmälert hat.

Kultur anderer Mehlfrüchte und Kartoffelbau.

Was die außer den eigentlichen Getreidearten noch kultivirten mehlhaltigen Früchte anlangt, so waren im Jahre 1880 bebaut[14]): mit trockenen Gemüsen 275 884, mit Kastanien 461 441, mit Kartoffeln 1 274 110 Hektare: hiervon wurden geerntet: an trockenen Gemüsen 3 675 441, an Kastanien 6 673 473, an Kartoffeln 137 735 113 Hektoliter. Innerhalb der landwirth-

13) Siehe dessen Schrift: Le blé, sa culture intensive et extensive, Paris 1883, S. 329. Die auf S. 330 angegebene Zahl 18,61 beruht offenbar auf einem Druckfehler.

14) Siehe die Tabelle in Annuaire statistique de la France, Jahrg. 1883, S. 286.

schaftlichen Gesammtproduktion spielen trockene Gemüse und Kastanien keine beträchtliche Rolle; der Anbau der letzteren Frucht erreicht überdies nur in einer verhältnißmäßig geringen Anzahl ihrer Bodenbeschaffenheit nach für diese Kultur geeigneten Departements einen gewissen Umfang. Einen beträchtlichen Faktor bildet nur der Kartoffelbau, dessen Ausdehnung indessen seit der Enquête von 1866—1870 — schon damals betrug die mit Kartoffeln bebaute Fläche über 1200000 Hektare[15]) — erhebliche Fortschritte nicht mehr gemacht hat.

2) Futterbau und Viehzucht.

Fortschritte des Futterbaus.

Der größeren Ausdehnung, die der Futterbau gefunden, ist schon oben gedacht worden; sie hängt zusammen mit dem Uebergange zu intensiver Wirthschaft, der verbesserten Technik, dem Wachsen der dem Landbau zufließenden Kapitalien, der vermehrten Anwendung, insbesondere der künstlichen und mineralischen Dungstoffe und Bodenverbesserungsmittel; namentlich die Fortschritte, welche der Gebrauch des Kalkes, Mergels und Gipses zur Düngung gemacht hat, sowie die wenigstens in einzelnen Landestheilen wahrnehmbare größere Ausbreitung der Bewässerungsanlagen haben diese Kulturen mächtig gefördert; daß jene Ausdehnung der Bewässerungen eine nicht hinlänglich allgemeine sei, wird gerade im Interesse der Futterproduktion mannigfach beklagt. Wenn auch nach den hierin völlig übereinstimmenden Konstatirungen der Enquêten von 1866—1870 und 1879—1880 die seit mehreren Jahrzehnten fortschreitende Ausbreitung des Futterbaus eine unzweifelhafte Thatsache ist[16]), so fehlt es doch an einem Nachweise des Wachsthums der in dieser Weise bebauten Flächen durch statistische Zahlen; eine solche einen Gesammtüberblick gewährende Berechnung wird auch dadurch sehr erschwert, daß zahlreiche Futtergewächse wie Zucker- und Runkelrüben zugleich zu industriellen und zu Futterzwecken angebaut werden. Im Allgemeinen hat ebenso der Wiesenbau, wie der Anbau der Futterkräuter im e. S. als Luzerne, Esparsette, Klee und der Wurzelgewächse sowie endlich die Verwendung der Residua und Nebenprodukte der landwirthschaftlichen Industrien für die Fütterung und Mästung des Viehs eine beträchtliche Ausdehnung erfahren.

Entwicklung der einzelnen Arten der Viehzucht.

Detaillirtere Nachweise bestehen bezüglich der Ausdehnung, die mit der Ausbreitung des Futterbaus handinhandgehend die Viehzucht und Fleischproduktion erhalten hat. Darin, daß diese Produktion sich erheblich gehoben habe, stimmen alle Feststellungen überein; allerdings aber vertheilt sich auch dieser Fortschritt ungleich über die einzelnen Gegenden und die verschiedenen

15) Enquête 1866—1870, Serie I, Bd. I, S. 231.
16) Enquête 1866—1870, Serie I, Bd. I, S. 224 und Enquête 1879—1880, Bd. II, S. 450.

Zweige der Viehzucht, von denen letzteren einzelne sogar ein scheinbares Zurückgehen zeigen. Schon die Enquête von 1866—1870 hatte auf die günstige Rückwirkung hingewiesen, welche die Aufnahme des Futterbaus auf die Vermehrung des Viehstandes gehabt hatte; auch der Umstand, daß die Verwendung der Residua der landwirthschaftlichen Fabriken als Brauereien, Brennereien und Zuckerfabriken sowie der Kleien und der Oelkuchen zu Futterzwecken eine weit größere Ausdehnung erlangt hatte, war von erheblichem Einflusse gewesen: immerhin konnte damals der Viehstand noch keineswegs als ein dem Maße der Entwicklung des Futterbaus entsprechender bezeichnet werden. Vorzugsweise hatte der Aufschwung, wie er damals konstatirt wurde, die Rindviehzucht getroffen; sowohl die Zahl des Fleisch- und Mast-, als des Milchviehs war beträchtlich gewachsen. Dagegen hatte die Zahl der Schafe, insbesondere im nördlichen Frankreich eine Verringerung gezeigt, eine Erscheinung, deren Ursachen in der fortschreitenden, die Hütung und damit die Haltung der Schafheerden erschwerenden Theilung des Grundeigenthums sowie in dem hauptsächlich durch die ausländische Konkurrenz veranlaßten Zurückgehen der Wollpreise gefunden wurden. Die Richtung, in der die Hebung der Viehzucht sich demnächst weiter bemerkbar gemacht hat, ist im Wesentlichen die schon durch die Enquête von 1866—1870 konstatirte[17]) gewesen. Vor Allem hat auch in diesem Zeitabschnitt der Bestand an Rindvieh eine erhebliche Steigerung erfahren; es sind nur wenige Departements, die in der Entwicklung dieses Zweiges der Viehzucht einen Stillstand nachweisen; die bei Weitem meisten Korrespondenten der Enquête von 1879—1880 stimmen in dem Urtheil, daß diese Entwicklung einen überaus günstigen Fortgang nehme, überein; nicht nur ist die Zahl des in den landwirthschaftlichen Betrieben gehaltenen Rindviehs eine größere geworden[18]), sondern es hat auch die Anpassung der Qualität des Viehs an die besonderen Bedingungen der einzelnen Wirthschaften und eine der Bodenbeschaffenheit u. s. w. folgende Specialisirung der Fleisch- und Milchviehzüchtung erhebliche Fortschritte gemacht; die Produktion von Milch, Käse und Butter hat einen sehr vergrößerten Umfang erhalten; in der Quantität ebenso des Milchviehs wie der zur Fleischproduktion bestimmten Racen ist eine Verbesserung eingetreten; unter den letzteren haben vor allem diejenigen, welche sich für die Mästung eignen, an Ausbreitung gewonnen. Wie der Aufschwung der Rindviehzucht, so hat sich auf der andern Seite auch der Rückgang der Schafzucht in dieser Periode fortgesetzt; die früheren Ursachen: die Theilung des Grundeigenthums und der weitere Rückgang der Wollpreise haben hieran vorwiegenden Antheil. Es sind daher auch vor Allem die der Wollproduktion dienenden Heerden, auf die jene Verminderung sich bezieht; was die Züchtung von Fleischvieh anlangt, so wird auch in der Schafzucht eine erhebliche Verbesserung konstatirt, ohne daß dabei die Qualität und Feinheit der Wolle gelitten hat. — In der Schweinezucht hat sich in Folge der hier, wie in den meisten kontinentalen Staaten schon vor 1861 begonnenen Verwendung englischen Zuchtviehs eine erhebliche Verbesserung geltend gemacht;

---

17) Enquête 1879—1880, Bd. II, S. 14 ff., 450 ff.

18) a. a. O. „On compte un plus grand nombre de têtes dans les exploitations agricoles". Hiermit stimmen die weiter unten anzuführenden Zahlenergebnisse nicht völlig überein.

nur die der Enquête von 1879 unmittelbar vorangegangenen Jahre zeigten ein Nachlassen; zugleich war eine erhebliche Verminderung der Preise des Schweinefleisches unter dem Drucke der hier vor Allem fühlbaren amerikanischen Konkurrenz eingetreten. Eine erhebliche Bedeutung wird in der Enquête von 1879 der Hebung der Federviehzucht zugeschrieben; fast aus allen Gegenden wird konstatirt, daß dieser Artikel sich zu einem beträchtlichen Einnahmeobjekte der landwirthschaftlichen Betriebe entwickelt habe. Endlich wird, was die Pferdezucht anlangt, seit dem Jahre 1861 eine Aufnahme konstatirt, es werden mehr Pferde als vor 1861 aufgezogen; ihre Brauchbarkeit für die Zwecke der Armee, des Handels und des Luxus findet günstigere Beurtheilung.

Erhöhung des Viehstandes und der Fleischproduktion.

Das Wachsen des Viehstandes an Zahl und Güte läßt sich mit einiger Genauigkeit aus den Zahlen anschaulich machen, welche die alle fünf Jahre in den Gemeinden Frankreichs über die Zahl des Viehs und den Umfang der Fleischkonsumtion veranstalteten Enquêten ergeben haben. Nach denselben ist derjenige Beitrag, welchen die inländische Fleischproduktion zum Konsum Frankreichs und des Auslandes geliefert hat, berechnet worden auf:

für	1856	835 116 500	Kilogr.
„	1862	1 043 258 200	„
„	1867	1 053 255 300	„
„	1872	1 001 952 000	„
„	1877	1 200 210 500	„

In den 21 Jahren von 1856 bis 1877 ist hiernach die Fleischproduktion um ungefähr funfzig Procent gewachsen, ein Ergebniß, das noch günstiger ist, wenn die zwischen beiden Zeitpunkten liegenden Gebietsveränderungen in Betracht gezogen werden; ungeachtet der inmittelst stattgehabten Gebietsabtretung ergiebt die Vergleichung der Ergebnisse der Jahre 1867 und 1877 eine Steigerung um ungefähr 18 Procent. Die Stückzahl des vorhandenen Viehs, wie sie sich zu den bezüglichen Zeitpunkten stellte, macht folgende Gegenüberstellung ersichtlich (s. umstehende Tabelle):

Es ergiebt sich hieraus, daß sofern nach obigen Angaben eine Vermehrung der Fleischproduktion dem Gewicht nach eingetreten ist, mit dieser Vermehrung die Erhöhung der Stückzahl keineswegs gleichen Schritt gehalten hat; dieselbe hat sich vielmehr nicht blos für Schafvieh fortgesetzt vermindert, sie ist sogar für Rindvieh, wenigstens den Jahren 1862 und 1867 gegenüber herabgegangen, und sie zeigt bei den Schweinen kaum eine Vermehrung: das Plus am Rindviehstande des Jahres 1877 gegenüber dem von 1872 beruht großentheils auf der höheren Zahl der zum Schlachten auferzogenen Kälber; es folgt daraus, daß die Zunahme der Fleischproduktion wesentlich auf Rechnung der Verbesserung der Qualität und der Erhöhung des Durchschnittsgewichts und des Fleischgehalts der einzelnen Viehgattungen, sowie überhaupt der rationelleren Züchtung und des hierdurch herbeigeführten rascheren Ersatzes des zum Konsum gelangenden Materials zu setzen ist. Wie die Zunahme des Durchschnittsgewichts

	1856	1862	1867	1872	1877	1880 (nach der Annuaire statistique für 1883)*)
Ochsen	1 861 362	2 041 252	1 978 452	1 710 531	2 056 434	9 505 981
Stiere	289 097	339 348	372 221	316 367	316 312	
Kühe	5 781 465	6 406 261	6 694 502	6 013 089	5 629 503	
Junge Stiere, Ochsen und Kühe	2 161 813	2 168 412	2 277 703	1 983 789	1 865 719	
Kälber zur Aufzucht	1 191 361	1 000 932	1 410 310	1 260 638	1 228 291	
Kälber zum Schlachten	2 669 196	2 055 610	1 965 780	1 446 146	2 149 524	1 840 272
Gesammtbetrag des Rindviehbestandes	13 954 294	14 011 815	14 698 968	12 730 560	13 245 783	11 345 253
Hammel und Schafe	24 562 036	24 453 550	22 778 353	17 619 967	17 079 701	
Lämmer	8 719 556	5 076 128	7 607 880	6 969 680	6 594 515	
Gesammtbetrag des Schafviehstandes	33 281 592	29 529 678	30 386 233	24 589 647	23 674 216	22 516 084
Schweine und junge Schweine	5 246 403	6 037 543	5 889 624	5 377 231	5 675 617	5 565 620

*) Diese Angaben der Annuaire setze ich der Vollständigkeit wegen hierher; mit den vorangehenden Zahlenangaben können sie nicht verglichen werden, da die Aufnahme der Annuaire nach anderen Grundsätzen stattgefunden hat und nur das für die Landwirthschaft verwendete Vieh in sich begreift. Auch pro 1877 enthält das Annuaire beim Rindviehbestand weit niedrigere Zahlen als die Enquête von 1879—1880, der — Bd. II S. 172 ff. — obige Ziffern im Uebrigen entnommen sind.

bezw. des durchschnittlichen Fleischgehalts beim Rind- und Schafvieh nach den aufgestellten Berechnungen sich stellt, ergeben die nachfolgenden Uebersichten [19]):

I. Gewicht der lebenden Thiere.

	1856 Kilo	1862 Kilo	1867 Kilo	1872 Kilo	1877 Kilo
Ochsen	585	582	587	593	596
Kühe	410	418	416	424	436
Kälber	82	85	89	91	93
Schafe	29	30	30	29	30
Lämmer	8	8	9	8	30
Schweine	131	142	134	142	144

II. Reiner Fleischgehalt.

Ochsen	319	316	319	322	324
Kühe	219	209	207	212	218
Kälber	56	58	61	62	64
Schafe	19	20	20	19	20
Lämmer	5	5	6	5	6
Schweine	85	92	87	92	93

Eine Steigerung nicht nur des Bruttogewichts sondern auch des reinen Fleischgehalts hat sich hiernach für alle Vieharten herausgestellt; am günstigsten ist das Verhältniß bei den Schweinen, da hier nicht nur die im Jahre 1867 vorhanden gewesene Zahl nahezu wieder erreicht worden, sondern auch der Gehalt an Fleisch erheblich gestiegen ist. Auch bei der Würdigung jener in Bezug auf die Stückzahl des vorhandenen Viehs mitgetheilten Ziffern ist in Betracht zu ziehen, daß die Abtretung der an Vieh reichen Elsässischen Departements und Lothringen's eine erhebliche Verringerung des Gesammtviehstandes in sich schloß: das durch die obigen Zahlen gelieferte Bild erscheint, wenn diesem Umstande Rechnung getragen wird, als ein sehr viel günstigeres.

Steigen der Fleischpreise.

In einer noch stärkeren Progression als das producirte Gewichtsquantum hat der Geldwerth der Produktion sich erhöht, da hier als ein weiterer Faktor die wenigstens bis zum Jahre 1877 konstant gebliebene Steigerung der Fleischpreise hinzutritt. Die mittleren Durchschnittspreise haben pro Kilogramm Fleisch (nach Abzug der Abfälle) betragen [20]):

	1856	1862	1867	1872	1877	
Ochsenfleisch	1,12	1,18	1,36	1,63	1,69	Fr.
Kuhfleisch	0,98	1,04	1,21	1,51	1,55	"
Kalbfleisch	1,15	1,25	1,42	1,80	1,81	"
Schaffleisch	1,18	1,27	1,45	1,80	1,86	"

19) Enquête 1859—1880, Bd. II, S. 173 ff.
20) Enquête 1879—1880, Bd. II, S. 176.

	1856	1862	1867	1872	1877	
Lammfleisch	1,34	1,08	1,24	1,54	1,48	Fr.
Schweinefleisch	1,35	1,40	1,43	1,65	1,69	"
Frisches Fleisch in Stücken	1,10	1,35	1,37	1,75	1,52	"
Gesalznes Fleisch . . .		1,00	1,25	1,50	1,75	"

es zeigen daher die Preise eine fast für alle Gattungen konstant gebliebene Steigerung, die jedoch bei den Preisen des in zerlegtem Zustande verkauften frischen und gesalzenen Fleisches eine stärkere gewesen ist als bei den ersten fünf Positionen, denen die Engrospreise für das lebendes Vieh zu Grunde liegen. Diese Preise waren auch in den Jahren 1878 und 1879 ungeachtet des schlechten Ergebnisses der Ernten bezw. des durch den Futtermangel sehr vergrößerten Angebots und ungeachtet der sich fühlbar machenden amerikanischen Konkurrenz nur wenig gewichen; es ergaben das die auf dem Viehmarkt von La Villette (für Paris) notirten Preise für lebendes Vieh, welche für die beiden gedachten Jahre betragen haben[21]):

	1878	1879
für Ochsenfleisch . .	1,64	1,56
" Kuhfleisch . . .	1,46	1,37
" Stierfleisch . . .	1,42	1,32
" Kalbfleisch . . .	1,93	1,84
" Schaffleisch . . .	1,81	1,71
fettes Schweinefleisch .	1,43	1,38
mageres Schweinefleisch	1,27	1,09

Seitdem und bis zum Jahre 1882 haben sich die Preise weiter erhöht[22]).

Zahl der vorhandenen Pferde.

An Pferden (einschließlich Füllen) besaß Frankreich 1840: 2 818 496, 1852: 2 866 054, 1862: 2 914 412[23]); 1880 betrug die Zahl der in den landwirthschaftlichen Betrieben befindlichen 2 848 800[24]). Die Gesammtzahl scheint für letzteres Jahr nicht ermittelt worden zu sein.

Ergebnisse in Bezug auf die Rentabilität der Viehzucht.

Wenn aus Obigem sich eine bis in die letzten Jahre fortgesetzte Steigerung der Produktion und eine noch stärkere ihres Geldwerths ergiebt, so läßt das Ergebniß darauf schließen, daß auch die Rentabilität der Viehzucht eine wachsende gewesen sei: dieser Schluß ist ein desto mehr berechtigter, in je größerem die Steigerung der Fleischpreise weit übertreffenden Maße die Preise für andere Produkte der Viehzucht: Milch, Butter, Käse und Eier gewachsen sind und von einer je weniger prävalirenden Bedeutung für die Rentabilität der Viehzucht der Faktor der Arbeitslöhne ist, deren Steigerung die Getreideproduktion so sehr

21) Enquête 1879—1880, Bd. II, S. 177 ff.
22) Bulletin du min. de l'agric., Jahrg. 1883, S. 416, 417, wo jedoch nur Preise für die einzelnen Qualitäten, nicht Gesammtdurchschnittspreise mitgetheilt sind.
23) Statistique de la France, Serie II, Th. XVI, S. LIV.
24) Annuaire statistique de la France, Jahrg. 1883, S. 298.

vertheuert; daß bei der Viehzucht wie beim Futter- und Wiesenbau die Arbeitsleistungen im Allgemeinen ein geringeres Quantum darstellen, ist von mehreren Korrespondenten der Enquête von 1879—1880 hervorgehoben worden. Wenn indessen eine specialisirende Rentabilitätsberechnung sich schon beim Weizenbau als überaus schwierig erwies, so erscheint solche noch weniger ausführbar bei den verschiedenen Zweigen der Viehzucht: die Kosten der auf dieselben zu verwendenden Arbeit und die Vortheile, welche durch das Hineingreifen der Viehzucht in den gesammten landwirthschaftlichen Betrieb entstehen, sind einer Ausscheidung und gesonderten Veranschlagung nur in geringem Maße fähig. Mit Recht hat daher die Gesellschaft für Ackerbau bei der Enquête von 1879—1880 das mitgetheilte Material für ausreichend erachtet, um auf Grund desselben den bis in die neueste Zeit konstant gebliebenen Aufschwung fast aller Zweige der Viehzucht zu konstatiren: die Uebereinstimmung, welche in der Anerkennung dieser Thatsache bei fast allen in der Enquête von 1879—1880 gehörten Korrespondenten besteht, bezeugt, daß diese Auffassung auch die im Lande und in den Kreisen der Landwirthe herrschende ist. Was in einzelnen der Gutachten von einer in neuester Zeit wahrgenommenen Wendung zum Rückgange gesagt wird, reducirt sich auf Befürchtungen, die für jetzt eine Bestätigung durch Thatsachen noch nicht erfahren haben.

3) Wein- und Obstbau.

Zunehmende Ausdehnung des Weinbaus.

Der Weinbau hat als die Zeit seines größten Aufschwunges die zwölf Jahre zu verzeichnen, welche auf den Eintritt in die Periode der Handelsverträge folgten. Die Ausdehnung der Fläche des mit Reben bestandenen Landes, welche im Jahre 1829 auf 2 008 365, im Jahre 1860 auf 2 205 409 h ermittelt worden war, hatte sich bis zum Jahre 1869 auf 2 643 174 h erhöht[25]): der Ertrag pro Hektar hatte sich, soweit es sich nach den bis zum Ende der vierziger Jahre noch sehr lückenhaften Feststellungen beurtheilen läßt, gegen den Ertrag der dreißiger Jahre ungefähr verdoppelt; in weit größeren Dimensionen waren die Preise des Weines gestiegen. Allerdings war jene Ausdehnung des Weinbaus nicht eine für alle Qualitäten des Weins und für alle Gegenden gleichmäßige gewesen; sie hatte sich vorzugsweise auf die dem gewöhnlichen Gebrauch dienenden Sorten erstreckt; einer entsprechenden Ausbreitung des Anbaus der feineren Sorten hatte vor Allem der Umstand entgegengestanden, daß von Alters her fast alle für den Anbau dieser Sorten geeigneten Terrains schon mit Reben der bezüglichen Arten besetzt waren; gleichwohl hatte die Regierung des zweiten Kaiserreichs die richtige, den Boden und klimatischen Verhältnissen sich anpassende Auswahl der Rebsorten zum Gegenstande ihrer besonderen Sorgfalt gemacht. In regionaler Beziehung waren es vorzugsweise die dem Süden und dem Südosten angehörigen Landestheile gewesen, in denen die Ausbreitung des Weinbaus besonders erhebliche Dimensionen erlangt hatte; einen großen Aufschwung

25) Siehe die Tabelle im Annuaire statistique de la France, Jahrg. 1882, S. 306 ff.

hatte derselbe vor Allen im Departement des Hérault erhalten; hier war in den zehn Jahren, die der Enquête von 1866 vorangegangen waren, die Zahl der dem Weinbau gewidmeten Hektare von 40 000 auf 162 000 hinaufgegangen [26]); eine ähnliche Entwicklung war in den Departements des Südwestens vorzugsweise durch das Oedium aufgehalten worden, das in den nordwärts der Pyrenäen belegenen Departements am Anfange der sechziger Jahre erhebliche Zerstörungen angerichtet hatte, deren Weitergreifen nur mit Mühe vorgebeugt werden konnte. Andererseits hatte im Norden und Nordwesten, wo der Weinbau nur an vereinzelten Stellen und lediglich zum Zwecke des lokalen Verbrauchs betrieben wird, der Umfang dieser Kultur mit der wachsenden Leichtigkeit, den Bedarf aus dem Süden zu beziehen, eine zunehmende Einschränkung erfahren. — Die Zahlen vom Jahre 1870 ab charakterisiren sich durch folgende Momente. Zunächst zeigt das Jahr 1870 gegen 1869 ein bedeutendes Zurückgehen der mit Wein bepflanzten Fläche, das sich durch die Abtrennung Elsaß-Lothringens erklärt: die Zahl von 2 332 470 h des letzteren Jahres ist 1870 auf 2 238 178 gesunken; von da steigt sie wieder auf 2 428 737 im Jahre 1873, mit welchem Zeitpunkte ein allmähliches aber konstantes Sinken beginnt; im Jahre 1879 ist die Gesammtfläche auf 2 299 220, im Jahre 1880 auf 2 258 520 zurückgegangen [27]).

Verheerungen der Reblaus.

Offenbar ist dies Zurückgehen zum großen Theil auf Rechnung des immer weitern Umsichgreifens zu setzen, das die Verheerungen der Reblaus seit 1867, dem Jahre ihres ersten Auftretens, angenommen haben; die Mittel, die bisher zur Bekämpfung dieser Plage versucht worden sind, haben einen allgemein durchschlagenden Erfolg nicht gehabt [28]). In mehreren Departements hat man aus diesem Grunde bereits den Weinbau erheblich einzuschränken sich genöthigt gesehen; in der Regel sind Futterkräuter an die Stelle getreten; in der großen Mehrzahl der Gegenden wird jedoch Angesichts der Schwierigkeiten, einen in der Rentabilität einigermaßen ein Aequivalent darbietenden Ersatz zu finden, die Hoffnung von der Bevölkerung noch aufrecht erhalten, daß die Auffindung wirksamer Abwehrmittel schließlich dennoch gelingen werde. Im Allgemeinen scheinen die Gegenden mit rauherem Winter der Ausbreitung der Phylloxera weniger günstig gewesen zu sein; vorwiegend sind von den Verwüstungen die südlichen und südwestlichen Gebiete Frankreichs heimgesucht worden: als die Departements, in denen dieselben den größten Umfang erreicht haben, werden genannt die des Var, der Charente, der unteren Charente und der Dordogne: dagegen hat der Weinbau an Ausbreitung in einer großen Zahl von Gegenden des mittleren und östlichen Frankreichs gewonnen: als hierher gehörige werden genannt die Departements Indre, Indre und Loire, Loir und Cher, Ain, Côte d'Or, Yonne, Lot und Garonne, Obere Loire, Isère, untere Alpen, Lot und Ardeche; das Gleiche wird ausnahmsweise auch aus einem Departement des

26) Enquête 1866—1870, Ser. I, Bd. I, S. 235.
27) Siehe die oben erwähnte Tabelle in Ann. stat., Jahrg. 1883, S. 306 ff.
28) Ueber die neuesten Erfahrungen in Betreff der Zerstörung der Wintereier siehe das Bulletin du ministère de l'agriculture, Jahrg. 1883, S. 38 ff.

Südens, dem der Aude gemeldet, wo statt dessen die Kultur der Oliven und Maulbeerbäume zurückging. Ebenso traten im Departement des Lot Reben an Stelle der Maulbeerbäume, die man ausrottete[29]).

Wachsen der Gesammtproduktion.

Diesen Kompensationen ist es zuzuschreiben, daß die mit Wein bebaute Fläche des Jahres 1880 die im Jahre 1870 vorhanden gewesene immer noch um mehr als 20 000 Hektar übersteigt. In einem Zurückgehen der Gesammtproduktion hat die Einwirkung der Verheerungen der Phylloxera sich noch nicht bemerkbar gemacht; die durchschnittliche Jahresproduktion hat in den Jahren 1850—1859 30 190 600, in den Jahren 1860—1869 50 242 856, in den Jahren 1870—1879 endlich 52 875 955 Hektol. betragen[30]); einen besonders hohen Ertrag haben vorzugsweise die Weinernten von 1874 mit 69 937 266 und von 1875 mit 78 202 088 Hektol. ergeben; die letztere übertrifft weit alle ermittelten früheren Erträge; die Ernte des Jahres 1880 ergab 33 915 679 Hektoliter; zugleich ist die Bewegung der Preise eine steigende geblieben; der Durchschnittspreis beim Producenten ist für die Jahre 1862—1869 auf 22,60, für die Jahre 1870—1879 auf 28,91 Fr. für den Hektoliter berechnet worden; die für die Jahre 1879 und 1880 mit 33,18 bezw. 38,18 Fr. pro Hektoliter ermittelten Durchschnittsbeträge des an die Producenten gezahlten Preises gehören zu den höchsten bisher beobachteten und werden nur durch den für das Jahr 1873 festgestellten von 41 Fr. übertroffen.

Obstbau.

Neben der Weinkultur hat die der Obstbäume von Alters her in Frankreich eine nicht unbeträchtliche Ausdehnung gehabt; eine besonders große Steigerung hat, was Quantum und Einträglichkeit anlangt, in neuerer Zeit in Frankreich die Kultur des Luxus- und Tafelobstes, namentlich in den in der Nachbarschaft von Paris belegenen Departements erfahren; der größte Theil der Obstkultur dient jedoch den Zwecken der Obstwein- und Obstbranntweinerzeugung; die Bereitung und der Gebrauch von Obstweinen ist besonders in den nicht weinbautreibenden westlichen und nordwestlichen Gebieten ein sehr allgemeiner; zur Branntweinfabrikation dienen vorzugsweise in einer Anzahl östlich belegener Departements, so in denen der oberen Saône und der Vogesen, ausgebreitete Kirschplantagen, eine Kultur, deren reinen Geldertrag die Enquête von 1866 auf 150 Fr. pro Hektar berechnete[31]); in anderen der westlichen Hälfte angehörigen Departements hat die Destillation des als Residuum bei der Obstweinbereitung zurückbleibenden Aepfelmarks an Ausdehnung gewonnen. Die Enquête von 1879 bis 1880 konstatirt das Fortschreiten der verschiedenen Zweige des Obstbaus, namentlich die zunehmende Ausdehnung der Aepfelpflanzungen, die vorzugsweise

29) Enquête 1879—1880, Bd. II, S. 19 ff.
30) Berechnet nach der Tabelle in Annuaire statistique de la France, Jahrg. 1883, S. 306, 307.
31) Enquête 1866—1870, Serie I, Bd. I, S. 237.

im Departement Calvados einen sehr beträchtlichen Aufschwung gewonnen haben [32]).

4) Gartenbau.

Derselbe bildet soweit er die Erzeugung von Nutz- oder doch im Wege des Handels zu verwerthenden Objekten sich zur Aufgabe macht, wenn nicht einen Zweig so doch ein Annexum der Landwirthschaft; namentlich beim Gemüsebau sind die Grenzen zwischen beiden Gebieten vielfach zweifelhaft. Die Kultur von Gemüsen und Blumen hat bei der Enquête von 1879—1880 Erwähnung gefunden [33]) und sind beide Zweige als in günstiger Entwicklung begriffen bezeichnet worden.

5) Kultur von industriellen und Handelsgewächsen.

Arten der industriellen Kulturen.

Die Kultur dieser Gewächse ist in Frankreich eine ausgebreitete und mannigfaltige: es kommen in Betracht: Oelfrüchte, Zuckerrüben, Textil- und Farbstoffpflanzen — zu den Textilpflanzen gehören auch die zum Zweck des Seidenbaus gepflanzten Maulbeerbäume — Tabak und Hopfen. Die neuesten Ermittelungen über das Verhältniß der räumlichen Ausdehnung dieser Kulturen enthalten die durch die officielle Statistik für das Jahr 1880 veröffentlichten Uebersichten; danach waren bestellt: mit Oelbäumen 110 077, mit Raps 128 959, mit Zuckerrüben 449 857, mit Hanf 86 693, mit Flachs 64 149, mit Krapp 68, mit Tabak 11 053, endlich mit Hopfen 3814 Hektare [34]); die Fläche der Maulbeerpflanzungen und der Kulturen der geringern Oelfrüchte, als Rübsamen, Leindotter, Mohn u. s. w. ist nicht aufgenommen worden. Die Flächen aller hierher gehörigen Kulturen zusammen machen noch nicht ein Siebentel der dem Weizenbau gewidmeten Fläche aus.

a) Oelfrüchte: α) Oelbäume.

Als eine im südlichen Frankreich altherkömmliche Kultur steht die der Oelbäume voran. Daß diese Kultur sich im Rückgange befand, hatte schon Lavergne am Anfange der sechziger Jahre bemerkt; inzwischen scheint eine weitere Verminderung des Areals in manchen Gegenden bemerkbar geworden zu sein, wie im Department der Aude, wo wie schon vorher erwähnt, die Kultur der Oelbäume gegenüber dem sich ausdehnenden Weinbau zurückgegangen ist; andererseits werden Fortschritte der Olivenkultur aus dem durch den Untergang der Krappkultur so schwer betroffenen Departement des Vaucluse gemeldet. Das Gesammturtheil der Enquête von 1879 lautet dahin, daß die Oelbaumkultur sich aufrecht erhalte. Das Ernteergebniß hat sich 1880 auf 2 206 409 Hektoliter Oliven belaufen,

---

32) Enquête 1879—1880, Bd. II, S. 451, Bd. I, S. 42.
33) Daselbst Bd. II, S. 452.
34) Siehe die Tabelle im Annuaire statistique de la France, Jahrg. 1883, S. 286 ff.

wovon 1 661 415 zur Oelbereitung verwendet wurden, die ein Quantum dieses Fabrikats von 21 859 132 Kilogr. Oel lieferten. Daß der Rückgang dieser Kultur, soweit er stattgefunden, mit Unrecht auf eine Aenderung der klimatischen Verhältnisse zurückgeführt werde, hat schon Lavergne hervorgehoben; offenbar ist es in erster Linie die Konkurrenz Algeriens und der sonstigen afrikanischen Küstenländer, welche der Rentabilität dieser Kultur Eintrag thut.

β) Raps und andere krautartige Oelpflanzen.

Die Kultur des Rapses hat, nachdem sie in der Mitte dieses Jahrhunderts im nördlichen und nordwestlichen Frankreich einen nicht unerheblichen Aufschwung genommen hatte, schon in der ersten Hälfte der sechziger Jahre wieder Einbußen erfahren, welche die Enquête von 1866 auf Rechnung theils eines in manchen Gegenden angewendeten mangelhaften durch zu rasches Aufeinanderfolgen der Rapskulturen den Boden erschöpfenden Fruchtwechsels, theils der schon damals fühlbarer werdenden Konkurrenz des Petroleums zu setzen versuchte[35]); dieser Rückgang des Rapsbaus hat sich inzwischen fortgesetzt: mit Ausnahme eines Korrespondenten, welcher aus seinem Departement einigen Aufschwung der Rapskultur meldet, stimmen die Korrespondenten der Enquête von 1879—1880 darin überein, daß diese Kultur weitere Einschränkungen erfahren habe und daß der Anbau des Rapses eher im Zurückgehen als im Fortschreiten begriffen sei[36]). Das Urtheil ist das gleiche für die noch außerhalb des Rapses zum Behuf der Oelbereitung angebauten Früchte als Mohn, Leindotter, Rübsamen, auf die ich des geringen Umfangs dieser Kulturen wegen nicht näher eingehe. Die Produktion von Rapsöl hat im Jahre 1880 2 206 409 Hektoliter, die von Mohnöl 2 570 051 Kilogramm, die von Leinöl 3 671 778 Kilogramm, die von Oel aus Rübsamen, Leindotter u. s. w. 5 745 224 Kilogramm betragen[37]).

b) Zuckerrüben.

Der Ertrag der mit diesem Gewächs im Jahre 1880 bestellt gewesenen 449 857 Hektare hat 146 601 937 Centner (Quintale) betragen[38]). Von allen industriellen Gewächsen ist dies das einzige, dessen Kultur sich in einem unbestrittenen und konstanten Fortschreiten zu immer größerer Ausdehnung befindet. Zuerst im Norden einheimisch, hat der Bau der Zuckerrübe sich immer mehr über den Nordwesten, Nordosten, Osten, sowie die mittleren Landestheile verbreitet[39]) und hat nicht nur die Verwendung derselben zur Zuckerfabrikation und zur Destillation immer größere Dimensionen angenommen, sondern es sind auch die Vortheile, welche die Kultur dieser Pflanze für die Viehzucht hat, immer allgemeiner gewürdigt worden.

---

35) Enquête 1866—1870, Ser. I, Bd. I, S. 232.
36) Enquête 1879—1880, Bd. II, S. 452.
37) Annuaire statistique de la France, Jahrg. 1883, S. 292 ff.
38) Daselbst S. 290 ff.
39) Enquête 1879—1880, Bd. II, S. 19 ff., 451.

c) Textilpflanzen.

Das im Jahre 1880 an Hanf erzielte Quantum hat sich auf 525 085, das an Flachs erzielte auf 337 742 Centner belaufen[40]); daß auch diese Kulturen sich im Rückgange befinden, wird jetzt allgemein anerkannt; die Enquête von 1866—1870 hatte noch den Zustand als einen stationären zu bezeichnen vermocht. Die Ursache dieses Rückgangs ist wohl in der auswärtigen Konkurrenz, vor Allem aber in der wachsenden Ausdehnung des Gebrauchs baumwollener bezw. wollener Fabrikate zu suchen, welche den der Hanf- und Flachsleinwand verdrängen. — Ebenso wird auch bezüglich der Maulbeerkultur im Allgemeinen ein Zurückgehen konstatirt; besonders wird ein solches für die Departements Ardeche, Aude, Niedere Alpen, Obere Alpen, Drome, Vaucluse, Isere und Savoyen bezeugt; im Departement Lot wurden an Stelle der Maulbeeren Weinreben gepflanzt[41]). Dieser Rückgang der Maulbeerpflanzungen steht in Wechselbeziehung zu dem Rückgang, welcher sich in Folge der Krankheit der Seidenwürmer in der Seidenproduktion geltend gemacht hat, welcher aber durch die größere Verbreitung einer rationelleren Behandlung der Seidenwürmer zum Stillstande gekommen zu sein scheint.

d) Farbstoffpflanzen.

Der einst einträgliche und wichtige Anbau des Krapps, welcher im Departement Vaucluse den Hauptnahrungszweig bildete, hat nahezu aufgehört, nachdem die Technik diese Pflanze durch andere Stoffe ersetzt hat.

e) Tabak.

Daß der Kultur des Tabaks bei Weitem nicht dasjenige Maß der Entwicklung, dessen sie fähig, zu Theil geworden sei, wurde bei der Enquête von 1856 konstatirt. Die Ursachen wurden damals vorzugsweise in den vom Monopol unzertrennlichen Beschränkungen und den zur Sicherstellung des Monopols nöthigen einschneidenden Maßregeln der Verwaltung, sowie in der Schwierigkeit einer den Kulturverhältnissen völlig Rechnung tragenden Tarifirung der von der Verwaltung zu zahlenden Preise gefunden; einer Milderung der Beschränkungen zeigte die damalige Verwaltung des Monopols sich nicht geneigt, indem sie von derselben eine Schmälerung des beträchtlichen vom Staat erzielten Gewinnes befürchtete; demselben waren von dem Bruttoertrage von 242 Millionen als reiner Gewinn 185 Millionen verblieben. Das in Frankreich (außer Algerien) erzeugte Gesammtquantum betrug damals — 1864 — 19 851 840 Kilogr., etwa zwei Drittel des Bedarfs, der sich auf 29 326 889 Kilogr. belief; ein großer Theil jenes Quantums wurde in den beiden elsässischen Departements, die einen schwunghaften Tabaksbau trieben, erzeugt[42]). Durch die Abtretung dieser Departements hat daher die Produktion eine nicht unbeträchtliche Verminderung erfahren; im Jahre 1880 wurden 134 637 Centner geerntet. Der Anbau vertheilt sich auf 22 Departements; mehr als die Hälfte kommt auf

40) Annuaire stat. de la France, Jahrg. 1883, S. 290 ff.
41) Enquête 1879—1880, Bd. II, S. 22.
42) Enquête 1866—1870, Serie I, Bd. I, S. 420 ff.

die der Dordogne, des Lot und der Garonne und des Lot. Die Korrespondenten der Enquête von 1879—1880, die des Tabaksbaus erwähnen, erklären denselben für im stationären Zustande befindlich; sie halten es für erwünscht, daß demselben durch geeignete Maßnahmen der Verwaltung eine größere Ausdehnung gegeben werde.

f) Hopfen.

Diese Kultur ist in Frankreich eine noch ziemlich neue; sie beschränkt sich im Wesentlichen auf den Norden und Nordosten, das Hauptgebiet der Bierproduktion. Während man in einigen Departements derselben eine größere Verbreitung zu geben versucht hat, ist sie in andern wieder zurückgegangen: das Produkt der Ernte von 1880 hat 42 698 Centner betragen[43]).

6) Landwirthschaftliche Industrien.

Arten der in Frankreich betriebenen landwirthschaftlichen Industrien.

Die Enquête von 1866 hat sich mit denselben eingehender nicht beschäftigt, dagegen hat ihnen die von 1879 Aufmerksamkeit zugewendet. Es gehören hierher die Zuckerfabriken, Brennereien, Mehlfabriken, Oelmühlen, Seidenraupereien, Käsefabriken, Gerbereien, Kürschnereien u. s. w. Der Aufschwung, der sich bei einem großen Theil dieser Industrien nach den Jahren 1861 geltend gemacht hatte, war bei der Mehrzahl derselben nicht von Dauer gewesen und hatte schon einige Jahre später einem Rückgange Platz gemacht. Im Allgemeinen werden Getreide- und Oelmühlen, Brennereien, Gerbereien und überhaupt alle Thierhäute verarbeitenden Fabriken als industrielle Anlagen bezeichnet, deren Betrieb, ohne einen Aufschwung zu zeigen, sich in den bisherigen Dimensionen erhält: die Mehlmühlen scheinen hier und da unter der Verminderung des Getreideexports gelitten zu haben. Die Krappmühlen haben mit dem Aufhören des Krappbaues ihre Thätigkeit ebenfalls eingestellt. Die Brennereien befinden sich vielfach im Rückgange, auch haben an manchen Stellen diejenigen, welche Zuckerrüben verarbeiten, den Zuckerfabriken weichen müssen. Im Departement la Manche hat, wie oben bemerkt, die Aepfelmarkdestillation an Ausbreitung gewonnen[44]).

Eine eingehendere Erwähnung verdienen die Zuckerfabriken, die Seidenraupereien und die Käsefabriken, da diese Anlagen die für den Volkswohlstand wichtigsten landwirthschaftlichen Industrien repräsentiren.

a) Zuckerfabriken.

Die Zuckerfabrikation charakterisirt ein häufiger Wechsel von Aufschwung und Rückgang; nachdem dieselbe sich unter dem Regime der Handelsverträge Anfangs kräftig entwickelt hatte, ist sie demnächst mannigfachen Krisen ausgesetzt gewesen, Wandlungen, die auf Rechnung des Wechsels theils der Handels-

43) Annuaire statistique de la France, Jahrg. 1883, S. 288 ff.
44) Siehe über das Vorstehende die Zusammenstellung Enquête 1879—1880, S. 27 ff.

konjunkturen, theils der Lage der Steuergesetzgebung gesetzt worden sind; daß die Entwicklung der Zuckerfabrikation in den durch die Steuergesetzgebung hochgehaltenen Zuckerpreisen und den aus dem Steuerregime sich ergebenden Schwierigkeiten erhebliche Hindernisse ihrer Entwicklung zu bekämpfen hatte, ist bei der Enquête von 1879—1880 vorzugsweise aus dem Departement Nord, der Gegend ihrer größten Verbreitung gemeldet worden. Zur Zeit der Enquête bestanden noch jene hohen Sätze der Zuckersteuer, welche, wie schon oben bemerkt, seit dem Gesetze vom 30. December 1873 65 Fr. 50 Cts. für Rohzucker, 73 Fr. 30 Cts. für in den inländischen Fabriken raffinirten Zucker betrugen; aber auch die lästigen Kontrolmaßregeln bezüglich der Erhebung der Steuern übten eine die Entfaltung der Zuckerindustrie lähmende Wirkung aus. Des bei der Enquête ausgesprochenen Wunsches einer Herabsetzung dieser Steuer und der Art, in welcher diesem Wunsche durch das Gesetz vom 19. Juli 1880 Folge gegeben wurde, habe ich ebenfalls schon oben gedacht; durch dasselbe ist die Steuer für raffinirten Zucker auf 40, für kandirten auf 43 Fr. pro 100 Kilogramm herabgesetzt worden. Die Wirkungen dieser Maßnahmen lassen sich noch nicht in Zahlen nachweisen, da die Veröffentlichungen der officiellen Statistik über das Jahr 1880 nicht hinausreichen. Die Zahl der Fabriken, welche im Jahre 1875 noch 539 betragen hatte, belief sich im Jahre 1880 auf 510, das Quantum an producirtem Zucker, das sich im Jahre 1875 auf 4 631 229 Doppel-Centner berechnet hatte, ist für das Jahr 1880 auf 3 157 490 Doppel-Centner festgestellt worden; bei beiden Zahlen ist die Melasse außer Betracht geblieben[45]).

b) Seidenraupereien.

Des Zurückgehens des Seidenbaus ist ebenfalls schon oben gedacht worden; nach langer und schwerer Krisis scheint indessen dieser Industriezweig einer Besserung entgegen zu gehen. Schon am Anfang der sechziger Jahre war die Produktion roher Seide durch die Verbreitung, welche eine Krankheit der Seidenwürmer damals gewonnen hatte, schwer betroffen gewesen; eine im Jahre 1865 an den Senat gerichtete Petition war es insbesondere gewesen, welche die Aufmerksamkeit der Regierung auf die Angelegenheit gelenkt hatte; Napoleon III. berief zum Studium derselben eine Kommission, deren erste Aufgabe es war, das Verfahren wegen Versendung des von der japanischen Regierung zur Disposition gestellten Samens zu regeln und welche im Anschluß hieran eine eingehende Enquête über Ursprung, Charakter, Ursachen und Heilmittel der Seidenwürmerkrankheit veranlaßte. Die zur Erledigung dieser Aufgabe erforderlichen Specialuntersuchungen wurden durch einen berühmten Gelehrten und Sachverständigen, Herrn Pasteur zur Ausführung gebracht: sie ergaben, daß die Krankheit von der Anwesenheit kleiner, in den Seidenwürmern vorhandenen Körperchen herrühre, daß sie ansteckend sei, daß ihre Verbreitung jedoch durch ein völlig ausführbares Verfahren der Absonderung und der Samenerzeugung gehindert

45) Annuaire statistique de la France, Jahrg. 1883, S. 326 ff. Mit den Zahlen desselben stimmen nicht die soeben durch die Annales du commerce extérieur, faits commerciaux No. 104 veröffentlichten Angaben: nach denselben hat die Zuckerproduktion — in Rohzucker bezw. auf solchen reducirt — 1875 473 000 000, 1880 358 209 000, 1882 415 782 000 Kilogr. betragen. Taf. S. 28.

werden könne: um das Vorhandensein der Krankheit zu konstatiren, bedurfte es der Anwendung des Mikroskops; die Regierung traf damals Maßnahmen, um den Gebrauch des Mikroskops zu verallgemeinern: Herr Pasteur unterwies selbst zahlreiche Seidenbauer in der Handhabung des Instruments[46]). Es scheint indessen, daß in Folge der technischen Schwierigkeiten, die zu überwinden waren, die Anwendung dieser Maßnahmen nur langsame Fortschritte machte; nach den fast übereinstimmenden Berichten der bei der Enquête von 1879—1880 gehörten Korrespondenten lag die Zucht der Seidenraupen noch in nahezu allen Departements, in denen dieser Erwerbszweig betrieben wird, darnieder; die société nationale d'agriculture glaubte jedoch in ihren Antworten konstatiren zu können, daß die Produktion roher Seide Dank der besseren Vorkehrungen gegen Krankheiten der Würmer und der von Herrn Pasteur erfundenen Sicherheitsmaßregeln wieder in der Aufnahme begriffen sei; nach der Ansicht des Herrn Pasteur selbst ist es indessen zur Zeit mehr die Konkurrenz der aus Japan und anderen Produktionsländern zu billigeren Preisen bezogenen Seiden als die Krankheit, welche der Hebung der Industrie Eintrag thut[47]). Ueber die in den letzten Jahren producirten Quantitäten roher Seide habe ich Zahlenangaben nicht finden können.

c) Käsefabriken und fruitières.

Im Gegensatze zu der schwankenden Lage der Zuckerindustrie und zum Darniederliegen des Seidenbaues bietet in einem großen Theil Frankreichs die Industrie der Milchverwerthung in ihren verschiedenen Formen und namentlich die Käsefabrikation das Bild eines erfreulichen Aufschwungs dar. Die außerordentliche Theilung des Grundeigenthums erschwerte in vielen Gegenden seit langer Zeit in erheblichem Grade die Verwerthung der Milch bezw. ihre Umwandlung zu Butter und Käse; die durch die erforderlichen Operationen, sowie die Aufbewahrung und den Transport der Producte entstehenden Kosten erreichten für den einzelnen Besitzer eine oft unverhältnißmäßige Höhe; es ist berechnet worden, daß der Betrag, zu dem der Besitzer einer oder selbst mehrerer Kühe die Milch durch Verkauf oder durch Herstellung von Milchprodukten innerhalb seiner eigenen Wirthschaft zu verwerthen vermag, sich der Regel nach auf nicht über fünf bis sechs Cts. pro Liter beziffert[48]). Einen höheren Ertrag gewähren nur der Verkauf und die Herstellung im Großen; darin, daß die Bereitung der Milchfabrikate bezw. deren Vertrieb im Großen in den letzten Jahrzehnten erheblich an Ausdehnung gewonnen hat, besteht daher ein bedeutender Fortschritt. Es sind nun zwei Formen, in denen dieser Großbetrieb sich ausgebreitet hat; die eine Form ist die der von Privatunternehmern betriebenen Käsefabriken, welche von den einzelnen Milchviehbesitzern die für ihre Industrie erforderliche Milch kaufen; die andere die des genossenschaft-

---

46) Enquête 1866—1870, Ser. I, Bd. I, S. 424 ff.

47) Enquête 1879—1880, Bd. II, S. 292. Der Gesammtwerth des im Jahre 1883 eingeführten Quantums roher Seide und Flockseide wurde auf 340 425 000, der des ausgeführten auf 165 342 000 Fr. berechnet. Annales du comm. extér. faits commerciaux No. 104 S. 72, 73.

48) Siehe in dem Aufsatz von Valserres, le crédit agricole et la banque de France, Paris, Guillaumin, 1882 den Abschnitt: le crédit à la vache laitière, S. 84 ff., dem ein Theil der nachstehenden Nachrichten entlehnt ist.

lichen Betriebes; die Vortheile, welche der Großbetrieb in beiderlei Formen gewährt, bestehen nicht allein in der Verminderung der Produktions- und Absatzkosten sowie in der Sicherstellung besserer Absatzbedingungen, sondern auch darin, daß eine in der Qualität erheblich bessere Waare hergestellt wird; während in den Einzelwirthschaften die Operationen der Butter- und Käsebereitung meist nur in längeren Zwischenräumen zur Ausführung gebracht werden können, ist es beim Großbetriebe möglich, sie täglich vorzunehmen und daher zur Fabrikation immer nur frische Milch zu verwenden; auch durch diese bessere Qualität erhöhen sich die Preise. Die Rentabilität des privatwirthschaftlichen bezw. genossenschaftlichen Großbetriebs übersteigt hiernach die des Einzelbetriebes um ein Erhebliches, dergestalt, daß während der Betrag der Verwerthung eines Liter Milch durch die Producenten beim Einzelverkauf, wie bemerkt, auf etwa 5 bis 6 Cts. sich berechnet, derselbe beim privatindustriellen Großbetriebe auf 10 bis 12, beim genossenschaftlichen auf 12 bis 16 Cts. angenommen wird. Die Gründung der privatindustriellen Butter- und Käsefabriken wird auf einen Herrn Adrien Bailleux zurückgeführt, der ein solches, ein tägliches Quantum von 30 000 Liter Milch verarbeitendes Etablissement im Departement der oberen Marne und demnächst ein zweites, weniger umfangreiches im Maasdepartement errichtet hat; eine fernere derartige Fabrik besteht im Departement der Yonne, andere befinden sich in der Projektirung in den Departements der Loire und der Rhone[49]). Die genossenschaftlichen Milchwirthschaften unter dem schon oben erwähnten Namen fruitières — eine wahrscheinlich aus der benachbarten Schweiz, ihrer Heimath übernommene Bildung — befinden sich seit zwei Jahrhunderten im Franche-Comté in einem Zustande des Gedeihens; sie haben demnächst auch im Departement Ain, sowie in neuerer Zeit in dem der Oberalpen Verbreitung gefunden; der jüngsten Vergangenheit gehören die Versuche der Forstverwaltung an, der Organisation dieser Genossenschaften in den Alpen- und Pyrenäendepartements eine weitere Ausdehnung zu geben; sie besoldete nicht nur Lehrmeister des Betriebs, die sie in jenen Gegenden stationirte, sondern trat auch mit namhaften Subventionen ein; die Forstverwaltung war hierbei geleitet von der Rücksichtnahme auf den Vorschub, welcher durch die mittelst der fruitières zu erreichende raschere Umwandlung der Schaf- in die Rindviehzucht, die Sicherstellung besserer Düngung der Weiden und die zweckmäßigere Ausführung der zur Bewässerung und Melioration derselben dienenden Anlagen der Wiederbewaldung der Berggegenden geleistet wird: diese Umwandlungen der Kultur sind nur zu erhoffen, wenn es gelingt, die Verwerthung der Milch und damit die Rindviehhaltung zu einer rentableren zu gestalten. Eine Schule für Käsebereitung — eine solche für die gesammte Milchwirthschaft besteht in Champveaux im Departement Jura – ist von der Forstverwaltung in Calmill im Departement Ariège ins Leben gerufen worden. Zur Zeit besteht bereits eine Anzahl von fruitières in den Departements Ariège, obere Garonne, obere Pyrenäen, niedere Pyrenäen und Aude[50]). In den mittleren Departements, im Auvergne, im Kantal u. s. w. hat die Form der fruitières bisher nur wenig Verbreitung

49) Valserres a. a. O. S. 87 ff.
50) Valserres a. a. O. S. 88.

gefunden. Alle Berichte der bei der Enquête von 1879—1880 gehörten Korrespondenten stimmen darin überein, daß der Betrieb der fruitières überall die günstigsten Ergebnisse aufweise; die von der Gesellschaft formulirte Antwort konstatirt die wachsenden Erfolge dieser Genossenschaften und den umfassenden Nutzen, der hierdurch für die Landwirthschaft und die Entwicklung des Wohlstandes gestiftet worden ist[51]).

7) Der Landwirthschaft verwandte Produktionszweige.

Jagd und Fischerei, Bienenzucht, Forstwirthschaft.

Jagd und Fischerei haben bei der Enquête von 1866 nur vorübergehende, bei der Enquête von 1879 keine Erwähnung gefunden: der Bienenzucht hat keine der beiden Enquêten Aufmerksamkeit zugewendet. Die Lage der Forstwirthschaft war bei der Enquête von 1866—1870 Gegenstand kurzer Erwähnung gewesen: bei der Enquête von 1879—1880 ist zwar eine auf den Zustand dieses Wirthschaftszweiges bezügliche Frage durch die von der Ackerbaugesellschaft ernannte Kommission dem Fragebogen eingereiht worden, es hat dieselbe jedoch nur von Seiten weniger Korrespondenten Beachtung gefunden. Bei der Enquête von 1866—1870 war insbesondere darüber Klage erhoben worden, daß die Produkte der inländischen Forstwirthschaft gegenüber der auswärtigen Konkurrenz nicht genügend geschützt, daß für Holz und Holzkohlen die Eisenbahntarife minder günstige wie für mineralische Kohle und daß bewaldete Grundstücke im Vergleich mit den landwirthschaftlich benutzten in der Grundsteuer überbürdet seien: es wurden Einführung von Einfuhrzöllen auf fremde Hölzer in Höhe von fünf Procent des Werthes, Ermäßigung der Eisenbahntarifsätze für die Produkte der Forstwirthschaft und Entbürdung der Waldgrundstücke von einem Theil der bisherigen Grundsteuer verlangt[52]). Die beiden letzten Klagen haben sich bei der Enquête von 1879—1880 nicht reproducirt: dagegen hat ein von einem Mitgliede der Enquêtecommission Herrn Kars[53]) unter Hinweis auf den wachsenden Umfang des Imports schwedischer, norwegischer, schweizer, österreichischer und selbst amerikanischer Hölzer abgefaßtes Gutachten die Nothwendigkeit eines Zollschutzes darzulegen versucht; der Beurtheilung dieses Gutachtens hat sich jedoch die Enquêtekommission nicht angeschlossen, vielmehr in Uebereinstimmung mit dem Gutachten eines anderen Mitgliedes, Herrn Clavé[54]), festgestellt, daß die forstwirthschaftliche Produktion sich seit 1861 im Fortschreiten befinde und daß die Tendenz, den Forstkulturen eine größere Ausdehnung zu geben, eine offenbare sei: der Rückgang in einzelnen Gebietstheilen ist durch die Aufnahme namentlich im Norden und Osten Frankreichs weit überwogen worden. Die National-Gesellschaft für Ackerbau ist diesen Ansichten beigetreten[55]).

51) Enquête 1879—1880, Bd. II, S. 30, 452. Interessante Notizen über den Umfang der Käsefabrikation im Departement des Doubs enthält das Bulletin du ministère de l'agric., Jahrg. 1883, S. 968 ff. Danach hat sich von 1841 bis 1882 die Produktion von 3 453 736 auf 5 159 143 Kilogramm gehoben.
52) Enquête 1866—1870, Ser. I, Bd. I, S. 426 ff.
53) Enquête 1879—1880, Bd. II, S. 134.
54) Daselbst S. 102.
55) Daselbst S. 26, 452.

B. Nach den Kategorien der Betriebe.

Ergebnisse der Entwicklung der Rentabilität der verschiedenen Produktionszweige.

Das Ergebniß der im vorigen Unterabschnitt zusammengestellten Notizen läßt sich dahin zusammenfassen, daß der Aufschwung, welcher im ersten Jahrzehnt nach dem Eintritt in die Politik der Handelsverträge fast in allen Zweigen der Landwirthschaft wahrnehmbar war, sich keineswegs überall als ein nachhaltiger und dauernder behauptet hat; während im Futterbau, in den meisten Zweigen der Viehzucht und — soweit nicht die Verheerungen der Reblaus in Betracht kommen — auch im Weinbau das Fortschreiten zu erhöhter Produktivität und Rentabilität ein stetiges geblieben ist, hat die Kultur der Handelsgewächse und der Betrieb der landwirthschaftlichen Industrien unter Kalamitäten und ungünstigen Konjunkturen aller Art vielfach erheblich gelitten; eine mittlere Stellung nimmt, was die Ergebnisse anlangt, der Getreidebau ein: wenn es auch dafür, daß derselbe im Großen und Ganzen nicht mehr gewinnbringend sei oder daß er doch von der allgemeinen Ansicht der Landwirthe für nicht mehr gewinnbringend gehalten werde, an einem Nachweise fehlt, so ist es doch richtig, daß eine Fortentwickelung der Rentabilität in diesem Zweige des Landbaues in einem dem früheren Wachsthum entsprechenden Verhältniß neuerdings nicht mehr stattgefunden hat, daß vielmehr der mit dem Körnerbau erzielte Gewinn in einer nicht unbeträchtlichen Zahl von Fällen ein scheinbarer geworden ist und daß die Schwierigkeiten, aus dem Körnerbau eine entsprechende Rente zu ziehen, sich für viele landwirthschaftliche Betriebe vermehrt haben; daß der Ertrag sogar häufig die Werbungskosten nicht decke, haben die bei der Enquête von 1879—1880 von der Ackerbaugesellschaft formulirten Antworten nach Maßgabe der von manchen Korrespondenten in diesem Sinne abgegebenen Gutachten konstatirt: wesentliche Faktoren dieser Erscheinung bilden nach fast übereinstimmender Ansicht der betheiligten Kreise einerseits das erhebliche Steigen der Löhne, welches die Bewirthschaftungskosten erhöht, andererseits die Preisentwickelung, die gerade was die Produkte des Getreidebaus anlangt, hinter dem Verhältniß jener Erhöhung der Bewirthschaftungskosten zurückgeblieben ist; dies Mißverhältniß mußte in den Rentabilitätsergebnissen des Getreidebaues um so mehr hervortreten, ein je größerer gerade in diesem Zweige der landwirthschaftlichen Produktion zumal im Vergleich mit dem Futterbau und der Viehzucht der Antheil der Arbeit und der Lohnarbeit ist. Indessen nicht blos nach den Kulturzweigen, sondern auch nach den einzelnen Kategorien der Betriebe ist das Verhältniß der Betheiligung der Lohnarbeit ein verschiedenes: schon hieraus folgt, daß die Rentabilitätsergebnisse sich für die verschiedenen Kategorien der Betriebe verschieden gestalten mußten.

Scheidung zwischen den Kategorien der landwirthschaftlichen Betriebe. Enquête von 1866—1870.

Schon die Enquête vom 1866—1870 hatte, indem sie die Erwerbslage der einzelnen selbständigen Landwirthe konstatirte, nach den Kategorien

der Betriebe unterschieden[56]); sie hatte einen erheblichen Aufschwung namentlich für den Groß- und andererseits den Kleinbesitz festgestellt; bei jenem beruhte die größere Prosperität vor Allem auf der intelligenteren Leitung und der Verfügung über erheblichere Kapitalien; bei diesem auf dem größeren wirthschaftlichen Effekt der eigenen Arbeitsleistungen des in der Regel das Grundstück selbst bebauenden Eigenthümers; nicht ganz so günstig hatte sich die Lage des Mittelbesitzes entwickelt, indem dieser häufig einestheils mit dem spärlichen Zufluß verfügbarer Kapitalien, andererseits mit der Vertheuerung der Lohnarbeit zu kämpfen hatte. Im Allgemeinen hatte die eingetretene günstigere Lage eine bei den Landwirthen fast aller hierhergehörigen Kategorien beobachtete Verbesserung der Lebensbedingungen und Erhöhung der Lebensansprüche zur Folge gehabt: in noch höherem Grade, als die materielle Lage sich verbessert hatte, war die Pachtrente gestiegen, da die Grundherren den eingetretenen Aufschwung im Allgemeinen zu nachdrücklicherer Ausnutzung ihres Monopols gegenüber den Pächtern benutzten und häufig eine erhebliche Erhöhung ihrer Pachtzinsen erreichten. Dieser Sachlage gegenüber gewährt die specialisirende Darstellung der Enquête von 1879—1880 allerdings ein in manchen Stücken verändertes Bild[56a]).

Enquête von 1879—1880. 1) Groß- und Mittelbesitz.

a) Eigenthümer.

Die Antworten der Ackerbau-Gesellschaft[57]) scheiden zunächst zwischen dem vorherrschend durch Pächter oder Métayer bewirthschafteten Groß- und Mittelbesitz einer- und dem in der Regel durch die Eigenthümer unmittelbar betriebenen Kleinbesitz andererseits: bei den Gütern der ersteren beiden Kategorien wird wieder, was die von den Eigenthümern erzielten Rentabilitätsergebnisse anlangt, zwischen den durch Pächter und den durch Métayer bewirthschafteten Gütern unterschieden. In Ansehung der von den Pächtern bewirthschafteten Güter hat in den Gegenden, in denen Futterbau und Viehzucht vorherrschen, jene nach dem Jahre 1861 eingetretene Steigerung des Pachtzinses sich als eine konstante behauptet und hat diesem Verhältniß entsprechend, sich die Lage der Grundeigenthümer verbessert; anders in den Gegenden, wo der Körnerbau prävalirt; hier hat jene im Anfange der Periode der Handelsverträge eingetretene Steigerung der Pachtzinsen vielfach wieder Herabsetzungen Platz machen müssen. Weniger ist eine Verschiedenheit zwischen den vorherrschend Körnerbau und vorherrschend Viehzucht treibenden Gegenden in den Ergebnissen hervorgetreten, welche von den Eigenthümern in Theilbau gegebener Güter gewonnen worden sind; da hier der Eigenthümer seinen Antheil am Brutto-Ertrage erhielt und die Arbeitskräfte vom Métayer, welcher einen großen Theil

56) Siehe den Bericht de Monny de Mornay's, Enquête 1866—1870, Ser. I, Bd. I, 128 ff.

56a) Im Allgemeinen charakterisirt sich die Aenderung als ein zu Gunsten der landwirthschaftlichen Arbeit in ihren verschiedenen Abstufungen und zum Nachtheil des Monopols des Eigenthümers sich vollziehender Umschwung, wie dies die vortrefflichen Untersuchungen Baudrillart's über die ländliche Bevölkerung des Nordwestens Frankreichs — successive erschienen in den Séances et travaux de l'académie des sciences morales et politiques — klar erkennen lassen.

57) Enquête 1889—1880, Bd. II, S. 458 ff.

der wirthschaftlichen Verrichtungen selbst mit Hülfe seiner Angehörigen wahrzunehmen pflegt, zu beschaffen sind, so hat hier das Steigen der Löhne auf den vom Grundeigenthümer bezogenen Ertrag geringeren Einfluß gehabt; die Lage der Eigenthümer solcher Güter ist daher auch in den vorwiegend Getreidebau treibenden Gegenden eine im Verhältniß günstigere geblieben.

b) Pächter und Métayer.

Die Lage des Pächters ist in den Futterbau und Viehzucht treibenden Gegenden im Allgemeinen seit 1861 eine bessere geworden, obwohl in der Regel nicht nur ein höherer Pachtzins gezahlt wird, sondern auch sonst gesteigerte Lasten zu tragen sind; von den Gegenden, in denen der Getreidebau vorherrscht, gilt zwar nicht das Gleiche, doch befanden sich überall die Pächter kleinerer Besitzungen, die neben ihren Familienangehörigen nur selten fremde Arbeiter verwenden, in einer verhältnißmäßig günstigen Lage; das Bestreben solcher Pächter pflegt darauf gerichtet zu sein, selbst Eigenthümer zu werden. Bei den Pächtern großer Besitzungen besteht in einem großen Theil Frankreichs die Tendenz, ihre Betriebe durch Theilung in mittlere umzuwandeln; im Allgemeinen suchen die Pächter in den hauptsächlich Getreide bauenden Gegenden ihre Betriebe umzugestalten und in zunehmendem Verhältniß auf Viehzucht einzurichten; um derartige Umwandlungen und überhaupt Verbesserungen realisiren zu können, werden von den Pächtern längere Pachtperioden immer allgemeiner erstrebt. In der Lage der Métayer war eine seit den letzten zwanzig Jahren fast überall wahrnehmbare Besserung konstatirt; namentlich ist eine solche dann vorhanden, wenn der Theilbauer sich der Aufzucht und Mästung von Vieh widmet; allerdings wird daneben auch der Druck der wachsenden Lasten und ebenso wenn der Métayer fremde Arbeiter verwendet, das Steigen der Arbeitslöhne empfunden; einen nachtheiligen Einfluß auf die Lage der Métayer hat ferner das außerordentliche Sinken der Preise des Schweinefleisches, wie ein solches in den Jahren 1879 und 1880 bemerkbar wurde, ausgeübt, da die Schweinezucht gerade für diese Klasse der Landwirthe eine besonders ergiebige Hülfsquelle zu bilden pflegt. Durch die veränderte Zollgesetzgebung und das Verbot der Einführung amerikanischen gesalzenen Schweinefleisches, hat sich inzwischen das Gleichgewicht der Preise wieder hergestellt.

2) Kleinbesitz.

Die günstigsten sind die Ergebnisse und zwar ebenso in den vorherrschend Getreidebau wie in den vorherrschend Viehzucht treibenden Gegenden für den kleinen Grundbesitz; der Eigenthümer, welcher hier die in seiner Wirthschaft erforderlichen Arbeiten fast immer selbst oder mit Hülfe der Mitglieder seiner Familie ausführt, wird von der Höhe der Löhne nur wenig betroffen und pflegt zugleich sehr erhebliche Ergänzungen seines Gewinns aus der für Rechnung Anderer geleisteten Lohnarbeit zu entnehmen: beides zusammen, der Ertrag seiner Grundstücke und der Verdienst der Lohnarbeit schafft ihm zumal bei dem so erheblichen Steigen der Löhne auskömmlichen Gewinn.

Es sind hiernach im Allgemeinen die Verhältnisse der Eigenthümer und Pächter größerer oder mittlerer Güter in den vorzugsweise Getreide bauenden Gegenden, bezüglich deren sich eine ungünstige Einwirkung der Konjunkturen in

neuerer Zeit geltend macht; es scheint indessen, daß diese Einwirkung durch die Besserung, wie sie in der Lage der Eigenthümer und Pächter in den vorzugsweise Viehzucht treibenden Gegenden sowie im Allgemeinen in der Lage der Métayer und der kleinen Eigenthümer und Pächter eingetreten ist, aufgewogen oder überwogen wird.

C. Rückwirkung auf die Gestaltung der Pachtzinse und Kaufpreise.

Verschiebung der Rentabilitätsverhältnisse.

Nach dem Bilde, welches die vorstehenden Notizen ergeben, ist die Entwicklung der Rentabilität, zumal in den letzten zehn Jahren, je nach den einzelnen Zweigen der landwirthschaftlichen Produktion und den einzelnen Kategorien der Betriebe eine überaus ungleichmäßige gewesen: es besteht kein Zweifel darüber, daß eine Verschiebung der Rentabilitätsverhältnisse stattgefunden hat. Aber hierin liegt noch nicht ohne Weiteres ein Rückgang. Jene Verschiebung der Rentabilitätsverhältnisse, wenn sie auch in socialpolitischer Hinsicht von mannigfachen Nachtheilen begleitet gewesen sein mag, würde doch einen Rückgang nur insoweit bedeuten, als die Minderungen des Ertrags, wie sie in einzelnen Gebieten hervortreten, nicht etwa durch Erhöhung in andern ihre Ausgleichung fänden. Auf das Gesammtverhältniß der Rentabilitätsentwicklung in den einzelnen Landestheilen bezw. demnächst im ganzen Lande kommt es an. Ein absolut vollständiges Material für die Feststellung dieses Gesammtverhältnisses würde nur dadurch zu gewinnen sein, daß die Reinertragsverhältnisse sämmtlicher landwirthschaftlicher Betriebe für den in Frage stehenden Zeitraum nach gleichen Komptabilitätsgrundsätzen festgestellt würden: daß eine solche Aufgabe undurchführbar ist, liegt auf der Hand. Wir sind, um für unsere Schlüsse bezüglich jenes Gesammtverhältnisses eine Basis zu finden, auf diejenigen Zahlenangaben beschränkt, welche nach den vorhandenen Einrichtungen zur Verfügung der öffentlichen Behörden stehen bezw. in öffentlichen Dokumenten zum Ausdruck gelangen: aber diese Zahlenangaben fließen in Frankreich reichlicher als anderwärts. Ein sehr umfassendes hierher gehöriges Material enthalten zunächst die Angaben der Pachtzinsbeträge in den zur Einregistrirung gelangenden Pachtverträgen über ländliche Grundstücke; bei dem Umfange, in welchem in fast allen Landestheilen die Bewirthschaftung der Grundstücke durch Pächter üblich ist und bei der Allgemeinheit, in welcher die Pachtverträge zur Einregistrirung vorgelegt werden, bietet die Zusammenstellung und Vergleichung jener Pachtzinsbeträge zur Beurtheilung der Reinertragsverhältnisse Anhaltspunkte von hervorragender Wichtigkeit. Aber es hat ferner die französische Regierung die Feststellung der Reinerträge des ländlichen oder vielmehr des nicht bebauten Grundeigenthums im Steuerinteresse zum Gegenstand umfangreicher Ermittelungen gemacht; wie schon oben erwähnt, hat zweimal, zuerst in den Jahren 1851—1853 und sodann in den Jahren 1879—1881 eine Feststellung des steuerfähigen Reinertrags der zu jener Klasse des Grundeigenthums gehörigen Grundstücke stattgefunden. Die Länge des zwischen beiden Feststellungen liegenden Zeitraums, welche die Ergebnisse von einander entfernter Zeitperioden mit einander zu vergleichen gestattet, macht die Resultate dieser Ermittelungen zu besonders werthvollen.

Vergleichung der Pachtzinserträge verschiedener Zeitpunkte.

Der Enquête von 1879—1880 gebührt das Verdienst, das in den Pachtzinsangaben der zur Einregistrirung vorgelegten Verträge enthaltene Material zuerst für die Beurtheilung der Rentabilitätsverhältnisse verwerthet zu haben. Es sind die Jahre 1867, 1872 und 1877, für welche die aus den Zusammenstellungen der Beamten des Enregistrements gezogenen Ziffernresultate mit einander verglichen werden: nur in sofern ist die Zuverlässigkeit des aus dieser Vergleichung geschöpften Ergebnisses eine nicht ganz vollständige, als im Jahre 1867 die Vorlegung der Pachtverträge zur Einregistrirung noch eine freiwillige war und die Möglichkeit bestand, die Gebühren des Fiskus durch niedrigere Angaben des Objekts zu verringern; erst mit dem Gesetz vom 23. August 1871 wurde die Einregistrirung der Pachtverträge und die genaue Angabe der Objekte zu einer Verbindlichkeit, deren Nichterfüllung unter Strafe gestellt war; daß der bei Weitem größere Theil der Verpachtungen früher nicht zur Einregistrirung gelangte, erweist der sehr erhebliche Zugang, welchen die zur Anmeldung beim Enregistrement gekommenen verpachteten Flächen im Jahre 1872 gegen das Jahr 1867 erfahren haben; wenn indessen auch der Durchschnittsbetrag des Pachtzinses, wie er sich für das letztgedachte Jahr aus den bezeichneten Notizen ergiebt, in Folge der in einer Anzahl von Fällen gemachten zu niedrigen Angaben hinter demjenigen Betrage zurückbleiben mag, welcher in Wirklichkeit damals erreicht worden war, so ist doch mit Recht die Enquêtekommission der Ackerbaugesellschaft davon ausgegangen, daß die hierin beruhende Ungenauigkeit keine so erhebliche sein könne, um die Thatsache eines erheblichen Wachsens des durchschnittlichen Pachtzinses zwischen beiden Zeitpunkten in Frage zu stellen; wären die Fälle zu niedriger Angaben des Pachtzinses so zahlreiche gewesen, daß sie auf das Gesammtergebniß einen wesentlichen Einfluß hätten üben können, so würde sich zwischen beiden Zeitpunkten das Zurückgehen des Pachtzinsertrages in der Region des Südens keineswegs in dem Verhältniß bemerkbar gemacht haben, wie solches sich aus der hier nachfolgenden Tabelle[58]) ergiebt.

Die Vergleichung der Jahre 1867 und 1872 zeigt hiernach ein Wachsen des durchschnittlichen Pachtertrages in dem sehr bedeutenden Verhältniß von 63,02 zu 72,76 Fr. pro Hektar, also um gegen 15 Procent: mag immerhin dies Verhältniß eine gewisse Kürzung durch die Inbetrachtziehung der im Jahre 1867 noch vorgekommenen Fälle zu niedriger Angabe des Pachtzinses erfahren, so gewinnt das Ergebniß doch andererseits wieder dadurch wesentlich an Bedeutung, daß bei Feststellung der Ergebnisse von 1872 der Rückgang der Pachterträge im Süden, wie er die Wirkung jener besonderen wirthschaftlichen Kalamitäten: der Verwüstungen der Phylloxera, des Darniederliegens des Seidenbaues und des Aufhörens des Krappbaues gewesen ist, bereits einen erheblichen Faktor gebildet hat; für die übrigen Landestheile gestaltet sich dadurch das Durchschnittsverhältniß zu einem um so günstigeren. Die Vergleichung mit den Ergebnissen des Jahres 1877 ergiebt zunächst für die Region des Südens einen weiteren Rückgang von 61,38 auf 51,78 Fr. pro Hektar; ein Rückgang — von 57,07 auf 53,73 — zeigt sich ferner auch in der Region des

58) Zusammengestellt aus den drei Enquête 1879—1880, Bd. II, S. 226 bis 228 enthaltenen Uebersichten.

Bezeichnung der Gegenden	Jahr 1867			Jahr 1872			Jahr 1877		
	Gesammtzahl der gegen festen Zins verpachteten Hektare	Gesammtbetrag der Pachtzinse	Durchschnittsbetrag des Pachtzinses pro Hektar	Gesammtzahl der gegen festen Zins verpachteten Hektare	Gesammtbetrag der Pachtzinse	Durchschnittsbetrag des Pachtzinses pro Hektar	Gesammtzahl der gegen festen Zins verpachteten Hektare	Gesammtbetrag der Pachtzinse	Durchschnittsbetrag des Pachtzinses pro Hektar
	ha	Fr.	Fr.	ha	Fr.	Fr.	ha	Fr.	Fr.
I. Nordwesten	110 000	9 603 000	87,10	457 400	44 761 000	97,85	508 500	51 998 000	102,25
II. Westen	169 000	7 868 000	46,56	392 600	22 938 000	58,42	450 400	26 790 000	59,48
III. Norden	169 300	17 086 000	100,92	383 000	40 500 000	105,74	347 600	38 705 000	111,35
IV. Centrum	156 000	7 142 000	45,78	274 000	14 180 000	51,75	324 300	16 478 000	50,80
V. Nordosten	44 000	2 250 000	51,13	122 700	6 616 000	53,32	126 500	6 948 000	54,92
VI. Osten	56 000	3 357 000	59,94	213 000	13 733 000	64,47	242 500	15 585 000	64,62
VII. Mittlerer Westen	72 000	3 560 000	49,44	161 000	9 816 000	60,96	173 000	11 459 000	66,32
VIII. Südwesten	17 000	1 148 000	67,53	35 000	2 879 000	82,25	40 600	3 355 000	82,63
IX. Mittlerer Süden	48 000	1 453 000	30,27	99 300	4 606 000	46,38	105 000	5 262 000	50,11
X. Mittlerer Osten	36 500	1 737 000	47,58	140 600	8 124 000	57,07	172 000	9 243 000	53,73
XI. Süden	27 000	2 118 000	78,44	83 600	5 132 000	61,38	90 300	4 706 000	51,78
XII. Südosten	29 000	1 586 000	53,04	119 000	7 257 000	60,98	113 900	7 541 000	66,20
Ganz Frankreich	934 000	58 908 000	63,02	2 481 200	180 542 000	72,76	2 694 600	198 070	73,50

mittleren Ostens; anscheinend ist es das Zurückgehen des Wein- und Seidenbaues im Departement Ardeche, das auf dies Ergebniß von besonderem Einfluß gewesen ist; ein unbedeutendes Sinken — von 51 auf 50,80 und von 64,47 auf 64,26 Fr. — ergiebt sich endlich für die Regionen des Centrums und des Ostens; das Zurückgehen ist indessen hier ein so geringfügiges, daß der Zustand in beiden letzteren Regionen sich als ein stationärer wohl noch bezeichnen läßt. Ungeachtet dieses nicht günstigen Verhältnisses in vier von den in Betracht kommenden zwölf Regionen, das zum größten Theil auf Rechnung der über einzelne Specialzweige der Landwirthschaft hereingebrochenen Kalamitäten zu setzen ist, hat dennoch der Durchschnittsbetrag des Pachtzinses für ganz Frankreich eine Steigerung von 72,76 auf 73,50 Fr. pro Hektar erfahren: es sind insbesondere die Regionen des Nordwestens, des Nordens und des mittleren Westens, welche auch in dieser Periode eine namhafte Steigerung der Pachtzinserträge — von 97,85 bezw. 105,74 und 60,96 auf 102,25 bezw. 111,35 und 66,23 Fr. — aufweisen; gerade diese Regionen gehören aber zu denjenigen, in denen der Getreidebau eine besondere Ausdehnung hat; daß ein durch die größern Schwierigkeiten, denen die Erzielung einer Rente beim Getreidebau begegnet, hervorgerufener Niedergang der Landwirthschaft sich in einem Sinken der Pachterträge kundgebe, ist daher eine Behauptung, welche sich aus dem angezogenen Ziffernmaterial, soweit die Zeit bis zum Jahre 1877 in Betracht kommt, nicht erweisen läßt und zwar dies um so weniger, als die große wirthschaftliche Krisis, welche zwischen den Jahren 1872 und 1877 liegt und welche eine Erlahmung des Spekulationsgeistes zur naturgemäßen Folge hatte, an und für sich schon ein Zurückgehen der Pachterträge ausreichend erklären würde. Ueber den zwischen den Jahren 1867 und 1877 liegenden Zeitraum hinaus hat die Enquête von 1879—1880 ihre Versuche, die Entwickelung der Rentabilität der Landwirthschaft in den Ziffern der Pachtzinserträge nachzuweisen, nicht erstreckt: aus dem gesammten vorliegenden Material ist jedoch die Ueberzeugung geschöpft worden, daß seit dem Jahre 1850 die Pachtrente im Verhältniß von 5 zu 7 gestiegen sei[59]). Es kommt dies Verhältniß demjenigen ziemlich nahe, in welchem nach den Veranschlagungen Leonce de Lavergne's der Bruttoertrag der Landwirthschaft Frankreichs gewachsen ist. Dieser hervorragende Schriftsteller nimmt an, daß der Werth der jährlichen Gesammtproduktion sich in den 25 Jahren, welche dem Erscheinen der letzten Ausgabe seines Werks — 1877 — vorangingen, im Verhältniß von 5 zu $7^1/_2$ erhöht habe[60]).

Ermittelungen betr. den Reinertrag und den Verkaufswerth des unbebauten Grundeigenthums.

Mit diesen Veranschlagungen treffen in wunderbar genauer Weise die Ergebnisse überein, zu denen die Vergleichung der erst neuerdings in ihren Resultaten veröffentlichten, in den Jahren 1879 bis 1881 von der Steuerverwaltung ausgeführten Erhebungen über den steuerbaren Reinertrag des sogenannten nicht bebauten Grundeigenthums mit den gleichartigen Erhebungen der Jahre 1851 bis 1853 geführt hat. Die Aufgabe, welche diese Erhebungen

59) Enquête 1879—1880, Bd. II, S. 229.
60) L. de Lavergne, économie rurale de la France, 4. Aufl., S. 474.

sich stellten, war die Ermittelung des Reinertrags und des Verkaufswerths des gesammten Grundeigenthums ausschließlich der auf demselben befindlichen, der Heranziehung zur Steuer nach besonderen Grundsätzen unterworfenen Gebäude: diese Ermittelungen sind für jedes einzelne Departement und demnächst durch Zusammenrechnung der gefundenen Zahlen für das gesammte Staatsgebiet zur Ausführung gebracht worden; wie der so gefundene Gesammtreinertrag und Gesammtverkaufswerth sich auf die verschiedenen Kulturmassen vertheilt, ist zwar bei den Ermittelungen von 1879 bis 1881, nicht dagegen bei denen von 1851 bis 1853 festgestellt worden; dagegen hat eine Gegenüberstellung des für die einzelnen Kulturmassen pro Hektar zu den bezüglichen beiden Zeitpunkten ermittelten Durchschnittsreinertrags und Durchschnittsverkaufswerths stattgefunden. Die wichtigsten Zahlenverhältnisse vergegenwärtigt die umstehende Tabelle[61]): Die Ziffern der Columnen 5 und 6 stellen indessen das Verhältniß der Zunahme in sofern nicht ganz richtig dar, als die Ermittelungen von 1879—1881 sich auf die inzwischen hinzugetretenen und daher in die Ermittelungen von 1851—1853 nicht einbegriffenen Departements Savoyen, Oberes Savoyen und Seealpen, sowie auf das 1851 ebenfalls weggebliebene Korsika erstreckt haben; werden die auf diese Departements entfallenden Zahlen bei den Resultaten von 1879—1881 in Abzug gebracht, so ergiebt sich für diejenigen Departements, auf welche die Ermittelungen von 1851—1853 sich bezogen haben, ein Wachsthum des Reinertrags sämmtlicher steuerpflichtiger unbebauter Liegenschaften von 1824186249 auf 2588373635 und des Verkaufswerths von 61189030452 auf 89848325346 Fr.; auch nach dieser Berichtigung übertrifft das Verhältniß der Zunahme des Reinertrags um ein Weniges das von der Enquête von 1879—1880 für das Wachsen der Pachtrente angenommene von 5 zu 7; das Verhältniß der Zunahme des Verkaufswerths ist ein noch günstigeres und nähert sich dem von Lavergne für das Wachsen des Bruttoertrages angenommenen Verhältniß von 5 zu $7^1/_2$; die etwas stärkere Proportion für dies Wachsen des Verkaufswerths hängt damit zusammen, daß sich zwischen beiden Zeitpunkten das Verhältniß des Kaufpreises zum Pachtzinse geändert hat; während das Verhältniß zum ersteren Zeitpunkte sich nach einem Zinsfuße von 2,98 bewegt, entsprach dasselbe zu letzterem Zeitpunkte nur noch einem solchen von 2,89, ein Herabgehen, das sich aus dem natürlichen Sinken des Kapitalzinsfußes erklärt und ein Korrelat dieses letzteren Processes bildet. Der Durchschnittsreinertrag ist von 38,04 Fr. im Jahre 1851 auf 52,87 Fr. im Jahre 1879, der Durchschnittsverkaufswerth von 1282,29 Fr. auf 1830,39 hinaufgegangen; am stärksten ist die letztere Steigerung beim ackerbaren Lande und beim Weinlande gewesen, wo sie etwa im Verhältniß von 2 zu 3 stattgefunden hat; sie erreicht nicht ganz das Verhältniß von 3 zu 4 bei den Wiesen und den zum Futterbau bestimmten Ländereien; sie hat bei den Waldungen sich nur im Verhältniß von 6 zu 7 vollzogen. Noch weit ungleichmäßiger als über die Kulturarten vertheilt die Erhöhung des Reinertrags und des Verkaufs-

61) Das Material ist entnommen aus dem Bulletin du ministère de l'agriculture, Jahrg. 1883, S. 600 ff., 837 ff., 949 ff. Die seitdem erschienene besondere Ausgabe dieser Ermittelungen habe ich zur Zeit der Feststellung des Textes noch nicht einsehen können. Aus derselben ergiebt sich, daß als der Zeitpunkt, auf den sich die Feststellungen beziehen, der 1. Januar 1879 angenommen worden ist.

I. Kategorien der Ländereien	II. Gesammtfläche 1851 ha	II. Gesammtfläche 1879 ha	III. Durchschnittsreinertrag pro Hektar 1851 Fr.	III. Durchschnittsreinertrag pro Hektar 1879 Fr.	IV. Durchschnittsverkaufswerth pro Hektar 1851 Fr.	IV. Durchschnittsverkaufswerth pro Hektar 1879 Fr.	V. Gesammtreinertrag 1851 Fr.	V. Gesammtreinertrag 1879 Fr.	VI. Gesammtverkaufswerth 1851 Fr.	VI. Gesammtverkaufswerth 1879 Fr.
1) Ländereien auserlesener Qualität als Baum-, Gemüsegärten, Hanfäcker u. s. w.	668 515	674 844	119,61	166,06	4359,00	5502,05		115 569 201		3 829 039 098
2) Ackerbares Land oder demselben gleichgeschätzte Ländereien als Lachen, Wasserstücke, Kanäle, bepflanzte Ländereien, Baumschulen, Eisenbahnen, Grundflächen der Gebäude	25 009 762	26 173 657	42,49	56,74	1479,00	2197,43		1 485 097 569		57 514 810 648
3) Wiesen und dem Futterbau gewidmete Ländereien	4 603 418	4 998 280	72,60	96,67	2256,00	2960,92		483 159 306		14 799 518 127
4) Weinland	2 142 811	2 320 533	69,38	129,95	2067,00	2968,24		301 545 815		6 887 902 198
5) Wald	7 672 757	8 397 131	20,18	22,50	642,00	745,13		188 910 406		6 256 930 960
6) Haiden, Weiden, unbebaute Ländereien	7 188 634	6 746 800	4,64	6,12	155,00	206,70		41 275 038		1 394 532 180
7) Ländereien verschiedener Art	663 103	702 829	49,10	42,61	1433,00	1282,29		29 948 230		901 232 664
Alle Kategorien zusammen	47 948 400	50 035 159	38,04	52,87	1282,29	1830,39	1 824 186 249	2 645 505 565	61 189 030 452	91 583 966 075

werths sich über die Departements; es hat sich eine Verminderung des Verkaufswerths nur für die Departements Obere Alpen, Drôme, Gard, Ardeche und obere Marne, ein Zurückgehen des Reinertrags nur für die drei ersten der genannten Departements ergeben. Das Zurückgehen ist daher nur exceptionell auf Grund besonderer anormaler Verhältnisse wahrnehmbar gewesen. Die ermittelten Ziffern ergaben daher für das behauptete Sinken des Gesammtwerths nicht nur keine Anhaltspunkte, sondern zeigen im Gegentheil, daß im Durchschnitt Reinertrag und Bodenwerth in den letzten dem Jahre 1879 vorangegangenen Jahrzehnten in völlig normalem Verhältniß gewachsen sind.

Allerdings stehen dieser letzteren Auffassung die Aeußerungen einzelner bei der Enquête von 1879—1880 gehörter Korrespondenten gegenüber, welche in Uebereinstimmung mit einem Theil der agrarischen Litteratur eine zunehmende Entwerthung des Grundbesitzes behaupten und deren Ansichten auch die von der Ackerbaugesellschaft formulirte Antwort in gewissem Grade Rechnung getragen hat; jene Ziffernergebnisse müssen zu Zweifeln darüber Anlaß geben, ob den gedachten Aeußerungen überhaupt eine weitergreifende Bedeutung beizumessen und ob nicht eine große Zahl von ihnen auf Rechnung theils exceptioneller lokaler Verhältnisse, theils der Schwarzmalerei zu setzen ist, die sich in der Presse der bezüglichen Richtung nur zu häufig findet. Wie vorsichtig derartige Angaben aufzunehmen sind, hat ein Vorgang gezeigt, der sich bei der Enquête von 1879—1880 innerhalb der von der Société nationale ernannten Kommission abspielte. Hier war die Richtigkeit der Behauptung, daß die Preise des Grundes und Bodens im Bourbonnais seit dem Jahre 1860 gestiegen seien, von einem Mitgliede als unrichtig bestritten worden; die von einem anderen Mitgliede hierauf eingesammelten Notizen hinsichtlich der Preise, zu denen daselbst Besitzungen thatsächlich verkauft waren bezw. hinsichtlich der Beträge, auf welche der Verkaufswerth der Güter geschätzt wurde, bestätigten indessen ein sehr erhebliches Steigen des Verkaufswerths; während in den vierziger Jahren die Preise sich zwischen 255 und 538 Fr. pro Hektar bewegt hatten, haben dieselben in den Jahren 1875 bis 1879 1700 bis 2300, ja selbst — bei einem im Jahre 1879 verkauften Gute von nicht einmal hervorragender Bodenqualität — 3000 Fr. betragen. Die Kommission konnte ferner sich auf eine Aeußerung des landwirthschaftlichen Preßorgans der betr. Gegend, der von der Société d'agriculture im Departement Allier herausgegebenen Zeitschrift beziehen. „Unsere Cantons," hieß es daselbst in der Nummer vom 1. Januar 1880 mit Bezug auf die Cantons des Arrondissements von Moulins, „haben ein rasches Wachsthum im Wege der landwirthschaftlichen Verbesserungen bekundet. Ein Gut, das heute einen Kapitalwerth von 200 000 Fr. darstellt, galt vor 40 Jahren kaum 30 000 Fr.[62])". Von größerem Gewicht ist es zwar, daß die Société nationale selbst jenen Ansichten in soweit beigepflichtet hat, als sie in ihren Antworten ein Zurückgehen der Bodenpreise in den vorzugsweise Getreidebau treibenden Landestheilen in den letzten zwei Jahren bezeugt; der Zeitraum, für welchen dies Sinken konstatirt wird, ist indessen ein so kurzer und ein so außergewöhnlich ungünstige Verhältnisse der

62) Siehe über alles dies die Enquête 1879—1880, S. 229 ff.

landwirthschaftlichen Produktion aufweisender, daß durch lediglich auf diesen Zeitraum sich erstreckende Wahrnehmungen jenes für einen so viel weiteren Zeitraum festgestellte Verhältniß der Zunahme nicht alterirt werden kann. Schwankungen im Bodenwerth und temporäre Rückgänge nach größerem Anwachsen werden sich niemals ganz ausschließen lassen: für das wirthschaftliche Gesammtergebniß sind indessen nur diejenigen Vorgänge, welche in längerer Entwickelung sich behaupten bezw. durch Zahlenresultate fixiren, von Bedeutung.

Aus der Beobachtung der Entwickelung der Pachtzinserträge und Verkaufswerthe, wie sie nach den obigen Zahlenergebnissen sich stellt, lassen sich demnach Anhaltspunkte für die Ansicht, daß die Landwirthschaft sich zur Zeit der letzten Enquête im Rückgange befunden habe, nicht gewinnen.

VII.

Aus- und Einfuhr landwirthschaftlicher Produkte.

Bedeutung der Handelsbilanz der landwirthschaftlichen Produkte.

Ein so werthvolles Material für die Beurtheilung des Güterquantums, das die landwirthschaftliche Produktion der Gesammtwirthschaft des Volkes zuführt, die Ermittelung der Reinerträge auch enthält, so bleibt doch dies Material selbst ein unvollkommenes, theils weil die Schätzung stets eine in gewissem Grade arbiträre und überdies von manchen zufälligen und vorübergehenden Phasen und Konjunkturen abhängige ist, theils weil die Landwirthschaft in der Individualwirthschaft sich mit anderen Produktionszweigen vielfach so kombinirt, daß eine Ausscheidung des auf die Landwirthschaft als solche entfallenden Gewinnes unmöglich ist. Immerhin ergiebt die Schätzung des Reinertrags, wenn sie mit Umsicht und Gründlichkeit vorgenommen wird, eine bei Weitem brauchbarere und zuverlässigere Basis, als die Ermittelung des Verhältnisses zwischen dem Werth der ausgeführten und der eingeführten landwirthschaftlichen Produkte, eines Verhältnisses, auf dessen Bedeutung für die Beurtheilung des aus der landwirthschaftlichen Produktion der Gesammtwirthschaft zufließenden Gewinnes nicht selten zu viel Gewicht gelegt worden ist. Je weniger das Wirthschaftsgebiet einer Nation ein abgeschlossenes ist, je mehr bei letzterer die Kapitalansammlung und der Besitz im Auslande werbender Kapitalien fortschreitet, desto weniger gestatten die Ergebnisse der Handelsbilanz Schlüsse auf die Erhöhung der Güterproduktion und die Vermehrung des nationalen Vermögens; noch weniger aber kann die Handelsbilanz eines einzelnen Produktionszweiges für die Beantwortung jener Fragen Anhaltspunkte bieten: die Zunahme des Werthes der eingeführten im Vergleich zu dem der ausgeführten Güter ist hier oft nur ein Symptom des Wachsens des inländischen Verbrauches, eines Wachsens, das ebensowohl in vermehrten Ueberschüssen anderer inländischen Produktionszweige als in den steigenden Erträgnissen der dem nationalen Vermögen angehörigen, im Auslande werbenden Kapitalien sein Aequivalent finden kann. Immerhin ist indessen die Feststellung des Werthverhältnisses der Ausfuhr zur Einfuhr bezüglich der landwirthschaftlichen Produkte keineswegs ohne wesentliches Interesse: erhebliche Modifikationen und Verschiebungen des Verhältnisses, welche nicht in dem Gange

der Gesammtentwicklung ihre Erklärung fänden, würden stets zu ernsten Fragen nach den Ursachen dieser Erscheinungen bezw. nach der Lage der betreffenden einzelnen landwirthschaftlichen Produktionszweige Anlaß geben müssen. Es erscheint daher gerechtfertigt, daß die Enquête von 1879 jene Verhältnisse der Aus- und Einfuhr wenigstens in Ansehung der wichtigsten landwirthschaftlichen Produkte in den Kreis der Erörterung gezogen hat.

Hauptkategorien der Aus- und Einfuhr.

Was nun das Verhältniß anlangt, mit welchem die Hauptkategorien der landwirthschaftlichen Erzeugnisse bezw. der sonst die Landwirthschaft interessirenden Artikel im Gesammtbetrage ausgeführter bezw. eingeführter Werthe betheiligt sind, so ergiebt sich dasselbe aus folgender für das Jahr 1880 aufgestellter Tabelle:

1881

Kategorien der Artikel	Werth der Ausfuhr landwirthschaftlicher Produkte bezw. die Landwirthschaft interessirender Artikel	Werth der Einfuhr landwirthschaftlicher Produkte bezw. die Landwirthschaft interessirender Artikel
I. Landwirthschaftliche Produkte im natürlichen Zustande bezw. in dem der ersten Umwandlung	308 768 480	1 675 672 100
II. Fabrikate	417 650 402	547 512 664
III. Vieh	91 838 234	253 184 332
IV. Animalische Produkte und Abgänge	372 520 924	788 686 667
V. Landwirthschaftliche Maschinen	3 240 152	9 420 376
Gesammtwerth	1 193 018 192	3 274 476 139
Der Werth der Gesammtausfuhr bezw. Einfuhr Frankreichs betrug	3 561 504 345	4 683 511 681

Als diejenigen Artikel, auf welche wegen des hervorragenden Antheils, mit dem sie am Gesammtwerth des Imports und des Exports participiren, näher einzugehen ist, sind Weizen, Vieh und Fleisch, Wein und Zucker hervorzuheben.

Insbesondere: 1) Weizen.

In Bezug auf die Aus- und Einfuhr von Weizen sind bei der Enquête von 1879—1880 die Ergebnisse der Periode der échelle mobile (1821 bis 1861) und der Periode der Handelsverträge (1862 bis 1878) einander gegenübergestellt worden; aus der letzteren Jahresreihe scheidet jedoch das Jahr

1870 aus, weil in demselben Aufzeichnungen nicht stattgefunden haben. Das Verhältniß der Aus- und Einfuhr in beiden Perioden ergiebt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Zeitraum	Gesammtbetrag der Ausfuhr in Hektolitern	Gesammtbetrag der Einfuhr in Hektolitern
1821 bis mit 1861	45 735 486	68 621 752
1862 bis mit 1878	40 604 198	103 745 823
	durchschnittlicher Jahresbetrag	durchschnittlicher Jahresbetrag
1821 bis 1861	1 115 499	1 673 700
1862 bis 1878	2 537 762	6 484 114

Der letzteren Jahresreihe schließen sich die Jahre 1879 und 1880 mit einer Ausfuhr an Weizen von 343 184 bezw. 118,588 und mit einer Einfuhr von 29 720 291 bezw. 26 665 916 Hektolitern an[1]); diese zeigen, den so überaus ungünstigen Ergebnissen der Ernten von 1878 und 1879 entsprechend, einen Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr, wie es bis dahin niemals auch nur annähernd erreicht worden war; für die Beurtheilung der allgemeinen Sachlage werden die völlig exceptionellen Ergebnisse dieser Jahre nicht herangezogen werden können. Indessen auch die vorher vorgenommene Gegenüberstellung längerer Jahresreihen ergiebt ein erhebliches Steigen des Ueberschusses der Einfuhr über die Ausfuhr; nur verliert diese Zunahme ihr Beunruhigendes, wenn erwogen wird, daß in dem Zeitraum von 1821 bis 1878 die Einwohnerzahl sich von 30 905 788 auf 37 181 016 erhöht hat und daß in noch weit stärkerer Progression der Verbrauch gewachsen ist, welchen man für die Zeit von 1821 bis 1835 auf 61 683 072, für die Zeit von 1836 bis 1855 auf 78 337 631 und für die Zeit von 1856 bis 1879 auf 102 129 859 Hektoliter jährlich berechnet hat. Dieser Mehrkonsum ist zum bei Weitem größten Theil durch die Steigerung der inländischen Produktion gedeckt worden. In jedem Falle bildet das eingeführte Quantum im Durchschnitt nur einen verhältnißmäßig geringen Bruchtheil des gesammten Verbrauchsquantums.

2) Lebendes Vieh und Fleisch.

Ebenso wenig weisen die Feststellungen in Betreff der Aus- und Einfuhr von lebendem Vieh und von Fleischwaaren ein ungünstiges Verhältniß auf. Allerdings ist das Quantum des eingeführten Viehs und Fleisches in beträchtlichem Maßstabe gewachsen; die folgende Tabelle macht für die wichtigsten der hierher gehörigen Artikel diese Zunahme ersichtlich.

1) Die Jahre 1881 und 1882 lassen sich hier nicht anreihen, da bezüglich derselben die Zahlenangaben in Centnern, nicht in Hektolitern publicirt worden sind.

Arten des Viehs bezw. der Fleischwaaren	Ausfuhr					Einfuhr				
	1878	1879	1880	1881	1882	1878	1879	1880	1881	1882
A. Lebendes Vieh:	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
Ochsen	22 271	16 999	19 956	27 531	39 908	134 738	107 130	68 384	54 133	77 866
Stiere	910	464	953	1 306	1 022	2 583	2 535	1 902	1 794	1 687
Junge Stiere und Ochsen	234	386	893	1 064	1 222	8 434	5 917	5 311	2 953	4 279
Kühe	21 419	13 660	22 259	30 455	29 355	97 419	79 919	65 431	44 093	50 133
Junge Kühe	2 056	1 817	4 964	5 058	4 223	8 131	6 785	4 805	2 139	4 203
Kälber	11 924	9 329	10 262	10 651	8 990	54 487	51 175	50 681	45 230	56 442
Schafe	38 512	32 004	31 978	31 306	30 484	2 343 288	2 023 747	2 078 491	1 711 964	2 154 964
Schweine	54 449	62 571	41 359	41 050	30 222	130 063	146 970	164 152	167 611	99 096
Ferkel	27 656	24 751	12 700	15 234	14 682	73 925	58 591	89 264	81 870	
Wild, Federvieh und Schildkröten . . .		Kilogr. 4 003 442	1 960 552	3 370 207	3 513 403		Kilogr. 2 646 524	2 517 939	3 129 842	3 319 871
B. Fleisch:	Kilogr.	Kilogr.	Kilogr.	Kilogr.	Kilogr.	Kilogr.	Kilogr.	Kilogr.	Kilogr.	Kilogr.
Frisches	818 568	584 026	547 195	841 958	918 275	5 239 465	5 850 131	7 518 539	5 745 141	6 028 507
Gesalzenes Schweinefleisch incl. Speck	1 566 296	1 656 890	1 514 258	1 950 856	1 480 134	31 792 778	35 675 131	38 713 268	19 716 231	3 268 126
Gesalzenes anderes Fleisch	588 977	645 320	548 320	578 790	414 315	830 106	517 810	1 288 465	6 915 127	5 665 056
Fleisch von Wild, Geflügel, Schildkröten	2 563 101	2 924 013	2 640 978	2 640 978	3 058 831	2 899 842	348 600	3 450 389	3 325 359	3 831 800

Es ist jedoch auch diese Zunahme keineswegs auf Kosten der inneren Produktion bezw. des vom Verbrauch durch die inländische Produktion gedeckten Quantums erfolgt, vielmehr ist gerade dies Quantum vom Jahre 1856 bis zum Jahre 1877 in starker Progression und in einem Verhältniß gewachsen, welches hinter dem der Zunahme des Gesammtfleischverbrauchs nicht zurückgeblieben ist. Das gesammte von der inländischen Produktion dem in- und ausländischen Verbrauch gelieferte Quantum ist von 835 116 500 im Jahre 1856 auf 1 200 210 500 Kilogr. im Jahre 1877 hinaufgegangen: hiervon gingen im Jahre 1856 13 712 800, im Jahre 1877 28 675 200 Kilogr. in den Konsum des Auslandes über; im Inlande wurden von erstgenanntem Quantum im Jahre 1856: 821 403 700, im Jahre 1877: 1 171 535 300 Kilogr. verzehrt. In der gleichen Periode ist der jährliche Fleischverbrauch pro Kopf in den Gemeinden von 10 000 Seelen und mehr und in den Arrondissementshauptorten von 54,600 auf 66,750, in den andern Gemeinden von 17,800 auf 25,920 Kilogr. gestiegen: der nach diesen Ziffern berechnete Gesammtkonsum ergiebt zwischen denselben Jahren eine Steigerung von 872 506 902 auf 1 317 071 682 Kilogr.; hiernach würden vom Gesammtkonsum im Jahre 1856: 51 103 202, im Jahre 1877: 145 536 382 Kilogr. durch den Import gedeckt worden sein[2]). Nicht erheblich divergirt von diesem Ergebniß das Verhältniß, das nach den von der Zollverwaltung gelieferten Zahlen des Imports berechnet worden ist; nach diesen letzteren wäre das vom Konsum durch die Einfuhr gedeckte Quantum von 51 071 300 im Jahre 1856 auf 125 559 600 im Jahre 1877 gewachsen[3]). Beide nach verschiedenen Methoden gefundenen und nicht allzubeträchtlich von einander abweichenden Ziffernresultate sprechen daher für ein normales und günstiges Verhältniß der Entwickelung. Sie erweisen zunächst die große absolute Höhe und die enorme Steigerung des Fleischverbrauchs in Frankreich; sie ergeben sodann, daß von diesem Verbrauch nur eine relativ immerhin geringfügige Quote — zur Zeit etwa 1/10 — durch die Einfuhr aus dem Auslande gedeckt worden ist, daß ferner das durch die inländische Produktion beigesteuerte Quantum sich in einem über das der Zunahme der Bevölkerung weit hinaus gehenden Verhältniß gehoben hat. Die Zahlen der inzwischen weiter verflossenen Jahre ändern diese Beurtheilung nur wenig; sie sind aus der oben mitgetheilten Tabelle ersichtlich. Dieselbe weist eine Zunahme des Exports und eine Verminderung des Imports beim Rindvieh nach; bei den Schafen hat sich der Import nur wenig, erheblicher der Export verringert; die Einfuhr von Schweinen zeigt ein starkes Anwachsen bis zum Jahre 1881, in welchem sie den Betrag von 167 611 erreicht; von da sinkt sie im Jahre 1882 auf 99 096. Noch bei Weitem stärker prägt sich diese Bewegung beim gesalzenen Schweinefleisch aus; von nahezu 38 3/4 Millionen Kilogr., welches Quantum sie im Jahre 1880 erreicht hatte, ist sie in Folge des gegen die Einfuhr solchen Fleisches aus Amerika erlassenen Verbots auf 19 1/4 Millionen, im Jahre 1881 auf nur 3 1/4 Millionen im Jahre 1882 herabgegangen. Im Ganzen hat in den letzten Jahren das Verhältniß des Imports zum Export sich nicht unbeträchtlich zum Nachtheil des ersteren geändert, eine Thatsache die wohl aus

2) Enquête 1879—1880, Bd. II, S. 190.
3) Enquête 1879—1880 a. a. O.

der in Folge der ungünstiger gewordenen Erwerbsverhältnisse naturgemäß eingetretenen erheblichen temporären Minderung des Fleischkonsums sich ausreichend erklärt.

3) Eier, Butter und Käse.

Im Anschluß an die Gestaltung des Verhältnisses des Exports und Imports beim lebenden Vieh und beim Fleisch mag hier die Erwähnung des erheblichen Aufschwungs ihre Stelle finden, welchen in Folge der sehr erweiterten Produktion und der Verbesserung der Absatzwege der Export von Butter und Eiern ebenso nach seinem absoluten Betrage als — wenigstens was den ersteren Artikel anlangt — auch nach seinem Verhältniß zum Import genommen hat; bei Weitem nicht erreicht wird dies Verhältniß beim Käse, in Betreff welchen Artikels der Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr, wenn längere Zeiträume in Betracht gezogen werden, beträchtlich gewachsen ist. Die Zahlen ergeben sich aus nachstehender Tabelle[4]):

Jahr	Ausfuhr			Einfuhr		
	Butter	Käse	Eier	Butter	Käse	Eier
	Kilogr.	Kilogr.	Kilogr.	Kilogr.	Kilogr.	Kilogr.
1862	11 359 271	1 660 575	14 086 633	2 148 949	5 162 144	2 518 808
1867	34 136 713	2 310 196	33 706 187	3 677 820	10 291 783	3 774 181
1872	23 945 618	3 048 262	22 673 298	3 628 743	11 172 297	5 019 883
1877	37 708 616	3 862 826	27 122 035	4 395 007	11 389 582	6 066 860
1882	38 466 629	5 430 534	19 596 122[5])	6 441 010	17 056 038	8 128 514

Mit Recht weist die Enquête von 1879—1880 auf die beträchtliche Ergänzung hin, welche das Quantum der aus der Viehzucht gewonnenen Erzeugnisse durch weitere Ausbildung jener Richtungen der Produktion erhalten kann; es erklärt sich hieraus der Werth, der auf die Weiterentwickelung vor Allem der Käsefabrikation gelegt wird.

4) Wein.

Die Schwankungen, welche das Verhältniß des Exports zum Import des Weins zeigt, beruhen großentheils auf dem wechselnden Ergebniß der Ernte; sie sind jedoch minder starke, als die des Ernteertrages selbst, da die Verwerthung durch den Handel sich nicht in gleichen Zeiträumen an die Gewinnung durch die Ernte anschließt; der im Großen und Ganzen ungeachtet dieser

4) Das Material der Tabelle ist in der Enquête 1879—1880, Bd. II, S. 192 ff. und in den im Bulletin du ministère de l'agriculture, Jahrg. 1883, S. 382 und 392 mitgetheilten Notizen enthalten.

5) Das Jahr 1882 war ein exceptionell ungünstiges; 1880 betrug der Export 21 418 932, 1881 21 052 435.

Schwankungen nachweisbaren und durch die Verheerungen der Reblaus noch nicht aufgewogenen Steigerung der inländischen Produktion ist schon oben gedacht worden. Während dieser Steigerung der inländischen Produktion auch eine Steigerung des Exports entspricht, welcher 1850 bis 1859 jährlich durchschnittlich 1 764 760, 1860 bis 1869 2 479 573, 1870 bis 1879 3 283 464 Hektoliter betragen hat[6]), geht neben der Steigerung der Ausfuhr auch eine solche der Einfuhr her, deren jährlicher Durchschnittsbetrag sich in den genannten Zeitperioden auf 180 096 bezw. 193 882 und 834 363 Hektol. belaufen hat[7]); nachdem im Jahre 1879 3 046 737 aus- und 2 938 111 eingeführt worden waren, sank im Jahre 1880 die Ausfuhr auf 2 487 581 Hektoliter, während die Einfuhr sich auf das bis dahin nicht annähernd erreichte Quantum von 7 220 574 Hektoliter steigerte[8]); zu der durchschnittlichen Jahresproduktion, die sich nach Obigem in den Jahren 1850 bis 1859 auf 30 190 600, in den Jahren 1860 bis 1869 auf 50 242 567, in den Jahren 1870 bis 1879 endlich auf 52 875 955 Hektoliter bemaß, steht das ausgeführte Quantum in dem nur wenig veränderten Verhältniß von 1 zu $16^1/_2$ bis 20, wogegen die Einfuhr sich zur Gesammtproduktion in den Jahren 1850 bis 1859 wie 1 zu 166, in den Jahren 1870 bis 1879 wie 1 zu 64 verhielt; es erhellt hieraus, daß dem Quantum nach die Ausfuhr und vollends die Einfuhr nur eine geringe Quote des in Frankreich producirten Weines darstellt. Der Schwerpunkt der Bewegung, welche Aus- und Einfuhr nachweisen, beruht in dem Werthverhältniß; während der Durchschnittspreis des exportirten Weines gegen die vierziger Jahre eine erhebliche wenn auch durch die geringe Qualität der meisten Ernten im letzten Jahrzehnt theilweise wieder rückgängig gewordene[9]) Steigerung aufweist, geht der Durchschnittspreis der importirten Weine fortgesetzt herab: es betrug der mittlere Preis des ersteren 1847 bis 1849: 28,68, 1850 bis 1859: 96,73, 1860 bis 1869: 94,72, 1870 bis 1879: 71,83 Frs., der des importirten Weins dagegen in den gleichen Zeiträumen 162,97 bezw. 106,56, 45,65 und 41,48 Frs.[10]); der Preis des Weines beim Producenten hat sich, wie oben bemerkt worden, für die Jahre 1862 bis 1869 auf durchschnittlich 22,60, für die Jahre 1870 bis 1879 auf durchschnittlich 28,91 Fr. für den Hektoliter belaufen. Hiernach hat, obwohl der Import in einem stärkeren Verhältniß als der Export gewachsen ist, doch der Frankreich aus der Werthdifferenz der Aus- und Einfuhr erwachsene Ertrag, wenn der der Enquête von 1879—1880 vorangegangene dreißigjährige Zeitraum zur Basis der Schätzung genommen wird, sich nicht unerheblich erhöht; der Betrag, um welchen der Werth der Ausfuhr an Wein den der Einfuhr durchschnittlich übersteigt, ist nahezu ausreichend, um für den Mehrwerth des unter regelmäßigen Verhältnissen aus dem Auslande bezogenen Theils des Bedarfs an Weizen und Fleisch gegenüber dem ausgeführten Quantum Deckung zu gewähren.

---

6) Berechnet nach der Tabelle im Annuaire statistique de la France, Jahrg. 1883, S. 306 ff.

7) Nach derselben Tabelle berechnet.

8) Siehe die citirte Tabelle.

9) Nur mit dieser Einschränkung läßt sich die in den Dokumenten der Enquête von 1879—1880, Bd. II, S. 224, behauptete Steigerung als vorhanden anerkennen.

10) Berechnet nach der Tabelle Enquête 1879—1880 a. a. O.

Gruppirung der Ursachen.

Nach Maßgabe des ebenbezeichneten Inhalts der Frage scheiden die von der Gesellschaft ertheilten Antworten[1]) die thatsächlichen Verhältnisse, denen an den in den Kreisen der landwirthschaftlichen Bevölkerung empfundenen Mißständen ein vorwiegender Antheil zugeschrieben wird, in zwei Gruppen: in solche, welche accidenteller und daher überwiegend vorübergehender Art und in solche, welche, weil in der allgemeinen Entwickelung begründet, dauernder Natur sind. Zu den ersteren werden, abgesehen von der Verbreitung der Reblaus, der Krankheit der Seidenwürmer und der Vernichtung zahlreicher landwirthschaftlicher Kapitalien während des Krieges von 1870—1871 vor Allem die ungünstigen Witterungsverhältnisse gerechnet, die in den Jahren 1878 und 1879 fast in ganz Frankreich herrschten; als Ursachen dauernder Natur haben vorzugsweise die in einem Theil Frankreichs vorhandene zu große Theilung und Zersplitterung des Grundeigenthums, sodann die fast allgemein beobachtete Thatsache des zunehmenden Mangels an landwirthschaftlichen Arbeitern bezw. des Steigens der Arbeitslöhne, die unverhältnißmäßige Inanspruchnahme des Grundertrages durch Steuern und öffentliche Lasten und endlich die der Industrie gegenüber ungünstigere Behandlung der Landwirthschaft durch die Zollgesetzgebung Erwähnung und Erörterung gefunden.

Accidentelle Ursachen.

Von den accidentellen Ursachen können jene besonderen Verhältnisse, unter denen Wein- und Seidenbau gelitten haben, weil schon im Früheren ausreichend behandelt, hier unberücksichtigt bleiben. Was die anormalen Witterungsverhältnisse anlangt, so wird denselben von allen Seiten[2]) ein erheblicher Antheil an den ungünstigen Ergebnissen, welche die Landwirthschaft in den Jahren 1878 und 1879 aufzuweisen hatte, zugeschrieben; die Ernte von 1878 blieb nicht nur im Körnerertrage weit hinter einem mittleren Ergebniß zurück, sondern es war auch die Qualität des Getreides eine weit geringere als sonst, ein Umstand der besonders die Preise der einheimischen Waare drückte; im Jahre 1879 war zwar der Körnerertrag ein noch geringerer, aber die Qualität eine bessere, so daß sich die Preise für inländisches Getreide trotz der vergrößerten Einfuhr wieder langsam hoben. Die Antworten der Ackerbaugesellschaft stellen ausdrücklich fest, daß der Einwirkung dieser Witterungsverhältnisse ein wesentlicher Antheil an der mißlichen Lage, über welche von vielen Landwirthen Klage geführt wurde, zuzuschreiben sei; die ungünstigen Wirkungen der ebengenannten Mißernten verschärften sich dadurch, daß auch die Weinernten fehlschlugen. Der Einfluß dieser thatsächlichen Kombination mußte in den vorzugsweise auf Getreidebau angewiesenen Gegenden sich zuerst bei den Pächtern fühlbar machen, welche ungeachtet der Minderung des Ertrages für den Pachtzins und die Lasten aufzukommen hatten; sie mußte demnächst aber auch die Eigenthümer erreichen, für welche in Folge der gedrückten

---

1) Enquête 1879—1880, Bd. II, S. 460 ff.
2) Enquête 1879—1880, Bd. II, S. 61, 460.

Lage der Pächter Verluste durch Pachtzinsausfälle und Reduktionen unvermeidlich waren. Die Gesellschaft nimmt an, daß die Verluste, welche durch diese ungünstigen Konjuncturen herbeigeführt worden sind, auch bei Wiederkehr guter Ernten nur allmählich ihre Ausgleichung finden können.

Ursachen dauernder Natur.

Was nun die dauernden Verhältnisse anlangt, welche an den in der Landwirthschaft sich kundgebenden Mißständen Antheil haben, so hat über die Zersplitterung des Grundeigenthums die in der nationalen Gesellschaft für Ackerbau geführte Discussion[3]) neue Gesichtspunkte nicht zu Tage gefördert; man hat sich begnügt, den nachtheiligen Einfluß dieser Zersplitterung bei dem Grade, den sie in einem Theile Frankreichs bereits erreicht habe, zu konstatiren; wenn bei der Enquête von 1866—1870 die Wurzel dieses Uebelstandes großentheils in dem Grundsatz realer Theilung bei Erbesauseinandersetzungen gefunden wurde, so ist diesmal das Princip der realen Theilung für außer aller Frage stehend erachtet worden; man hat sich begnügt, auf die Wichtigkeit der Erleichterung des Tauschverkehrs mit Grundstücken, namentlich durch Herabsetzung der Besitzveränderungsabgaben hinzuweisen[4]). Darüber, daß der Mangel an Arbeitskräften bezw. die Vertheuerung der Arbeit in dem Maße, in dem diese Erscheinungen in den einzelnen Landestheilen hervorgetreten waren, die landwirthschaftliche Produktion schwieriger gestaltet hatten, herrschte Uebereinstimmung der Ansichten; aber gleichzeitig wird doch konstatirt, daß die Erkenntniß jener Schwierigkeiten und das Bestreben, ihnen durch Vermehrung der Maschinen abzuhelfen, allgemein seien und daß in wachsendem Maße von den Landwirthen je nach dem Verhältniß ihrer Einnahmen und der Ausdehnung ihrer Besitzungen auf die Anwendung von solchen sowohl für die Operationen der Heu- und Getreideernte, wie für das Ausdreschen der Körner rekurrirt werde; diejenigen, welche nicht die Mittel zum Ankauf derartiger Maschinen haben, pflegten sich an Unternehmer zu wenden, die mit den Maschinen von Hof zu Hof ziehen und die erwähnten Betriebsoperationen gegen Entgelt besorgen. Besonders hebt die Gesellschaft das nützliche Eingreifen der Klasse der umherziehenden Arbeiter hervor, die indem sie nach einander die Ortschaften je nachdem in denselben die Arbeiten bringlich sind, aufsuchen, eine Ausgleichung der Zeit nach herstellen und durch ihre Konkurrenz auf die Lohnansprüche der übrigen Arbeiter ermäßigend wirken. Eine Herabsetzung der Eisenbahnfahrpreise für diese Kategorie der Arbeiter wird für wünschenswerth erklärt. — Die Klage über das Anwachsen der auf dem ländlichen Grundbesitz ruhenden Lasten, über deren Begründung schon die früheren Ausführungen das Nähere enthalten, ist in den Antworten der Gesellschaft nur in geringem Maße detaillirt worden; die Antwort der Kommission verweist lediglich auf die vorzugsweise aus der Erhöhung der Kommunal- und Departementalzuschläge sich ergebende Zunahme der den Grundbesitz treffenden Steuerlast; bei der Diskussion war ferner auf die Pferde- und Wagen-, die Hunde-, die Zucker- und Weinsteuer und die

3) Daselbst Bd. II, S. 278, 337, 344.
4) Daselbst Bd. II, S. 337, 338.

Octrois verwiesen worden; insbesondere der letzte Punkt hat zu einer eingehenden Debatte Anlaß gegeben; es war behauptet worden, daß die Sätze der von den Produkten der Landwirthschaft erhobenen Octroiabgaben 10 bis 40 ja selbst 75 Procent des Werthes der bezüglichen Waaren erreichten und daß die betreffenden Producenten, nachdem sie einmal die Zollbarrière überschritten, in der Regel genöthigt wären, die Waaren zu verkaufen, um sich nicht dem Verlust derselben auszusetzen: die Octroigrenzen wirkten als Hinderniß der Circulation; die Unmöglichkeit, alle Vorschriften des Reglements zu erfüllen, bedrohe die Verkäufer mit dem Risiko namhafter Strafen und — in Folge der zu führenden Verhandlungen — mit Zeitverlusten; die Zollabfertigung bedinge erhebliche Minderungen in der Qualität und entsprechende Entwerthungen; es sei ein Irrthum, daß der Octroi eine ausschließlich vom Konsumenten getragene Abgabe sei; der Octroi absorbire die Produktionskosten und schade ebenso dem Producenten wie dem Konsumenten[5]). Alle diese Ausführungen eines einzelnen Redners blieben in der Versammlung im Wesentlichen ohne Widerhall; schon die Unmöglichkeit, einen Ersatz für jene Einnahmequelle zu finden, hielt, wie bereits oben bemerkt worden, davon ab, einer den Octroi ungünstig beurtheilenden Kritik Ausdruck zu geben. Eine ähnliche Aufnahme fanden die Aeußerungen, durch welche derselbe Redner das Uebermaß der auf dem Grundbesitz haftenden Lasten darzuthun versuchte; derselbe glaubte, einen Beweis für die den Landbau erdrückende Ungleichheit der Vertheilung vor Allem in den von zwei Sachverständigen mitgetheilten Erfahrungen zu finden; der Eine, ein Korrespondent der Gesellschaft aus dem Departement Pas de Calais, hatte das Verhältniß der Belastung für den ländlichen Grundbesitz auf 44, für den städtischen auf 11, für das Mobiliareigenthum auf nur 4 Procent angenommen; der Andere, ein Gutsbesitzer aus dem Departement Seine und Marne, hatte angegeben, daß er sein Vermögen zu gleichen Theilen in ländlichem Grundbesitz, in Hausgrundstücken zu Paris und in industriellen Werthen angelegt habe; von diesen sei der in letzterer Weise angelegte Antheil am wenigsten mit Abgaben belastet und bringe die größten Einnahmen; der zweite, obschon die Bewirthschaftung nur einen geringen Aufwand an Mühe erfordere, ergebe doch bei mäßigen Lasten recht befriedigende Erträge; der erstgenannte dagegen werfe, wiewohl die Bewirthschaftung des bezüglichen ländlichen Grundbesitzes von ihm selbst geleitet werde, bei den größten Lasten die schwächsten Einnahmen ab[6]). Daß die Angaben des erstgenannten Korrespondenten auf Uebertreibung oder doch auf unrichtiger Würdigung der Wirkungen des bestehenden Steuersystems beruhen, ergeben bereits die im Früheren enthaltenen näheren Ausführungen über den Umfang der Lasten; die Ansichten des zweiten Korrespondenten können in der allgemeinen Art, in der sie formulirt sind, nicht als Basis der Beurtheilung des Rentabilitätsverhältnisses der verschiedenen Arten der Vermögensanlage dienen. Mit Recht ist daher von der Gesellschaft diesen Anführungen eine wesentliche Bedeutung nicht zuerkannt worden. Die Auffassung der Gesellschaft hat lediglich in dem, wie schon oben erwähnt, von ihr ausgesprochenen Wunsche Ausdruck gefunden, daß eine Herabsetzung der Grundsteuer um

5) Daselbst Bd. II, S. 335.
6) Daselbst Bd. II, S. 335, 336.

20 Procent, sowie eine Ermäßigung der Zucker- und Weinsteuer und eine Reduktion der Besitzveränderungsabgaben herbeigeführt werden möge.

Beurtheilung der Handels- und Zollpolitik insbesondere.

Der Schwerpunkt der Diskussion indessen liegt in der Erörterung des Einflusses, welchen die von der Regierung befolgte Handels- und Zollpolitik auf die Landwirthschaft ausgeübt hat. Was zunächst die in dieser Politik zu Tage getretene Tendenz anlangt, den inneren Verkehr von Hemmnissen möglichst zu befreien, so hat dieselbe Zustimmung gefunden: gegen die fortschreitende Beseitigung der Brod- und Fleischtaxen hat sich kein Einwand erhoben. Dagegen trat bei der Würdigung der Wirkungen, welche die mit dem Eintritt in die Politik der Handelsverträge vollzogene Annäherung an den Freihandel für die Landwirthschaft gehabt hat, eine weitgehende Meinungsverschiedenheit zu Tage. Schon die Gutachten der Korrespondenten zeigten ein solches Auseinandergehen der Ansichten. Unter 88 Korrespondenten, welche die Frage behandelt hatten, befanden sich fünf, welche eine Meinung nicht formulirt hatten; von den übrigen 83 hatten 44 sich für die Beibehaltung der freihändlerischen Politik, 39 für die Rückkehr zu einem vermehrten Zollschutze ausgesprochen[7]); die Mehrzahl war daher der Ansicht gewesen, daß die Gleichstellung der Landwirthschaft mit den anderen Produktionszweigen — eine Gleichstellung, in deren Unerläßlichkeit auch die Aeußerungen dieser Mehrzahl mit denen der Minderheit übereinstimmten, auf anderem Wege als dem der Rückkehr zum Protektionismus zu suchen sei. Eine ähnliche Theilung der Ansichten trat bei der Hauptverhandlung innerhalb der Gesellschaft zu Tage[8]).

Privilegirung der Industrie durch die Zolltarife.

Nur darin herrschte, was die bisherige Handelspolitik anlangt, Einverständniß, daß den Interessen der Landwirthschaft bei Aufstellung der Zolltarife keineswegs dasselbe Maß der Berücksichtigung, welches die Industrie gefunden, zu Theil geworden sei; daß diese Tarife der Industrie eine in geringerem oder höherem Grade die Entwicklung der Landwirthschaft beeinträchtigende bevorzugte Stellung geschaffen hätten, wurde allgemein anerkannt; es fand ferner die Ansicht, daß die durch den Abschluß der Handelsverträge vollzogene Annäherung an die Politik des Freihandels die Landwirthschaft geschädigt habe, bei einem Theil der Versammlung warme Vertheidiger; von anderer Seite aber wurde entgegengehalten, daß gerade unter diesem Regime die landwirthschaftliche Produktion erheblich gewachsen sei, daß die Fleischpreise in den letzten zwanzig Jahren eine beträchtliche Steigerung aufgewiesen, daß die Getreidepreise weit geringere Schwankungen als unter der Herrschaft der échelle mobile gezeigt und auch im Durchschnitt sich höher als in jener Periode gestellt hätten; es wurde ferner auf die umfangreiche Betheiligung der ländlichen Bevölkerung bei der Subskription auf die Staatsrenten, auf den wachsenden Betrag der Sparkassen-

---

7) Siehe die Analyse dieser Gutachten Enquête 1879—1880, Bd. II, S. 68 ff.
8) Siehe daselbst Bd. II, S. 351 ff.

einlagen und auf den zunehmenden Werth der Erbmassen als auf Symptome hingewiesen, welche eine günstige Entwicklung der Wohlstandsverhältnisse auch innerhalb der ländlichen Bevölkerung bekundeten. Erwägungen dieser Art enthielten für die Majorität den Anlaß, sich einer abfälligen Beurtheilung des Princips der befolgten Zollpolitik nicht anzuschließen; die Antworten der Gesellschaft [9]) geben, indem sie auf die besondere Läge Frankreichs, von dessen 87 Departements je nach dem Ergebniß der Ernte ein Viertel, ein Drittel und in schlechten Jahren selbst die Hälfte den eigenen Bedarf an Getreide nicht erbaue und auf Zufuhr angewiesen sei sowie auf die hiernach sich kreuzenden Interessen der Produktion und des Verbrauchs Bezug nehmen, der Forderung Ausdruck, daß auch in der künftig zu befolgenden Handelspolitik von jeder künstlichen Vertheuerung des Getreides, vor Allem des Weizens und Weizenmehls als der unentbehrlichsten Nahrungsmittel Abstand zu nehmen sei. Nicht ganz dieselbe Bedeutung gestehen, obwohl sie den Werth einer durch Niedrighaltung der Fleischpreise zu begünstigenden Vermehrung des Fleischkonsums anerkennen, die Antworten jener Forderung in Ansehung der Einfuhr von lebendem Vieh und von Fleischwaaren zu, da nach zeitigen Verhältnissen das Fleisch neben dem Getreide für die Ernährung der arbeitenden Klassen nur einen Gegenstand zweiter Wichtigkeit bilde. Auf Grund dieser Erwägungen sprechen sie sich, was das Getreide anlangt, für die Beibehaltung der Handelspolitik des Jahres 1861 aus; sie konstatiren, daß jene unter dem letztgedachten Regime erzielte bessere Regelung der Zufuhr bei größerer Stabilität der Preise die Sicherstellung der Subsistenz der Bevölkerungen, ohne daß Unruhen zu beklagen gewesen, ermöglicht habe, daß daher ohne Gefahr auf dem Wege der Freigebung des Bäckergewerbes und der Brodtaxen habe fortgeschritten werden können; den bestehenden Einfuhrzoll auf Weizen von 60 Cts. pro Doppel-Centner — etwa $2^1/_2$ Procent des durchschnittlichen Werthes — erachten sie für einen so niedrigen, daß durch denselben der Aktion des Handels kein Hinderniß entstehen, auch seine Aufhebung selbst in Fällen schlechter Ernten nicht in Frage kommen könne; an dieser Gesetzgebung, die sich bewährt habe, dürfe man nichts ändern. Ebenso wird in den Antworten anerkannt, daß das erhebliche Steigen der Fleischpreise und die auf der Besserung der Lage der arbeitenden Klassen beruhende beträchtliche Erhöhung des Fleischkonsums wie sie unter dem Regime der mit den Handelsverträgen eingeleiteten Zollpolitik sich gebildet und daß durch diese die Viehzucht, die bis dahin häufig nur der Gewinnung des Düngers wegen betrieben und als ein nothwendiges Uebel betrachtet wurde, zu einem wichtigen und selbstständigen Zweige der landwirthschaftlichen Produktion umgewandelt worden sei; wie in den übrigen Industrien, so vollzögen auch in der Landwirthschaft die Fortschritte sich unter dem Einfluß des Gewinnes. Dennoch habe in den letzten zwanzig Jahren das normale Verhältniß durch einen zwiefachen Vorgang sich verschoben: während einerseits in einer namhaften Anzahl von Städten durch Vervielfältigungen bezw. beträchtliche Erhöhungen der Octroiabgaben die Fleischpreise sich gesteigert hatten und daraus der Entwickelung des Verkaufs Hindernisse erwachsen seien, hätten andererseits die Eingangszölle für Vieh und Fleisch Herabsetzungen über das zulässige Maß

9) Daselbst Bd. II, S. 463.

erfahren, indem sie auf Beträge herabgesunken seien, welche dem Verhältniß zu dem auf dem Weizen ruhenden Eingangszolle von 60 Cts. pro Doppelcentner nicht mehr entsprächen und nur etwa einem Drittel der letztgedachten Belastung gleich kämen: dieser Zustand könne nicht befriedigen; mit lebhafter Beunruhigung sehe man aus den Kreisen der Landwirthe die Einführung amerikanischen Viehs zu so unzureichenden Zollsätzen; eine Fortdauer dieses Mißverhältnisses würde vor Allem eine Verminderung der Schweinezucht zur Folge haben und damit gerade zur Schädigung der ärmeren unter den Landbau treibenden Familien, welche vorzugsweise auf Gewinn aus diesem Zweige der Viehzucht angewiesen seien, beitragen. Eine Abhülfe sei nur durch entsprechende Erhöhung der Vieh- und Fleischzölle erreichbar; eine solche Maßnahme werde überall Vortheil bringen, selbst in den Gegenden, in denen der Getreidebau vorherrsche; auch in solchen Gegenden würde ein derartiger der Aufzucht und Haltung von Vieh gegebener Impuls zum Ergebniß haben, daß die Gewinnung des Düngers eine reichlichere und minder kostspielige werde und daß damit zugleich die Ergiebigkeit der Ernten wachse und die Erträge der Gewinnungskosten sich mindern. Das Maß, bis zu welchem eine Erhöhung in Vorschlag zu bringen, war Gegenstand einer längeren und lebhaften Debatte[10]; der von Lecouteux, dem schon im Vorstehenden genannten verdienstvollen landwirthschaftlichen Schriftsteller gestellte Antrag, dies Maß auf zehn Procent des Werthes festzusetzen, erhielt nicht die Majorität, welche sich vielmehr für eine Erhöhung nur um durchschnittlich fünf Procent entschied. Hierbei erklären die Antworten der Gesellschaft es für rathsam, nicht außer Acht zu lassen, daß Getreide und Vieh, wiewohl in verschiedenem Grade, immerhin für den Unterhalt der Bevölkerung nothwendige Artikel seien, bezüglich deren es nicht angezeigt erscheine, sich durch Handelsverträge zu binden, welche die Regierung hindern könnten, im gegebenen Augenblick Herrin im Hause zu sein.

Herabsetzung der Eingangszölle von Erzeugnissen der Industrie.

Wenn die vorgeschlagene Erhöhung der Fleischzölle bezweckt, eine größere Gleichstellung zwischen der Landwirthschaft und der Industrie in Ansehung der durch die Zollgesetzgebung ihren Interessen gewährten Berücksichtigung anzubahnen, so findet eine gleiche Tendenz in dem Antrage Ausdruck, die der Industrie gewährten Schutzzölle auf das Maß des auch für die Landwirthschaft befürworteten Zollschutzes zurückzuführen. Wie schon vorher angedeutet, wurde von allen Seiten die Ansicht getheilt, daß die hohen auf der Einführung ausländischer Fabrikate ruhenden Schutzzölle die industrielle Produktion künstlich in einer Weise gesteigert haben, welche der Landwirthschaft zu schwerer Schädigung gereiche; nicht nur beziehe diese ihren Bedarf an Maschinen u. s. w. theuer, sondern auch die Bevölkerung leide durch die Steigerung der Preise für die ihrem Lebensunterhalt dienenden Fabrikate als Kleider u. s. w.; vor Allem aber zeige sich die nachtheilige Wirkung jener Privilegirung darin, daß die durch dieselbe herbeigeführte größere Rentabilität der industriellen Produktion der

10) Daselbst Bd. II, S. 366 ff.

Anlaß sei, daß Kapitalien und Arbeitskräfte sich letzterer mit Vorliebe und in einem höheren Maße, als dies den natürlichen Ertragsverhältnissen entspräche, zuwenden, daß sie dagegen von der Landwirthschaft sich mehr und mehr zurückziehen[11]). Die Anbahnung einer Beseitigung dieser Privilegirung und die Zurückführung der von Erzeugnissen der ausländischen Industrie erhobenen Eingangszölle auf jenes Maximum von fünf Procent bezw. die Gewährung von anderweitigen Kompensationen für die gegen niedrigere Zölle zuzulassende Einführung der unentbehrlichsten Lebensmittel bildet daher den Inhalt einer Forderung, über welche in der Gesellschaft keine Meinungsverschiedenheit bestand[12]).

Es führt dies zur Prüfung der Vorschläge, welche behufs Beseitigung der bestehenden Uebelstände von der Gesellschaft gemacht worden sind.

---

11) Siehe daselbst Bd. II, S. 424 ff.
12) Daselbst S. 470 ff.

IX.

Vorgeschlagene Heilmittel.

Gruppirung der Heilmittel.

Die Antworten der National-Gesellschaft für Ackerbau scheiden zwischen solchen Heil- und Förderungsmitteln, deren Anwendung im Bereich der Selbstthätigkeit der landwirthschaftlichen Bevölkerung liegt und solchen, welche nur durch ein Eingreifen des Staats und seiner Organe zur Durchführung gebracht werden können. Ich versuche es, diese Scheidung auch meiner Darstellung zu Grunde zu legen.

A. Heilmittel im Bereich der Selbstthätigkeit der Landwirthe.

Heilmittel im Bereich der Selbstthätigkeit der landwirthschaftlichen Producenten.

Im Allgemeinen:

Die Vorschläge der Gesellschaft[1]) bewegen sich in zwei Richtungen: sie empfehlen einestheils möglichste Ausdehnung der Viehzucht und der Ueberleitung des Getreidebaues in dieselbe, sowie im Anschluß hieran des Betriebs landwirthschaftlicher Industrien und Nebenzweige; anderntheils möglichste Erweiterung des Ersatzes der Menschenkräfte durch landwirthschaftliche Maschinen. In Zusammenhang mit den Reformen beiderlei Art wird eine Ergänzung bezw. ausgedehntere Ersetzung des Einzelbetriebs durch den genossenschaftlichen angerathen.

Ausdehnung der Viehzucht und der landwirthschaftlichen Industrien.

Die Ausdehnung der Viehzucht steigert nicht nur an sich selbst und unmittelbar den Ertrag, sondern sie erhöht auch vermöge der größeren Quantitäten Dünger, die sie dem Acker zuführt, die Ergiebigkeit des Getreidebaues; die Gewinnung einer größeren Menge von Futterstoffen, wie sie diese Reform voraussetzt, läßt sich am einfachsten durch Ausdehnung des Baues von Gräsern

1) Enquête 1879—1880, Bd. I, S. 467 ff.

und Futterkräutern erreichen, welche zu fördern wieder die Vermehrung der Bewässerungsanlagen das wirksamste Mittel bietet. Neben dieser Erweiterung der Bewässerungsanlagen wird die Kultur solcher Pflanzen empfohlen, welche den mit der Landwirthschaft verbundenen Industrien, als Zuckerfabriken, Brennereien, Stärkemehlfabriken, Oelmühlen u. s. w., die Rohstoffe zuführen; diese Industrien gewähren den Vortheil, daß als Rückstände zahlreiche Elemente zurückbleiben, die entweder zur Viehfütterung oder als Düngungsmittel die nützlichste Verwerthung finden können: zum Verkauf gelangen hier nur die hauptsächlich Verbindungen von Wasserstoff und Kohlenstoff enthaltenden Produkte, durch deren Abgang die Tragfähigkeit des Bodens keinen Verlust erleidet. Vor Allem wird die Käsefabrikation im Wege des Großbetriebs angerathen, sei es, daß diese Verallgemeinerung sich durch Begründung privater Etablissements von genügendem Umfange, sei es daß sie sich durch Ausbreitung der so bewährten Form der fruitières herbeiführen läßt. Als zweckmäßig wird ferner das in neuerer Zeit mehr und mehr Anwendung findende Verfahren bezeichnet, die Abschlachtung des gemästeten Viehs auf den Gütern selbst vorzunehmen und lediglich die besseren Stücke zu versenden, die geringeren und die Abfälle aber zurückzubehalten; die erweiterte Anwendung dieses Verfahrens setzt indessen voraus, daß wie in England die Eisenbahnverwaltungen für die Beförderung von Fleisch auf weite Strecken zweckmäßig eingerichtete Waggons zur Verfügung stellen. Es wird endlich auf den Weinbau, die Baumzucht, den Gemüsebau, die Seidenraupereien, die Aufzucht von Federvieh, endlich auf die Kultur aller Arten industrieller Gewächse hingewiesen, Zweige, die überall da, wo sie zweckmäßig betrieben werden, eine werthvolle Ergänzung der landwirthschaftlichen Hauptproduktion bilden; die Mannigfaltigkeit der Produktionszweige und Kulturen enthält zugleich, da ungünstige Witterungsverhältnisse nicht in demselben Maße alle Zweige des Landbaues zu treffen pflegen, auch die zweckmäßigste Versicherung gegen das auf Naturereignisse zurückzuführende Fehlschlagen der Ernten.

Erweiterte Anwendung von Maschinen und Vermehrung der Arbeitskräfte.

Als das geeignetste Mittel, die Steigerung der Löhne in ihren nachtheiligen Wirkungen zu bekämpfen, bezeichnet die Gesellschaft die erweiterte Anwendung der Maschinen; für diejenigen Landwirthe, deren Betrieb seiner Ausdehnung nach die Anschaffung kostspieliger Maschinen nicht erträgt, empfiehlt die Gesellschaft die Bildung von Genossenschaften, welche die Maschinen ankaufen und sie nach einander den Landwirthen der Gegend zur Verfügung stellen; auch verdienen ihrer Ansicht nach Unternehmungen, die sich mit den Verrichtungen der Getreide- und Heuernte sowie des Ausdreschens, in einzelnen Fällen auch mit der Bearbeitung des Terrains durch Dampfpflüge gegen Entgelt befassen, Ermuthigung; endlich wird die Errichtung von Wohnungen für ländliche Arbeiter in der Weise, daß zugehörige Gärten und Ackerstücke die der Bodenarbeit sich widmenden Familien in die Lage setzen, die für ihren Unterhalt erforderlichen Nahrungsmittel selbst zu erbauen, als ein sehr geeignetes Mittel bezeichnet, dem Landbau eine nützliche Arbeiterbevölkerung zu erhalten. Ihr Schlußurtheil

faßt die Gesellschaft dahin zusammen, daß die Landwirthe im Wege einer täglich sich vervollständigenden und verbessernden Ausbildung in jedem einzelnen Falle soweit es an ihnen sei, die Mittel finden würden, um gegen die periodisch sich erneuernden Krisen mit Erfolg anzukämpfen, vorausgesetzt, daß der Staat alle die freie Bewegung derselben beeinträchtigenden Hindernisse beseitige und die Lasten vermindere, welche zur Zeit auf der Landwirthschaft ruhen.

B. Eingreifen des Staates und legislatorische Reformen.

Wiewohl die in Vorschlag gebrachten Mittel, durch welche der Staat behufs Hebung der Landwirthschaft einzugreifen vermag, bereits im Vorstehenden großentheils Erwähnung gefunden haben, empfiehlt es sich doch im Interesse der Uebersichtlichkeit, die desfalls ausgesprochenen Wünsche[2]) hier nochmals zusammenzustellen. Im Vordergrunde stehen diejenigen Vorschläge, welche auf Beseitigung der Inferiorität abzielen, in der, wie behauptet wird, sich die Landwirthschaft nach der Lage der Steuer- und Zollgesetzgebung gegenüber der Industrie befindet: es wird, um diese Ungleichheit aufzuheben, gefordert, daß einestheils die auf ausländischen Fabrikaten ruhenden, zur Zeit oft 30 bis 40 Procent des Werthes erreichenden Eingangszölle auf ein Maximum von 5 Procent herabgemindert, die Eingangszölle auf Vieh dagegen auf diesen Betrag erhöht würden, daß anderntheils aber auch eine Revision der Steuergesetzgebung zu dem Behufe in die Wege geleitet werde, eine gleichheitlichere Vertheilung der Lasten zwischen der Industrie und der Landwirthschaft herzustellen. In erster Linie wird, und zwar insbesondere als Aequivalent dafür, daß der bisherige niedrige Satz des Eingangszolles auf Weizen, obschon er dem einheimischen Producenten Deckung gegen die Nachtheile der fremden Konkurrenz nicht gewährt, mit Bezug auf die Unentbehrlichkeit dieses Artikels für den Zweck der Volksernährung beibehalten werden muß, eine Herabsetzung der auf dem landwirthschaftlich genutzten Grundeigenthum ruhenden Grundsteuer um 20 Procent, sodann eine Ermäßigung der den Verkehr mit unbeweglichen wie mit beweglichen Objekten treffenden Besitzveränderungsabgaben, endlich eine Herabminderung der Zuckersteuer, sowie eine Reform der Getränkesteuer gefordert; eine Regelung der Zuckersteuer durch internationale Konvention unter Ausschließung der Ausfuhrprämien und Rückvergütungen wird als erwünscht bezeichnet: was den Alkohol anlangt, so wird die Beibehaltung des bisherigen Eingangszolles von 30 Franken pro Hektol. im Generaltarif verlangt; in den Handelsverträgen soll die Zollbelastung dieses Objekts auf der Basis wahrer Gegenseitigkeit geregelt werden. — Den größten Werth legt zweitens die Gesellschaft auf die vollständige Durchführung des von de Freycinet aufgestellten, die Vollendung des Ergänzungsnetzes der Eisenbahnen allgemeinen Interesses, die Verbesserung der schiffbaren Wasserläufe und die zweckmäßige Einrichtung des Dienstes der Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen umfassenden Programms; die Errichtung zahlreicher Bewässerungskanäle ist nach der Ansicht der Gesellschaft eines der sichersten Mittel, um die landwirthschaftliche Produktion rasch zu steigern.

2) Siehe die Formulirung derselben Enquête 1879—1880, Bd. II, S. 470 ff.

Neben der Ausführung dieser großartigen Arbeiten wird jedoch die Herabsetzung der Gütertarife der Eisenbahnen und die Vollendung des Wegenetzes in ganz Frankreich für ein dringendes Erforderniß erklärt. Die Wiederaufnahme der im Jahre 1850 über das Fleischergewerbe eingeleiteten Enquête wie die Aufhebung der Seitens der Stadt Paris auch von dem Fleisch der außerhalb geschlachteten Thiere erhobenen Schlachtgebühren wird als erwünscht bezeichnet: ebenso tritt die Gesellschaft für die baldige Annahme des Gesetzentwurfs über Thierarzneiwesen, welcher damals dem Senat vorlag, so wie für die Bezeichnung der Hafenplätze, an welchen die Einführung und Abschlachtung amerikanischen Viehs gestattet sei, ein. — Die dritte Gruppe der Vorschläge endlich bezieht sich auf die Gleichstellung der ländlichen mit den übrigen Bevölkerungskreisen in Bezug auf die die Befähigung für die Produktion fördernden, sowie die eine Fürsorge für die Individuen und die Regelung der persönlichen Verhältnisse der landwirthschaftlichen Arbeiter sichernden Einrichtungen: vor Allem wünscht die Gesellschaft, daß die landwirthschaftliche Produktion durch größere Ausbreitung des Unterrichts auf dem Lande gehoben, daß die Schaffung von Einrichtungen in die Wege geleitet werde, welche ähnlich wie dies die in den Städten vorhandenen Institute für die städtische Bevölkerung zur Ausführung bringen, die Gewährung von Hülfe in Fällen der Noth an die Einwohner der ländlichen Ortschaften sicher stellen; daß die Frage des Arbeitsbuchs auch für die ländlichen Arbeiter gesetzlich geregelt werde, wird von der Gesellschaft ebenfalls befürwortet. Endlich erachtet die letztere den Wegfall derjenigen gesetzlichen Bestimmungen für dringlich, welche die Landwirthschaft hindern, von dem bisher fast ausschließlich im Interesse der Industrie und des Handels ins Leben gerufenen Einrichtungen des Kredits Vortheil zu ziehen. Alle diese Maßnahmen sollen die Gleichstellung mit den übrigen Industrien, wie sie als Ziel aufgestellt wird, der Landwirthschaft sichern.

X.

Wirkungen der Enquête von 1879—1880 und Schluß.

Richtungen der Einwirkung der Enquête.

Die Beschlüsse und Vorschläge der Nationalgesellschaft für Ackerbau sind für die weitere Behandlung der auf die Landwirthschaft bezüglichen Fragen nicht ohne nachhaltigen Einfluß geblieben: sie haben einestheils der Gesetzgebung und der Verwaltung zur Anregung und Richtschnur gedient, anderntheils den Reformbestrebungen, wie sie in einem großen Theil der landwirthschaftlichen Kreise sich geltend machten, eine gewisse Form gegeben. Nach beiden Richtungen hin sind erkennbare Wirkungen hervorgetreten.

Wirkungen im Bereich der Gesetzgebung.

Was die Thätigkeit der gesetzgebenden Faktoren und der Regierung anlangt, so ist der Art, in welcher sie den Vorschlägen der Ackerbaugesellschaft Rechnung getragen hat, vielfach bereits in Vorstehendem bei Behandlung der einzelnen Fragen gedacht worden: es handelt sich auch hier im Wesentlichen nur darum, diese Andeutungen zu rekapituliren und in Bezug auf einzelne wichtige Punkte zu ergänzen.

Steuer- und Zollgesetzgebung.

Insbesondere ist die Frage der Gleichstellung der Landwirthschaft mit der Industrie in Bezug auf die Vertheilung der Steuerlast und den Zollschutz nach ihren verschiedenen Richtungen hin Gegenstand mannigfacher Erörterung gewesen: zu einem vorläufigen Abschluß ist von den auf die Steuern bezüglichen Reformen jedoch lediglich die der Zucker- und Weinsteuer gelangt, deren durch das Gesetz vom 19. Juli 1880 zur Ausführung gekommene erhebliche Herabsetzung bereits oben Erwähnung gefunden hat. Das Projekt einer Ermäßigung des auf dem ländlichen Grundeigenthum ruhenden Theiles der Grundsteuer, mit so großer Wärme dasselbe auch von Léon Say in seiner bekannten im März des Jahres 1881 in der Senatspartei des linken Centrums gehaltenen Rede aufgenommen wurde, hat doch inzwischen eine nennenswerthe Förderung nicht erfahren: wie es scheint, hat neuerdings die sich immer mehr bahnbrechende Erkenntniß der

mißlichen Finanzlage die Ausführung dieser wie anderer Projekte der Steuerermäßigung, namentlich auch des Planes einer Herabsetzung der Enregistrementsabgaben in weite Ferne gerückt. Eine neue Regelung ist dagegen den Zöllen durch den Generaltarif vom 7. April 1881 und die inzwischen im Anschluß an denselben getroffenen Vereinbarungen über die Erneuerungen einer Anzahl von Handelsverträgen zu Theil geworden: in der Art, in der diese Regelung erfolgte, ist der Einfluß der Enquête von 1879—1880 und der aus den landwirthschaftlichen Kreisen hervorgegangenen Wünsche deutlich erkennbar. Zunächst ist im Einklange mit der von der Kommission der Nationalgesellschaft für Ackerbau ausgesprochenen Ansicht davon abgesehen worden, Bestimmungen über die Höhe der Getreide- und Viehzölle in die Handelsverträge aufzunehmen: bei der großen Wichtigkeit dieser Artikel für die Volksernährung ist es rathsam erschienen, die Bestimmung der Zollsätze bezüglich derselben der allgemeinen Gesetzgebung vorzubehalten. Was nun die Sätze des Generaltarifs anlangt, so sind jener in den Verhandlungen der Enquête zum Ausdruck gekommenen Auffassung gemäß die bisherigen niedrigen Sätze für Getreide und Mehl einfach beibehalten worden; Weizen, Spelt- und Mengkorn unterliegen auch jetzt nur einem Zoll von 60 Cts. für 100 Kilogr. bei der Einführung in Körnern und von 1 Fr. 20 Cts. bei der Einführung in gemahlenem Zustande; Roggen, Mais, Gerste, Buchweizen und Hafer sind auch jetzt — und zwar Mais und Hafer gegen die oben erwähnten Beschlüsse der Kommission der Deputirtenkammer — gänzlich befreit. Dagegen haben abgesehen von den Zöllen auf Pferden und Mauleseln, in Bezug auf welche die alten Sätze beibehalten worden sind, die Viehzölle meist eine beträchtliche Erhöhung erfahren; sie betragen für Ochsen 15 Fr., für Kühe und Stiere 8 Fr., für junge Ochsen, Stiere und Kühe 5 Fr., für Kälber 1 Fr. 50 Cts., für Schafe 2 Fr., für Lämmer und Ziegen 50 Cts., für Schweine 3 Fr., für Ferkel 50 Cts. pro Stück; der Zoll von frischem Fleisch ist auf 3 Fr., von gesalzenem auf 4 Fr. 50 Cts., vom Fleisch in Konserven auf 8 Fr., von Eiern auf 10 Fr. pro 100 Kilogr. festgesetzt worden; die Zollsätze für Butter und Käse sind entsprechend den oben erwähnten Beschlüssen der Kommission der Deputirtenkammer regulirt worden. Rohe Wolle ist, wenn sie unmittelbar vom Produktionslande aus eingeführt wird, auch jetzt noch frei; Talg und sonstige nicht von Fischen herrührende thierische Fette sind nur dann, wenn sie europäischen Ursprungs sind und nicht unmittelbar aus dem Produktionslande eingeführt werden, einem Zolle unterworfen, der auf 2 Fr. pro 100 Kilogr. normirt worden ist. Dem gleichen Zolle unterliegen Oelfrüchte europäischen Ursprungs, wenn die Einführung nicht direkt aus dem Produktionslande erfolgt. Ein sehr viel weiter gehender Schutz ist gleichzeitig der Schweinzucht durch das Verbot der Einführung amerikanischen Schweinefleisches, wie dasselbe durch das Decret vom 18. Februar 1881 ausgesprochen wurde, gewährt worden. Indem dies Decret die Einführung gesalzenen Schweinefleisches amerikanischer Provenienz nach Frankreich unbedingt untersagt, begründet es diese Bestimmung durch Hinweis auf die Gefahr, welche durch die Einführung solchen wie angeführt wird, notorisch mit Trichinen behafteten Schweinefleisches der öffentlichen Gesundheit erwächst: ein Gutachten des comité consultatif d'hygiène, das mit seiner Ansicht gehört worden war, hatte diese Gefährdung festgestellt. Da dem Erlaß des Verbots weitere Vorbereitungen nicht vorangegangen waren, so rief derselbe

zumal mit Bezug auf die zahlreichen, bereits eingegangenen und in der Erfüllung begriffenen Verbindlichkeiten in der Handelswelt eine arge Verwirrung hervor; aber auch in der Folge ist die Meinung über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Verbots, das durch Vertheuerung eines wichtigen Nahrungsmittels die ärmere und namentlich die in der Industrie beschäftigte Bevölkerung nicht unerheblich schädigte, eine getheilte geblieben, wie die neuerdings in den gesetzgebenden Körperschaften über den Gegenstand geführten Verhandlungen ergeben haben[1]). Während man einerseits das Verbot zu mildern und an die Stelle desselben eine Bestimmung, welche die Einführung von der vorherigen sachverständigen Untersuchung der betreffenden Fleischwaaren abhängig macht, zu setzen sucht, ist andererseits die Bewegung zu Gunsten der Erhöhung der Viehzölle mit den vorerwähnten Sätzen des Generaltarifs von 1881 nicht zum Abschluß gekommen; eine Agitation im Sinne des oben erwähnten, etwa eine Verdoppelung der jetzigen Viehzölle bedeutenden Lecouteur'schen Antrages besteht fort, ohne daß sie jedoch ungeachtet der dem Protektionismus auf landwirthschaftlichem Gebiet anscheinend günstigeren Dispositionen des jetzigen Ministeriums zeither praktische Ergebnisse hat erzielen können. Daneben hat die Bewegung für die Erhöhung des Zuckerzolles — der sog. surtaxe — bezw. für den Uebergang zu einem die inländische Produktion mehr begünstigenden System der Zuckersteuer an Kraft gewonnen. Weit weniger hat der Gedanke einer Erhöhung des Weizenzolles bezw. einer Einführung weiterer Getreidezölle sich bis jetzt Anhänger zu verschaffen vermocht.

Thierarzneiwesen und Veterinärpolizei.

Eine sehr umfassende Organisation und Regelung ist dem Veterinärbildungswesen und der Veterinärpolizei zu Theil geworden: die drei großen Veterinärschulen in Alfort, Lyon und Toulouse haben eine erhebliche Erweiterung erhalten: eine große Anzahl von Staatsstipendien — bourses und demibourses — ist bestimmt, die erforderliche Verallgemeinerung des Unterrichts sicher zu stellen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Veterinärpolizei regeln vor Allem das Verfahren bei Viehseuchen und die beim Auftreten derselben dem Organe der Verwaltung obliegenden Functionen, sodann aber auch die beim Transport von Vieh, sei es mittelst Eisenbahn, sei es sonst zu Wasser oder zu Lande zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln, namentlich das in Betreff der Desinfection der Eisenbahnwaggons und anderweitiger Fahrzeuge einzuhaltende Verfahren[2]). Insbesondere ist die Zulassung der Einbringung für alle Arten von Vieh, als Pferde, Esel, Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine von der Erfüllung der Vorbedingung einer auf Kosten des Einbringers stattfindenden vorherigen Feststellung des Gesundheitszustandes abhängig gemacht worden; ein Dekret hat diejenigen Grenzzollämter bezw. Hafenplätze bezeichnet,

1) Der vor Kurzem der Deputirtenkammer vorgelegte Gesetzentwurf des Ministers Herisson — siehe Annexe 2633 zur Session der Deputirtenkammer von 1884 — will die Einführung des fremdländischen gesalzenen Schweinefleisches unter der Voraussetzung vorgängiger Untersuchung gestatten. Bezüglich der letzteren werden Einrichtungen und Verfahren in dem Gesetz des Näheren geregelt.

2) Dekret vom 21. Juli 1881.

bei denen diese Feststellung stattfinden kann und durch welche allein dementsprechend die Einfuhr von Vieh stattfinden darf; ebenso sind mittelst Dekrets an demselben Tage diejenigen Hafenplätze festgestellt worden, durch welche die Ausfuhr von Vieh mittelst Verschiffung allein zulässig ist. Die Art, in welcher die Feststellung des Gesundheitszustandes stattzufinden hat, ist bestimmt geregelt worden.

Maßnahmen zur Hebung der ländlichen Bevölkerung.

Der neuesten Versuche, den landwirthschaftlichen Kredit zu erweitern und einen größeren Zufluß des Kapitals zur landwirthschaftlichen Produktion herbeizuführen, ist schon oben gedacht worden; es erübrigt hier noch, derjenigen Maßnahmen Erwähnung zu thun, durch welche eine Hebung der landwirthschaftlichen Bevölkerung in intellektueller und wirthschaftlicher Hinsicht angestrebt worden ist. Den wichtigsten Schritt, welcher im Interesse der Verallgemeinerung der Bildung, namentlich auch unter der ländlichen Bevölkerung neuerdings geschehen ist, enthält unzweifelhaft das Gesetz vom 16. Juni 1881, welches das Princip des obligatorischen und unentgeltlichen Unterrichts zu gesetzlicher Regel erhebt. Vor Allem ist aber auch der Organisation des landwirthschaftlichen Fachunterrichts eine erhebliche Erweiterung zu Theil geworden. Ein Gesetz vom 16. Juni 1879 hatte bereits bestimmt, daß binnen eines Zeitraums von sechs Jahren jedes Departement mit einem landwirthschaftlichen Lehrstuhl versehen sein müsse. Diese Vorschrift hat seitdem eine weitere Ausdehnung dadurch erfahren, daß die Bedingungen für die Besetzung dieser Lehrstühle und die Pflichten der in dieselben zu berufenden landwirthschaftlichen Lehrer näher normirt worden sind. In der Regel soll der Lehrstuhl sich an dem Orte, welcher Sitz der Normalschule — d. h. des Lehrerseminars — des Departements ist, befinden; der Unterricht, welcher über alle Zweige der Landwirthschaft sich verbreiten soll, soll sich möglichst an den Unterrichtsplan der Normalschule anschließen. Außer der Aufgabe, diesen Unterricht zu ertheilen, hat der Lehrer die Verpflichtung, an geeigneten Orten des Departements Wandervorträge zu halten; er fungirt gleichzeitig als sachverständiger Beirath des Präfekten in solchen Fragen der Landwirthschaft, in denen er zweckmäßig Auskunft ertheilen kann; endlich soll er auch der Thätigkeit der landwirthschaftlichen Vereine sein Interesse zuwenden und sich an den Aufgaben derselben wirksam betheiligen. Der Effekt dieser noch neuen und anscheinend noch bei Weitem nicht voll zur Durchführung gelangten Organisation ist zur Zeit nicht genügend zu übersehen; daß dieselbe, wenn die Wahl geeigneter Kräfte gelingt, durch rationellere Herstellung des Landwirthschaftsbetriebes sehr vortheilhaft wirken werde, ist indessen kaum zu bezweifeln. Was die sonstige wirthschaftliche Hebung der ländlichen Bevölkerung anlangt, so ist diesem Zwecke zu dienen großentheils die durch das Gesetz vom 9. April 1881 ins Leben gerufene Einrichtung der Postsparkassen und die Ausdehnung bestimmt, welche die Regierung den sociétés de secours mutuels und der auf diesen beruhenden Kranken- und Altersversicherung zu geben versucht: zur Zeit allerdings ist gegenüber der Betheiligung der städtischen Bevölkerung die der ländlichen bei diesen Kassen eine noch geringe. Die Bestrebungen, der Armenpflege auf dem Lande eine die Verallgemeinerung der Hülfe sicherstellende Organisation zu geben, wie sie in

der von der Regierung ausgesprochenen Absicht der Errichtung von Cantonalhospitälern und schon früher in den Reformen der medicinalen Armenpflege zu Tage traten, scheinen seitdem nur in geringem Maße eine Förderung erfahren zu haben. Der Gedanke einer Ausdehnung der Verpflichtung zur Führung von Arbeitsbüchern auf die landwirthschaftlichen Arbeiter läßt sich ungeachtet der ihm bei der Enquête von 1879—1880 gegebenen Anregung zur Zeit wohl als in allen Kreisen aufgegeben bezeichnen.

Repräsentation der Landwirthschaft.

Ihren Centralpunkt finden diese Bestrebungen zur Hebung der landwirthschaftlichen Produktion und der wirthschaftlichen Lage der landwirthschaftlichen Bevölkerung theils in dem landwirthschaftlichen Ministerium, theils in der société nationale d'agriculture, welche unter den über Frankreich verbreiteten, hierher gehörigen Vereinsorganisationen in erster Linie steht; unter letzteren nimmt als eine völlig freie und ohne Anlehnung an den Amtsorganismus bestehende Vereinsbildung demnächst auch die société des agriculteurs de France eine wichtige Stelle ein. Die Einrichtung eines besonderen landwirthschaftlichen Fachministeriums gehört zu den Reformen, die neueren Datums sind; erst durch ein Dekret vom 14. November 1881 wurde die Absonderung dieses Ministeriums von dem für Handel, mit welchem es bis dahin vereinigt war und die Konstituirung desselben zu einer selbständigen Centralinstanz vollzogen. Dasselbe umfaßt außer der Fürsorge für die Landwirthschaft und für Technik im e. S. auch die Leitung des service hydraulique — d. h. der auf die Ent- bezw. Bewässerung und das Meliorationswesen bezüglichen Verwaltungsangelegenheiten — und die Forstverwaltung; erst seit dieser Absonderung der Landwirthschaftsverwaltung von der des Handels ist den landwirthschaftlichen Interessen volle Geltung und Vertretung gesichert. Das landwirthschaftliche Vereinswesen hat in Folge der Bedeutung, welche die Fragen der landwirthschaftlichen Produktion neuerdings gewonnen haben, anscheinend einen erheblichen Aufschwung genommen; die Regierung hat durch ein für die Statuten entworfenes Normalschema eine zweckmäßige Vereinsbildung zu fördern gesucht.

Beurtheilung der Lage durch die landwirthschaftlichen Vereine.

Der Inhalt der in diesen Vereinen sich geltend machenden Bestrebungen ist es nun hauptsächlich, in welchem die durch die Enquête herbeigeführte Klärung der Ansichten sich kenntlich erhält; die Spuren dieses Einflusses trägt namentlich auch die Formulirung der fünf Punkte, in welchen der frühere Abgeordnete Vorbet die Schlußfolgerungen eines Referats, das er in der Ende Januar 1883 abgehaltenen Generalversammlung der société des agriculteurs de France über die Nothlage der Landwirthschaft erstattete, resumirt hat: Schaffung von Einrichtungen behufs Gleichstellung des landwirthschaftlichen mit dem industriellen Kredit, Erleichterung der auf der Landwirthschaft ruhenden Lasten, Befreiung der letzteren von Steuern in Fällen, in denen keine Rente erzielt wird, ferner Gleichstellung der Landwirthschaft, welche

von den eingeführten industriellen Erzeugnissen hohe Steuern zahle und ihrerseits sich keines irgend eine Ausgleichung herstellenden Zollschutzes erfreue, mit der Industrie in Ansehung der Zolltarife, endlich Herstellung eines der Billigkeit mehr entsprechenden Verhältnisses in der Betheiligung von Landwirthschaft und Industrie bei Tragung der Wegefrohnden oder Gewährung eines anderen Aequivalents für die über das gleichheitliche Maß hinausgehende Belastung der Landwirthschaft: mit einem Wort Gleichstellung der letzteren mit den anderen Erwerbsthätigkeiten nach allen den genannten Richtungen: das sind die Forderungen, welche in der ihnen Seitens des Berichterstatters gegebenen Formulirung die einstimmige Billigung der Versammlung fanden. Dennoch hatte der Vorsitzende, Marquis Dampierre, schon in seiner Einleitungsrede davor gewarnt, auf die Hülfe des Staats zu große Hoffnungen zu setzen; er räth den Landwirthen, in der Krise, welche der Ackerbau Frankreichs zur Zeit durchlaufe, mehr auf sich als auf Andere zu zählen und die mannigfachen Mittel, die sich ihnen zur Erhöhung des Werthes ihrer Besitzungen darbieten, zu benutzen; ernstlich bedroht durch das Eindringen des ausländischen Getreides hätten sie die Aufgabe, ihre Methoden und ihre Gewohnheiten umzugestalten: man habe sie mehrfach darauf hingewiesen, mehr die Produktion von Vieh als die von Getreide ins Auge zu fassen; der Tag sei gekommen, entschlossen diese Bahn zu betreten, auf der der Erfolg bald ihre Anstrengungen belohnen werde. Auch in diesen ausschließlich aus praktischen Landwirthen sich zusammensetzenden Kreisen hat daher die Ansicht noch Boden, daß der Selbstthätigkeit behufs Verbesserung ihrer Lage noch ein weiter Raum geöffnet sei, daß ihr neben der Staatshülfe eine wichtige, wo nicht die wichtigere Stelle gebühre.

Schlußergebniß.

Das Ergebniß läßt sich demnach dahin zusammenfassen, daß in Frankreich die Bedingungen rentabeln Betriebes für die wichtigsten Zweige der Landwirthschaft im Allgemeinen ungünstigere sind als in Deutschland, daß dagegen die Ansichten, welche eine wesentliche Besserung der Uebelstände in erster Linie vom Eintreten des Staats und von einer Reform der Gesetzgebung erwarten, in ersterem Lande bisher weniger Terrain als bei uns gewonnen haben. Schwieriger sind die Bedingungen der Produktion in Frankreich ebenso vermöge der größeren Zersplitterung des Bodens und der ungünstigeren Lage des landwirthschaftlichen Kredits sowie der im Allgemeinen größeren Höhe der Lasten, namentlich aber vermöge der sehr viel höheren Arbeitslöhne; wenn auch dagegen als ein Vortheil die größere Vollständigkeit der Verkehrs- und Absatzwege in Betracht kommt, so erleichtert andererseits diese Vervollkommnung des Straßennetzes doch auch die Mitwerbung des Auslandes, der durch die Lage und Vertheilung der Hafenplätze überdies bereits eine erhebliche Begünstigung gewährt wird: die Sätze des Zolltarifs bieten gegen diese Mitwerbung nur einen ungleichmäßig wirkenden und unvollkommenen Schutz. Wenn indessen, wie vorher gezeigt worden, in Ansehung

dieses Schutzes und der Vertheilung der Lasten das Erforderniß einer Gleichstellung der Landwirthschaft mit der Industrie mehr und mehr betont wird, so halten sich doch die desfalls ausgesprochenen Wünsche in relativ maßvoller Begrenzung: der Lage der wichtigen Gesammtinteressen der Volksernährung wird auch in den Kreisen der landwirthschaftlichen Producenten Rechnung getragen. Es erscheint sonach die Aktion der specifisch-agrarischen Tendenzen als eine minder hervortretende, eine Erscheinung, deren Ursachen theils in der Organisation der landwirthschaftlichen Betriebe, theils in der Art, in der jene Bewegung geleitet wird, enthalten sind. Daß der vorherrschende Betrieb der Landwirthschaft durch kleine Eigenthümer, durch Metayer und Pächter, bei deren Mehrheit sich die Interessen der Producenten mit denen der Konsumenten in großem Umfange decken, das Bestreben der Erhöhung des reinen Grundertrages nicht in demselben Grade zur Geltung kommen läßt, wie dies bei stärkerem Prävaliren durch die Eigenthümer geleiteter größerer Betriebe der Fall ist, unterliegt keinem Zweifel; bei dem Metayer und dem Pächter erlischt das Interesse an der Steigerung der Grundrente mit dem Ablauf der oft nur kurzen Periode ihres Nutzungsrechts; in der Person der größeren Grundbesitzer pflegen sich dagegen, wie die Verhältnisse in Frankreich liegen, mit der Verwerthung der landwirthschaftlich genutzten Grundstücke andere Arten der Erwerbsthätigkeit und der Vermögensanlage zu vereinigen, so daß auch in diesen Kreisen die agrarischen Sonderinteressen zu einer minder ausschließlichen Vertretung gelangen: endlich sind die Interessen der verschiedenen Richtungen der französischen Landwirthschaft, was vor Allem mit Bezug auf die große Verbreitung des Weinbaues und einiger anderer industrieller Kulturen wie des Seidenbaues und bei der häufigen Verbindung dieser Produktionszweige mit dem Getreidebau und der Viehzucht in Betracht kommt, sehr auseinandergehende, wodurch ebenfalls die Geltendmachung der behufs Begünstigung des Ackerbaus im e. S. zu stellenden Forderungen eine Abschwächung erfährt. Bei solcher Sachlage spitzt der Widerstreit der Interessen weniger leicht zu einem Gegensatz feindlich einander gegenüberstehender Richtungen sich zu; es ist aber auch als ein Verdienst der zur Leitung der wirthschaftlichen Reformbestrebungen der Landwirthe berufenen Organe anzuerkennen, daß sie das Bewußtsein der Verwandtschaft und der Gemeinsamkeit der Interessen der großen Produktionszweige, in welche die Erwerbsthätigkeit der Nation sich gliedert, wach erhalten und dadurch bisher jener Bewegung einen Charakter bewahrt haben, welcher die Anbahnung einer Ausgleichung der aus den verschiedenen Berufskreisen der Bevölkerung hervorwachsenden Forderungen zu erleichtern geeignet ist: in der Versöhnung der Interessen, wie sie scheinbar die Berufsklassen scheiden, nicht in der Unterordnung der einen unter die anderen liegt das Heil.

Agrarische und landwirthschaftliche Zustände in England

von

Erwin Nasse.

Am 4. Juli 1879 beschloß das Haus der Gemeinen eine Adresse an Ihre Majestät zu richten und dieselbe um die Ernennung einer Königlichen Kommission zu bitten, welche die gedrückte Lage der Landwirthschaft untersuchen, insbesondere die Ursachen erforschen solle, aus welchen dieselbe entstanden sei und ob diese Ursachen dauernden oder vorübergehenden Charakter hätten und in wie fern sie durch die Gesetzgebung geschaffen seien oder beseitigt werden könnten. Einige Wochen vorher hatte ein Mitglied der Opposition die Wahl eines besonderen Comités des Hauses für denselben Zweck angeregt, aber die Staatsregierung und ihr folgend das Haus der Gemeinen fand die Lage der Dinge ernst genug, um eine Untersuchung durch eine besondere Königliche Kommission zu rechtfertigen. In den Debatten hob der Präsident des Handelsamts hervor, daß eine Königliche Kommission im Unterschied von einem parlamentarischen Comité nicht an einen Ort gebunden sein würde, sondern in verschiedenen Theilen des Landes tagen könne, daß sie das Recht haben würde, assistant commissioners zu ernennen und vor Allem, daß ihre Arbeiten von der Dauer der Sitzungsperioden des Parlaments unabhängig sein würden. Von anderer Seite wurde noch behauptet, daß eine Königliche Kommission auch ferner sei von dem Verdacht der Parteipolitik als eine parlamentarische. Unter dem 14. August 1879 erfolgte die Ernennung der Kommission. Das Präsidium führte der Herzog von Richmond, zum Secretär wurde Mr. William A. Peel ernannt. Die Thätigkeit der Kommission hat sich fast über 3 Jahre hin ausgedehnt. Am 14. Januar 1881 erstattete sie einen vorläufigen Bericht, der nur die irischen Verhältnisse, deren gesetzgeberische Regelung damals unmittelbar bevorstand, betraf, im Sommer 1882 erschien der Schlußbericht, der sich ausschließlich mit Großbritannien beschäftigt. Da die ungünstige Lage der englischen Landwirthschaft großentheils durch die amerikanische Konkurrenz bedingt ist, so entsandte die Kommission sofort nach ihrer Konstituirung zwei Mitglieder, die Herren Clare Sewell und Albert Pell, nach den Vereinigten Staaten, welche Weihnachten 1879 von dort zurückkehrten

und ihren Bericht erstatteten, der dann sofort veröffentlicht wurde (deutsche Uebersetzung von E. C. Madden in Thiel's landwirthschaftlichen Jahrbüchern Bd. X S. 203 ff.). Ein weiterer Kommissar, Mr. John Clay jun. wurde im Juni 1881 nach Canada und den westlichen Staaten von Nordamerika geschickt, der seinen Bericht am 22. Januar 1882 erstattete. Auch auf diejenigen Theile des Continents, deren landwirthschaftliche Verhältnisse den englischen am ähnlichsten schienen, hat die Kommission ihre Untersuchung erstreckt. Der Secretär der Royal Agricultural Society, Mr. Jenkins hat in ihrem Auftrage Dänemark, Niederland, Belgien und Nordfrankreich, Mr. James Belie Sutherland das westliche Frankreich bereist. Beide haben über den Zustand der Landwirthschaft in diesen Ländern, insbesondere uber den Einfluß, welchen die amerikanische Konkurrenz dort ausgeübt, in eingehender Weise berichtet. Die Vergleichung, wie unter ganz ähnlichen klimatischen und Absatzverhältnissen, aber ganz verschiedener Agrarverfassung die Entwicklung während der letzten Jahre sich gestaltet hat, bietet in diesen Berichten eine Fülle interessanter Gesichtspunkte. Alle diese Kommissare haben nicht nur schriftlichen Bericht über die Resultate ihrer Untersuchungen erstattet, sondern sind auch vor der Kommission in eingehender Weise mündlich ausgefragt worden. Was dann die Hauptaufgabe der Kommission, die Erforschung der britischen Verhältnisse, angeht, so sind über Irland nur während des ersten Jahres eine Anzahl Zeugen vernommen werden. Nachdem im Jahre 1881 das irische Landgesetz vorgelegt, ist Irland aus der Untersuchung ganz ausgeschieden. Um so zahlreicher sind Aussagen der Sachverständigen über die beiden anderen Königreiche. Man hat in England von radikaler Seite darüber geklagt, daß in der Vernehmung der Zeugen nicht das Geschick und die Unparteilichkeit sich gezeigt habe, welche so manche andere englische Enquête auszeichnen. Es machen die Verhandlungen aber auf den, dem englischen Parteikampf unbefangen gegenüberstehenden, Fremden nicht den Eindruck, als ob in der Auswahl der gehörten Sachverständigen parteiisch verfahren sei. Männer der verschiedensten Richtungen und Lebensstellungen sind vernommen worden. Daß freilich in der Fragestellung der konservative Standpunkt des Präsidenten und der Mehrheit der Mitglieder gelegentlich hervortritt, ist nicht zu leugnen. Ebenso ist zuzugeben, daß manche Wiederholungen in den zum großen Theil übereinstimmenden Aussagen der Pächter sich vielleicht hätten vermeiden lassen. Die Kommission hat aber nicht nur Zeugen vernommen, sondern auch eine Anzahl von assistant commissioners ernannt, welche den Auftrag erhielten, die einzelnen Theile von Großbritannien zu bereisen und zusammenhängende Schilderungen ihres landwirthschaftlichen Zustandes zu entwerfen. Es wurde dieser Auftrag ertheilt, den Herrn Little für die 10 Grafschaften des südlichen Englands, nämlich Kent, Surrey, Sussex, Berkshire, Hampshire, Wiltshire, Dorsetshire, Sommersetshire, Devonshire und Cornwall, Druce für die 15 Grafschaften des Ostens und des Centrums, nämlich Bedfordshire, Buckinghamshire, Cambridgeshire, Derbyshire, Essex, Hertfortshire, Huntingdonshire, Leicestershire, Lincolnshire, Middlesex, Norfolk, Northamptonshire, Nottinghamshire, Rutland, Suffolk, den vorzugsweise Getreide bauenden Theil des Landes, Doyle für Wales und die angrenzenden Grafschaften Oxfordshire, Staffordshire, Warwickshire, Glocestershire, Worcestershire, Shropshire, Herefordshire und Monmouthshire, Coleman für den ganzen Norden von England, James Hope für Südschottland und Walker für

Nordschottland. Die Berichte dieser sachkundigen Männer, die fast Alle selbst die Landwirthschaft praktisch betrieben oder als Landagenten reiche Erfahrungen gesammelt haben, dürften vielleicht den werthvollsten Theil der ganzen Enquête ausmachen. Die successive Erstattung derselben in wiederholten, vorläufigen und definitiven Berichten beeinträchtigt freilich etwas die Uebersichtlichkeit und Leichtigkeit der Benutzung.

Nach manchen Richtungen hin durfte man aber von einem so außerordentlichen Schritte, wie die Einsetzung einer Königlichen Kommission, noch größere Vervollständigung unserer Kenntniß der agrarischen und landwirthschaftlichen Zustände Englands erwarten. So wären Erhebungen über das Verhältniß des verpachteten zu dem von den Eigenthümern bewirthschafteten, des rechtlich gebundenen zu dem freien Grundeigenthum, die Verschuldung u. s. w. sehr wünschenswerth gewesen. Aber immerhin liegt in den Berichten der Agricultural Interests Commission ein reiches, überaus werthvolles Material vor. Der größte Mangel aber, welcher dieser Materialsammlung anhaftet, ist die fehlende Ordnung und Uebersichtlichkeit. Die Arbeiten der Kommission unterscheiden sich darin sehr zu ihrem Nachtheil von denen aller andern königlichen und parlamentarischen Untersuchungskommissionen, die mir bekannt sind. Man hat es nicht einmal für nothwendig gehalten, den großen Folianten ein Sachregister beizugeben, das sonst die Benutzung englischer Reports so sehr zu erleichtern pflegt. Der Bericht selbst, zu dem sich die Kommission schließlich geeinigt hat, ist sehr kurz und bietet nur wenig.

Die Aufgabe, aus diesen Materialien das für Deutsche Wissenswürdigste zusammenzustellen, war daher keine leichte. Wir haben dieselbe insofern möglichst eng begrenzt, als wir nur England und Wales in den Bereich unserer Berichterstattung gezogen haben. Andererseits aber glaubten wir sie wesentlich erweitern zu müssen, um ein einigermaßen abgerundetes Bild der agrarischen und landwirthschaftlichen Zustände geben zu können. Es sind die anderen in dies Gebiet einschlagenden statistischen Erhebungen, insbesondere die jährlichen Agricultural Returns, die Verhandlungen des Parlaments und die daraus hervorgegangenen Gesetze, sowie eine Reihe in den letzten Jahren über agrarische Fragen veröffentlichter Streitschriften von uns ebenfalls berücksichtigt worden.

Werfen wir an der Hand dieser Quellen zunächst einen kurzen Blick auf die agrarischen Zustände Englands, um dann weiter zu sehen, welche schwere landwirthschaftliche Kalamität das Land betroffen hat, und prüfen wir, wie die eigenthümlichen agrarischen Verhältnisse diese Probe bestanden haben, welche Aussichten die englische Landwirthschaft unter den gegenwärtigen Verhältnissen hat und welche Aenderungen in der agrarischen Gesetzgebung von verschiedenen Seiten angeregt und zum Theil schon durchgeführt sind.

I. Kapitel.

Vertheilung des Grundeigenthums und Pachtverhältnisse.

Ueber die Vertheilung des Grundeigenthums fehlt es in England ebenso wie in den meisten anderen Staaten an einer genauen und zuverlässigen Statistik. Die große Aufnahme aller Grundeigenthümer, der Größe und des jährlichen Reinertrags ihres Grundbesitzes im Jahr 1873, deren Resultat das New Domesday Book von 1873 war, hat nicht die erwarteten Resultate geliefert. Die Eigenthümer sind in dieser Zusammenstellung grafschaftsweise aufgeführt, während doch ein und derselbe Grundeigenthümer nicht selten in mehreren Grafschaften Land besitzt; der Herzog von Buccleugh z. B. in 14 Grafschaften. Er vermehrt also die Gesammtzahl der Grundeigenthümer um 14. Vier andere Lords sind aus diesem Grunde als 44 Landeigenthümer aufgezählt. Die Krone, die Eisenbahngesellschaften, die kirchlichen Stiftungen, die Colleges der Universitäten erscheinen als eine größere Zahl von Grundeigenthümern, die North Western Railway Company z. B. als 28, die Krone als 49, die Ecclesiastical Commissioners als eben so viel Grundeigenthümer. Dazu kommen manche kleinere Fehler. Die Pfarrer sind nicht selten selbstständig als Eigenthümer ihrer Pfarrhufen, zahlreiche Grundeigenthümer auch für verschiedene Theile ihres innerhalb einer Grafschaft gelegenen Grundeigenthums unter kleinen Abänderungen ihrer Namen als verschiedene Personen eingetragen. Aus allen diesen Gründen ist jedenfalls die Zahl der Grundeigenthümer in England kleiner, als die Summe der in dem New Domesday Book für die einzelnen Grafschaften angegebenen Eigenthümer. Die Art der Bodenbenutzung ist nicht unterschieden, zu Gebäuden, gewerblichen Zwecken, Gärten und Parks benutzte Flächen sind mit Aecker und Wiesen unterschiedlos nur unter Angabe des Flächeninhalts und des zur Steuer eingeschätzten jährlichen Reinertrags aufgeführt. Da der Wald, mit Ausnahme von verkäuflichem Niederholz (saleable underwood), zur Armensteuer nicht veranlagt wird, so ist er ganz unberücksichtigt geblieben. Steuerfrei sind ferner auch die Gemeinländereien und das wüste Land. Ihre Fläche ist aber im Unterschied vom Walde in einer besonderen Rubrik nach einer ungefähren, wie es scheint, oft sehr unzuverlässigen Schätzung aufgeführt. Mitunter aber ist auch jedem Theilhaber an gemeinem Lande sein berechneter Antheil an der Gesammtfläche besonders zu seinem Sondereigenthum hinzuaddirt worden. Offenbar wird durch das Alles der Werth der großen Erhebung, die sich auf

das ganze Vereinigte Königreich, mit Ausnahme der Hauptstadt, des Metropolitan District, erstreckte, wesentlich beeinträchtigt. Die Resultate derselben sind für England und Wales:

Eigenthümer[1]) mit einem Besitz von	Zahl	Fläche des gesammten Grundbesitzes der Klasse	Reinertrag des gesammten Grundbesitzes der Klasse
		Acres [2])	£
weniger als einem Acres	703 289	151 171	29 127 679
von einem bis zu 10 Acres	121 983	478 679	6 438 324
von 10 bis 50 Acres	72 640	1 750 079	6 509 289
" 50 " 100 "	25 839	1 791 605	4 302 002
" 100 " 500 "	32 317	6 827 346	13 680 759
" 500 " 1 000 "	4 799	3 317 678	6 427 552
" 1 000 " 2 000 "	2 719	3 799 307	7 914 371
" 2 000 " 5 000 "	1 815	5 529 190	9 579 311
" 5 000 " 10 000 "	581	3 974 724	5 522 610
" 10 000 " 20 000 "	223	3 098 674	4 337 023
" 20 000 " 50 000 "	66	1 917 076	2 331 302
" 50 000 " 100 000 "	3	194 938	188 746
" 100 000 " und mehr "	1	181 616	161 874
dessen Fläche nicht ermittelt	6 448	—	2 831 452
dessen Reinertrag nicht ermittelt	113	1 423	—
	972 836	33 013 514	99 352 301 [3])

Dazu kommt die „ungefähr geschätzte Fläche des gemeinen und des wüsten Landes" (commons and waste lands) 1 522 648 Acres, so daß also die Erhebungen sich auf ein Areal von 34 538 158 Acres erstrecken. Die Gesammtfläche von England und Wales beträgt 37 319 221 Acres, die Differenz von 2 781 063 Acres besteht aus wüsten Ländereien, deren Größe nicht festgestellt werden konnte, Wald, Flüssen, Wegen, nicht verpachteten Kronländereien, Kirchhöfen und anderen nicht steuerpflichtigen Immobilien. Ein Theil davon dürfte bei genauerer Ermittlung noch dem großen Grundeigenthum zuzuschreiben sein.

Von den in diesen Tabellen aufgeführten Grundeigenthümern sind die unter einem Acre mit ganz seltenen Ausnahmen Hausbesitzer und auch von denen, welche 1—100 Acres besitzen, ist wahrscheinlich der bei weitem größte Theil Eigenthümer von Landhäusern, Gärten und Parks, Fabriken und anderen Arten gewerblicher Etablissements. Beide Klassen zusammen besitzen noch nicht $^1/_8$ der ganzen Fläche; die übrigen $^7/_8$ sind im Wesentlichen wohl ohne Zweifel der landwirthschaftlich benutzte Theil des Bodens. Von diesen sieben Achtel aber kommt nach der amtlichen, aus den angeführten Gründen nicht ganz zutreffenden Zusammenstellung 64,7 %, oder von der Gesammtfläche 56,6 % auf 5408

1) Als Eigenthümer sind auch die Besitzer von Pachtrechten (leaseholders) auf eine Zeit von mehr als 99 Jahren betrachtet.

2) Ein Acre = 0,40467 Hektare, oder 1,58494 preußische Morgen.

3) Die Summe der beiden letzten Kolonnen ist etwas größer, als sie sich aus der Addition der Summanden ergeben würde, weil bei diesen die Theile der Acres und £ weggelassen sind.

Eigenthümer von mehr als 1000 Acres, 35,3 %, oder 30,7 % der Gesammtfläche auf 37 116 Eigenthümer von 100—1000 Acres.

Die englischen Statistiker haben sich nun viel Mühe gegeben, unter Anwendung mannigfacher Korrekturen der amtlichen Angaben genauere Aufstellungen über die Vertheilung des Grundeigenthums in ihrem Lande zu machen. Am sorgfältigsten ist, wie uns scheint, in dieser Richtung John Bateman, Verfasser eines statistischen Werks über die großen Grundeigenthümer im Vereinigten Königreich, vorgegangen. In einer Abhandlung, welche aufgenommen ist in das Buch von George C. Brodrick (English Land and English Landlords, London 1881), hat er die verschiedenen Klassen der Grundbesitzer und die Größe ihres Besitzes für jede einzelne Grafschaft und für ganz England und Wales berechnet. Wir theilen daraus die Resultate für England und Wales mit:

Zahl der Eigenthümer	Klasse	Größe ihres Grundeigenthums
		Acres
400	Peers (mit Einschluß von Peeresses und den ältesten Söhnen von Peers)	5 728 979
1 288	Große Grundeigenthümer (Gemeine, besitzend mindestens 3000 Acres von mindestes 3000 £ Reinertrag) .	8 497 699
2 529	Squires, besitzend zwischen 1000 und 3000 Acres oder über 3000 Acres, aber mit weniger als 3000 £ Reinertrag, durchschnittlich 1700 Acres	4 319 271
9 585	Greater Yeomen, besitzend zwischen 300 und 1000 Acres durchschnittlich 500 Acres	4 782 627
24 412	Lesser Yeomen, besitzend zwischen 100 und 300 Acres durchschnittlich 170 Acres	4 144 272
217 049	Kleine Eigenthümer, besitzend zwischen 1 und 100 Acres	3 931 806
703 289	Hausbesitzer (cottagers), besitzend weniger als 1 Acre	151 148
14 459	Oeffentliche Körperschaften:	
	a. Die Krone, Kasernen, Gefängnisse, Leuchtthürme 2c.	165 427
	b. Religiösen, Erziehungs-, philanthropischen Zwecken gewidmet	947 655
	c. Kommerzielle und andere	330 460
	Wüstes Land	1 524 624
973 011		34 523 968

Nach dieser Schätzung würde auf den Besitz der todten Hand 4,4 % der Gesammtfläche, auf 4217 private Großgrundbesitzer, von denen jeder mindestens 1000 Acres hat, 56,2 % der Gesammtfläche, auf 33 997 Eigenthümer von 100—1000 Acres 27,05 % der Gesammtfläche kommen. Großgrundbesitz und Grundbesitzer der todten Hand würden darnach 60,6 % der Gesammtfläche, die Besitzer von mehr als 100 Acres 87,65 % des Grundbesitzes inne haben. Man darf die Zahl der Großgrundbesitzer, wie sie von Bateman ermittelt ist, als eine Maximalzahl, die des ihnen gehörigen Areals als eine Minimalzahl betrachten. Die meisten anderen Statistiker, die freilich von einer

etwas parteiischen Behandlung der Statistik nicht immer freizusprechen sind, kommen auf ungünstigere Resultate. Arthur Arnold z. B. (Free Land, London 1880), dessen Berechnungen auch in deutsche Abhandlungen übergegangen sind, reducirt die Zahl von 10 888 Grundeigenthümern mit mehr als 1000 Acres, welche die amtlichen Aufnahmen für das ganze Vereinigte Königreich aufführen, auf 5000. Für England und Wales würden darnach nicht viel über 2500 Eigenthümer dieser Klassen bleiben, eine wohl ohne Zweifel zu niedrig gegriffene Schätzung. Immerhin aber erscheint die Konzentration des Grundeigenthums als eine ganz außerordentlich große, wenn man dabei erwägt erstens, daß England die höchste Entwicklung der Industrie, die dichteste Bevölkerung unter allen größeren Ländern Europas hat und sodann, daß der Grund und Boden fast durchweg als Ackerland oder Grasland brauchbar ist. Große Gebirgsgegenden, die nur als Wald oder Weide genutzt werden können, finden sich nur in Wales, fast gar nicht in England. Beide Umstände müßten eigentlich zu einer viel größeren Theilung des Eigenthums in England als z. B. in Deutschland oder Frankreich führen, während thatsächlich auch in den Provinzen dieser Länder, in welchen der Großgrundbesitz am stärksten vertreten ist, derselbe noch lange nicht ein solches Uebergewicht behauptet, wie in England. —

Die Agglomeration des zur Landwirthschaft benutzten Grundeigenthums und das Verschwinden selbstwirthschaftender kleiner und mittlerer Grundeigenthümer hat auch in neuerer Zeit noch Fortschritte gemacht. Marx hat freilich die Behauptung aufgestellt, daß der Vorgang um die Mitte des vorigen Jahrhunderts schon vollzogen und daß damals die alte yeomanry schon verschwunden gewesen sei. Das ist aber ohne Zweifel ein Irrthum. Neuerdings hat John Rae aus den Beschreibungen der Landwirthschaft in den englischen Grafschaften, welche Ende des vorigen Jahrhunderts auf Veranlassung des damaligen Board of Agriculture verfaßt wurden, die Angaben über die damals vieler Orten noch zahlreich vorhandenen kleinen und mittleren Grundeigenthümer gesammelt[4]). Er kommt sogar zu dem Resultate, das Verschwinden des Bauernstandes sei überhaupt erst in diesem Jahrhundert eingetreten. Früher sei die gelegentliche Einziehung von Bauerngütern aufgewogen worden durch Neubildung derselben. Wir halten das für eine Uebertreibung nach der andern Seite, bei welcher die großen agrarischen Ummälzungen des 16. und des 18. Jahrhunderts nicht hinlänglich gewürdigt werden. Daß aber noch in diesem Jahrhundert und noch in den letzten Jahrzehnten mit dem alten ländlichen Grundeigenthum mittleren und kleineren Umfangs aufgeräumt worden ist, dürfte keinem Zweifel unterliegen. Auch die von der Kommission vernommenen Sachkundigen geben davon Zeugniß. In Cumberland und Westmoreland hatten sich die Reste des alten freien Bauernstandes, die statesmen, vielleicht noch am längsten und besten erhalten. Selbstwirthschaftende Grundeigenthümer auf Gütern von 10—50, gelegentlich 100 £ jährlichen Reinertrags hatten Ende des vorigen Jahrhunderts noch einen großen Theil dieser Grafschaften im Besitz. Jetzt, erzählt der Assistant-Commissioner für diesen Distrikt, seien sie so gut wie ganz verschwunden. Nur in abgelegenen Theilen der Gebirgsdistrikte hätten sich Einzelne erhalten. Als Ursache des Vorgangs führt er an, daß Land jetzt ein kostspieliger Luxusgegen-

4) Why have the yeomanry perished? im Contemporary Review 1883, Oktobernummer.

stand geworden sei, nicht eine profitabele Kapitalanlage und daß die kleinen Grundeigenthümer in ihrer Wirthschaft hinter den Fortschritten der Zeit zurückgeblieben seien. Das schöne Grundeigenthum des Earl of Bective im Umfang von 25 000 Acres bestehe zum großen Theil aus in neuerer Zeit allmählich zusammengekauften kleinen Bauernhöfen. Ein heraufgekommener ehemaliger statesman habe den Ankauf vorgenommen. In keinem Falle habe sich der Kaufpreis mit mehr als $2^3/_4$ % verzinst. Ohne Zweifel aber sei durch große und kostspielige Meliorationen und rationellere Wirthschaft der Rohertrag mindestens auf das Doppelte gesteigert worden, die kleinen Güter seien bei dem Ankauf in jämmerlichem Zustand gewesen, der Boden und die Gebäude vernachlässigt und verkommen. Ein anderer Assistant-Commissioner sagt im Eingang seines Berichts über Wales und die an Wales grenzenden Landschaften, daß dort noch fortwährend sich bewahrheite, was vor 100 Jahren Sir Frederik Eden geschrieben: „Der Verfall der kleinen Eigenthümer muß immer bei einem verbesserten Zustande der Landwirthschaft eintreten. Der halbverhungerte Eigenthümer von 10—20 Acres wird sein Land dem reichen Nachbar verkaufen, der im größeren Stile wirthschaftet.“ Der kleine Eigenthümer gehe immer durch schlechte Wirthschaft und Schulden zu Grunde. Er spricht von einem Naturgesetz, welches den kleinen und mittleren Grundeigenthümer hinwegraffe, das stärker sei, als alle staatliche Gesetzgebung. Ein dritter Commissioner, der über den Süden berichtet, meint sogar, die Neigung eines kleinen und mittleren Landwirths, sein Kapital im Grund und Boden anzulegen, müsse fortwährend abnehmen, denn mit wachsendem Wohlstande verzinse sich ein solches Kapital immer schlechter. Diese Ueberzeugung ist unter Kennern der englischen Agrarverhältnisse weit verbreitet und mehrfach von der Kommission geäußert worden. Sir James Caird, das älteste Mitglied der Copyhold und Inclosure Commissioners, jetzt der Land-Commissioners, durch langjähriges Studium und Erfahrung zum Urtheil über derartige Dinge vorzugsweise berufen, meinte, daß ein Farmer in gewöhnlichen Zeiten doch darauf rechne, mit seinem Betriebskapital 10 % zu verdienen [5]). Bei der Anlegung von Kapital in Grund und Boden dagegen begnüge man sich unter normalen Verhältnissen mit einem Zinsfuß von $2^1/_2$ bis $3^1/_8$ %. Da sei für einen scharf rechnenden Landwirth mit einem mäßigen Kapital die Wahl, ob er dasselbe als Pächter oder als Eigenthümer nützen solle, nicht zweifelhaft. Den in Folge dieser Verhältnisse sich vollziehenden Vorgang schildert G. C. Brodrick (a. a. O. S. 153), wie mir scheint, in treffender Weise folgendermaßen: „Der Bauer (yeoman) verkauft seinen ererbten Besitz, entweder, weil er sich ruinirt hat durch Trunk oder Leichtsinn, oder weil er findet, daß er sein Einkommen und die Zukunft seiner Familie verbessert, wenn das Gut veräußert wird. Der Edelmann (nobleman oder squire) kauft dasselbe zu einem Preise, welcher sich im Reinertrage nicht verzinst und kaufmännisch betrachtet zu hoch ist, entweder um zu verhindern, daß darauf Gebäude aufgeführt werden, oder weil es passend für seine landwirthschaftlichen Pläne liegt, oder weil er seinen Einfluß in der Grafschaft vermehren will — alles Gründe, die das Grundstück für ihn werthvoller machen, als für andere. Man weiß in manchen Theilen des Landes, daß es aussichtslos ist, zu bieten gegen den

5) Ein anderer Zeuge, ein Pächter, gab an, daß durchschnittlich seine Gewerbsgenossen auf 7% Gewinn von ihrem Betriebskapital rechneten.

großen Grundherrn des Distrikts, dessen Agent den Auftrag hat, allen Grundbesitz aufzukaufen ohne Rücksicht auf die Kosten. In anderen Theilen fehlt es nicht an Männern, welche großes Vermögen im Handel und in der Gewerbthätigkeit gemacht haben und ebenso begierig sind, dasselbe in Land anzulegen, weil dasselbe für sie der einzige sichere Geleitschein zu socialer Achtung ist." — „Auf der anderen Seite," sagt derselbe Schriftsteller, „giebt es eine entgegengesetzt wirkende Tendenz. Die enorme Werthsteigerung aller Ländereien, welche von großen Städten oder Eisenbahnstationen zu erreichen sind, ist mitunter für große Grundeigenthümer eine Versuchung zum Verkauf, der sie nicht widerstehen können. So gehen erhebliche Theile der großen Herrschaften oft über in Hände neuer Besitzer, die meistens dem Kaufmannsstande angehören, oder von Spekulanten, die dieselben in kleinen Stücken zurückgezogenen kleinen Gewerbtreibenden anbieten." In gleicher Weise hebt diese der Konsolidation entgegengesetzte Bewegung vor der Kommission der Präsident des Instituts der surveyors hervor. Er meint sogar, daß beide Bewegungen, die zur Konsolidation und die zur Parzellirung des Grundeigenthums sich zur Zeit wohl das Gleichgewicht halten möchten, während Brodrick offenbar ein Uebergewicht der Konsolidation annimmt. In manchen Fällen gelingt es übrigens den Grundeigenthümern, von der großen und steigenden Nachfrage nach Grund und Boden für Anlage von Häusern, Landhäusern, Gärten und Parks Vortheil zu ziehen, ohne ihr Eigenthumsrecht aufzugeben. Man weiß, wie große Theile Londons und anderer großen Städte auf dem Grund und Boden der Aristokratie erbaut sind und welches enorme Einkommen manche Mitglieder der letzteren aus Häusern beziehen, welche nicht der Grundeigenthümer, sondern der Zeitpächter (leaseholder) auf eigene Kosten gebaut hat. Jedenfalls aber werden durch diese Parzellirung, auch wenn die getheilten Grundstücke zu Eigenthumsrecht, als freehold und nicht als leasehold, übertragen werden, keine die Landwirthschaft als Gewerbe treibenden Eigenthümer geschaffen. Viel eher scheinen der Vermehrung des eigentlich ländlichen, mittleren und kleinen Grundeigenthums die Gemeinheitstheilungen seit dem Gemeinheitstheilungsgesetz von 1845 zu Gute gekommen zu sein. Während in früherer Zeit dieser agrarische Vorgang oft genug den kleinen Besitzern Nachtheil gebracht hat, ist der Erfolg im letzten Menschenalter ein viel erfreulicherer gewesen. Von 1845 bis 1877 sind beinahe 600 000 Acres gemeinen oder mit Servituten bedeckten Landes (common and commonable land) unter 26 000 Eigenthümer getheilt worden. Im Durchschnitt haben erhalten: die Grundherren jeder 44½ Acres, die Nutzungsberechtigten jeder 24 Acres, die Käufer von Grundstücken, die um die Kosten des Verfahrens zu decken verkauft wurden, jeder 10 Acres. Unter den beiden letzten Klassen waren 4736 kleine Landwirthe, 3456 kleine Gewerbtreibende, 3168 Handarbeiter und Bergleute, 2624 größere Gutsbesitzer, 2016 Wittwen u. s. w. (G. C. Brodrick a. a. O. S. 155—156 nach dem 32. Jahresbericht der Inclosure Commissioners.)

Ueber die trotz der Ungunst der Zeiten doch noch sporadisch vorkommenden kleinen selbstwirthschaftenden Grundeigenthümer enthalten die Verhandlungen der Kommission, insbesondere die Berichte der Assistant-Commissioner manche interessante Notizen.

„In verschiedenen Theilen der Grafschaft Lincoln," heißt es in dem betreffenden Bericht, „ist die Zahl der von der eigenen Landwirthschaft lebenden

kleinen Grundeigenthümer nicht gering. Am zahlreichsten finden sie sich in der sog. Isle of Axholm, dem westlich vom Trent an den Grenzen von Nottinghamshire und Yorkshire gelegenen Theile der Grafschaft." Für diese Gegend treffe noch immer die Beschreibung zu, welche Arthur Young vor hundert Jahren mit folgenden Worten von diesem Distrikte gegeben:

„Die meisten Gemeinden (towns) der Insel Axholm, denn ganz allgemein ist es nicht, gleichen in Bezug auf Vertheilung des Grundeigenthums einigen Theilen von Frankreich und Flandern. Die Einwohner wohnen zusammen in Dörfern und Weilern und jedes Haus — einige Hütten an den Grenzen des Gemeinlandes ausgenommen — ist bewohnt von einem Landwirth, der Eigenthümer des von ihm bewirthschafteten Guts von 4 oder 5 und noch weniger Acres bis 20, 40 und noch mehr Acres ist. Die kleinen Besitzungen liegen zerstreut unter den offenen Feldern der Gemeindeflur und werden bestellt mit alle der kleinlichen Sorgfalt durch die Hände der Familie, wie man das in den ebengenannten Ländern findet." Gegenwärtig soll die Parzellirung noch weiter fortgeschritten sein. Manche Besitzer haben ein Besitzthum von weniger als einem Acre.

Auch in den südlichen und östlichen Distrikten der Grafschaft Lincoln giebt es viele kleine selbstwirthschaftende Eigenthümer mit Besitzungen von weniger als 20 Acres und in den Distrikten, in welchen die kleinen Eigenthümer sich finden, fehlt es nicht an kleinen Pächtern. — Im Gegensatz zu einem Bericht, den die Times im Jahr 1879 veröffentlichte, versichert der Berichterstatter der Kommission, daß eine Bevorzugung des ältesten Sohnes bei diesen kleinen Bauern durchaus nicht üblich sei. In der Regel verfügen sie testamentarisch, daß ihr Grundeigenthum nach dem Tode verkauft werden und der Erlös unter die Kinder vertheilt werden soll. Mitunter, besonders bei etwas größerem Besitz, ordnen sie auch eine Theilung in natura an. Die Meisten haben deshalb ihr Eigenthum auch gekauft, nicht ererbt. Viele sind als Arbeiter, Wirthschafter auf größeren Gütern längere Zeit thätig gewesen, haben sich ein kleines Kapital erspart und sich damit angekauft. Der Ankauf geschieht in der Regel zum großen Theil mit geliehenem Gelde. Manche leihen sich $^2/_3$, ja $^3/_4$ des Kaufpreises auf Hypothek. Bei diesen kleinen Landwirthen findet sich dann auch die alte bäuerliche Gutsunterthänigkeit (tenure by copyhold) noch immer nicht selten. Die großen Kosten der Veräußerung von Grund und Boden, die sonst in England als ein Haupthinderniß der Parzellirung gewiß mit Recht angeführt werden, hat man auf ein mäßiges Maß zu reduziren vermocht, indem man sich bei der Notorietät aller Besitzverhältnisse mit mangelhaften Besitztiteln begnügt und sich kleiner Solicitors mit lokalem Geschäftskreis für die Abfassung der Rechtsurkunden bedient. Entsprechend dem unerfreulichen Zustande des landwirthschaftlichen Betriebs und dem Uebermaß der Parzellirung ist denn auch die Lage der Bauern eine recht ungünstige. Sie sind überschuldet und besonders gegenwärtig schwer gedrückt. Sie können ihre Schuldzinsen meistens nicht bezahlen und führen ein jämmerliches Leben. Die Ländereien der Bauern sind nicht, wie die größeren Besitzungen, eingehegt. In langen, bandförmigen Streifen liegen die Aecker nebeneinander. Der Boden in der Isle of Axholm ist fruchtbare Niederung. Der Anbau in der Regel ungemein fleißig, aber kunstlos und überaus einförmig. Weizen und Kartoffeln wechseln in der Regel von Jahr zu Jahr.

Außer Getreide und Kartoffeln wird nur noch die Mangoldwurzel in größerer Ausdehnung gebaut. Alle die Produkte, durch welche die kleine Landwirthschaft sich auszeichnet, scheinen unbekannt.

Unter ganz anderen und ohne Zweifel besseren Verhältnissen hat sich eine größere Zahl von selbstwirthschaftenden Grundeigenthümern in den südwestlichen Grafschaften Cornwall, Devon und Somerset erhalten. Das milde Klima und die geschützte Lage mancher Fluren begünstigen dort die Cultur von Gemüsen, anderen Gartengewächsen und die Obstzucht. Ungefähr 1/8 aller Obstgärten (orchards), welche die amtliche, in diesem Punkte freilich wohl kaum ganz zuverlässige Statistik verzeichnet, kommen auf den Südwesten. Zum Theil geschieht diese Kultur durch kleine Eigenthümer (Mr. Little's Report S. 33 ff.), über deren Verhältnisse aber Näheres nicht mitgetheilt wird. Aehnlich sind die Zustände in Kent, der vorzugsweise Hopfen bauenden Grafschaft, dem wichtigsten Gemüse- und Obstgarten von London. Der Berichterstatter fand z. B. in einer Gemeinde 19 Eigenthümer, die ihr Land selbst bestellen. Von diesen hatten 9 weniger als 10 Acres, 3 besaßen 10—20, 3 20—50 Acres.

Ferner erfahren wir, daß im südlichen Wales kleinere bäuerliche Eigenthümer in beträchtlicher Zahl und in leidlicher Lage sich finden. Sie sind fast alle Milchwirthe (dairy farmers) in der Nähe der Städte.

Auch ganz kleine Stellen, welche von Tagelöhnern im Nebenerwerb bewirthschaftet werden, scheinen in einzelnen Gegenden nicht zu fehlen. Hunderte, ja Tausende von Bergleuten in Staffordshire haben ihre kleinen Besitzungen von $4^1/_2$—$7^1/_2$ Acres (Bateman bei G. C. Brodrick a. a. O. S. 190). In Devon und Cornwall dagegen sind die Bergleute zwar nicht kleine Eigenthümer, aber in großer Zahl Pächter mit langen Pachtkontrakten. Die Lage derselben wird von dem berichtenden Assistant-Commissioner gerühmt.

Aus mehreren der genannten Grafschaften, besonders aus Somerset und Kent, sowie aus einigen anderen wird aber auch berichtet, daß es an mittleren selbstwirthschaftenden Eigenthümern von 50—500 Acres nicht ganz mangele. Es sind das zwar in der Regel nicht Reste des alten Bauernstandes und überhaupt keine Bauern im socialpolitischen Sinne des Kontinents, aber doch auch nicht blos Gentlemen, die zum Vergnügen oder des guten Beispiels halber wirthschaften, sondern landwirthschaftliche Gewerbtreibende von verschiedenem Bildungsstande. Eine Reihe der von der Kommission vernommenen Sachkundigen gehörte dieser Klasse an[6]).

So habe ich aus den Zeugenaussagen vor der Kommission und aus den Berichten der Assistant-Commissioner den Eindruck gewonnen, als ob selbstwirthschaftende Grundeigenthümer in England doch noch nicht so ganz selten seien, als ich nach anderen Quellen anzunehmen geneigt war. Aber daß dies Verhältniß im Ganzen doch nur ein seltenes Ausnahmeverhältniß ist, daran kann kein Zweifel sein. Leider fehlt eine genauere statistische Ermittlung der von Eigenthümern und von Pächtern bewirthschafteten Fläche sowohl in den Verhandlungen der Kommission wie in der amtlichen landwirthschaftlichen Statistik.

6) Von der nothgedrungenen und wahrscheinlich nur vorübergehenden Bewirthschaftung mancher Ländereien durch die Eigenthümer, weil sie in den letzten Zeiten einen Pächter für dieselben nicht finden konnten, wird weiter unten die Rede sein.

Zwischen den Pächtern, welche den ganz überwiegenden Theil des Bodens bewirthschaften, und den Eigenthümern stehen auf den größeren Grundherrschaften die Landagenten, d. h. die Beamten der großen Grundeigenthümer, welche für dieselben die Verwaltung ihrer Landgüter besorgen. Sie sind zum großen Theile jedenfalls, wenn nicht sämmtlich, in der Landwirthschaft wohlbewanderte Männer. Viele von ihnen haben früher selbst die Landwirthschaft praktisch betrieben. Ihre Thätigkeit ist von großer Bedeutung für ein gutes Verhältniß zwischen Grundherren und Pächter sowohl, wie für das Gedeihen des landwirthschaftlichen Gewerbes. Denn in England beschränkt sich herkömmlicher Weise der Grundeigenthümer nicht auf Verpachtung seines Landes und Einziehen des Pachtzinses, sondern befindet sich, wie ein Zeuge aussagte, gewissermaßen in einer Art von Erwerbsgesellschaft (joint business) mit seinen Pächtern. Der Grundeigenthümer bringt in das Gesellschaftsverhältniß nicht nur den Grund und Boden ein, sondern von ihm werden in der Regel auch die Kosten aller größeren Bauten und Meliorationen getragen. Darin unterscheidet sich die englische Sitte sehr wesentlich von der irischen. In Irland nämlich *besteht* umgekehrt die Gewohnheit, daß der Grundherr nur den Grund und den *Boden* dem Pächter überliefert und diesem überläßt, Meliorationen durchzuführen, Gebäude u. s. w. darauf zu errichten u. s. w. — ein Unterschied, der natürlich für die weitere Entwicklung des Agrarrechts von Bedeutung werden mußte. In Folge der Ausgaben für Bauten und Meliorationen, der Besoldung der Landagenten und anderer Verwaltungsausgaben ist die Differenz zwischen den Pachtzinsen, welche der Pächter zahlt, und dem Reinertrag, der in die Taschen des Eigenthümers fließt, auf den englischen Gütern groß. Ein erfahrener Landagent schätzte den durchschnittlichen Verwaltungsaufwand auf 25—50 % des Pachtzinses.

Das Rechtsverhältniß zwischen Eigenthümer und Pächter, welches in England die größte Verbreitung hat, ist die sog. yearly tenancy, Pachtrecht von Jahr zu Jahr. Die Kontrahenten haben das Recht, das Verhältniß durch eine 6 oder 12 Monate dem Ablauf des Pachtjahres vorangehende Kündigung zu lösen, tritt die Kündigung nicht ein, so dauert der Pachtkontrakt weiter fort. Die sechsmonatliche Kündigungsfrist scheint bisher die viel häufigere gewesen zu sein. Hier und da finden sich ausnahmsweise auch two oder three year tenancies, bei welchen das Kündigungsrecht nicht alle Jahre, sondern nur alle 2 oder 3 Jahre eintritt. Es gab eine Zeit, in der es schien, als werde dies Rechtsverhältniß allmählich einem besseren Pachtrecht Platz machen und an die Stelle der yearly tenancies Pachtkontrakte auf längere Zeit (leases) mehr und mehr treten. Noch vor wenigen Jahrzehnten war das Bestreben in den Kreisen, welche den landwirthschaftlichen Fortschritt vertraten, auf Verallgemeinerung der leases gerichtet. Man wollte so dem Pächter die Möglichkeit, zu Anfang seiner Pachtzeit gewisse Kapitalauslagen zu machen und mit Sicherheit bei längerer Pachtzeit auf ihre Ausnutzung rechnen zu können, gewähren. Noch jetzt sind vorzugsweise die Kronländereien und andere Güter der todten Hand, aber auch manche Privaten gehörige Besitzungen auf lange Fristen verpachtet (die Krongüter z. B. auf 21 Jahre). Ein sachkundiger Zeuge, der Vicepräsident des Institute of Surveyors, meint, im Norden gäbe es nur Pachtungen auf Jahresfrist, im Osten und Südwesten von England finde man ungefähr die

gleiche Zahl von leases und yearly tenancies, aber überall gäbe es auf den größeren Grundbesitzungen fast nur yearly tenancies. Zugleich sagen aber alle Landagenten, die vor der Kommission vernommen wurden, aus, daß leases immer seltener werden. Auf vielen Gütern, auf denen wohlwollende, dem Fortschritte huldigende Grundherren vor wenigen Jahrzehnten lange Pachtkontrakte einführten, werden einfallende Kontrakte dieser Art jetzt nicht mehr erneuert. Wer ein langes Pachtrecht hat, sucht es los zu werden. Pächter mit langen Pachtkontrakten äußerten vor der Kommission den Wunsch, unter den jetzigen Verhältnissen lieber ein kurz kündbares Pachtrecht zu haben. Selbst in Schottland, dessen fortgeschrittene Landwirthschaft bisher immer zum großen Theil den langen Pachtfristen zugeschrieben wurde, deren die schottischen Landwirthe sich im Unterschied von den englischen allgemein erfreuten, werden Pachtkontrakte auf längere Fristen unter den gegenwärtigen Umständen weniger beliebt. Leases are going out of favour in Scotland, sagte einer der vernommenen Sachkundigen. Die Ursache liegt in dem Wechsel der landwirthschaftlichen Verhältnisse. Das rasche Steigen und Sinken des Reinertrags fast aller Landwirthschaften in den letzten Jahrzehnten läßt für den Pächter die Verpflichtung zur Zahlung eines festen Pachtzinses während einer längeren Pachtzeit höchst gefährlich erscheinen, während der Grundeigenthümer sich sagen muß, daß bei dem Abschluß eines Pachtkontraktes auf längere Zeit er Gefahr läuft, entweder bei einer Verbesserung der landwirthschaftlichen Verhältnisse jedes daraus entstehenden Vortheils verlustig zu gehen und die gegenwärtige Einbuße an Einkommen zu behalten, auch wenn ihre Ursache verschwunden sein sollte, oder, wenn die Zustände sich verschlimmern, bankerotten Pächtern, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen können, und ruinirten Landgütern gegenüberzustehen.

Obschon das Recht der englischen Pächter auf ihre Pachtung in der großen Mehrzahl der Fälle ein recht unsicheres ist, sind thatsächlich die Pachtverhältnisse auf den großen Gütern der Aristokratie bisher meistens ziemlich stabile gewesen. In sehr vielen Fällen bleiben die Pächterfamilien von Generation zu Generation im Besitz ihrer Pachtgüter[7]). In solchen Fällen pflegt dann auch der Pachtzins ein mäßiger zu sein und oft erheblich unter dem Betrage zu bleiben, welchen der Eigenthümer erlangen könnte, im Fall er die Pachtung an den Meistbietenden vergäbe. Nur zwei Zeugnisse wollen wir anführen. Farms as a rule are underrented, sagt ein Zeuge aus der Grafschaft Lincoln und ein größerer Grundeigenthümer in Suffolk und Norfolk berichtet, er

---

7) Es wurde z. B. ein Pächter aus Gloucestershire vernommen, dessen Familie die Pachtung seit Mitte des vorigen Jahrhunderts als yearly tenancy innehat (33 997). Von Denbigh in Wales wird berichtet: most of the tenants hold their land for generations 595—600), von Nordwales: mostly hereditary farms (32 117). Einer der Assistant-Commissioner hat für seinen Distrikt (Wales und die an England stoßenden Grafschaften) die rechtlichen Bedingungen und die thatsächliche Dauer des Pachtverhältnisses in Bezug auf eine Menge von Pachtungen zusammengestellt. Wir finden dort manche Güter, die seit unvordenklichen Zeiten im Besitz derselben Pächterfamilie gewesen sind, obwohl der Pächter nur yearly tenant ist. Viele andere Familien haben in demselben prekären Rechtsverhältniß die Pachtungen seit mehreren Generationen, einige seit 90—100—150, eine seit 300 Jahren im Besitz.

habe seit 60 Jahren keinen neuen Ertragsanschlag für seine Güter gemacht. Die alten Pächterfamilien zahlten daher nicht mehr als vor 60 Jahren, nur für die neu einkommenden und das neu erworbene Land seien Erhöhungen eingetreten [8]) (61 641).

Genauer als über die Eigenthumsverhältnisse und die Ausdehnung, in welche die verschiedenen Pachtverhältnisse oder Selbstbewirthschaftung vorkommen, sind wir unterrichtet über die Zahl und Größe der Landgüter (agricultural holdings), oder der Wirthschaftseinheiten. Zweimal ist eine Statistik derselben in dem letzten Jahrzehnt veröffentlicht worden, deren Resultate die folgende Tabelle giebt.

Klassen der Güter	England Zahl der Güter 1875	1880	Wales Zahl der Güter 1875	1880
50 Acres und darunter	293 469	295 313	40 161	40 836
von 50 bis 100 Acres	44 842	44 602	9 656	9 767
„ 100 „ 300 „	58 450	58 677	7 316	7 696
„ 300 „ 500 „	11 245	11 617	433	454
„ 500 „ 1000 „	3 871	4 095	84	75
über 1000 „	463	500	10	6
	412 340	414 804	57 660	58 834

Klassen der Güter	England Gesammtfläche der Güter jeder Klasse in Acres 1875	Procente der Gesammtfläche	1880	Procente der Gesammtfläche	Wales Gesammtfläche der Güter jeder Klasse in Acres 1875	Procente der Gesammtfläche	1880	Procente der Gesammtfläche
50 Acres und darunter	3 550 405	15	3 528 840	14	631 941	23	647 587	23
von 50 bis 100 Acres	3 259 110	14	3 233 053	13	698 879	26	707 743	26
„ 100 „ 300 „	10 042 162	42	10 197 913	41	1 141 456	42	1 202 098	43
„ 300 „ 500 „	4 202 402	17	4 359 794	18	157 725	6	155 993	6
„ 500 „ 1000 „	2 513 903	10	2 654 360	11	54 207	2	47 378	2
über 1000 „	571 994	2	637 311	3	12 941	1	7 176	—
	24 139 976	100	24 611 271	100	2 697 149	100	2 767 975	100

8) Auf die Beziehungen zwischen Eigenthümer und Pächter und die Bestrebungen das Pachtrecht zu verbessern werden wir im letzten Kapitel, bei Besprechung der gesetzgeberischen Reformen zurückkommen.

Es kamen also im Jahre 1880 in England 59,33 Acres, in Wales 47,05 Acres auf eine Wirthschaft. Beinahe $^{3}/_{4}$ des Landes wird in England in Gütern von 50—500 Acres bewirthschaftet, das übrige Viertel theilt sich zu gleichen Theilen zwischen die größeren und kleineren Wirthschaften, ungefähr $^{3}/_{5}$ des landwirthschaftlich benutzten Bodens kommt auf die Güter von 100—500 Acres.

II. Kapitel.

Die landwirthschaftliche Krisis des letzten Jahrzehnts.

Eine Reihe so schlechter Erndten, wie sie in der zweiten Hälfte des letzten Jahrzehnts England betroffen haben, steht fast ohne Gleichen in der neueren Geschichte dieses Landes. Im Jahr 1879 fand dort ohne Zweifel die schlechteste Erndte des Jahrhunderts statt, 1875, 1876, 1877, 1880, 1881 müssen alle als Mißjahre bezeichnet werden, und zwar ist die Ursache immer Mangel an Sonnenschein, Ueberfluß an Regen gewesen. Der Vorsitzende der copyhold, inclosure and tithe commission, Sir James Caird, hat in den vorangehenden Jahrzehnten von 1850—1870 die fünf schlechtesten Erndtejahre, nämlich 1853, 1855, 1859, 1860 und 1861, ausgesucht und findet, daß nach den Erndteberichten in denselben 24 bushel p. acre Weizen geerntet sei, in den fünf schlechtesten des letzten Jahrzehnts nur 19 bushel p. acre[1]). Nach den sorgfältigen Schätzungen des Erndteertrags, welche der Marc Lane Express seit vielen Jahren veröffentlicht, ergiebt sich folgendes Verhältniß der Erndten in 7 mit 1881 endenden Jahren zu einer Mittelerndte in Bushels und per Acre

	Weizen	Gerste	Hafer	Bohnen	Erbsen
7 Jahre endend mit 1881 .	24,66	31,00	39,17	25,75	24,75
Mittelerndte	29,05	35,05	43,03	30,08	28,09

Nicht minder als die Getreideerndte hat aber in den meisten Jahren die Heugewinnung durch nasses Wetter gelitten und auch die Gräser, welche das Vieh auf der Weide fand, hatten an Nahrhaftigkeit durch fortwährenden Regen viel eingebüßt. — Dazu kam der Einbruch schlimmer Viehseuchen, die in den Schafheerden mancher Distrikte furchtbar aufgeräumt haben. Namentlich sheep rot, die Egelkrankheit der Schafe, sowie foot and mouth disease, Maul- und Klauenseuche, müssen sehr schlimm gewüthet haben. Aber auch das Rindvieh ist von Seuchen, besonders der Lungenseuche schwer mitgenommen worden. Ein Zeuge reichte eine Uebersicht ein, aus der sich ergab, daß von 8714 Ochsen, welche vom 13. September 1879 bis zum 11. März 1880 für die jüdische Gemeinde in London geschlachtet worden waren, nur 5024 gesund, 3690 aber krank gefunden wurden. Die in jenen Jahren besonders verheerende Wirkung

1) 1 Quarter = 8 Bushel = 2,907 Hektoliter = 5,29 preuß. Scheffel.

dieser Krankheiten wird von kundigen Seiten zum Theil ebenfalls auf die ungünstige Witterung zurückgeführt, welche direkt durch die atmosphärischen Einflüsse auf das weidende Vieh und indirekt durch schlechte Ernährung seinen Gesundheitsstand beeinflußt habe. Auch das gesund gebliebene Vieh war daher viel magerer und leichter als in anderen Jahren. Der Präsident des Vereins der Landagenten meinte, daß in seiner Grafschaft (Lincoln) jedes auf Grasland gemästete Stück Rindvieh 1879 100—140 Pfund weniger gewogen habe als in normalen Jahren.

Die Wirkungen der nassen Jahre sind ohne allen Zweifel für die englische Landwirthschaft viel schlimmer gewesen als für die kontinentale, namentlich für die deutsche. Es erklärt sich das auch leicht. England mit seinem Seeklima, seinem kühlen Sommer kann eine Verminderung der Sommerwärme für seinen Getreidebau viel weniger vertragen, als die Gegenden des Kontinents, welche die gleiche mittlere Jahreswärme wie England haben. Das nördliche Irland, das in dieser Beziehung von England nur wenig verschieden ist, hat nach Doves Karte in seinen meteorologischen Untersuchungen die Juli-isotherme von Lappland und Archangel, aber freilich auch die Januarisotherme von Avignon, Nismes, Ancona und Konstantinopel. Eine kleine Verminderung der Sommertemperatur verursacht daher dem Getreidebau in England viel größeren Schaden, als im Innern der großen Kontinente bei ähnlicher Jahrestemperatur. In Folge dieser klimatischen Verhältnisse und des milderen Winters ist man aber auch in England mit viel ungenügenderen Ställen zum Schutz des Viehs bei schlechter Witterung versehen. Alle Einrichtungen sind auf einen nur ausnahmsweise auf kurze Zeit unterbrochenen freien Weidegang berechnet und deshalb leidet das Vieh von andauernder naßkalter Witterung mehr als bei uns.

In solche Mißfälle fiel nun die plötzliche Erstarkung der amerikanischen Konkurrenz. Die Aufschließung weiter und fruchtbarer Gebiete im Innern Nordamerikas durch Eisenbahnen und ihre rasche Kolonisation, die verbesserten Transportmittel namentlich für Fleisch und endlich eine Reihe ganz ungewöhnlich reicher Erndten in diesem Welttheil kamen zusammen, um einen ganz unerwarteten, empfindlichen Druck auf die Preise der landwirthschaftlichen Produkte auszuüben. Während sonst nach schlechten Erndten der Landwirth eine Entschädigung in steigenden Produktenpreisen hatte, sah er sich jetzt in Bezug auf die wichtigsten Produkte der englischen Landwirthschaft sinkenden Preisen gegenüber. — In den 5 schlechtesten Jahren der beiden vorangehenden Jahrzehnte war der Weizenpreis 61 s. 1 d. pr. Quarter gewesen, in den 5 schlechtesten des letzten 49 s. 10 d.; nimmt man hierzu den Ausfall in der Quantität des geerndteten Weizens, so ergiebt sich nach der Berechnung von Sir James Caird ein Mindererertrag pr. Acre von 3 £, ca. 1/8 des Gesammtertrags für die letzteren fünf Jahre gegenüber den ersteren.

Noch besser veranschaulichen die Lage die folgenden, nach der amtlichen Erndtestatistik und Preisermittelung angefertigten Tabellen, welche von dem Chief Commissioner of Works und Parlamentsmitgliede George J. Shaw Lefevre der Kommission eingereicht worden sind. Dieselben beziehen sich aber nicht nur auf England und Wales, sondern auf ganz Großbritannien, d. h. England, Wales und Schottland:

Jahresdurchschnitt	Weizenproduktion per Acre in Bushels	Durchschnittlicher Preis des Weizens in den 12 auf die Erndte folgenden Monaten	Werth der Weizenerndte per Acre in Geld
		sh. d.	£ sh. d.
von 1857—1862	28,4	50 1	8 14 11
„ 1863—1868	30,8	51 —	9 6 10
„ 1869—1874	27,2	53 5	8 19 8
„ 1875—1880	22,6	47 3	6 10 11

Für Gerste berechnet derselbe Statistiker einen Durchschnittsertrag per Acre in den Jahren von 1869—1874 von 4,1 Quarter bei einem Durchschnittspreise von 39 sh. 6 d., in den Jahren von 1875—1880 von 3,6 Quarter bei einem Durchschnittspreise von 35 sh. 10 d., für Hafer einen Durchschnittsertrag in den ersten 6 Jahren von 5,9 Quarter per Acre bei einem Durchschnittspreise von 25 sh. 7 d., in den 6 letzten von 5,2 Quarters per Acre bei einem Durchschnittspreise von 24 sh. 5 d. Der Verlust in der Kultur dieser beiden Getreidearten ist daher lange nicht so groß gewesen, wie der bei dem Weizenbau. Die viel geringere Konkurrenz der Vereinigten Staaten in Gerste und Hafer macht sich da deutlich geltend.

Was die Produkte der Viehzucht angeht, so ist das Verhältniß insofern etwas anders, als der Ausfall in der Produktion durch erhöhte Preise von Schaf- und Ochsenfleisch, wenigstens was die besseren Qualitäten angeht, zum Theil ersetzt worden ist. Lefevre berechnet folgende Durchschnittspreise nach amtlichen Aufzeichnnngen auf dem Londoner Markt für je 8 Pfund

	Ochsenfleisch	Schaffleisch
1863—1868	4 sh. 4 d.	5 sh. 1 d.
1869—1874	4 „ 11 „	5 „ $3^1/_2$ „
1875—1880	5 „ $2^3/_4$ „	6 „ $0^3/_4$ „

Dabei ist aber zu bemerken, daß gerade das Jahr 1879, in welchem Mißwachs und Seuchen am schlimmsten waren, verhältnißmäßig niedrige Preise hatte, 4 sh. $10^3/_4$ d. und 5 sh. $9^1/_2$ d., sowie daß für alle Sorten Fleisch ein Durchschnittspreis berechnet ist, ein manchen Fehlern ausgesetztes Verfahren. Im Ganzen aber ist kein Zweifel, daß die Preise für frisches Schaf- und Ochsenfleisch trotz amerikanischer und australischer Konkurrenz in der Periode der Depression und auch in den Jahren 1881 und 1882 im Vergleich zu der vorangehenden eher etwas höher als niedriger standen. Dasselbe gilt von frischer Butter und Milch, während alle Arten gesalzenen und geräucherten Fleisches und Käse einen entschiedenen Druck zeigen. Der Preis des Käses erreicht sein Minimum im Jahr 1879 (für alle Sorten durchschnittlich £ 2. 2. 9. nach den Annual Agricultural Returns), von da an ist er wieder höher (1880 war er: £ 2. 17. 4., 1881 £ 2. 17. 0., 1882 £ 2. 16. 1). Amerika, sagen die Sachkundigen, hat die Konkurrenz mit den bessern einheimischen Sorten nicht behaupten können. Der Geschmack hat sich diesem sehr

bald wieder zugewandt. Dagegen hat ein anderes wichtiges Produkt der englischen Landwirthschaft, vor Zeiten weitaus das berühmteste, eine erhebliche Einbuße des Preises erlitten. Die Schätzungen über das Maß des Sinkens der Wollpreise gehen auseinander, je nach der in Betracht gezogenen Sorte. Lefevre nimmt ein Sinken des durchschnittlichen Wollpreises um 6 % bei einer Vergleichung der beiden Perioden 1869—1874 und 1875—1880 an, ein Artikel im Journal of the Statistical Society dagegen (March 1883 S. 30) von T. G. Craigie, dem Secretär der Central Chamber of Agriculture, giebt folgende Preisbewegung für Lincoln hogg wool zugleich mit einer Schätzung des Quantums und des Werths der gesammten englischen Wollproduktion:

	Produktion in engl. Pfund	Durchschnittspreis	Werth der Produktion
1873	165 350 472	$24^1/_2$ d.	16 880 000 £
1874	167 042 379	$20^3/_4$ „	14 439 000 „
1875	161 782 536	$19^3/_4$ „	13 313 000 „
1876	155 835 320	$17^3/_4$ „	11 525 000 „
1877	152 172 010	$16^1/_4$ „	10 303 000 „
1878	151 700 736	15 „	9 481 000 „
1879	153 233 696	$12^1/_2$ „	7 981 000 „
1880	148 729 061	$15^1/_8$ „	9 373 000 „
1881	138 574 672	$12^3/_8$ „	7 145 000 „
1882	129 006 659	$11^1/_4$ „	6 047 000 „

Es ist wohl kaum nothwendig, darauf hinzuweisen, wie auch von dem Sinken der Produktionspreise, ebenso wie von der Unbill der Witterung, die englische Landwirthschaft außerordentlich viel schwerer betroffen wurde, als die deutsche. Die Fracht der amerikanischen Produkte nach Liverpool ist sehr viel niedriger als nach den deutschen Seehäfen, der Transport aus den Häfen nach dem Binnenlande ist im Durchschnitt in Deutschland ungleich kostspieliger als in England. Daher sind denn auch nur kleine Quantitäten amerikanischen Weizens nach Deutschland gekommen, während in England der größere Theil des Consums an Weizen durch Einfuhr gedeckt wird und der ganze Ueberschuß der amerikanischen Produktion über die eigene Consumtion in erster Linie auf die englischen Märkte geworfen wird. In den beiden Feldfrüchten, deren Produkt in Deutschland den weitaus größten Werth von allen angebauten Pflanzen darstellt, Roggen und Kartoffeln, kommt die transatlantische Konkurrenz gar nicht in Betracht. In England hat Roggen gar keine, der Kartoffelbau viel geringere Bedeutung als in Deutschland. Dagegen begegnet im Weizenbau und in der Viehzucht, in den beiden Hauptrichtungen der englischen Landwirthschaft, sich dieselbe mit der amerikanischen auf das schärfste. Die Einfuhr frischen Fleisches und lebenden Viehs aus Amerika und Australien, welche den englischen Viehzüchtern wachsende Sorge macht, ist ins Innere von Deutschland bis jetzt nicht möglich. So hat mit einem Worte die deutsche Landwirthschaft nur mittelbar, die englische unmittelbar das Mitwerben der neu kultivirten transatlantischen Gebiete gefühlt[2]).

---

2) Vgl. die Tabelle über die Entwicklung der Getreidepreise in England und in Preußen im Anhang.

Zu den beiden Hauptursachen der Kalamität kamen in England manche erschwerende Nebenumstände.

Während die Produktion so empfindlich abnahm und die Preise der Produkte sanken, sind die Produktionskosten der Landwirthe viel größer geworden.

Der Arbeitslohn war auch in England in den Perioden des industriellen und landwirthschaftlichen Aufschwungs während des letzten Menschenalters sehr gestiegen und ist in den letzten Jahren des Mißwachses gar nicht oder doch nur unbedeutend heruntergegangen. Dagegen sind nach ganz übereinstimmendem Zeugniß aller Vernommenen die Leistungen der landwirthschaftlichen Arbeiter geringer geworden. Auf einer ackerbautreibenden Farm müsse dasselbe Quantum geleistete Arbeit mindestens um 25 % höher bezahlt werden als vor 10 Jahren, sagt der Kommissionsbericht (S. 26)[3]. Unter den Ursachen dieser Vertheuerung der Arbeit wird vornehmlich die Anziehungskraft der hohen Löhne in der Industrie, in den Vereinigten Staaten und den englischen Kolonien angeführt. Sie lasse der Landwirthschaft nur den Abhub von Arbeitern übrig. Dazu kommt das Zusammentreten von Arbeitervereinen, welche ein gemeinsames Auftreten der Arbeiter gegenüber den Arbeitgebern, Arbeitseinstellungen und eventuell Auswanderung der Arbeiter bezwecken. Der Präsident des bedeutendsten Vereins dieser Art, der National Agricultural Labourers Union, mit ca. 25 000 Mitglieder, behauptete vor der Kommission, sein Verein habe innerhalb 8 oder 9 Jahren die Auswanderung von 700 000 ländlichen Arbeitern und Angehörigen derselben zum Theil direkt unterstützt, zum Theil indirekt veranlaßt. Sie hätten in vielen Fällen einem Mann 1 £, einer Frau 10 sh., für ein Kind 5 sh. Auswanderungsprämie bezahlt. Er sei in Canada gewesen und habe mit der canadischen Regierung ein Abkommen geschlossen, wonach die canadische Regierung die auswandernden Arbeiter unterstütze.

Sehr geklagt wird seitens vieler Landwirthe über den eingeführten Schulzwang, welcher eine Menge wohlfeiler jugendlicher Arbeitskräfte der Landwirthschaft entziehe, in großen Arbeiterfamilien die Schwierigkeit des Unterhalts und die Noth des Lebens erhöhe und durch Ueberbildung den Arbeiter unlustig und untauglich für das landwirthschaftliche Gewerbe mache. Die Ausbildung für die Landwirthschaft müsse früh beginnen, durch den obligatorischen Schulbesuch würde das unmöglich und nehme die Seltenheit tüchtiger Arbeiter zu.

Ferner beschweren sich die Landwirthe über die Last der lokalen Steuern. Bekanntlich ruhen die kommunalen Abgaben in England, mit ganz geringfügigen Ausnahmen, ausschließlich auf dem unbeweglichen Vermögen und zwar werden sie von dem Besitzer, occupier, d. h. dem Pächter und Miether nach dem jährlichen Reinertrage des Grundstücks entrichtet. Diese große Last ist natürlich in schlechten Zeiten an sich schon drückender als sonst, die Zeugenaussagen enthalten aber auch viele Klagen über die Zunahme der lokalen Steuern in manchen ländlichen Distrikten. Die wichtigste aller dieser Abgaben, die Armen-

3) Die Schätzung beruht auf zahlreichen Angaben von Landagenten und Pächtern über die Ausgaben, welche an Arbeitslohn auf verschiedenen Gütern in den letzten Jahren gemacht sind.

steuer, freilich ist von 1870—1880 kleiner geworden. Sie betrug in England mit Ausnahme der Hauptstadt 1870—1871 6 544 781 £, 1879—1880 6 112 752 £. Die Abnahme ist nach den Mittheilungen des dauernden Secretärs des dem Armenwesen vorgesetzten Local Government Board zum Theil auf eine Unterstützung zurückzuführen, welche die Kirchspiele durch Uebernahme der Kosten für die Irrenpflege auf die Staatskasse seit 1876 erhalten (1880 310 884 £), zum Theil auf bessere Verwaltung des Armenwesens, zum Theil auf eine günstigere Lage der unteren Volksklassen. Erwägt man die große Vermehrung der Bevölkerung in dieser Periode und vergleicht man die Steigerung der Armenlast in so vielen deutschen Distrikten, so muß das Resultat als ein recht günstiges betrachtet werden. Aber wenn die Armensteuer etwas kleiner wurde, so ist in dieser Periode die in den Städten nicht erhobene Wegesteuer (high way rate) von 1 346 800 £ auf 1 778 828 £ gestiegen, weil in der Zwischenzeit das Chausseegeld auf den alten turnpike roads aufgehoben wurde; die Schulsteuer ist seit 1871 neu eingeführt worden und belief sich 1879—1880 auf dem Lande (die Städte ausgenommen) auf 468 017 £. Noch jetzt wird sie auf dem Lande wohl nur ausnahmsweise erhoben, weil die freiwillige und insbesondere die kirchliche Thätigkeit für das Schulbedürfniß dort hinlänglich gesorgt haben. Die ländliche Gesundheitssteuer, welche erst seit 1872 eingeführt ist, betrug 1879—1880 199 939 £. — So ist denn allerdings die communale Steuerlast in manchen Gegenden in einer für den Landwirth empfindlichen Weise in jenen schlimmen Zeiten noch gewachsen.

Ferner mag nicht unerwähnt bleiben, daß auch in England die Landwirthe über die Differentialfrachten der Eisenbahnen klagen. Dieselben befördern fremde landwirthschaftliche Produkte in vielen Fällen zu niedrigeren Frachtpreisen als inländische. Besonders ist das der Fall, wenn die Eisenbahngesellschaften mit Dampfschiffgesellschaften Verträge über die gemeinschaftliche direkte Beförderung von Gütern aus fremden Hafenplätzen nach London oder ins Innere von England abgeschlossen haben. Die wachsende ausländische Konkurrenz hat diesen Uebelstand in neuerer Zeit sehr fühlbar gemacht.

Endlich kommt in Betracht, daß in den für die Landwirthschaft ziemlich günstigen Zeiten, welche der gegenwärtigen Krisis vorangingen, der Pachtzins fast allenthalben gesteigert worden ist. Die Einrichtung der englischen Einkommensteuer gestattet diese Steigerung ungefähr zu berechnen. Der Präsident der Inclosure-Commission und das statistische Bureau berechnen die Steigerung von 1867—77 auf $11^{1}/_{2}$ % des Pachtzinses.

Während die Einnahmen der Landwirthe sich in so empfindlicher Weise verminderten, sahen sie sich also vermehrten Ausgaben gegenübergestellt.

Hervorragende englische Statistiker haben sich viele Mühe gegeben die Einbuße zu berechnen, welche gegen frühere Zeiten die englische Landwirthschaft durch die Mißernten, Seuchen und niedrigen Preise in ihren Einnahmen erlitten hat. Die Resultate dieser Rechnungen sind unsicher, wie sich schon aus ihrer Verschiedenheit ergiebt, aber sie können doch dienen, um ungefähr von der Größe des erlittenen Schadens einen Begriff zu geben.

G. J. Shaw Lefevre schätzt, daß alle Landwirthe in Großbritannien zusammen in den Jahren 1875—80 im Vergleich zu 1869—74 gehabt haben

1) eine Mindereinnahme in Folge kleinerer Produktion durch Mißwachs und Seuchen von £ 106 400 000. Alle Zweige der Landwirthschaft haben daran Antheil, am meisten im Prozentsatze des Gesammtproduktes Weizen (19 % Mindereinnahme), dann die Schafzucht (an Wolle sowohl wie an Fleisch 11 %), die Produktion von Käse und Butter (10 %), Schweinefleisch (8 %), Rindfleisch (6 %).

2) Eine Mindereinnahme in Folge verminderter Preise von £ 13 700 000. Für Weizen, Gerste und Hafer allein würde dieselbe £ 31 000 000 betragen, aber dieser Verlust wird fast ganz aufgewogen durch die Preiserhöhung von Schaf- und Rindfleisch, welche auf £ 30 300 000 veranschlagt wird. Das Minus entsteht dann nach Lefevre durch die Preisverminderung der übrigen landwirthschaftlichen Produkte, Schweine, Wolle, Käse, Erbsen und Bohnen u. s. w.

3) Eine Mindereinnahme durch Veränderung in der mit den verschiedenen Früchten bestellten Fläche, wobei namentlich die Einschränkung des Weizenbaues ins Gewicht fällt, von £ 27 700 000.

4) Eine Mehrausgabe von erhöhten Produktionskosten insbesondere Arbeitslohn, Futterankauf von £ 42 000 000.

So ergiebt sich eine Einbuße von £ 198 800 000 in 6 Jahren, oder etwa über 33 Millionen £ jährlich, oder wenn wir die erhöhten Produktionskosten außer Betracht lassen, von £ 26 000 000 jährlich.

Während dieser Statistiker seine Schätzung auf die jährliche Anbau- und Erntestatistik sowie auf die amtlichen Ermittelungen der Durchschnittspreise basirt, haben sowohl der Präsident des Statistischen Amtes (Mr. Giffen) wie der Vorsitzende der Inclosure-Commission (Sir James Caird) eine andere Methode gewählt, bei welcher aber nicht blos Großbritannien berücksichtigt, sondern das ganze Vereinigte Königreich als ein wirthschaftliches Ganze betrachtet wurde. Sie haben zuerst möglichst genau die jährliche Konsumtion von landwirthschaftlichen Produkten für die Jahre 1867—69 ermittelt und gefunden, daß dieselbe ca. 12 £ auf den Kopf betrug, dann weiter den Werth der Zunahme der Einfuhr von landwirthschaftlichen Produkten in den drei Jahren 1878—80 im Vergleich zu 1867—69 berechnet. Von dieser Zunahme wurde der Werth der Mehrkonsumtion abgezogen, welche durch die Zunahme der Bevölkerung entstehen mußte. Der bleibende Rest im Betrage von 12 000 000 £ ergab den Ausfall in der Produktion, welcher durch Mehreinfuhr gedeckt worden war. Dabei war die Veränderung der Preise nicht in Betracht gezogen. Unter Berücksichtigung derselben erhöht sich die jährliche Einbuße auf 18 Millionen £. Wird aber erwogen, daß wahrscheinlich die Konsumtion mancher landwirthschaftlichen Produkte seit Ende der sechziger Jahre gestiegen ist, so vermindert sich dieselbe wieder auf 14 Millionen £. — Stellt man dieselbe Vergleichung mit den günstigsten Jahren 1873 und 74 statt mit 1867—69 an und bringt man ferner die Verminderung des Viehstandes, die vermehrten Ausgaben für den gestiegenen Arbeitslohn und die erhöhten Pachtzinse in Rechnung, so stellt sich das Defizit der Jahre 1879 und 80 auf jährlich £ 45 000 000. Für den Durchschnitt der 4 Jahre 1878—81 gegenüber 1872—74 würden 40 Millionen £ nach der Ansicht des Chefs der amtlichen Statistik keine zu hohe Schätzung sein. Etwa ein Drittel davon würde auf das Defizit der Ernten, zwei Drittel auf die anderen Ursachen der Depression kommen.

Außer diesen Schätzungen können als statistisch feststellbare Symptome des Schadens zwei Merkmale dienen, nämlich die Abnahme des Viehstandes und die Zunahme unbestellten Ackerlandes. England hat von 1868—1881 wie die im Anhang mitgetheilte Tabelle zeigt 26,50 % seines Bestandes an Schafen verloren. Allerdings hat in dieser Zeit die Zahl des Rindviehs um 10 % zugenommen, reduzirt man aber die verschiedenen Vieharten auf eine Einheit (6 Schafe = 1 Stück Rindvieh), so ergiebt sich eine Abnahme von 7,49 % in diesem Zeitraum. Die Abnahme ist um so bedeutender als gleichzeitig die mit Gras, Klee und Futterkräutern aller Art bestellte Fläche um 15,3 % auf Kosten des Getreidebaues zunahm. Auf dieselbe zur Erzeugung von Futtergewächsen dienende Fläche beträgt die Abnahme des Viehstandes nicht weniger als 20 %[4]). Ferner sind in Folge des landwirthschaftlichen Nothstandes in den meisten Landestheilen nicht unerhebliche Flächen kulturfähigen und früher bebauten Ackerlandes gänzlich unbestellt geblieben, weil sich Niemand fand, der ihre Bestellung hätte übernehmen wollen. Die Regierung hat im Jahre 1881 die Fläche der so wüste gelassenen Aecker konstatiren lassen. Es fanden sich 41998 Acres, ca. 3 deutsche □ Meilen wüsten, aber kulturfähigen Ackerlandes. Mehrere der Assistant-Commissioner behaupten aber, diese Aufnahme sei keineswegs vollständig. Es seien unbenutzte Ländereien als solche nicht aufgeführt, sowie die Grundeigenthümer nur einige Stücke Vieh hätten darauf weiden lassen. Dann habe man sie als Weideland betrachtet, während doch oft im Grunde kein Grasland, sondern nur unbestelltes Ackerland vorhanden gewesen sei.

Der Schaden, welchen die englische Landwirthschaft erlitten hat, ist aber keineswegs gleichmäßig über das ganze Land verbreitet gewesen. Die Verschiedenheit sowohl in der Richtung des landwirthschaftlichen Betriebs, wie in der Bodenbeschaffenheit hat die größten Unterschiede hervorgerufen. Aus den Aussagen der Zeugen und den Berichten der Assistant-Commissioner ergiebt sich, wie das von vornherein zu erwarten war, daß mehr geschädigt worden sind die Getreide bauenden und die Schafzucht treibenden, weniger die auf Viehzucht und Mästung des Rindviehs und Milchabsatz eingerichteten Wirthschaften, mehr ferner die Gegenden mit schwerem, undurchlassendem Thon- und Lehmboden, weniger die mit leichtem, jedoch nicht allzuleichtem Boden, mehr die feuchten Niederungen, vor Allem da wo die Vorfluth in schlechtem Stande war und Aecker und Wiesen lange unter Wasser standen, weniger die höher und trocken gelegenen Gegenden.

In Bezug auf die Ausdehnung des Getreidebaues theilen die amtlichen Agricultural Returns England in eine östliche, 21 corncounties umfassende, und in eine westliche, 21 grazing counties enthaltende Hälfte. Zu dieser gehören: Northumberland, Cumberland, Durham, Westmoreland, York (North and West Riding), Lancaster, Chester, Derby, Stafford, Leicester, Salop, Worcester, Hereford, Monmouth, Gloucester, Wilts, Dorset, Somerset, Devon, Cornwall, zu jener York (East Riding), Lincoln, Nottingham, Rutland, Huntingdon, Warwick, Northampton, Cambridge, Norfolk, Suffolk, Bedford, Bucks,

4) Vergl. den Artikel Agricultural Decline in der Times vom 19. April 1882 und im Journal of the Statistical Society vol. XLV, 1882 S. 359 ff. und die daraus entnommene Tabelle IV im Anhang.

Oxford, Berks, Hants, Hertford, Essex, Middlesex, Kent, Surrey, Sussex. Im Jahre 1882 waren von der kultivirten Fläche:

	in den Grafschaften mit Graswirthschaft		in den Grafschaften mit Getreidebau	
	Fläche in Acres	Procente der kultivirten Fläche	Fläche in Acres	Procente der kultivirten Fläche
bestellt mit Getreide	2 634 943	19,9	4 284 377	37,2
mit Futterkräutern und Kartoffeln (green crops).	1 110 063	8,4	1 554 459	13,5
mit Klee und Gras in Fruchtfolge	1 343 891	10,2	1 202 381	10,4
lagen als reine Brache	284 087	2,2	450 547	3,9
„ „ dauerndes Grasland .	7 824 522	59,2	3 976 206	34,5

Es unterliegt keinem Zweifel, daß im Ganzen die östliche, Getreide bauende Hälfte viel schwerer betroffen ist, als die westliche und zwar gilt das vom Norden des Landes ebenso wie vom Süden. Innerhalb des Ostens werden als die am meisten betroffenen Gegenden bezeichnet: erstens ein Komplex, der aus den zusammenliegenden Grafschaften Huntingdon, Cambridge, Bedford, Buckingham, Northampton besteht und der sich durch verhältnißmäßig starken Getreide- und speziell Weizenbau auszeichnet. Er enthält 4 von den 9 Grafschaften, in denen im Durchschnitt der Jahre 1872—81 der Getreidebau mehr als 40 %, zwei von den drei, in welchen der Weizenbau mehr als 20 % des bebauten Bodens einnahm. Daran schließt sich dann im Norden Lincoln mit 42,07 % Getreide- und 19,05 % Weizenland, im Süden Essex mit 49,04 Getreide- und 21,52 % Weizenland. In der letzteren Grafschaft zeigt sich besonders der ungünstige Einfluß ihres berühmten Weizenbaues und schweren Thonbodens. Denn sie gehört zu den am meisten geschädigten, und hat insbesondere die meisten wüst liegenden Aecker, während fast alle die anderen in unmittelbarer Nähe bei London gelegenen Grafschaften in Folge der Vortheile, welche dieser große Markt gewährt, viel weniger als die benachbarten Gegenden gelitten haben. Es wird hervorgehoben, wie Kent besonders wegen seines Gartenbaues, Middlesex (mit nur 16,10 % Getreidebau) wegen seiner Milch- und Gartenwirthschaft, Hertford wegen seines Stroh- und Heuabsatzes auf dem Londoner Markt die Krisis ganz leidlich überwunden haben. Im Süden ist es aus eben diesem Grunde nicht der London nahe liegenden Osten, sondern sind es die mittleren Grafschaften, welche am meisten betroffen sind, Hants, Berks, und übergreifend in die westliche Hälfte Wilts und Dorset, sowie die östliche Hälfte von Somerset. Die Verwüstungen unter den Schafheerden in diesen Gegenden, von denen einige durch ihre Schafzucht ausgezeichnet sind, kommen da erschwerend in Betracht. Dasselbe gilt von den centralen Grafschaften wie Leicester, Warwick, Oxford, deren früher

bedeutender Schafstand von 1868—81 um mehr als ein Drittel, deren gesammter Viehstand um 15—20% reduzirt ist.

Andererseits sind der ganze Nordwesten, Northumberland, Cumberland, Westmoreland, Lancaster, Chester, sowie der äußerste Südwesten, nämlich der westliche Theil von Somerset, Devon und Cornwall diejenigen Gegenden, welche unter allen Theilen Englands am besten davon gekommen sind. Es sind das die Gegenden, in denen schon seit längerer Zeit Rindviehzucht die Schafzucht, Grasland den Getreidebau weit überwiegt. Der Norden hat überdies 1879 eine kleinere Regenmenge gehabt und ist auch von den Viehseuchen weniger betroffen worden, als andere Ländertheile. Cornwall, Cumberland, Lancaster sind daher auch die einzigen Grafschaften, die ihren Viehstand (Schafe und Rindvieh zusammengerechnet) von 1868—81 vermehrt haben, Devon, Northumberland, Westmoreland, Chester sind neben Middlesex und Durham die einzigen, in welchen der Verlust 4% nicht erreicht, Westmoreland, Northumberland, Cumberland, Durham endlich hatten allein unter den englischen Grafschaften bei der Aufnahme von 1881 gar keine wüst liegenden Aecker. In Wales, welches die Verhältnisse des westlichen England in vieler Hinsicht theilt, sind die Mißstände in den an England grenzenden Grafschaften, welche, wie der Bericht sagt, mehr nach englischer Weise bewirthschaftet werden, Glamorgan, Denbigh, Flint größer gewesen, als in den Gebirgsgegenden, in denen die Landwirthschaft ausschließlich auf Viehzucht gerichtet ist. Die Schafzüchter haben freilich auch in diesen empfindliche Verluste gehabt. Im Ganzen aber, sagt der Assistant-Commissioner für diesen Landestheil, ist Wales sehr viel besser gefahren, als England. Am meisten haben dagegen unter den Grafschaften der westlichen Hälfte die centralen, an Wales grenzenden gelitten (Salop, Hereford, Warcester, Gloucester, Monmouth), die sich nach Klima und Richtung der Landwirthschaft dem Osten am meisten nähern und in der Vieh-, insbesondere Schafzucht, sowie in dem neben der Weidewirthschaft noch nicht ganz unbedeutenden Getreidebau große Einbußen gehabt haben.

Von besonderem Interesse dürfte es sein, die Wirkungen der landwirthschaftlichen Depression auf die verschiedenen bei der Landwirthschaft betheiligten Klassen zu verfolgen. Die verschiedenen Zweige, in welche der Ertrag des landwirthschaftlichen Gewerbes nach seiner inneren Natur zu zerlegen ist, sind in England auch thatsächlich im Leben getrennt. Die Rente, welche das unbewegliche Kapital abwirft, die Zinsen des beweglichen Kapitals und der Gewinn des landwirthschaftlichen Unternehmers, der Lohn des Arbeiters werden von verschiedenen Personen bezogen, während in den meisten Theilen des Kontinents und der Vereinigten Staaten nicht selten, ja man darf sagen, in der Regel der Grundeigenthümer auch Gewerbtreibender und bei dem häufig vorkommenden ganz kleinen Besitz auch Arbeiter ist. Ferner ist es auch für andere Länder von Wichtigkeit zu sehen, wie sich der pachtweise Betrieb unter den schwierigen Verhältnissen bewährt hat. Denn es scheint doch als ob eine Verbreitung dieser Betriebsform in allen Ländern bei einem gewissen Grade nationaler Wohlhabenheit ganz unvermeidlich sei.

Die landwirthschaftlichen Gewerbtreibenden, die Pächter, haben natürlich in erster Linie die Ungunst der Zeiten getragen. Viele haben einen großen Theil ihres Betriebskapitals verloren. Der dritte Theil desselben, meinte einmal

Gladstone, dürfte in den schlechten Jahren verloren gegangen sein. Das ist natürlich nur eine ganz ungefähre, vielleicht etwas hoch gegriffene Schätzung. Die Aussagen der Sachkundigen, sowie die Berichte der Assistant-Commissioner enthalten genauere Angaben über die Verluste, welche einzelne Landwirthe erlitten haben. Dieselben fallen zum Theil höher, zum Theil niedriger aus. Wir führen nur ein besonders gut beglaubigtes Beispiel aus der Fülle dieses Materials an. Aus den Büchern eines sehr zuverlässigen und tüchtigen größeren Landwirths und Pächters des Südens berechnete der betreffende Assistant-Commissioner, daß derselbe im Durchschnitt der Jahre 1868—76 8,37 % seines Kapitals verdiente, aber allein in dem Jahre 1879 21,66 % seines Kapitals verlor. Dadurch wurde der 1877 und 1878 gemachte Gewinn nicht nur aufgewogen, sondern es stellte sich für die 3 Jahre 1877—79 ein durchschnittlicher Verlust von jährlich 3,37 % heraus. Mit dem Jahre 1879 schlossen aber die Verlustjahre nicht ab. Schulden bei den Banquiers und vor Allem Pachtrückstände sind daher überall stark angewachsen. Die Banken aber haben vielfach auch den gewohnheitgemäßen Kredit der Pächter aus Furcht vor der Zahlungsunfähigkeit derselben eingeschränkt und dadurch die Bedrängniß noch erhöht. Nicht wenige Pächter haben Bankerott gemacht, andere haben vor der Zahlungseinstellung verkauft, was sie verkaufen konnten und sind ausgewandert. In fast allen Landestheilen gab es in den Jahren 1880—81 zahlreiche Pachtgüter, die ohne Pächter waren und entweder von den Eigenthümern nothdürftig bewirthschaftet wurden, oder in selteneren Fällen auch ganz wüst gelassen wurden. Ueber die Fläche der letzteren giebt die oben erwähnte Statistik (s. Anhang Tab. III) einige Auskunft. Es wird unter allen Umständen, wie sich auch die internationalen Konkurrenzverhältnisse und die Entwicklung der englischen Landwirthschaft weiter gestalten mögen, lange dauern, ehe der ehemals so tüchtige englische Pächterstand sich von diesen Schlägen erholt haben wird. An Kapitalkraft sehr geschädigt und mit gelähmter Unternehmungslust hat die englische Landwirthschaft den Konkurrenzkampf mit den transatlantischen Gebieten zu führen, die ihre unter günstigeren Bedingungen erzielten Produkte in erster Linie auf den englischen Markt werfen.

Und doch hat der englische Pächterstand in der schlimmen Zeit eine erhebliche Unterstützung von Seiten der zum großen Theil wohlhabenden oder reichen Grundeigenthümer erhalten, wie sie selbstwirthschaftenden und verschuldeten Grundeigenthümern gefehlt haben würde. Die Grundherren haben sich meistens bemüht dem wirthschaftlichen Verfall der Pächter vorzubeugen, und haben für dies Ziel zum großen Theil erhebliche Opfer gebracht, weil ein Bankerott oder auch nur ein plötzliches Aufgeben der Pachtungen seitens der Pächter ihnen noch größeren Schaden zugefügt hätte. Wohl $^2/_3$ des Pachtzinses möchte in den Jahren 1879, 80 und 81 nicht erhoben sein, meint ein kundiger Zeuge (G. J. Shaw Lefevre) und aus allen Gegenden berichten die Zeugen nicht nur von Stundungen, sondern auch von Erlaß und Herabsetzungen der Pachtzinse. Die Höhe derselben wird verschieden, meistens auf 10 % bis 30 % des Pachtzinses taxirt[5]). Bei neuen Pachtungen hat der Eigenthümer sich wohl mit der Hälfte des früheren Pachtzinses begnügen müssen (35 081), wobei zu beachten ist, daß in der That,

5) In Norfolk z. B. auf 10—30 %, auf schwerem Boden 25—30, auf mixed soil nur 10 %.

wie schon erwähnt, herkömmlicher Weise sehr viele Pachtzinsen unter der Höhe stehn, auf welche sie ein von beiden Seiten durchgeführter Preiskampf bringen würde. Diese Ermäßigungen fanden auch nicht blos bei Pächtern ohne festen Kontrakt, sondern auch bei Pachtkontrakten statt, die noch längere Zeit zu laufen hatten. (Ein Beispiel Nr. 34 923 der Zeugenaussage.) Andere Grundherren haben mehr durch positive Unterstützung die bedrängten Pächter zu halten gesucht. Sie haben, soweit sie dazu im Stande waren, Neubauten aufgeführt, und Meliorationen vorgenommen [6]), welche die Pächter mitunter schon lange gewünscht hatten ohne die Grundherren zu der Kapitalauslage bewegen zu können. Wie es scheint, sind die ganz großen und vermögenden Grundherren am meisten in dieser letzten Richtung vorgegangen. Es kommt der englischen Landwirthschaft da sehr zu statten, daß viele der großen Grundherren außer von ihren Landgütern noch aus anderen Quellen ein bedeutendes Einkommen haben und solche Opfer zu bringen im Stande sind. Insbesondere haben, wie schon erwähnt, mehre der größten Grundeigenthümer großen städtischen Grundbesitz. Ihnen gehören ganze Stadttheile in London, Liverpool, und an Pachtzinsen ihrer städtischen Miether (leaseholders), welche die auf dem herrschaftlichen Grund und Boden errichteten Häuser inne haben, beziehen sie enorme Summen. Andere haben große Einnahmen von den Bergwerksgesellschaften, denen sie auf ihren Grund und Boden den Bergwerksbetrieb gestattet haben. Die Bergbautreibenden zahlen in der Regel eine Abgabe (royalty) von mehreren Prozenten des Rohertrages an die Grundherren.

Dieß Verhältniß gereicht in ungünstigen Zeiten einem Pächterstande zum Vortheil im Vergleich mit selbstwirthschaftenden, verschuldeten Eigenthümern. Der Hypothekengläubiger stundet vielleicht, wenn er barmherzig ist, einige Zeit einem schwer betroffenen Schuldner seine Zinsforderung, aber erläßt, wer er auch sein mag, so leicht keine Zinsen. An dem gedeihlichen Fortbestand der Wirthschaft nimmt er wenig oder gar kein Interesse und wenn nur seine Forderung gedeckt ist, wird er in der Regel kein Bedenken tragen, es auf Subhastation ankommen zu lassen. Der Grundherr weiß, wie schwer bei einem Ruin des Pächters das ganze Gut und also sein eigenes Vermögen in Mitleidenschaft gezogen wird und wird deshalb einen guten Pächter in einer Zeit, in welcher es schwer ist einen neuen Pächter zu finden, nicht leicht fortziehen oder zu Grunde gehen lassen. Dieser Vortheil der Pachtverhältnisse in gedrückter Lage des landwirthschaftlichen Betriebs scheint mir weit zu überwiegen den Nachtheil, der in dem geringen Interesse des Pächters an dem bewirthschafteten Gute im Vergleich zum Eigenthümer besteht. Der letztere wird allerdings länger kämpfen in harter Arbeit und in vielen Entbehrungen, ehe er seine Wirthschaft und sein Eigenthum aufgiebt, der Pächter wird viel rascher zu dem Entschlusse kommen, einen Gewerbebetrieb, in dem er weitere Verluste befürchtet oder doch an einem genügenden Erfolge seiner Bemühungen verzweifelt, mit Schaden aufzugeben und jenseits des Meeres unter günstigeren Bedingungen einen

6) Landlords are doing more than usual in buildings and repairs, especially in drainage (35 098), few landlords, who have not made a return to their tenants and helped them in various ways (34 550), landlords of large estates have done their utmost in the way of buildings and drainage, the owners of small have been unable to effect improvements (49 691).

neuen Versuch zu machen. Besonders wird der letztere Entschluß in einem Lande nahe liegen, welches zu den überseeischen ackerbautreibenden Ländern so enge Beziehungen hat und in dem die Unternehmungslust eine so rege ist, wie in England. Die Abwendung der tüchtigsten Kräfte vom landwirthschaftlichen Beruf, die Schwierigkeit betriebsame tüchtige Pächter zu finden, wird deshalb auch von mehreren Sachkundigen als der größte Schaden, den die schlimmen Jahre der Landwirthschaft zugefügt und als ein Haupthinderniß ihres erneuten Aufschwungs bezeichnet.

Nicht ganz übereinstimmend sind die Aussagen darüber, welche Klasse von Pächtern, die großen oder die kleinen, besser ausgehalten habe.

Ein objektives Merkmal liegt vor in der Ab- oder Zunahme des Viehstandes während der Krisis. Die oben erwähnte Arbeit darüber berechnet folgende Abnahme und Zunahme bei den Wirthschaften verschiedener Größe während der Periode von 1875—80. Wir haben derselben die Ab- oder Zunahme des zu den betreffenden Wirthschaftsklassen gehörigen Areals hinzugefügt.

Abnahme (—) oder Zunahme (+) in Prozenten von 1875—80.

	Schafstand	Rindviehstand	Gesammter Viehstand (6 Schafe = 1 Stück Rindvieh)	Areal der Wirthschaften
Wirthschaften von 50 Acres und weniger (durchschnittlich 12 Acres enthaltend)	— 17,1	— 4,1	— 7,2	— 0,61
— von 50—100 Acres (durchschnittlich 74 Acres enthaltend)	— 17,4	— 5,7	— 9,6	— 1,15
— von 100—300 Acres (durchschnittlich 174 Acres enthaltend)	— 15,2	— 1,0	— 7,1	+ 1,55
— von 300—500 Acres (durchschnittlich 373 Acres enthaltend)	— 8,5	+ 1,7	— 3,8	+ 3,74
— von 500—1000 Acres (durchschnittlich 663 Acres enthaltend)	— 4,5	+ 6,5	— 0,7	+ 5,59
— mehr als 1000 Acres (durchschnittlich 1272 Acres enthaltend)	+ 7,4	+ 17,5	+ 10,1	+ 11,4

Am günstigsten erscheinen in dieser Uebersicht offenbar die ganz großen Wirthschaften, bei denen das Areal und der Viehstand ungefähr in gleichem Verhältniß zugenommen haben, am ungünstigsten die Wirthschaften mittlerer Größe von 50—800 Acres, welche verhältnißmäßig am meisten verloren haben. Das günstige Verhältniß der ersteren mag zum großen Theil durch die großen Viehwirthschaften in den Gebirgsgegenden des Nordwestens verursacht sein, die wenig gelitten haben. Daß aber im Ganzen die großen Wirthschaften besser

ausgehalten haben, als die mittleren, zeigt außer der Bewegung des Viehstandes auch die Zunahme des von ihnen bewirthschafteten Areals. Denn man wird annehmen dürfen, daß diejenige Klasse von Gütern, die sich am wenigsten bewährt, auch am häufigsten entweder getheilt oder mit anderen konsolidirt werden wird, während die Vergrößerung der Pachtungen in der Regel auf günstige mit größeren Pachtungen gemachte Erfahrungen zurückzuführen sein wird. Da sich aber die Zeugenaussagen über diesen Punkt aufs schärfste widersprechen, so kann die Erfahrung keine übereinstimmende gewesen sein, sondern je nach Oertlichkeit und Art des landwirthschaftlichen Betriebs werden sich hier kleine, dort große Wirthschaften bewährt haben. Das geht auch aus den Berichten der Assistant-Commissioner hervor, die wir kurz anführen, weil dieselben durch ihre vielen Reisen und lokalen Untersuchungen zur Vergleichung besser im Stande waren, als andere Sachkundige mit beschränkterem Beobachtungsfeld. Der Berichterstatter für den Norden, Mr. Coleman meint, daß in den Fabrik- und Bergwerkdistrikten kleine Farms am geeignetsten, und am besten durch die schlimmen Zeiten gekommen seien. Der Arbeitslohn stehe dort außer allem Verhältniß zu den Preisen der landwirthschaftlichen Produkte und deshalb seien kleine Pachtungen von 50—100 Acres, welche durch den Pächter und seine Familie bestellt wurden, besonders wenn sie auf Aufzucht von Rindvieh und Milchproduktion sich richteten, am zweckmäßigsten. Er schildert die kleinen Farmers in diesen Gegenden als „hart arbeitend, fleißig, glücklich, zufrieden und gedeihend". In jedem Dorf hätten sie ein Lesezimmer u. s. w. Anders aber sei die Lage der Dinge in rein landwirthschaftlichen Distrikten. Dort seien große Pachtungen mit Maschinenanwendung am vortheilhaftesten. Mr. Doyle (Wales und die angrenzenden Grafschaften von England) sagt, die Lage der kleinen Landwirthe unter 100 Acres, Eigenthümer und Pächter sei viel schlechter und dem Ruin viel näher als die der größeren Pächter. In seinem Distrikt gebe es nicht viel kleine Pächter, aber die kleinen Eigenthümer in Wales könnten sich von ihrem landwirthschaftlichen Betriebe nicht ernähren. Selbst die von 40—50, ja von 50—100 Acres müßten noch nebenbei in Tagelohn ausgehn. Natürlicher Weise seien ihre eigenen Besitzungen dann recht schlecht kultivirt und ihre eigene Wirthschaft in schlechtem Stande. Eine Vergleichung der mittleren und größeren Farms findet sich bei diesem Berichterstatter nicht. Uebrigens steht diese in ihrer Verallgemeinerung etwas auffallende Aussage, wie wir zu bemerken nicht umhin können, im Widerspruche mit anderen Berichten, z. B. mit dem was ein erfahrener Landwirth aus Pembrokeshire über die Lage der landwirthschaftlichen Klassen in seiner Gegend sagt. Derselbe berichtet, am schlimmsten sei die Depression unter den großen Pächtern, am wenigsten hätten die kleinen Milchwirthe gelitten, die ihre Wirthschaft hauptsächlich mit der eigenen und ihrer Angehörigen Arbeitskraft betrieben. Es scheint, Mr. Doyle hat nur die abgelegeneren Distrikte von Wales im Auge gehabt. Mr. Druce (östlicher Distrikt) behauptet ebenfalls die Inferiorität und die schlechtere Lage der kleinen Pächter und vor Allem der kleinen Eigenthümer, die viel mehr gelitten hätten als die größeren Pächter. Er schildert die jämmerlichen Verhältnisse der kleinen Ackerbauer in Lincolnshire mit lebhaften Farben und giebt im Ganzen sogar den kleinen Pächtern immer noch den Vorzug vor den kleinen Eigenthümern. Die letzteren prosperirten nirgendwo, ausgenommen

auf dem Grasland von Nordderbyshire, wo sie aber wenig zahlreich seien, und in den Bergbau treibenden Gegenden. Vergleichungen zwischen der Lage der mittleren und größeren Farms stellt auch dieser Berichterstatter nicht an. Mit besonderer Sorgfalt dagegen behandelt die Frage Mr. Little (Süden), aber auch ohne zu bestimmten, allgemein gültigen Resultaten zu kommen. „Unter den Pächtern selbst," sagt er, „ist die Ueberzeugung fast allgemein verbreitet, daß die kleineren weniger im Stande gewesen seien auszuhalten, als die größeren. Die Grundeigenthümer dagegen und ihre Agenten sprechen gewöhnlich die Ansicht aus, daß die Pachtungen zu groß geworden seien, daß viele Pächter einen größeren Betrieb haben, als sie bewältigen können und deshalb weniger erfolgreich gewesen seien, als andere, aber diese Ansicht dürfte zum Theil aus dem Umstande entspringen, daß in diesem Augenblick es noch einige Bewerber um kleine und mittlere Pachtungen giebt, während, wenn ein größeres Pachtgut frei wird, sehr wenige, welche das zu seiner Bewirthschaftung nothwendige Kapital besitzen, dasselbe jetzt in landwirthschaftlichen Gewerbebetrieb zu stecken geneigt sind. Im Ganzen, sollte ich meinen," sagt der Berichterstatter schließlich, „haben diejenigen am wenigsten von den schlechten Zeiten gelitten und werden mit den geringsten Verlusten durch die Prüfungszeit durchkommen, welche wenig Arbeitskraft brauchen und die Lohnarbeiter genau beaufsichtigen, mit ihnen den ganzen Tag arbeitend." Es ist schwer bei diesen widersprechenden Aussagen ein Gesammtresultat zu ziehen. Indeß trage ich doch kein Bedenken, es als den Gesammteindruck, den ich bei Durchsicht dieser und vieler anderer Aussagen gewonnen habe, zu bezeichnen, daß die kleinen Pächter, da wo sie für den kleinen Betrieb passende Kulturen zu wählen in der Lage waren, am besten ausgehalten haben, bei überwiegendem Getreidebau und Viehzucht aber sich schlechter befanden als die großen Wirthschaften, besonders wenn die letzteren durch die Einrichtung ihres Betriebes, Maschinenanwendung und Weidewirthschaft die Beschäftigung von Lohnarbeitern möglichst einzuschränken wußten.

Daß die Grundeigenthümer bei der die Landwirthschaft treffenden Kalamität sofort in Mitleidenschaft gezogen worden sind, geht aus dem bisher Gesagten schon hinlänglich hervor. Von den kleinen selbstwirthschaftenden Grundeigenthümern, den Resten des alten Bauernstandes, ist schon die Rede gewesen. Sie sind, wie von allen Seiten versichert wird, soweit sie nicht Gärtner oder Milchwirthe in der Nähe der Städte oder in Fabrikdistrikten sind, unter allen bei der Landwirthschaft betheiligten Klassen am schwersten betroffen. Aber auch die Grundherren haben sofort die größte Einbuße an Pachtzinsen erlitten und sind sehr oft genöthigt gewesen, entweder noch darüber hinaus Opfer zu bringen, um ihre Pächter zu behalten oder Pachtungen mit großen Verlusten in eigene Administration zu übernehmen. So weit die Depression auf dauernde Ursachen zurückzuführen ist, werden ihre Folgen ohne Zweifel in Zukunft viel mehr den Eigenthümer als den Pächter belasten. Vor Allem wird eine dauernde Herabsetzung der Pachtzinse ganz unvermeidlich sein.

Trotz der schweren Bedrängniß, in welche viele grundbesitzende Familien gerathen sind, ist in den umfangreichen Bänden des Kommissionsberichtes von der Lage der Eigenthümer nur wenig die Rede. In fast jedem kontinentalen Staate würde die Zahl der Zwangsveräußerungen von Grundeigenthum, seine wachsende Verschuldung vorzugsweise konstatirt und als Uebelstände betrachtet

worden sein, zu deren Abhülfe die Gesetzgebung einschreiten müsse. Nichts von alledem findet sich in dem Kommissionsberichte. Nur die üble Lage der Geistlichen, die auf den Ertrag ihrer Pfarrhufen angewiesen sind, hebt der Bericht hervor. Verschiedene Pfarrer haben sich veranlaßt gesehen, ihre Pfarrstellen aufzugeben, weil sie dieselben nicht verpachten konnten und weil die Versuche der eigenen Bewirthschaftung mit Verlusten verbunden waren, die sie nicht tragen konnten. Manche haben sich in Schulden gestürzt, um Verbesserungen auf den Pfarrgütern, besonders die Drainirung durchzuführen und so eine gewisse Rentabilität derselben herzustellen. Sie sind in der Regel froh, wenn sie aus den Pachtzinsen der Pfarrgüter diese Schulden bezahlen können und in nicht wenigen früher in guten Verhältnissen befindlichen Pfarrersfamilien ist in den schlimmen Jahren Mangel und Noth eingekehrt. Wir können aus diesen Mittheilungen auf die Verluste der größeren Grundherren einigermaßen schließen. Die Verwaltung eines derselben, des Herzog von Bedford, hat aber auch eine Uebersicht der Einnahmen an Pachtzinsen von den Gütern dieses großen Grundherrn und den Ausgaben für dieselben, welche 1879 und 1880 die Verwaltung daraus zu bestreiten hatte, der Kommission mitgetheilt. In dem ersten Jahr hat der Herzog 50 %, in dem zweiten 25 % der Pachtzinsen erlassen und die wirkliche Einnahme nach Abzug dieser Erlasse war 77 326 und 102 025 £. Aber von diesen Summen wurden 1879 90,6 %, 1880 67 % verwendet für Steuern, Zehnten und andere ähnliche Lasten, für Verwaltungskosten, Reparaturen und Bauten, so daß im ersten Jahr nur 9,4 %, im zweiten nur 33 % der wirklichen, schon so sehr reducirten Pachteinnahme zur Verfügung des Herzogs blieben. Dabei ist zu bemerken, daß die Güter in vortrefflichem Zustande und keine versäumten Reparaturen und Meliorationen nachzuholen waren, sowie daß unter den Ausgaben nicht die freiwilligen Verwendungen für kirchliche und wohlthätige Zwecke eingeschlossen sind. Der Herzog von Bedford ist in der Lage eine solche Verminderung seines Einkommens tragen zu können. Nicht alle Grundeigenthümer sind so reich; es giebt vielmehr unter denselben auch solche, deren Besitz mit Hypotheken und vor Allem mit der Verpflichtung zu jährlichen Zahlungen an andere Familienglieder belastet ist. Wenn dennoch von Zwangsverkäufen und von einem ausgedehnten Eigenthumswechsel in den Zeugenaussagen und im Bericht nicht die Rede ist, so hat das seine Ursache hauptsächlich in zwei Umständen. Erstens darin, daß der Grundbesitz nicht so beweglich ist, wie auf dem Kontinent, nicht so oft verkauft wird, sondern sich mehr als Familienbesitz von Generation zu Generation vererbt. Die gegenwärtigen Eigenthümer haben daher nicht zu den hohen Preisen der letzten Jahre oder Jahrzehnte gekauft, ihr Eigenthum steht ihnen nicht so hoch zu Buch, wie den deutschen Grundbesitzern. Dann aber sind die beiden Hauptursachen, welche die hohe Verschuldung des Grundeigenthums bei uns zur Folge haben, in England nicht entfernt in gleichem Maße vorhanden. Diese Ursachen sind der Ankauf von Land von Personen, die den Kaufpreis nur zum kleinen Theil aus eigenem Vermögen bezahlen und die Nothwendigkeit des Erben, welcher ein Gut aus der Erbschaft übernimmt, verhältnißmäßig große Abfindungssummen an seine Miterben zu entrichten, die in der Regel bei der Unfähigkeit des Erben zu ihrer baaren Auszahlung als hypothekarische Forderungen auf dem Gute haften bleiben. An einem häufigen Ankauf von Grund und Boden mit fremdem Kapital hindert in England schon der Mangel eines

geordneten Hypothekenwesens, sowie die vielen auf dem Grundeigenthum ruhenden Lasten, die socialen Pflichten sowohl wie die in ihrer Höhe wechselnden kommunalen Steuern, die ein stark verschuldeter Grundeigenthümer nicht erfüllen kann. Man würde denjenigen als einen leichtsinnigen Mann betrachten, der, wie das bei uns doch nicht selten von guten und vorsichtigen Landwirthen geschieht, von freien Stücken ein Gut kaufte, das er nicht zur Hälfte aus eigenem Vermögen bezahlen könnte. Wo Fälle derartiger Verschuldung vorkommen, da ist der Eigenthümer in der Regel durch Unglücksfälle, Familienverhältnisse, schlechte Wirthschaft erst allmählich in diesen Zustand hineingerathen. Vor Allem aber fehlt ein Motiv, welches bei uns zu sochen Ankäufen oft treibt und sie auch bis zu einem gewissen Grade rechtfertigt, der Wunsch nämlich ein größeres Feld für die eigene landwirthschaftliche Thätigkeit zu erlangen. Was aber die Abfindungen der Miterben angeht, so ist es freilich eine Klage, die in den Zeugenaussagen vor der Kommission oft wiederkehrt, daß das Grundeigenthum in England mit der Verpflichtung an die Wittwe des früheren Besitzers, an Geschwister und andere Familienglieder Renten zu zahlen oft übermäßig *belastet sei.* Viele sehen in dieser Belastung ein Hauptübel, welches den Familienstiftungen (entails und settlements), sowie der Vererbung des Grundbesitzes nach dem Grundsatze der Primogenitur anhafte. Wir werden bei Besprechung dieser Einrichtungen auf diesen Punkt zurückkommen, hier sei nur bemerkt, daß in Zeiten wie die des letzten Jahrzehnts doch das englische System seine Vorzüge hat. Jede Belastung des Grundeigenthümers durch Erbfälle ließe sich nur vermeiden durch Naturaltheilung der zur Erbschaft gehörigen Grundstücke oder durch das französische Zweikindersystem. Wo aber in einem Stande größerer und mittlerer Grundeigenthümer sittliche Gesundheit, Familiensinn und Liebe zum ererbten Grund und Boden besteht, wird auch der Wunsch rege sein, denselben der Familie möglichst ungetheilt zu erhalten. Da müssen also die das Grundeigenthum nicht erhaltenden Kinder entweder mit Renten oder mit Kapital abgefunden werden. In England ist das erstere die herrschende Sitte, in Deutschland werden die größeren Güter gewöhnlich zum Zweck der Abfindung der Miterben mit Kapitalschulden belastet, und zwar sind die Abfindungen, weil Recht und Sitte in England das ausschließliche Erbrecht des ältesten Sohns für alles Grundeigenthum begünstigen, in England in der Regel kleiner als bei uns. Der Vortheil, den eine Belastung mit Renten- statt mit Kapitalforderungen gewährt, ist bekanntlich von Rodbertus in eindringlicher Weise dargelegt worden, aber die englischen Renten haben vor den von Rodbertus empfohlenen ewigen Renten den großen und wesentlichen Vorzug, daß sie nur Leibrenten sind und also keine dauernde und beständig wachsende Belastung des Guts verursachen. Sie werden in jeder Generation mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Familie neu festgestellt, sie sind auch nicht ein Gegenstand des Handels, werden nicht cedirt und kommen nicht in fremde Hände, wie das mit unseren hypothekarisch eingetragenen Kapitalforderungen nicht selten geschieht und mit den von Rodbertus projektirten Rentenforderungen ebenfalls der Fall gewesen sein würde, sondern sie stehen nur den Familiengliedern zu, für welche sie ursprünglich ausgesetzt sind. Die Geschwister aber oder die Mutter des Besitzers eines Familienguts wird nicht so leicht sich entschließen denselben zu Falle zu bringen, wie fremde Personen. Es ist daher sehr wohl erklärlich, daß Kalamitäten, welche in Deutschland massenhafte Sub-

hastationen und einen ausgedehnten Besitzwechsel zur unvermeidlichen Folge gehabt hätten, in England ohne solche üble Wirkungen vorübergegangen sind.

Unter allen bei der Landwirthschaft betheiligten Klassen haben sich die Lohnarbeiter in der letzten Zeit am besten befunden. Es besteht fast völlige Uebereinstimmung unter den vernommenen Sachkundigen, daß die Lage der landwirthschaftlichen Arbeiter sich in neuerer Zeit wesentlich gebessert hat und daß die gewonnenen Fortschritte in ihrer Lebenshaltung auch während der Krisis nicht wieder verloren gegangen sind. Meinungsverschiedenheit dürfte nur darüber vorhanden sein, ob der errungene Zustand als ein mehr oder weniger befriedigender, oder noch ungenügender anzusehen sei. Von der einen Seite wird hervorgehoben, wie viel schon erreicht sei, was insbesondere wohlwollende Grundherren für die Wohnungsverhältnisse gethan und wie der Lohn gestiegen sei, von der anderen Seite wird darauf hingewiesen, wie jämmerlich in manchen Theilen von England noch die Wohnungen der ländlichen Arbeiter seien, und wie viel ihre ganze Lage noch zu wünschen übrig lasse. Aber das wird von keiner Seite geläugnet, daß die bedeutende Erhöhung des Geldlohnes landwirthschaftlicher Arbeiter, welche in der ersten Hälfte der siebziger Jahre eingetreten, auch in der schlimmen Zeit nicht wieder ganz verloren gegangen ist, die wichtigsten Lebensmittel des Arbeiters aber seit langen Zeiten nicht so billig gewesen sind, wie in der Gegenwart und daß die landwirthschaftlichen Arbeiter daher sich in einer im Vergleich zu früheren Zeiten wesentlich verbesserten Lage befinden. Der Schlußbericht der Kommission sagt: „Ueber die Lage der Arbeiter — sind eine Menge von Zeugenaussagen der Sachkundigen uns gemacht worden in folgendem Sinne: „„Der Arbeiter war niemals in besserer Lage, als er jetzt ist (4791). Der Lohn ist in der That sehr wenig heruntergegangen. Die Arbeiter sind viel besser daran, als sie vor Jahren waren. Sie haben bessere Wohnungen, bekommen höheren Lohn und haben weniger zu arbeiten (4976, 5463).““ Während der letzten Depression „„ist der Arbeiter am besten gefahren, daran kann kein Zweifel sein. Wir haben den Lohn um 3 d. reducirt. Wir gaben ihm 2 s. 6 d. und geben ihm 2 s. 3 d.““ (33211). „„Es ist ohne Zweifel richtig. Die soziale Lage des Arbeiters ist verbessert und er ist besser erzogen.““ „Unser Assistant-Commissioner, Mr. Little,“ fährt der Bericht fort, „sagt von den Arbeitern der westlichen Grafschaften, ihre Lage sei wesentlich verbessert.“ — „Mr. Shaw Lefevre glaubt nicht, daß die Arbeiter überhaupt während der letzten sechs Jahre im Vergleich mit anderen Klassen gelitten haben. Im Gegentheil die sehr niedrigen Preise von Weizen und Käse und anderen Dingen, welche sie konsumiren, sind von enormem Vortheil für die landwirthschaftlichen Arbeiter gewesen.“ Daß diese von der Kommission angeführten Aussagen, die wir leicht durch andere gleichlautende noch vermehren könnten, nicht unbegründet sind, läßt sich auch aus anderen Merkmalen schließen. Recht deutlich spricht dafür die Abnahme der Armenlast. Wir sahen schon, wie die Armensteuer in England, ohne die Hauptstadt, in dem Jahrzehnt von 1870—1880 abgenommen hat, selbst wenn gewisse Ausgaben, die in dieser Periode auf die allgemeine Staatskasse übernommen sind, von dem Steuerbetrage des Jahres 1870 abgezogen werden. Bei einer jährlichen Zunahme der Bevölkerung von 1,35 % in der letzten Zählungsperiode ist eine Abnahme der absoluten Höhe der Armenausgaben eine überaus erfreuliche Erscheinung,

die mit den Ergebnissen deutscher Armenverwaltungen, soweit uns dieselben zugänglich sind, scharf kontrastirt.

Noch mehr treten die Fortschritte in den Verhältnissen der ländlichen Arbeiter hervor, wenn nicht nur die letzten Jahrzehnte, sondern längere Perioden mit einander verglichen werden. In der Schrift von Sir James Caird, the landed interest and the supply of food, findet sich folgende kurze Uebersicht, die auf annähernde Richtigkeit Anspruch machen kann:

	1770		1850		1880	
	sh.	d.	sh.	d.	sh.	d.
Preis des Brodes pro Pfund	0	1½	0	1¼	0	1½
Preis von Fleisch pro Pfund	0	3¼	0	5	0	9
Preis von Butter pro Pfund	0	6	1	0	1	8
Wochenlohn des landwirthschaftlichen Arbeiters	7	3	9	7	14	0
Wöchentlicher Miethzins der Arbeiterwohnung	0	8	1	5	2	0

Dabei dürfte noch zu berücksichtigen sein, daß die Wohnungen auf dem Lande in letzter Zeit besser geworden sind, daß außer dem frischen Fleisch, dessen Preis oben angegeben, importirtes Fleisch zu niedrigerem Preise den Arbeitern zur Verfügung steht, und daß bei den meisten von den Arbeitern konsumirten Manufakturwaaren eine merkliche Preisverminderung eingetreten ist. Ohne Gefahr ernstlichen Widerspruchs konnte daher im Hause der Gemeinen der Marquis of Hartington, der Führer der gegenwärtigen Majorität des Hauses, das allgemeine Urtheil dahin zusammenfassen: Darüber besteht keine Verschiedenheit der Meinung, daß der landwirthschaftliche Arbeiter sich jetzt größerer Behaglichkeit und Wohlfahrt erfreut, als jemals zuvor in der Geschichte des landwirthschaftlichen Gewerbes. (There is no difference of opinion, that the position of the agricultural labourer is one of greater comfort, greater prosperity and greater wellbeing, than has ever before known in the history of agricultural industry.)

Die verbesserte Lage der landwirthschaftlichen Arbeiter ist natürlich weniger die Folge innerer Entwicklung des landwirthschaftlichen Gewerbes, in dem vielmehr die Nachfrage nach Arbeitsleistungen, wie wir später sehen werden, in neuerer Zeit merklich gesunken ist, als die Rückwirkung, welche die Gesammtentwicklung des ganzen Arbeiterstandes in England und die Möglichkeit der Auswanderung nach Amerika und Australien auch auf den am meisten zurückgebliebenen Theil der englischen Arbeiter ausgeübt hat. Die Verbesserung in den Verhältnissen des gewerblichen Arbeiterstandes insbesondere mußte bei der Bewegung der Arbeitskräfte vom Lande zur Stadt und in die gewerblichen Distrikte auch den landwirthschaftlichen Arbeitern zu Gute kommen. Dieser Fortschritt aber ist in der That ein ganz außerordentlicher und dürfte nur in sehr wenigen Theilen Europas in gleichem Maße eingetreten sein. Man würdigt denselben in Deutschland in der Regel nicht hinlänglich, zum Theil, weil man die Hefe einer großen Weltstadt mit dem englischen Arbeiterstande verwechselt, mitunter aber

auch in Folge der nicht seltenen Parteiverblendung, welche aus Haß gegen den Individualismus und die Institutionen des englischen Volks die englischen Zustände schwarz malt. Wir verweisen, da wir in einen Beweis hier nicht eintreten können, auf die Arbeit des Präsidenten der Statistischen Gesellschaft und des Chefs des Statistischen und Kommerziellen Departements im Handelsamte, des Herrn R. Giffen, welche derselbe unter dem Titel „the progress of the working classes in the last half century“ in dem Dezemberheft des Journal of the Statistical Society Jahrgang 1883 veröffentlicht hat. Ohne die Beweiskraft jedes Arguments und jeder Zahlenreihe in diesem Aufsatz zuzugeben, wird man dem Hauptresultat zustimmen müssen, daß nämlich die Verhältnisse der arbeitenden Klassen in England während des letzten halben Jahrhunderts sich in sehr erfreulicher Weise geändert haben und daß die großartige wirthschaftliche Entwicklung Englands während des letzten Menschenalters keiner Volksklasse mehr zu Gute gekommen ist, als den besitzlosen Handarbeitern [6]). —

So dürfen wir es als das Ergebniß der Untersuchung über die Lage der drei an dem Ertrage der englischen Landwirthschaft betheiligten Volksklassen aussprechen, daß der Antheil der Arbeiter am Ertrage in der neuesten Zeit erheblich vergrößert, der der Grundeigenthümer und Pächter vermindert worden ist. Von dem Resultate der Produktion hat die Arbeit mehr, haben die äußeren Produktionsmittel weniger erhalten. Von diesen aber hat das bewegliche Kapital des Pächters zuerst die Ungunst der Zeit gefühlt, auf die Dauer aber wird die Einbuße fast ganz von den Besitzern des Grund und Bodens zu tragen sein. I think it may be taken for granted, that what the labourer has got, the landlord will lose for the future, sagt mit Recht einer der Assistant-Kommissioner (Mr. Little) am Schluß seines Berichtes über diese Verhältnisse.

6) Vergl. ferner in derselben Zeitschrift The recent decline in the english death-rate, and its effects upon the duration of life, by Noel A. Humphreys vol. XLVI S. 189 ff.

[...]ie mit den Ergebnissen deutscher Armenverw[...]
[...]änglich sind, scharf kontrastirt.

Noch mehr treten die Fortschritte in den [...]
[...]ervor, wenn nicht nur die letzten Jahrze[...]
[...]inander verglichen werden. In der Schrif[...]
[...]nterest and the supply of food, find[...]
[...]uf annähernde Richtigkeit Anspruch mach[...]

Preis des Brodes pro Pfund	
Preis von Fleisch pro Pfund	
Preis von Butter pro Pfund	
Wochenlohn des landwirthschaftlichen Arbeiters	
Wöchentlicher Miethzins der Arbeiter[...]wohnung	

Dabei dürfte noch zu berü[...]
Lande in letzter Zeit besser gew[...]
dessen Preis oben angegeben, [...]
Arbeitern zur Verfügung steht, [...]
konsumirten Manufakturwaaren [...]
Ohne Gefahr ernstlichen Wid[...]
der Marquis of Hartington, [...]
das allgemeine Urtheil da[...]
schiedenheit der Meinung, [...]
Behaglichkeit und Wohlfah[...]
landwirthschaftlichen Gewe[...]
the position of the [...]
greater prosperity and [...]
the history of agricu[...]

Die verbesserte [...]
die Folge innerer Entw[...]
die Nachfrage nach [...]
Zeit merklich gesunk[...]
des ganzen Arbeite[...]
nach Amerika und [...]
der englischen A[...]
des gewerblichen [...]
Arbeitskräfte v[...]
landwirthschaft[...]
der That ein [...]
Europas in [...]
Deutschland [...]
gr[...] We[...]

... die Vortheile, welche die räumliche Ausdehnung der Kultur ... wird, so wird in demselben ein gewisser Druck auf die Rente ... Grundstücke, und eine Veränderung in der Art des land... ...triebes unvermeidlich sein.

... zweifellos, daß in England, gerade in dem Lande, in ... ...lantische Konkurrenz sich am meisten fühlbar machen muß, ... derselben durch Schutzzölle nicht eingeführt werden wird. ... überwiegend aus Anhängern der konservativen Partei be... ...en Kommission, deren Aufgabe es war, nach Mitteln zur Ab... ...schaftlichen Noth zu forschen, erwähnt unter den in Betracht ...lichen Maßregeln dies Hülfsmittel, auf welches die meisten ...wirthe immer zuerst verfallen, gar nicht. Die Berichterstatter ...Kommission vernommenen Zeugen berichten fast ausnahmlos, daß ... wie hart er auch für manche Landwirthe sei, doch von ihnen ... Thatsache angenommen werde. Die Erfolge, welche das seit ...alter herrschende handelspolitische System für die Gesundheit und ...g des ganzen Gemeinwesens und für die besitzlosen und handarbei... insbesondere, also für die große Mehrzahl der Bevölkerung gehabt ...genfällig, daß auch die schwere Kalamität, welche die Landwirthschaft ... Freihandelspolitik nicht hat ernstlich in Frage stellen können. An ...treideeinfuhr wird man vor Allem festhalten. Welch eine bittere ... eine Reihe von Mißjahren, wie die zu Ende des vorigen Jahr... ... vor 50 Jahren über England gebracht, wie wäre die Armenlast ...terblichkeit gewachsen, wie viele Keime zu Krankheit hätten die ...en gelegt! Und jetzt konstatiren die Statistiker, daß die Vitalität ..., so lange man dieselbe beobachten kann, niemals so groß, die Lage der Arbeiter niemals so günstig gewesen, wie in jener ... Auch ist man sich darüber in England klar, daß eine Wiederein... ...er Getreidezölle zum Schutz der agrarischen Interessen gleichbedeutend ... einer Verkürzung des Einkommens der besitzlosen Klassen, welche die Getreidepreise vorzugsweise zu zahlen hätten und einer Vergrößerung ...kommens, welches die Grundeigenthümer an Pachtzinsen von ihrem ...genthum beziehen. In einer Zeit, in der die heftigsten Angriffe gegen ...vateigenthum an Grund und Boden Anklang in vielen Gemüthern finden, ... immer lauter die Forderung nach Nationalisation of Land sich erhebt, ...es Wahnsinn sein, eine solche künstliche Verschiebung des Volkseinkommens ...nsten der Grundeigenthümer durch staatliche Maßregeln vorzunehmen.

...n einem Punkte dürfte ein leiser Hauch protektionistischer Tendenzen, aber ... Bestrebungen anderer Art wohl verkleidet, sich geltend machen. Das ... so eben (Mai 1884) vom Hause der Gemeinen angenommene Viehseuchen... ...ordnet an, daß der Geheime Rath die Einfuhr lebendigen Viehs aus ... Lande verbieten soll, von dem sich derselbe nicht überzeugt hat, daß mit ...sicht auf den Gesundheitszustand des in diesem Lande befindlichen, oder ... demselben kommenden Viehs, sowie auf die Gesetzgebung des Landes über ...fuhr und Ausfuhr von Vieh, Einführung und Verbreitung der Maul- und ...auenseuche und auf die Handhabung dieser Gesetzgebung hinlängliche Sicher...it gegen die Einschleppung von krankem Vieh vorhanden sei. Die Regierung

III. Kapitel.

Aussichten der englischen Landwirthschaft.

Die Ursachen, welche die im vorigen Kapitel geschilderten Zustände herbeigeführt haben, sind zum Theil vorübergehender, zum Theil aller Wahrscheinlichkeit nach dauernder Art. Auf die ungünstigen Witterungsverhältnisse der Jahre 1876 - 81 sind schon etwas bessere Jahre gefolgt und werden in üblichem Wechsel noch günstigere Zeiten wiederkehren. Die Konkurrenz aber, welche die transatlantische Landwirthschaft macht, wird geraume Zeit sehr fühlbar bleiben. Ohne auf eine genauere Erörterung der amerikanischen, australischen, russischen, indischen Landwirthschaft einzugehen und damit unsere Aufgabe wesentlich zu überschreiten, wird man nach Allem, was darüber in letzter Zeit geschrieben worden ist, doch als sicher annehmen dürfen, daß jene Gebiete Getreide und Produkte der Viehzucht in großen Massen und zu niedrigen Preisen während der nächsten Jahrzehnte in unvermindertem, wahrscheinlich aber in noch wachsendem Maße auf den Weltmarkt liefern werden. Die räumliche Ausdehnung der wirthschaftlichen Kultur ist in ökonomischer Beziehung die Signatur unserer Zeit, die nicht mit Unrecht das Zeitalter der Eisenbahnen genannt wird, denn die Eisenbahnen sind es doch hauptsächlich, welche das Innere der Kontinente aufgeschlossen und die Ausfuhr voluminöser landwirthschaftlicher Produkte aus denselben ermöglicht haben[1]). Diejenigen Länder, in welchen der landwirthschaftlich benutzte Boden in Folge dichter und wohlhabender Bevölkerung einen besonders hohen Monopolpreis erlangt hat und in welchen man zu sehr intensiver Kultur hat übergehen müssen, werden daher eine längere Zeit andauernde Verschiebung in ihren landwirthschaftlichen und agrarischen Verhältnissen empfinden, denn die natürlichen Produktionsmittel, deren sparsameres oder reichlicheres Vorhandensein im Verhältniß zur Nachfrage die Rente und den Preis der Grundstücke bestimmt und den Charakter der Landwirthschaft vorzugsweise bedingt, sind in unserer Zeit auf einmal in unerwarteter Fülle der civilisirten Menschheit zur Verfügung gestellt. Wenn daher ein Land alter Kultur sich nicht gegen den Weltverkehr

1) For all practical purposes Chicago is not more distant from this country than Aberdeen is from London, sagte ein großer Rheder, Eigenthümer von 30 zum Viehtransporte vorzugsweise dienenden Dampfschiffen bei seiner Vernehmung vor der Kommission.

absperren und auf die Vortheile, welche die räumliche Ausdehnung der Kultur gewährt, verzichten will, so wird in demselben ein gewisser Druck auf die Rente und die Preise der Grundstücke, und eine Veränderung in der Art des landwirthschaftlichen Betriebes unvermeidlich sein.

Es scheint aber zweifellos, daß in England, gerade in dem Lande, in welchem die transatlantische Konkurrenz sich am meisten fühlbar machen muß, eine Beschränkung derselben durch Schutzzölle nicht eingeführt werden wird. Der Bericht der überwiegend aus Anhängern der konservativen Partei bestehenden Königlichen Kommission, deren Aufgabe es war, nach Mitteln zur Abhülfe der landwirthschaftlichen Noth zu forschen, erwähnt unter den in Betracht zu ziehenden staatlichen Maßregeln dies Hülfsmittel, auf welches die meisten kontinentalen Landwirthe immer zuerst verfallen, gar nicht. Die Berichterstatter und die von der Kommission vernommenen Zeugen berichten fast ausnahmlos, daß der Freihandel, wie hart er auch für manche Landwirthe sei, doch von ihnen als unanfechtbare Thatsache angenommen werde. Die Erfolge, welche das seit einem Menschenalter herrschende handelspolitische System für die Gesundheit und die Entwicklung des ganzen Gemeinwesens und für die besitzlosen und handarbeitenden Klassen insbesondere, also für die große Mehrzahl der Bevölkerung gehabt hat, sind so augenfällig, daß auch die schwere Kalamität, welche die Landwirthschaft betroffen, die Freihandelspolitik nicht hat ernstlich in Frage stellen können. An der freien Getreideeinfuhr wird man vor Allem festhalten. Welch eine bittere Noth hätte eine Reihe von Mißjahren, wie die zu Ende des vorigen Jahrzehnts, noch vor 50 Jahren über England gebracht, wie wäre die Armenlast und die Sterblichkeit gewachsen, wie viele Keime zu Krankheit hätten die Entbehrungen gelegt! Und jetzt konstatiren die Statistiker, daß die Vitalität des Volks, so lange man dieselbe beobachten kann, niemals so groß, die materielle Lage der Arbeiter niemals so günstig gewesen, wie in jener Periode! Auch ist man sich darüber in England klar, daß eine Wiedereinführung der Getreidezölle zum Schutz der agrarischen Interessen gleichbedeutend wäre mit einer Verkürzung des Einkommens der besitzlosen Klassen, welche die erhöhten Getreidepreise vorzugsweise zu zahlen hätten und einer Vergrößerung des Einkommens, welches die Grundeigenthümer an Pachtzinsen von ihrem Grundeigenthum beziehen. In einer Zeit, in der die heftigsten Angriffe gegen das Privateigenthum an Grund und Boden Anklang in vielen Gemüthern finden, in der immer lauter die Forderung nach Nationalisation of Land sich erhebt, würde es Wahnsinn sein, eine solche künstliche Verschiebung des Volkseinkommens zu Gunsten der Grundeigenthümer durch staatliche Maßregeln vorzunehmen. Nur in einem Punkte dürfte ein leiser Hauch protektionistischer Tendenzen, aber unter Bestrebungen anderer Art wohl verkleidet, sich geltend machen. Das neue, so eben (Mai 1884) vom Hause der Gemeinen angenommene Viehseuchengesetz ordnet an, daß der Geheime Rath die Einfuhr lebendigen Viehs aus jedem Lande verbieten soll, von dem sich derselbe nicht überzeugt hat, daß mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand des in diesem Lande befindlichen, oder aus demselben kommenden Viehs, sowie auf die Gesetzgebung des Landes über Einfuhr und Ausfuhr von Vieh, Einführung und Verbreitung der Maul- und Klauenseuche und auf die Handhabung dieser Gesetzgebung hinlängliche Sicherheit gegen die Einschleppung von krankem Vieh vorhanden sei. Die Regierung

hatte die Einfuhr als Regel gestatten und den Geheimen Rath nur ermächtigen wollen, die Einfuhr aus verdächtigen Ländern zu verbieten, das Haus der Lords und im Anschluß an die Beschlüsse desselben das Haus der Gemeinen haben aber der Regierung die strengere Fassung aufgenöthigt. Es darf als zweifelhaft bezeichnet werden, ob die letztere eine so entschiedene Majorität gefunden hätte, wenn nicht die bedrängte Lage der Landwirthschaft in beiden Häusern manchen Mitgliedern eine kleine Beschränkung der ausländischen Konkurrenz als erlaubten Nebenzweck des Gesetzes hätte erscheinen lassen. Indeß ist die schutzzöllnerische Bedeutung der Maßregel doch nur sehr gering, da die Einfuhr aller Sorten Fleisch frei bleibt.

Unter diesen Umständen drängen sich natürlicher Weise zwei Fragen vor Allem auf: wie wird die englische Landwirthschaft und die englische Agrarverfassung den Kampf bestehen, oder welche Aenderungen werden unter den obwaltenden Verhältnissen in der Art des landwirthschaftlichen Betriebes eintreten müssen, und welche Reformen empfehlen sich in der agrarischen Gesetzgebung.

Was die erstere Frage angeht, so geht aus den Erhebungen der Kommission, wie aus anderen Zeugnissen zunächst im Allgemeinen Nichts so deutlich hervor, wie die verminderte Rentabilität des Weizenbaues, die relativ besseren Erfolge der Rindviehzucht. Die Erscheinung liegt tief in der Entwickelung der Weltwirthschaft begründet. Die transatlantische Konkurrenz ist entstanden und wächst fortwährend durch den Aufschluß der großen Kontinente. Das kontinentale Klima aber ist für den Getreidebau viel mehr, für die Viehzucht, insbesondere die Rindviehzucht, viel weniger geeignet, als das Seeklima. Das Getreide bedarf um zu reifen nur weniger warmer Sommermonate, die verhältnißmäßig große Winterkälte, die dem kontinentalen Klima eigen, ist dem Getreidebau wenig schädlich, vor Allem wenn, wie es ja in einem nicht geringen Theile der Vereinigten Staaten aus klimatischen Rücksichten geschieht, vorzugsweise Sommergetreide gebaut wird [2]). Für die Viehzucht aber sind die stärkeren Divergenzen der Temperatur höchst nachtheilig. Sie nöthigen in der gemäßigten Zone fast überall zu Bauten für die Unterbringung des Viehs während eines langen und strengen Winters und zu Ansammlung von Winterfutter und kostspieliger Stallfütterung, oder veranlassen, wenn diese Ausgaben vermieden werden, große Verluste im Viehstande während der Winterzeit. Nur in wärmeren Zonen mit sehr verschiedener Höhenlage des Bodens kann diesen Nachtheilen des kontinentalen Klimas durch Wechsel des Aufenthalts und Wanderung des Viehs vorgebeugt werden. Sonst bietet auch ein heißes Klima für die Produktion von Mastvieh und für die Milcherzeugung manche erschwerende Umstände. England dagegen hat in nassen Sommern und Herbsten ein Mißrathen der Getreideerndte trotz aller Kunst der Landwirthe ebenso zu fürchten, wie andererseits der milde Winter und die Feuchtigkeit der Atmosphäre dem Graswuchs und dem freien Weidegang des Viehs zu statten kommen. Wie rühmten z. B. die von der Kommission vernommenen englischen Landwirthe, welche die Vereinigten Staaten und Canada kannten, die Sicherheit des dortigen Erndtewetters im Vergleich zu dem Regenwetter, welches in England so oft die

2) Die Agricultural Returns für 1883 geben an, daß 25—30 % alles in den Vereinigten Staaten gebauten Weizens gewöhnlich Sommerweizen sei.

Erndte verderbe! Diese Unterschiede in den Naturverhältnissen weisen auf eine Arbeitstheilung in der Landwirthschaft hin, die mit der Zeit immer mehr zur Geltung kommen muß. Denn gegenwärtig wird die Rindviehzucht in den Vereinigten Staaten durch das Vorhandensein ausgedehnter Flächen unterstützt, die unentgeltlich oder fast unentgeltlich im extensivsten Betriebe genutzt werden können. Diese Betriebsart aber muß sich mit wachsender und sich ausdehnender Kultur einschränken, während der Getreidebau ganz in der bisherigen Weise noch weiterer Ausdehnung fähig ist. Bei der extensiven Viehwirthschaft ferner, wie sie jetzt in großen Theilen der Vereinigten Staaten üblich ist, bilden sich allerdings Viehschläge aus, die im freien Weidegang dem Wind und Wetter zu trotzen vermögen, aber einmal ist das gewonnene Fleisch nicht von der besten Qualität, und dann ist eine rationelle Milchnutzung bei dieser Wirthschaft nicht möglich. Zu dem klimatischen Unterschiede kommt nun, daß trotz aller Fortschritte die Transportabilität der Produkte der Viehzucht, besonders der besseren Qualität, noch nicht zu vergleichen ist mit der des Getreides. Frische Milch und die besten Qualitäten frischen Fleisches können auch heutzutage noch nicht weit entfernt vom Markte erzeugt werden, und auch die geringeren Qualitäten von Fleisch und lebendes Vieh bieten dem Transport doch immer noch mehr Schwierigkeiten als Weizen oder Mais. Die von der Kommission über die amerikanischen Konkurrenzverhältnisse vernommenen Sachkundigen halten daher auch das Mitwerben der Vereinigten Staaten in Bezug auf die Produkte der Rindviehzucht für viel weniger bedenklich, als in Bezug auf Getreide. So insbesondere der zweite, nicht ins Deutsche übersetzte Bericht von Mr. Clay jun. über amerikanische Landwirthschaft, ferner der Chef eines der größten Vieheinfuhrgeschäfte, John Swan u. Sons in Edinburg, der Manager des Local Meat Market in London, ein mit den amerikanischen Verhältnissen durch wiederholten Aufenthalt in den Vereinigten Staaten genauer bekannter Landwirth George Conan u. A. — Sie Alle heben die geringere Konkurrenz hervor, die Amerika dem Rindvieh und vor Allem den Milchwirthschaften machen könne. Nur bei Käse sei sie zeitweilig recht fühlbar gewesen, aber auch die besten Sorten englischer Käse hätten immer ihren Preis behauptet und der englische Geschmack habe sich bald von dem schlechteren amerikanischen Käse wieder abgewandt; frisches Fleisch leide doch immer durch den Transport, sowohl in gefrorenem Zustande, wie in Büchsen versandt verliere es an Wohlgeschmack[3]). Der Hauptimport an Fleisch geschieht daher noch immer in gesalzenem oder geräuchertem Zustande. Der Transport von lebendem Rindvieh freilich habe eine größere Zukunft als der von Fleisch, schon jetzt komme Rindvieh von den Vereinigten Staaten in besserem Zustand herüber, als von Holland und anderen näher gelegenen Ländern. Diese Zufuhr wäre der größten Ausdehnung fähig, wenn Rindvieh 1. Qualität in Amerika in genügender Menge für die Nachfrage vorhanden wäre. Das sei

---

3) Der Eigenthümer der großen Leyland-Dampfschifflinie, die vorzugsweise mit Vieh-, Fleisch- und Getreideimport beschäftigt ist, meinte sogar vor der Kommission, die Einfuhr von gefrorenem Fleisch habe sich so wenig bewährt, daß sie wahrscheinlich wieder aufhören werde. Davon hätten die englischen Landwirthe keine ernstliche Konkurrenz zu fürchten. Seit dieser Aussage (22. Febr. 1882) hat aber der Transport von Fleisch, besonders von australischem Hammelfleisch doch wohl noch einige Fortschritte gemacht.

aber keineswegs der Fall. Die Bestände davon seien durch den großen Verbrauch der letzten Jahre rasch erschöpft worden. Immer mehr aber verfeinere sich der Geschmack in England und auch im Osten der Vereinigten Staaten in Bezug auf die Qualität des Fleisches. Noch weniger aber als die Produktion von bestem Rindfleisch habe die Produktion von bestem Schaffleisch die amerikanische Konkurrenz zu fürchten. Denn der größte Theil der Vereinigten Staaten sei für die Schafzucht wenig geeignet und lebende Schafe litten bei dem Seetransport mehr als Rindvieh. Für die Wolle freilich und Schaffleisch schlechterer Qualität macht sich dagegen das Mitwerben von Australien immer fühlbarer und auch die Einfuhr an lebenden Schafen von dem Kontinent, insbesondere aus Deutschland, zeigt eine merkliche Zunahme.

Außer diesen günstigeren Konkurrenzverhältnissen drängt aber die englische Landwirthschaft der Umstand zur Viehzucht, daß der Verbrauch ihrer Produkte in viel größeren Dimensionen steigt, als der des Getreides. „Vor 30 *Jahren*," schreibt ein vortrefflicher Beobachter und Statistiker, Sir James Caird *a. a. O.* S. 28, 29, „konsumirte wahrscheinlich nicht mehr als ein Drittel der Bevölkerung dieses Landes mehr als einmal in der Woche thierische Nahrung. Jetzt essen fast Alle einmal den Tag wenigstens thierische Nahrung, Fleisch, Käse oder Butter. Das hat die mittlere Konsumtion davon auf den Kopf der Bevölkerung mehr als verdoppelt und unter Berücksichtigung der Volkszunahme die Gesammtkonsumtion thierischer Nahrungsmittel in unserem Lande wahrscheinlich verdreifacht." Es ist auch höchst wahrscheinlich, daß die Entwickelung in dieser Richtung weiter fortschreitet. So glaubt man vor Allem, daß die Konsumtion frischer Milch in den großen englischen Städten, wenn die Art der Zufuhr und Versorgung verbessert wird, noch einer sehr großen Steigerung fähig ist.

Ganz anders als in Bezug auf Rindvieh- und Schafzucht liegen freilich die Dinge hinsichtlich der Schweinezucht. In der reichen Produktion von wohlfeilem Mais liegt für die Mästung der Schweine in den Vereinigten Staaten ein großer Vortheil und auch sonst scheint die Zucht dieses Thieres für die amerikanischen Wirthschaften besonders zu passen. Man dürfe als sicher annehmen, meinen Clay jun. u. A., daß in der Regel Schweine wohlfeiler in Amerika als in England gezüchtet werden könnten. Schweinefleisch wird überdies mehr in geräuchertem oder gesalzenem Zustande als Speck, Schinken u. s. w. konsumirt, als Rind- oder Schaffleisch. Es verträgt daher besser den weiten Transport. In diesem Zweige der Thierzucht haben daher die meisten Sachverständigen fast alle Hoffnung aufgegeben.

Die Verschiedenheit der Konkurrenzverhältnisse in Bezug auf die Produkte der Viehzucht und des Getreides hat sich denn auch in den Preisen der landwirthschaftlichen Produkte, wie schon früher hervorgehoben, in merklicher Weise fühlbar gemacht. Die Preise fast aller Produkte der Rindviehzucht sind auch in neuester Zeit noch gestiegen, die der wichtigsten Getreidesorten entweder gefallen oder unverändert geblieben. Wie sehr diese den Produkten der Viehzucht günstige Preisverschiebung nicht nur gegenüber dem Getreide, sondern auch gegenüber anderen Waarengattungen besteht und auch im Jahr 1883 fortgedauert hat, zeigt eine Tabelle, welche der Economist in seinem Monthly

Trade Supplement vom 10. Mai 1884 lieferte. Darnach betrug die englische Einfuhr im Jahr 1883:

	Werth nach der Ein- und Ausfuhrstatistik für 1883 (deklarirter Werth) £		Werth nach den Preisen von 1873 berechnet £	
I. Nahrungsmittel für Menschen und Thiere:				
a) thierische Nahrungsmittel.	51 209 000		49 273 000	
b) Vegetabilische Nahrungsmittel	102 783 000		125 259 000	
c) Getränke (beverages).	24 643 000		30 040 000	
d) Verschiedene Konsumtionsgegenstände . .	15 418 000		18 364 000	
Zusammen		194 053 000		222 936 000
II. Webestoffe:				
a) Baumwolle	44 279 000		61 601 000	
b) Flachs	2 877 000		3 734 000	
c) Hanf	2 364 000		2 671 000	
d) Jute	4 524 000		5 792 000	
e) Wolle (thierische) und Lumpen	26 718 000		32 310 000	
Zusammen		80 762 000		106 108 000
III. Metalle		17 860 000		28 119 000
IV. Manufakturwaaren . .		8 875 000		10 040 000
V. Verschiedene Waaren .		41 809 000		48 408 000

Unter allen Waarengattungen sind es also nur die Produkte der Viehzucht, welche im Jahr 1883 theurer waren, als 1873. —

Daraus entspringt aber für die Viehzucht im Vergleich zum Getreidebau noch ein anderer Vortheil. Ebenso wie das für die menschliche Nahrung bestimmte Getreide, so sind auch viele Nahrungsmittel des Viehs (Mais, Hafer, Oelkuchen, Leinsaat, Baumwollensamen u. s. w.) aus fremden Ländern jetzt viel billiger als früher zu erhalten. Die englische Landwirthschaft hat von diesen Futtermitteln neben dem Grünfutter schon seit geraumer Zeit reichlichen, in den letzten Jahren noch stark wachsenden Gebrauch gemacht. Die Einfuhr von Mais z. B., welche im Durchschnitt der 3 Jahre 1863—65 8 706 188 Ztr. betrug, belief sich im Durchschnitt der 5 Jahre 1878—82 auf 33 360 719 Ztr. An Baumwollensaat wurden im Durchschnitt der Jahre 1863—64 importirt 73 400 Ztr., im Durchschnitt 1881 und 82 220 649 Ztr., an Oelkuchen in der ersteren Periode durchschnittlich 97 068 Ztr., in der letzteren 205 763 Ztr. Nimmt man nun endlich hinzu, daß während der Ackerbau durch die Steigerung des Arbeitslohnes bei gleichbleibenden oder sinkenden Produktenpreisen schwer bedrängt

wird, bei freiem Weidegang des Viehs, wie er in England einen so großen Theil des Jahres stattfinden kann, die Lohnausgaben viel weniger ins Gewicht fallen, so kann von der Erhöhung der Produktionskosten bei gleichbleibenden Produktenpreisen, welche der charakteristische Zug für die Situation des Getreidebaues in ganz Westeuropa sind, bei der englischen Viehzucht eigentlich kaum die Rede sein. —

Die Folge von alledem ist die seit geraumer Zeit fortdauernde, augenfälligste und wichtigste Verschiebung in den landwirthschaftlichen Verhältnissen Englands, nämlich die Verwandlung von Ackerland in Grasland, die Ausdehnung der Weidewirthschaft statt des Ackerbaues. Das permanente Gras- oder Weideland hat ganz kontinuirlich in jedem Jahre, seitdem eine Anbaustatistik in England vorhanden ist, zugenommen, das Ackerland ebenso, wenn auch nicht ganz in gleichem Maße abgenommen. Der Unterschied in der Zunahme einerseits, der Abnahme andrerseits erklärt sich, wie die Herausgeber der Anbaustatistik bemerken, aus dem Umstande, daß bisher wüstes Land in Kultur genommen, eingehegt und vorzugsweise als Grasland genutzt wird. Das dauernde Grasland (Heide und Bergweide ausgeschlossen) betrug in England 1871 9 881 833, 1883 12 008 679, in Wales 1871 1 494 465, 1883 1 865 406 Acres, das gesammte Ackerland in England 1871 13 835 827 1883 12 786 380, in Wales 1871 1 110 352, 1883 934 588 Acres. Unter dem Ackerland ist alles nur vorübergehend in Feldgraswirthschaft zu Graswuchs niedergelegte Land eingeschlossen. Es ist freilich wohl kaum ein Zweifel, daß diese Bewegung schon älteren Datums ist und nur in neuerer Zeit wieder ein lebhafteres Tempo angenommen hat. Die hohen Getreidepreise zu Anfang des Jahrhunderts, die erst allmählich wieder gesunken sind, hatten in der Napoleonischen Zeit viele Weiden unter den Pflug gebracht, die bei niedrigeren Preisen in den früheren Zustand zurückkehrten. Schon vor Jahrzehnten ist daher Land, das damals eine Zeit lang bebaut war, wieder in Grasland verwandelt worden, nachdem, wie wenigstens der Kommissar für den Nordwesten versichert, seine Qualität mitunter durch den Getreidebau sehr verschlechtert war. In neuester Zeit aber ist das, wie die angeführten Zahlen zeigen, in stark vermehrtem Maße geschehen und alle Sachkundigen versichern, daß die Verwandlung von Ackerland in Grasland noch weiter fortgehe und voraussichtlich noch ferner fortschreiten würde. Sie würde sich sogar noch viel rascher vollziehen, wenn der Prozeß nicht so kostspielig wäre, daß derselbe von auf Herrengunst sitzenden Pächtern ohne Zusicherung einer Schadloshaltung seitens der Eigenthümer beim Abzug der Pächter nicht vorgenommen werden kann. Die Melioration gilt deshalb bisher allgemein auch als eine solche, deren Kosten vom Eigenthümer zu tragen sind. Es gehört daher eine Verständigung beider Theile dazu, die mitunter Schwierigkeiten hat. Ein Landagent aus Devonshire berichtet, er habe in vielen Fällen mit den Pächtern dahin abgeschlossen, daß der Eigenthümer auf zwei Jahre Pachtzins verzichte und den Grassamen liefere, dafür müsse der Pächter das Land gründlich reinigen und ohne jede andere begleitende Aussaat, Rübsen allein ausgenommen, zu Gras niederlegen. Das koste den Eigenthümer etwa 4 £ an eingebüßtem Pachtzins und 25 sh. für Grassamen. Mitunter aber sind in den letzten Zeiten weder Pächter noch Eigenthümer in der Lage gewesen, die Auslagen tragen zu können. Einzelne Sachkundige meinen auch, in ihrer

Gegend sei früher bei hohen Getreidepreisen ohne Zweifel zu viel Grasland aufgebrochen. Es sei aber jetzt zweifelhaft, ob die Kosten der Wiederherstellung sich lohnen würden. Um gutes Grasland herzustellen, ist vorher Drainirung, sorgfältige Reinigung und starke Düngung des Bodens nothwendig. Der Grassamen, dessen Preis bei Wahl guter Sorten auf 15—20 sh. pro Acre von einem Zeugen angegeben wird, wird in trockener Gegend mit einer Getreideerndte, in feuchter ohne dieselbe untergebracht. Die Kosten des ganzen Verfahrens werden von verschiedenen Zeugen auf 3—4—5 £ pro Acre angegeben, bei minderer Sorgfalt und Aussaat von bloßem Raigras hat einer derselben nur 25 sh. Auslagen gehabt. Es vergehen aber jedenfalls 7—10 Jahre und mehr, ehe eine gute Grasnarbe sich gebildet hat. Im ersten Jahr vermeidet man die Beweidung am besten ganz, im zweiten kann leichteres Vieh aufgetrieben werden. Je nach der Qualität des Lands hilft man mit Knochenmehldüngung nach. Um die Bildungszeit der Grasnarbe abzukürzen, hat man auch wohl den Weg einer Abschälung der Grasnarbe von altem Grasland in einer Stärke von 3/4 bis zu 1 Zoll und Uebertragung der Grasstücke auf das neu zu bildende Grasland eingeschlagen. Die Stücke werden dann in Reihen von ca. 9 Zoll Breite und in ebenso großen Intervallen aufgelegt. In Verbindung mit der Aussaat von Grassamen soll so rascher eine gute Grasnarbe hergestellt werden und auf dem abgeschälten Graslande, wenn dasselbe nur nicht tiefer als 1 Zoll abgeschält ist, das Gras von selbst wieder wachsen. Die Kosten dieses Verfahrens werden nur auf ca. 3 £ pro Acre angegeben. Zu den Kosten der Herstellung des Graslandes muß aber bei einer guten Milch- oder Mastwirthschaft eine Verstärkung des landwirthschaftlichen Betriebskapitals kommen. Der Assistant-Commissioner für den Norden schätzt, daß ein Pächter auf einer Farm mit Ackerbau 8—10 £ pro Acre, auf einer Gras- und Weidefarm 10—12 £ nöthig habe. Zur Zeit freilich sei in der Regel weniger vorhanden (32985). Bei Milchwirthschaften, erklärte der Land-Stewart des Herzogthums Cornwall, verlangen wir sogar, daß der Pächter 20 £ pro Acre Kapital hat. Andere Sachkundige machen niedrigere Schätzungen, z. B. 6 £ auf arable farms, 7 £ 10 sh. auf grass farms (4667), aber immer wird das Kapital, welches für eine Weidewirthschaft nothwendig sei, höher angegeben, als das für eine Ackerwirthschaft erforderliche. Es kann freilich auch die Weidewirthschaft mit viel geringerem Kapital als der Ackerbau betrieben werden und in manchen Fällen, insbesondere, wo der Eigenthümer das Gut hat übernehmen müssen, und er eine dürftige Weidewirthschaft nothgedrungen betreibt, wird das ohne Zweifel der Fall sein. Aber das scheinen doch im Ganzen nur seltene Ausnahmezustände zu sein.

Natürlicher Weise nimmt denn auch in Folge der Ausdehnung des Graslandes der Viehstand in England, nachdem die schweren Kalamitäten der Jahre 1878—80 vorüber sind, wieder allmählich zu. Die Agricultural Returns für 1883 weisen einen Rindviehstand nach, der den aller früheren Jahre, 1874 und 1875 allein ausgenommen, übertrifft und auch die Zahl der Schafe ist größer als in den beiden vorangehenden Jahren. Um dies Resultat zu würdigen, muß man den enormen Kapitalverlust der vorangegangenen Zeit und den dadurch entstandenen äußersten Mangel an Mitteln bei vielen Pächtern, sowie die beständigen Fortschritte in der Qualität des Viehs berücksichtigen.

Die Weidewirthschaft, welche in England das Ackerland zur Zeit verdrängt,

ist also keineswegs ein extensiveres Wirthschaftssystem als der Getreidebau. Das auf eine gleiche Fläche verwandte Kapital wird vielmehr in der Regel bei diesem Uebergange verstärkt. Aber es ist ein Uebergang zu einem kapitalintensiveren, nicht zu einem arbeitsintensiverem System. Die Menge der auf einer gleichen Fläche beschäftigten Arbeiter wird ohne Zweifel kleiner und in Verbindung mit der vermehrten Anwendung von Maschinen beim Ackerbau hat dieser Uebergang zur Folge, daß die Zahl der in der Landwirthschaft beschäftigten Bevölkerung von Zählung zu Zählung eine Abnahme zeigt.

Es wurden gezählt Beschäftigte

	im Jahre	männlichen Geschlechts	weiblichen Geschlechts	zusammen
Commercial Class	1861	585 420	38 290	623 710
	1881 4)	960 661	19 467	980 128
Industrial Class	1861	3 262 510	1 565 889	4 828 399
	1881	4 795 178	1 578 189	6 373 367
Agricultural Class	1861	1 631 652	378 802	2 010 454
	1881	1 318 344	64 840	1 383 184

Die letztere, die landwirthschaftliche Klasse zerfällt nach den beiden Zählungen in folgende Unterabtheilungen:

	im Jahre	männlichen Geschlechts	weiblichen Geschlechts	zusammen
I. Personen in der Landwirthschaft beschäftigt	1861	1 545 667	378 443	1 924 110
	1881	1 214 453	64 171	1 287 624
1. in Acker- und Weideland (fields and pastures)	1861	1 457 075	376 577	1 833 652
	1881	1 135 763	61 073	1 196 836
2. im Walde	1861	8 917	9	8 926
	1881	8 151	—	8 151
3. in Gärten	1861	79 140	1 250	80 390
	1881	70 559	3 098	73 657
II. bei Thieren	1861	85 985	359	86 344
	1881	103 891	669	104 560

Die Zunahme der letzteren Klasse kommt nicht auf Rechnung des landwirthschaftlichen Gewerbes, sondern entsteht hauptsächlich durch die Vermehrung der gewerbsmäßigen Vieh- und Pferdehändler, Pferdevermiether, Pferdeknechte, Fischer, Thierärzte u. s. w. In den Erhebungen über die weiblichen Beschäftigten muß eine Aenderung in dem Princip der Aufnahme vorgenommen sein. Im Uebrigen scheinen die Zahlen der beiden Erhebungen wohl vergleichbar und

4) Die Zahlen für 1881 danke ich der gütigen Bemühung meines Kollegen, Herrn Dr. Sering, welcher dieselben für mich, da der amtliche Censusbericht für 1881 mir nicht zur Hand war, in Berlin excerpirt hat.

lassen die Abnahme der ländlichen Bevölkerung deutlich erkennen. Noch besser erhellt dieselbe aus einer Vergleichung der in den besonderen Zweigen des landwirthschaftlichen Gewerbes beschäftigten Personen:

	Jahr	Weniger als 20 Jahre alt		20 Jahre und mehr alt		Zusammen	
		männlichen Geschlechts	weiblichen Geschlechts	männlichen Geschlechts	weiblichen Geschlechts	männliche	weibliche
Selbstständige Landwirthe (Farmers Graziers)	1861	938	27	226 019	22 715	226 957	22 742
	1881	937	52	202 392	20 562	203 329	20 614
Farmers[5]) Sohn, Enkel, Bruder, Neffe	1861	32 277	—	60 044	—	92 321	—
	1881	28 076	—	47 121	—	75 197	—
Gutsverwalter (farmbailiffs)	1861	142	—	15 556	—	15 698	—
	1881	163	—	19 214	—	19 377	—
Landwirthschaftliche Arbeiter und Dienstboten	1861	283 942	30 920	788 760	59 605	1 072 702	90 525
	1881	221 650	10 961	585 958	29 385	807 608	40 346
Schäfer, Hüter	1861	4 900	—	20 659	—	25 559	—
	1881	2 750	—	20 094	—	22 844	—
Förster, Waldwärter (woodmen)	1861	993	—	7 914	—	8 907	—
	1881	644	—	7 484	—	8 151	—

Besonders deutlich spricht die Abnahme der landwirthschaftlichen Arbeiter, Dienstboten und Schäfer, aber auch die der selbständigen Landwirthe ist schwerlich nur verschiedener Art oder Genauigkeit der Zählungen zuzuschreiben, sondern auch auf Konsolidation von Landgütern zurückzuführen.

Die Abnahme der in der Landwirthschaft beschäftigten Arbeitskraft, die Tendenz zu vermehrter Kapitalverwendung in diesem Gewerbe ist ebenso wie die wachsende Benutzung der klimatischen Vorzüge des Landes für die Viehzucht großentheils eine Folge der großartigen Ausbildung der internationalen Arbeitstheilung, welche unserer Zeit eigenthümlich ist und vorzugsweise in dem Lande mit größter Zugänglichkeit und freiem Handel sich zeigt. Nicht nur das Klima, sondern auch der verhältnißmäßig große Kapitalreichthum, sowie die hohe Produktivität der nationalen Arbeit in der Großindustrie und im Handel weisen England auf eine Viehwirthschaft mit freiem Weidegang und starkem Futterzukauf, auf eine starke Einschränkung des Getreidebaues hin.

Wir haben, so will es uns scheinen, in Deutschland glücklicher Weise nicht zu befürchten, daß die Ausbildung der Weltwirthschaft, auch wenn wir sie nicht durch hohe Zölle hemmen, in ähnlicher Weise auf unsere Landwirthschaft wirken wird, wie auf die englische. Die wohlfeile und vor

5) In dem Censusbericht von 1881 findet sich die Anmerkung: Nur männliche Verwandte, lebend bei dem Farmer und deshalb wahrscheinlich in der Landwirthschaft beschäftigt, sind unter diesem Titel eingeschlossen.

Allem die intelligente Arbeitskraft dürfte gerade der spezifische nationale Produktionsvortheil der deutschen Landwirthschaft sein und diejenigen Zweige des Gewerbes, die entweder selbst, oder durch die mit demselben unmittelbar verbundenen industriellen Nebengewerbe viele intelligente Arbeit erfordern, in Deutschland die größte Zukunft haben. Zu einer Graswirthschaft wie in England fehlen in dem größten Theil unseres Landes auch ganz die natürlichen Bedingungen.

In der Geschichte fehlt es nicht an Beispielen, wo der Uebergang vom Ackerbau zur Weidewirthschaft mit einem Verschwinden der kleinen Wirthschaften verbunden gewesen ist und es ist daher wohl möglich, daß auch in einigen Theilen von England dieser Vorgang die vorhandene Tendenz zur Vergrößerung der Farms noch verstärken wird. Ist doch in dem benachbarten Schottland der kleine Ackerbauernstand in größter Ausdehnung noch in diesem Jahrhundert durch große Weidewirthschaften verdrängt worden! Insbesondere muß man da, wo Schafzucht und Aufzucht von Rindvieh der ausschließliche oder der hauptsächlichste Zweck der Landwirthschaft ist, eine solche Wirkung befürchten. In England aber ist zur Zeit außer der Produktion von Fleisch doch vor Allem die von Milch, Käse und Butter die Hauptaufgabe der Viehzucht und für die Herstellung dieser Erzeugnisse dürfte die mittlere und kleinere Landwirthschaft entschiedene Vorzüge vor der großen haben. Die Milchwirthschaften (Dairy farms) sind denn auch nach den Aussagen im Bericht fast durchweg kleinere Wirthschaften. Sie haben die schlimmen Zeiten verhältnißmäßig gut überstanden. Eine der Grafschaften z. B., die am wenigsten gelitten haben, Derbyshire, besteht fast ganz aus kleineren Milch- und Käsewirthschaften. Auf 391 776 dauerndes Grasland kamen nur 63 940 Acres mit Getreide bestelltes Land, und während in ganz England 1880 von 100 Farms 32 größer als 300 Acres, 27 kleiner als 100 Acres waren, betrug die Zahl der Farms von mehr als 300 Acres in Derbyshire nur 11 %, der unter 100 Acres aber 47 % der Gesammtzahl. Die kleinen Milchwirthschaften in dieser Grafschaft haben großen Vortheil gehabt von der seit 1869 zuerst durch amerikanische Unternehmer erfolgten Errichtung von Käsefabriken, die jetzt in der Regel gemeinschaftliches Eigenthum der Pächter sind, sowie von der Fürsorge, welche die Direktion der Midlandeisenbahn für die Entwicklung des Milchtransports nach großen Städten getragen hat. Durch die Käsefabriken sind die Produktionskosten vermindert, ist das Produkt wesentlich verbessert und ein regelmäßiger Absatz unter Beseitigung der die kleineren Pächter übervortheilenden Zwischenhändler (cheese factors) gesichert worden. Sie dienen zugleich als Entrepôts für die Versendung frischer Milch, aus denen die Händler in den großen Städten je nach Bedarf frische Milch beziehen. Denn der Konsum derselben ist von ganz außerordentlich wechselnder Größe. An Feiertagen und an heißen Tagen werden sehr viel größere Mengen von den arbeitenden Klassen getrunken, als an gewöhnlichen Tagen. Da ist es denn von großem Vortheil, telegraphisch jede beliebige Quantität bestellen und binnen kurzer Frist empfangen zu können. Die Käsefabrikation wird dementsprechend eingeschränkt und ausgedehnt und so jeder Verlust vermieden. Die ganz großen Milchhändler haben deshalb auch ihre eigenen Käsefabriken in der Nähe von Eisenbahnstationen angelegt oder erworben, um jede überschüssige Quantität Milch jederzeit verwerthen zu können. Das Entgegenkommen der

Midland Railway Company wird dabei sehr gerühmt[6]). In Folge derselben sei der Milchtransport auf dieser Linie in wenigen Jahren von 720 000 Gallonen auf 5 500 000 Gallonen[7]) im Jahre 1880 gestiegen. Die Zeugen äußern sich fast durchgehends sehr hoffnungsvoll in Bezug auf die weitere Entwicklung des Verkehrs und auf das Wachsen der Milchkonsumtion in den großen Städten. Von vielen andern Sachkundigen freilich wird geklagt, daß die Organisation des Milchabsatzes in den volkreichen Städten noch sehr mangelhaft sei und dringend der Vervollkommnung bedürfe. Die große Preissteigerung der Milch in den englischen Städten komme in der Regel der Landwirthschaft nicht zu Gute, sondern dem Zwischenhandel. Die Milchwirthe der Grafschaften in der Mitte von England könnten leicht im Sommer für 8—9 d. die Gallone, im Winter für 10—11 d. die Milch frei an die Londoner Eisenbahnstationen liefern. Den Konsumenten in London werde sie dann zu dem ziemlich gleichbleibenden Preise von 20 d. die Gallone verkauft, so daß der Vertrieb in der Stadt mehr koste, als die Produktion und der Transport nach London. Fast noch schlechter sei der Vertrieb in kleinen Orten und auf dem Lande organisirt. In manchen kleineren Ortschaften sei es für die arbeitenden Klassen kaum möglich, Milch zu erhalten. Da würden verbesserte Vertriebseinrichtungen, die durch gemeinsame Veranstaltungen der Landwirthe wie jene der Käsefabriken in Derbyshire zu treffen wären, die Milchkonsumtion noch enorm steigern und der Landwirthschaft zu lohnendem Preise einen stark vermehrten Absatz sichern können (vergl. George C. Brodrick a. a. O. S. 295 ff.).

In einigen Gegenden haben die Landwirthe die Verwerthung der Milch eigenen Unternehmern überlassen. Der Landwirth stellt die Milchkühe und füttert sie, trägt das Risiko im Fall ihres Todes und erhält für die Milch von dem Milchpächter 10 £ oder 11 £ für jede Kuh. Es sind das Verträge, wie sie früher auch auf norddeutschen Gütern üblich waren, wo die Milchpächter Holländer hießen. Das System scheint in England auf die abgelegenen Gegenden (Devonshire z. B.) beschränkt zu sein, aber dort auch von kleinen Wirthen mit 8—20 Kühen befolgt zu werden.

Auffallend ist, wie sehr in den englischen Milchwirthschaften meistens die Käseproduktion und der Absatz frischer Milch im Vergleich der Butterproduktion überwiegt. Der Verwalter des großen Midland Railway Hôtel, welcher zugleich eine Reihe von Eisenbahnrestaurationen auf der Midlandlinie führt, die mitten durch den erwähnten Käse- und Milchdistrikt hindurch führt, erzählt, daß er sich vergeblich Mühe gegeben, englische Butter in hinlänglicher Quantität zu bekommen, er sehe sich genöthigt, wöchentlich 200—300 Pfund französische Butter zu kaufen, die schlechter sei als die englische. — Die Einfuhr fremder Butter

6) Die Gesellschaft transportirt zu folgenden Frachtsätzen:

Für jede Entfernung unter 20 engl. Meilen	1/2 d.	pr. Gallone, Minimalfracht	6 d.
„ „ „ über 20 u. unter 40 engl. „	3/4 d.	„ „ „	9 d.
„ „ „ „ 40 „ „ 100 „ „	1 d.	„ „ „	1 s.
„ „ „ „ 100 „ „ 150 „ „	1 1/4 d.	„ „ „	1 s. 3 d.
„ „ „ „ 150 Meilen	1 1/2 d.	„ „ „	1 s. 6 d.

Die entfernteste Station, von welcher auf dieser Bahn regelmäßige Milchbeförderung nach London stattfindet, ist 140 1/2 englische Meilen von der Hauptstadt entfernt.

7) 1 Gallone = 4,54346 Liter.

in das Vereinigte Königreich betrug denn auch 1883 2 169 717 Ztr. im Werthe von 11 350 000 £, während die von Käse nur das Gewicht von 1 694 623 Ztr. im Werthe von 4 749 870 £ erreichte. Sachkundige (5899) meinen, daß die Errichtung gemeinschaftlicher Butterfabriken nach Art der Käsefabriken der Buttererzeugung aufhelfen könne.

Die vermehrte Richtung auf Graswirthschaft und Viehzucht ist zwar die wichtigste und augenfälligste, aber keineswegs die einzige Tendenz, welche in der englischen Landwirthschaft in Folge der transatlantischen Konkurrenzverhältnisse bemerkbar ist.

In dem englischen Getreidebau geht insofern eine Veränderung vor, als der Bau von Weizen gegenüber dem von Gerste und Hafer zurücktritt. Wir verzichten darauf, die verschiedenen Angaben über die Produktionskosten der amerikanischen und englischen Weizenkultur und der Rentabilität des englischen Weizenbaues, welche die Sachkundigen vor der Kommission gemacht haben, hier vorzuführen. Solche Berechnungen scheinen uns von geringem Werthe. Die Preise, zu welchen viele wesentliche Posten in Rechnung gestellt werden, sind bei der Verbindung, in welcher die verschiedenen Zweige der Landwirthschaft, namentlich Ackerbau und Viehzucht, in der Regel mit einander stehen und den mangelnden Marktpreisen für manche Futter- und Düngungsmittel, sowie für die eigenen Arbeitsleistungen des Landwirthes immer mehr oder weniger willkürlich. Die nicht willkürlichen Faktoren der Rechnung aber sind von örtlichen und zeitlichen Preisverschiedenheiten, von der Ungleichheit der lokalen Produktionsbedingungen, den Eigenthümlichkeiten der einzelnen Wirthschaften so beeinflußt, daß es eine sehr mißliche Sache ist, auf das Resultat solcher Rechnungen praktische Folgerungen zu bauen. Aber sicher scheint uns, daß die transatlantische Konkurrenz sich nicht in demselben Maße für Gerste und Hafer, wie für Weizen fühlbar macht. (S. Tafel II des Anhangs.) Die Qualität der amerikanischen Gerste und des Hafers sei zu schlecht, sagen viele Zeugen, als daß diese Früchte in England einen guten Markt finden könnten. Die Landwirthe klagen über die Einfuhr der Chevaliergerste aus der Provinz Sachsen (Saale barley). Ihr werde von den großen Bauern der Vorzug auch vor der englischen gegeben, ein Pächter versichert, daß für preußische Gerste 56 sh. bezahlt werde, während er nur 32 sh erhalte. Aber darüber sind Alle einig, daß amerikanische Gerste zum Brauen nicht zu brauchen sei. Die mit Weizen bestellte Fläche zeigt daher in England und Wales von 1872—1883 einen Rückgang von 3 463 255 auf 2 544 990 Acres, die Ausdehnung des Gerstenbaues ist ungefähr dieselbe geblieben (2 064 470 Acres 1872 und 2 046 443 Acres 1883), die des Hafers hat noch etwas zugenommen (1 698 149 Acres 1872 und 1 784 485 Acres 1883).

Entsprechend dieser Entwicklung ist denn auch die jährliche Einfuhr von Weizen und Weizenmehl von 27 386 562 Ztr. im Durchschnitt der Jahre 1863—65 auf 70 541 567 Ztr. im Durchschnitt der Jahre 1880—82, dagegen die von Gerste nur von 6 707 936 Ztr. in der ersten Periode auf 12 350 449 Ztr. in der zweiten, die von Hafer von 6 590 925 Ztr. auf 12 596 436 Ztr. gestiegen.

Schon wegen dieser relativ günstigen Lage des Gersten- und Haferbaues ist kaum zu befürchten, es werde der englische Getreidebau einmal fast voll-

ständig durch andere Kulturen verdrängt werden. Denn, wie wir sehen, ist es nur der Anbau einer, wenn auch der wichtigsten Getreideart, die fortwährend Einschränkungen erfährt und voraussichtlich noch weiter erfahren wird. Ein erheblicher Theil des Landes ist auch in England von Natur zum Graswuchs wenig geeignet und es scheint nicht, als ob auf dem Ackerlande der Anbau von Handelsgewächsen, Zuckerrüben und Kartoffeln dem Getreidebau in England wesentlichen Eintrag thun würde. Die verhältnißmäßig große Arbeitsverwendung, welche die meisten Gewerbspflanzen bei ihrem Anbau, Kartoffeln und Zuckerrüben außerdem bei ihrer weiteren, in der Nähe des Produktionsortes erforderlichen Verarbeitung bedürfen, sowie der konservative Charakter des englischen Landwirthes verhindern die Ausdehnung dieser für die deutsche Landwirthschaft immer wichtiger werdenden Kulturen. Dagegen besteht die Stärke des englischen Getreidebaues von Alters her in der Verbindung mit der Viehzucht, und heutzutage hat diese Verbindung natürlich an Bedeutung noch gewonnen. Der Theil des Ackerlandes, der mit Früchten für die Nahrung des Viehs bestimmt ist, hat daher trotz der allgemeinen Abnahme des Ackerlandes und der Ausdehnung des Graslandes, sowie trotz der sehr vergrößerten Einfuhr an Viehfutter, nur unerheblich abgenommen, relativ aber im Verhältniß zum Getreideland merklich zugenommen. Folgende Zahlen setzen das Verhältniß ins Licht. Nach den Agricultural Returns für 1883 waren:

	Ackerland		davon bestellt mit Getreide	
	1872 Acres	1883 Acres	1872 Acres	1883 Acres
England	13 839 369	12 786 380	7 576 698	6 751 768
Wales	1 103 758	934 588	561 916	474 775

	mit Grünfrüchten (green crops[8])		mit Klee und Gras in Fruchtfolge	
	1872 Acres	1883 Acres	1872 Acres	1883 Acres
England	2 778 925	2 627 075	2 822 392	2 584 794
Wales	136 065	123 927	370 850	309 124

Demnach ist in England in den letzten 12 Jahren der Antheil des mit Getreide bestellten Landes an der Gesammtfläche des Ackerlandes von 54,7 %

8) Green crops nennt die englische Statistik Kartoffeln, alle Arten von Rüben und Kohl, Wicken und alle andern Futterkräuter, Klee und Gras ausgenommen.

auf 52,9 % heruntergegangen, des mit sog. Grünfrüchten bestellten von 20,08 % auf 20,71 % gestiegen. Der Antheil des mit Klee oder Gras in wechselnder Fruchtfolge bestellten Landes an der Gesammtfläche des Ackerlandes weist keine nennenswerthe Aenderung auf. Erwägt man nun ferner, daß an der Ausdehnung des permanenten Graslandes auch sehr viele Wirthschaften betheiligt sind, welche den Getreidebau keineswegs aufgegeben haben und daß der Hafer, dessen Anbau allein unter allen Getreidearten zugenommen hat, zum großen Theil nicht zum Verkauf, sondern zur Verfütterung auf dem Gute bestimmt ist, so ergiebt sich, wie der Getreidebau in zahlreichen Wirthschaften, die nicht reine Weidewirthschaft geworden sind, doch in wachsendem Maße nur eine weniger bedeutende Ergänzung der Viehzucht ist. Gerade dadurch kann er sich aber eher erhalten. Es wird auf dem zu dauerndem Graswuchs ungeeignetem Lande durch Einschaltung der Getreidejahre eine passende Fruchtfolge möglich, die noch immer zum großen Theil eine wenig modifizirte Norfolker Vierfelderwirthschaft ist. Die Verwerthung des Strohs und Hafers geschieht durch die sehr starke Viehzucht in günstigster Weise und es werden durch die starke Düngung noch immer Getreideerndten gemacht, die an Rohertrag auf gleicher Fläche durchschnittlich die aller andern Länder übertreffen [9]).

Allerdings hat in den letzten Jahren eine Wirthschaft sehr viel von sich reden gemacht, welche von diesen traditionellen Prinzipien des englischen Ackerbaues gänzlich abweicht. Ein Herr Prout in Hertfordshire hat ein ihm eigenthümlich gehörendes Gut von 450 Acres Thon- und schwerem Lehmboden seit 1861 ohne Viehzucht in fast ununterbrochenem Getreidebau genutzt und günstige wirthschaftliche Resultate erzielt. Er hat eine eigene Schrift darüber veröffentlicht und auch der Königlichen Kommission seine Erfahrungen vorgetragen. Der ganze Viehstand ist auf 6—8 Pferde und eine Milchkuh reduzirt und dieser Kapitalersparniß an Vieh entspricht eine ähnliche an Wirthschaftsgebäuden. Die Bearbeitung des vom Eigenthümer wohldrainirten Bodens geschieht mit dem Dampfpflug, die Düngung mit künstlichem Dünger. Die Ausgabe für den Ankauf desselben ist die wichtigste Jahresauslage der Wirthschaft (im Durchschnitt 50 sh. pro Acre). Die Ausgaben für Arbeitslohn sind auf 25 sh. pro Acre jährlich beschränkt. Fast die ganze Feldflur wird Jahr aus Jahr ein mit Getreide und zwar anfangs fast ausschließlich mit Weizen, in den letzten Jahren auch mit Gerste bestellt. Nur $^1/_7$ der Flur trägt Klee oder Gras, auf 2 bis 4 Acres werden Rüben gezogen und ab und zu wird je nach Bedürfniß eine reine Brache eingeschoben. Das Getreide wird mit dem Stroh auf dem Halme, der Klee, nachdem er zu Heu gemacht ist, verkauft, wobei die Nähe des Londoner Marktes (nur 28 englische Meilen Entfernung) sehr zu statten kommt. Den Käufern leistet der Gutsherr noch mit seinen um die Erndtezeit beschäftigungslosen Pferden Miethfuhren. Eine Abnahme der Ertragsfähigkeit des Bodens wird in Abrede gestellt.

Natürlicher Weise gehen die Urtheile über einen solchen ganz neuen Versuch, bei dem übrigens der bekannte Agrikulturchemiker Dr. Voelcker als Rathgeber

9) Verhältnißmäßig gute Resultate haben übrigens auch die Feldgraswirthschaften des Süd- und Nordwestens erzielt, in denen eine längere Grasnutzung, die hauptsächlich zur Aufzucht von Vieh dient, von einigen Getreidejahren gefolgt ist.

mitgewirkt hat, weit auseinander. Hervorragende Agronomen (Lawes, J. Caird) haben die Nachhaltigkeit des Systems und die Möglichkeit, dasselbe ohne allmählich abnehmenden Ertrag dauernd durchzuführen, in Abrede gestellt. Der erzielte Erfolg dürfte großentheils auf der großen Reduktion der Produktionskosten, insbesondere der Ausgaben für Arbeitslohn, den hohen Preisen für Stroh und Heu in der Nähe von London und der Qualität des Bodens, sowie der für Dampfkultur geeigneten Form und Lage der Grundstücke beruhen. Daß dies Wirthschaftssystem eine große Verbreitung in England erlangen werde, erscheint schon deshalb nicht wahrscheinlich, weil die Furcht vor Bodenerschöpfung die meisten Grundherren abhalten würde, ihren Pächtern ein derartiges Wirthschaftssystem zu gestatten.

Aber die Tendenz zur Verminderung der Produktionskosten, welche in dem Prout'schen Versuche so deutlich hervortritt, muß sich bei Landwirthen, die gut rechnen und Getreide bauen, auch sonst geltend machen. Die Sachlage ist in dieser Beziehung beim Getreidebau, dessen Produkte im Preise sinken, eine ganz andere, als bei der Viehzucht, deren Produkte im Preise steigen. „In den beiden letzten Jahren," sagt einer der sorgfältigsten Assistant-Commissioner, „habe ich manche Landwirthe getroffen, welche sich entschlossen haben zu altmodischen und einfacheren Arten der Wirthschaft zurückzukehren, dem Ackerlande eine längere Ruhe zu gönnen und so die Auslagen zu vermindern. Ich habe die Ueberzeugung weit, wenn nicht ganz allgemein verbreitet (general if not universal) gefunden, daß diejenigen, welche diesen Plan verfolgt haben und sich nicht schämten, als altmodische und zurückgebliebene Landwirthe bezeichnet zu werden, dabei am besten gefahren sind und am wenigsten verloren haben." Wiederholt empfiehlt deshalb dieser kundige und erfahrene Landwirth seinen Berufsgenossen, Hülfe viel mehr zu suchen in vermehrter Sparsamkeit in Bezug auf die Auslagen, als in Versuchen, den Rohertrag zu steigern. Ganz ähnlich äußerte sich bei den Debatten über die Einsetzung der Königlichen Kommission der hervorragende Vertreter des Standes der praktischen Landwirthe unter den Unterhausmitgliedern Mr. Clare Read. Die am besten bewirthschafteten Distrikte von England und die strebsamsten Farmer hätten am meisten verloren, meint er, daher habe denn auch die reine Brache in neuerer Zeit wieder sehr merklich zugenommen. Nach der amtlichen Statistik lagen in England brach

im Durchschnitt der J. 1870—1871	im Durchschnitt 1874—1875	im Durchschnitt 1879—1880	im Durchschnitt 1882—1883
Acres	Acres	Acres	Acres
516 770	561 337	715 500	732 601

Offenbar nimmt der Ackerbau eine Richtung auf größere Extensivität, die Viehzucht auf größere Intensivität des Betriebes.

In der englischen Landwirthschaft ist ferner eine Tendenz zur Ausdehnung der Gemüse-, Obst- und Blumenzucht, des market gardening und fruit farming, nicht zu verkennen. Auch die Produkte dieser Kulturarten haben unter der wachsenden ausländischen Konkurrenz in Folge der verbesserten Kommunikationsmittel und Transportarten Manches zu leiden, aber noch mehr als bei der Viehzucht ist doch für die Erzeugung der besten Qualitäten die Nähe des Marktes ein großer Vortheil. Das englische Klima und der

englische Boden sind zwar nicht in gleichem Maße so ganz vorzugsweise dafür bevorzugt, wie für die Viehzucht, aber doch kommt der milde Winter des südlichen Englands dem Gemüsebau und der Gartenkultur sehr zu statten. Vor Allem aber ist der Umfang des englischen Marktes für die Produkte dieser Kulturzweige ein so enormer, daß man denken sollte, dieser Konsumtionsvortheil allein müßte alle Hindernisse aufwiegen, welche der größten Ausdehnung des Obst- und Gartenbaues im Wege stehen. Die Zunahme desselben, welche die Anbaustatistik angiebt, ist denn auch in den letzten Jahren eine bedeutende gewesen. Es sollen vorhanden gewesen sein in England:

	1873	1883
	Acres	Acres
(Handelsgärten) market gardens . .	34 743	48 508
(Obstgärten) orchards	143 295	185 782 [10]).

Die Angaben verlieren dadurch an Werth, daß, wie die Herausgeber der amtlichen Statistik bemerken, der größere Theil der Obstgärten und ein gewisser Theil auch der Handelsgärten nicht unter diesen Rubriken, sondern bei den besonderen Früchten (z. B. Kohl, Erbsen und anderen Gemüsen), oder bei dem Grasland aufgeführt wird. Die Obstgärten dienen nämlich zugleich als Weideland und werden daher bei der Aufnahme der Statistik mitunter als solches behandelt. Aber mehrere Assistant-Commissioner und vernommene Sachkundige bestätigen die Ausdehnung dieser Kulturen in jüngster Zeit auf Grund ihrer eigenen Erfahrungen.

Vor Allem hat im Süden der Obst- und Beerenbau sich sehr entwickelt, im Südosten, besonders in Kent in sehr rationeller, intensiver, im Südwesten mehr in sorgloser Weise. Drei Arten von Obstgärten seien in den südlichen Grafschaften verbreitet. Erstens solche, welche ausschließlich aus hochstämmigen Bäumen bestehen auf Grasland, das von Schafen abgeweidet werde. Apfel-, Pfirsich-, Kirschbäume würden in Reihen und Zwischenräumen von 12 Yards gezogen, dazwischen würden Pflaumenbäume gesetzt, die zuerst einen Ertrag lieferten und, wenn die anderen hochstämmigen Bäume erwachsen seien, wieder entfernt würden. Die zweite Art sei mit hochstämmigen und halbhochstämmigen Obstbäumen, 22—16½ Fuß von einander und mit Stachelbeer- und Johannisbeersträuchern, 5½ Fuß von einander, als Unterholz, besetzt. Schon nach 3 Jahren geben die letzteren einen Ertrag. In Westkent treten Haselnußsträucher an die Stelle der Beerenfrüchte. Die dritte Art besteht ausschließlich aus Stachelbeer- und Johannisbeersträuchern. Mehrere Zeugen sprechen sich sehr hoffnungsvoll in Bezug auf die weitere Entwicklung dieser Kulturen aus. Fruit farming is 100% more profitable than ordinary farming, sagt ein erfahrener Obstzüchter aus Kent. Die Konkurrenz mit dem Auslande sei auch nicht so gefährlich, wie man wohl denke, weil die englischen Früchte später zur Reife gelangten, als die französischen und die holländischen. Deshalb sei sogar ein Export nach diesen Ländern möglich, man müsse nur in der Verpackung

10) Im Jahre 1873 muß eine neue und schärfere Definition von Orchard und Market Garden bei Erhebung der Anbaustatistik eingeführt worden sein, wie der Assistant-Commissioner Little wahrscheinlich mit Recht annimmt; deshalb beginnt die Vergleichung am besten mit diesem Jahre.

und den Handelseinrichtungen Fortschritte nach französischem Muster machen. Kein Geringerer ferner als der gegenwärtige erste Lord des Schatzes hat die Ausdehnung dieses Obst- und Beerenbaues in einer freilich oft verspotteten Rede als ein Hauptrettungsmittel der Landwirthschaft bezeichnet. Er meinte, daß insbesondere die Verwerthung der Früchte oder ihres Saftes als Konserven mit Zucker ein werthvoller Erwerb der englischen Landwirthe werden könne, weil kein anderes Land so niedrige Zuckerpreise habe als England. Die Nachfrage nach solchen Konserven sowohl für den inneren Markt, wie zum überseeischen Export sei eine ganz unerschöpfliche, berichtet übrigens auch ein in diesen Dingen sehr erfahrener Zeuge.

Der Bau von Gemüse und Blumen dürfte zwar ebenfalls, aber doch keineswegs in gleichem Maße, wie der von Früchten zunehmen. Irren wir nicht, so liegt ein Hauptgrund dafür darin, daß jene Kulturen ein viel größeres Maß sorgfältiger Arbeitsverwendung verlangen, als diese. Der Obst- und Beerenbau in der eben bezeichneten Weise ist viel mehr kapital- als arbeitsintensiv und kann deshalb sehr wohl auf größeren Flächen getrieben werden[11]). Seine Ausdehnung entspricht daher den agrarischen Verhältnissen Englands und der Tendenz zu möglichster Arbeitersparung in der Landwirthschaft. Der eigentliche Gartenbau dagegen ist überall ein Gebiet der kleinen Kultur, ganz besonders aber wird er bei sehr hohem Arbeitslohn nur da gedeihen, wo der Gärtner überwiegend mit seiner eigenen und der Seinigen Arbeitskraft wirthschaftet. Einigermaßen mag ferner auch die Richtung der nationalen Konsumtion auf die der Produktion einwirken. Der Verbrauch von Früchten und Beeren auf den Kopf der Bevölkerung ist in England wohl kaum, der von Gemüse und Blumen wahrscheinlich geringer, als in den benachbarten europäischen Kulturstaaten. Ferner vertragen manche Produkte des Gartenbaues einen weiten Transport viel besser als frisches Obst. Deshalb soll die Spargelkultur in der Nähe von London neuerdings, durch französische und spanische Konkurrenz gedrückt, sogar abgenommen haben. Der Werth der Einfuhr von Gemüse (ohne Kartoffeln) betrug 1883 944 190 £. Den Hauptposten darunter bilden Zwiebeln im Werth von 527 781 £. Im Jahre 1863 belief sich die Gesammteinfuhr nur auf 299 764 £, die von Zwiebeln auf 45 319 £. Die Gärtner klagen endlich sehr über die große Uebervortheilung, welche sie durch den Zwischenhandel erfahren. Die Differenz zwischen dem Preise der Gartenprodukte in London und auf dem Lande in den benachbarten Grafschaften sei oft so unverhältnißmäßig (absurdedly) groß, meint der Berichterstatter, daß man denken sollte, es müßte ein Vermögen beim Verkauf erworben werden, aber die Menge der Vermittler zwischen dem Konsumenten und Produzenten sei so groß, daß dadurch die Differenz in kleinen Beträgen allmählich absorbirt werde. Manche Gärtner versuchen selbst ihre Produkte direkt an die Konsumenten zu verkaufen, aber je größer die Stadt, in der diese wohnen, desto mehr Schwierigkeiten hat ein solcher direkter Verkehr. In Folge

11) Reine fruitfarms von 150 Acres werden in den Zeugenaussagen erwähnt (35168) und ebenso berichtet ein Farmer, der 5000 Acres bewirthschaftet, daß er viele Obstzucht treibe. Das Kapital, welches für eine fruitfarm erforderlich sei, wird auf 14—20 £ pr. Acre angegeben. Dagegen berechnet ein größerer Gemüsegärtner in der Nähe von London seine jährlichen Auslagen auf ca. 45 £ pr. Acre und davon allein 20 £ an Arbeitslohn.

der mangelhaften Organisation des Handels, meint ein großer Gärtner, sei auch der Konsum an frischem Gemüse in London so gering. Große Handelshäuser, welche 100 und mehr beschäftigte junge Leute zu speisen hätten, könnten denselben nur einmal wöchentlich frisches Gemüse geben. Bei besserer Vermittelung oder bei direktem Verkehr zwischen Konsumenten und Produzenten sei der Konsum großer Ausdehnung fähig.

Alle diese Kulturen begegnen aber in England besonderen Schwierigkeiten, weil es an kleinen selbstwirthschaftenden Eigenthümern fehlt. Die große und nicht sehr dauerhafte, vielmehr oft leicht vergängliche Kapitalanlage, welche in den Pflanzungen steckt, widerstrebt dem reinen Zeitpachtverhältnisse und besonders der jederzeit in kurzen Fristen kündbaren Zeitpacht. Es verhält sich damit ähnlich wie mit Waldungen, welche bekanntlich zur Verpachtung wenig geeignet sind. Der Eigenthümer, der sonst in England die dauernden Meliorationen macht, wird sich viel schwerer entschließen, die Kosten von Baumpflanzungen und Spargelbeeten zu übernehmen, als die Auslagen für die Drainirung oder Niederlegung zu Grasland zu tragen, weil die letzteren Verbesserungen dauernder Art sind, keine so große Fürsorge des Pächters fordern und weil ihre Erhaltung leichter kontrolirt werden kann, die ersteren dagegen sorgfältigere Pflege bedürfen und jedenfalls viel rascher, wenn die Pflanzen alt werden, wieder ihren Werth verlieren. Der Pächter aber kann die Kapitalverwendung nur machen, wenn er einen langen Pachtkontrakt hat oder im Fall der Lösung des Pachtverhältnisses zu einer Entschädigung berechtigt ist. Darüber klagte z. B. vor der Kommission ein Pächter und Gärtner aus der Umgegend von London auf das Lebhafteste. Er habe sein Land von 7 Eigenthümern zusammengepachtet, aber nur von einem einen längeren Pachtkontrakt, von einigen andern die Zusicherung einer mäßigen Entschädigung im Fall plötzlicher Kündigung erlangen können. Die Entschädigung decke nicht die Kosten für die Kulturen, von denen Früchte zu ziehen er durch die Kündigung verhindert werde. Er habe Obstbäume gepflanzt, die ihm nie Früchte getragen und die jetzt die Zierde von Privatgärten bildeten. Die Verhältnisse freilich, von denen der Sachverständige sprach, sind etwas exceptioneller Art. In der unmittelbaren Nähe der großen Stadt wollen die Eigenthümer die etwa sich bietenden Gelegenheiten, ihre Grundstücke als Bauplätze und Luxusgärten hoch zu verwerthen, benutzen und deshalb lassen sie sich auf lange Kontrakte nicht ein, sondern behalten sich Lösung des Pachtverhältnisses mit kurzer Kündigungsfrist vor und machen davon nicht selten Gebrauch. Aber es liegt in der Natur der Dinge, daß Gartenbau vorzugsweise in der Nähe der Städte stattfindet, und daß dort die Verhältnisse beweglicher sind und seltener auf gegenseitigem Vertrauen beruhende, Generationen hindurch sich vererbende Pachtverhältnisse, wie sie in rein landwirthschaftlichen Gegenden sich finden, vorkommen.

Bei der Besprechung des Obst- und Gartenbaues wollen wir einen andern Nebenzweig der kleinen Landwirthschaft, von dem einige Zeugen berichten, daß er einen merklichen Aufschwung nimmt, nicht ganz unerwähnt lassen, nämlich die Geflügelzucht. Bei einer Einfuhr von 811 922 400 Eiern und von Geflügel im Werthe von 501 008 £ ist die innere Produktion der Ausdehnung wohl fähig. Man macht denn auch manche Versuche in dieser Richtung. So berichtet ein Assistant-Commissioner eingehender von einer ganz einträglichen

poultry farm in Huntingtonshire, auf der 1500 Hühner gehalten wurden. Die Hühnerhäuser standen auf Rädern und wurden an wechselnden Orten auf den Aeckern der Farm aufgestellt, um so durch den Hühnermist die ganze Feldflur zu düngen (68406 ff.).

Weniger günstig als für Obst- und Gartenbau scheinen die Aussichten für die diesen Kulturarten so verwandte Hopfenkultur zu liegen, die von Alters her besonders in der Grafschaft Kent eine hohe Bedeutung und Entwicklung erreicht hat. Die Hopfenbauer haben recht schlechte Zeiten durchgemacht, sehr ungünstige Witterung und scharfe ausländische Konkurrenz kamen zusammen, um den Ertrag zu schmälern. Die Schätzung des durchschnittlichen Naturalertrags pr. Acre Hopfenland und des dafür erzielten Preises in der Periode von 1867—74 und von 1875—80, welche der Assistant-Commissioner für den Süden mittheilt, ergiebt folgende Resultate:

	Durchschnittlicher Jahresertrag an Hopfen Ztr.	Hopfenpreis pr. Ztr.	Geldwerth des Jahresertrags
1867—1874	7,336	140 sh.	£ 51. 7. 0.
1875—1880	6,8	113 sh.	£ 38. 8. 4.

Die jährliche Ausgabe an Kulturkosten inkl. Pachtzins, Steuern für einen Acre Hopfen werden sehr verschieden angegeben. Bis zur Erndte ohne die beträchtlichen Kosten des Pflückens u. s. w. sollen dieselben nach einer Angabe 26, einer andern 35, einer dritten 40 £ pro Acre betragen. Die dann noch erwachsenden Ausgaben werden durchschnittlich auf 13 £ pro Acre angegeben. Sie schwanken aber natürlich sehr, je nach der Größe des Ertrags. Jedenfalls ist dem Hopfenbauer in den schlechten Jahren nur ein geringer Reinertrag übrig geblieben, in nicht wenigen Fällen mag ein kleinerer oder größerer Verlust sich ergeben haben. Nun ist ein großer und rascher Wechsel in der Höhe des Reinertrags dem Hopfenbau immer eigenthümlich gewesen. Ein Hopfenbauer aus Ostkent sagte: mein Ertrag seit 1864 hat zwischen $1^1/_4$ und 16 Ztr. pro Acre geschwankt, die Preise von 10 sh. bis 294 sh. pro Ztr. Aber trotz der Gewohnheit an wechselndem Gewinn hat der Schaden jener Jahre Einfluß auf die Ausdehnung dieser Kultur gehabt und von ihr abgeschreckt. Bis 1878 nahm der Anbau kontinuirlich zu, von da bis 1881 sank derselbe um ca. 10 %[12]), und ist von 1881 bis 1883 wieder von 64943 auf 68016 Acres gestiegen, trotzdem daß 1882 wieder ein Mißjahr war und deshalb eine größere Hopfeneinfuhr hatte als irgend ein früheres Jahr, 1879 ausgenommen. So scheint die Verminderung sich wieder auszugleichen, aber zu den Kulturen, welche in Folge der gegenwärtigen Verhältnisse rasch zunehmen, ist der Hopfenbau nicht zu rechnen. Irren wir nicht, so liegt die Hauptursache in den günstigeren Arbeitsverhältnissen, deren sich die kontinentalen Konkurrenten erfreuen. Die Grafschaft Kent ist in dieser Beziehung unter den englischen Grafschaften noch verhältnißmäßig günstig situirt, weil sie, wie oben erwähnt, ziemlich viel kleine

---

12) Der betreffende Assistant-Commissioner berichtet dann auch beispielsweise im Einzelnen von einer Farm in Kent, auf der bis dahin Hopfen und Getreide gebaut worden war, die aber in Obstgarten und dauerndes Weideland verwandelt worden war (App. zu Theil I S. 398).

selbstwirthschaftende Eigenthümer hat und weil die Nähe von London auch für die Beschaffung von Lohnarbeit manche Vortheile bietet. Ist doch von Alters her die Hopfenlese in Kent ein berühmtes Fest für gewisse Theile der Londoner Bevölkerung, die dann aufs Land strömen, um ihre Dienste den Hopfenbauern anzubieten.

Im Ganzen bewährt sich also in der englischen Landwirthschaft gerade unter den gegenwärtigen schwierigen Verhältnissen mehr und mehr das Wort eines ihrer besten Kenner, daß England gleiche einer volkreichen Hauptstadt, welche ihre frischen Gemüse, Obst, Milch und Fleisch aus den Gärten, Wiesen und reichen Weiden der unmittelbaren Nachbarschaft ziehe, aber zu fremden Ländern hinblicke für den Bezug von Korn und andern mehr transportabeln Produkten, welche weiten Transport von wohlfeileren und entfernteren Wirthschaften tragen können[13]). Der Einfluß des verschiedenen Maßes der Transportabilität der Produkte wird nur in merklicher Weise gestört durch *die hohen* Kosten der Arbeit in England und die eigenthümliche agrarische *Verfassung des* Landes. Beide Umstände erschweren in mancher Beziehung die allseitige Ausnutzung des großen Vortheils, welchen die unmittelbare Nähe des besten Marktes den englischen Landwirthen auch jetzt noch gewährt.

---

13) James Caird, The landed interest, S. 41.

IV. Kapitel.

Die Landgesetze und ihre Reform.

Die Nothstände der englischen Landwirthschaft mußten natürlicher Weise die öffentliche Aufmerksamkeit in vermehrtem Maße auf die Besonderheiten der englischen Agrarverfassung lenken. Ist die Krisis durch die agrarischen Gesetze verschlimmert worden und stehen dieselben einer raschen Erholung der Landwirthschaft von den Schlägen, welche sie betroffen, im Wege: das sind Fragen, die von allen Seiten aufgeworfen wurden. Die Königliche Kommission hat die erstere derselben entschieden verneint. Sie weist darauf hin, wie die Kommissare, welche sie nach Frankreich, Belgien und Holland entsandt, berichten, daß dort eine ganz ähnliche landwirthschaftliche Depression wie in England bestehe und daß in England freie Eigenthümer ebenso gelitten hätten, wie fideikommissarische Besitzer, Landwirthe, die in der Einrichtung ihrer Wirthschaft völlig ungebunden waren, nicht minder, als solche, die mancherlei Beschränkungen in ihrem Betriebe durch den Pachtkontrakt unterworfen waren u. s. w. Andererseits aber ist die Zahl Derjenigen nicht klein, welche in den letzten Jahren die agrarischen Gesetze Englands in Schrift und Wort heftig angegriffen und der schädlichsten wirthschaftlichen und socialen Folgen beschuldigt haben.

Sieht man nur auf die technisch gewerbliche Tüchtigkeit der englischen Landwirthschaft, die Höhe der dem Boden abgewonnenen Roh- und Reinerträge, die Widerstandsfähigkeit in so außerordentlich großen Kalamitäten, wie die des letzten Jahrzehnts, so dürfte m. E. England die Vergleichung mit anderen Ländern noch immer nicht zu scheuen haben. In manchen Zweigen des landwirthschaftlichen Gewerbes mögen andere Völker einen Vorsprung erlangt haben, in einzelnen Gegenden Deutschlands mag auch durchschnittlich der Betrieb rationeller geleitet, die praktische Anwendung naturwissenschaftlicher Kenntnisse weiter durchgeführt sein, als in England; nehmen wir aber das Ganze der Landwirthschaft und das Ganze unseres Vaterlandes oder irgend eines anderen Großstaats, so wird, glaube ich, ein unbefangener Kenner der Verhältnisse Anstand nehmen, eine Ueberlegenheit Deutschlands oder eines anderen Landes zu behaupten.

Die englischen Landreformer freilich werden nicht müde, die Resultate des kleinbäuerlichen Betriebes (der peasant proprietorship) in einzelnen Theilen des

Kontinents und auf den normannischen Inseln dem englischen Pachtbetriebe gegenüber zu stellen, und jenen ebenso sehr zu loben, wie diesen zu tadeln. Bücher wie die erwähnten von Arnold und Brodrick, die in Tausenden von Exemplaren unter dem Volke verbreitete Flugschrift von A. R. Wallace (Land-nationalisation, its necessity and its aims), ergehen sich in kürzeren und längeren Schilderungen des Fleißes, der Sparsamkeit, des erfreulichen wirthschaftlichen und socialen Zustandes der kleinen Bauern in Belgien, Frankreich, Deutschland u. a. O., sowie der großen Erträge, welche sie dem Boden abgewinnen. Dagegen berichtet der Assistant-Commissioner, Mr. Jenkins, welcher im Auftrag der Kommission Nordfrankreich und Belgien bereist hat, über die gedrückte Lage, die schwere Verschuldung, die großen Entbehrungen vieler kleiner bäuerlicher Grundeigenthümer, die schlechte Nahrung und Kleidung der ländlichen Tagelöhner in diesen Ländern. Er sucht nachzuweisen, wie die von den Gegnern am meisten gerühmte belgische Landwirthschaft in ihren Erträgen der englischen nicht überlegen ist, und wie gerade in den Provinzen, in welchen sie die höchste Entwicklung erlangt hat, mehr Pächter als Eigenthümer wirthschaften und wie die ersteren viel ungünstigere Pachtverhältnisse haben, als die englischen Farmers.

Wir gehen auf diesen Streit nicht näher ein. Denn es scheint uns unmöglich, auf diesem Wege die Schäden oder die Vorzüge der englischen Landgesetze mit einiger Sicherheit nachzuweisen. Die Zustände der landwirthschaftlichen Bevölkerung und die Erträge der Landwirthschaft werden offenbar durch andere Ursachen noch viel mehr, als durch die agrarische Gesetzgebung influirt. Haben wir doch in Deutschland auf dem linken Rheinufer, also unter der Herrschaft desselben, auf dem französischen bürgerlichen Gesetzbuch basirenden, Agrar-, Erb-, Schuld- und Hypothekenrechts, dicht neben einander Distrikte, von denen in dem einen die bäuerlichen Zustände ebenso unerfreulich, wie in dem andern befriedigend genannt werden können! Da hat denn politische und sociale Voreingenommenheit freies Spiel in den Beweismitteln und es ist kein Wunder, daß von zwei Engländern, welche sich Mühe gegeben haben, die bäuerlichen Zustände in kontinentalen Staaten zu studiren, der eine mit Bewunderung erfüllt ist, der andere ausruft, die kleine Kultur ist identisch mit Jammer und Elend. Aber wenn auch durch solche allgemeine Vergleichungen eine nachtheilige Einwirkung der englischen Agrarverfassung auf die Entwicklung der Landwirthschaft nicht nachgewiesen werden kann, so ist damit noch nicht entschieden, daß sie nicht manchen Fortschritten und insbesondere der raschen Erholung von den erlittenen Verlusten hemmend gegenübertritt. Auf eine Untersuchung dieser Fragen hätte die Kommission in ihrem Bericht wohl näher eingehen können, als das von ihr geschehen ist.

Vor Allem aber hat die ganze Angelegenheit doch noch eine viel weitergehende Bedeutung als die rein landwirthschaftliche. Ob die englischen Landwirthe auf einer gleichen Fläche mehr oder weniger produciren als die deutschen und französischen und sogar, ob die Lage der Pächter und Arbeiter eine erfreulichere und bessere ist, als die unserer kleinen Bauern und leidlichen Tagelöhner, scheint uns von verhältnißmäßig geringer Bedeutung gegenüber anderen Gefahren, die für Staat und Gesellschaft aus den Latifundien entspringen. Wenn eine kleine Anzahl von Personen über den größten Theil des Grund und Bodens nach ihrem freien Ermessen und in der Regel doch nur zu ihrem und ihrer Familien Vortheil verfügen, so muß bei dem übrigen Theil des Volks ein um

so drückenderes Abhängigkeitsgefühl entstehen, je größer die Bevölkerung und je knapper der Raum, auf den sie zusammengedrängt ist. Die Schriften der radikalen Landreformer sind voll von Belegen der Abhängigkeit, in welchen in Bezug auf die Gestaltung der Wohnungsverhältnisse, der Wahl der Stätten für Erwerbsthätigkeit, für gemeinsamen Gottesdienst u. s. w. ein großer Theil der Engländer sich gegenüber den großen Grundbesitzern befinden und von der Willkür, mit der diese Abhängigkeit mitunter ausgenutzt wird. Wir wollen die einzelnen Beispiele nicht wiederholen, weil es uns an Raum dazu fehlt und weil wir ihre Richtigkeit im Einzelnen nicht prüfen können. Aber daß die Macht eine enorme, unterliegt keinem Zweifel. Wenn ganze Stadttheile oder Städte erwachsen auf dem Boden der Aristokratie, Niemand freies Eigenthum in seinem Hause erwerben kann, alle Bauten, die aufgeführt werden, alle Verbesserungen der Wohnungen, die ein Einwohner vornimmt, nach Ablauf der Pachtverträge ohne Entschädigung dem Grundeigenthümer zufallen, der keinen Pfennig für sie verwandt hat, so muß das Mißmuth erregen. Auf dem Lande aber schildern die Landreformer uns den großen Grundherrn, wie er auf seiner Grundherrschaft alle Stände unter seiner Botmäßigkeit erhält. Der oder die Pfarrer sind von ihm ernannt, oft seine Verwandten, die Landwirthe sitzen auf ihren Gütern, so lange es ihm gefällt, mit kürzester Kündigungsfrist ihres Pachtrechts. Die Handwerker und Krämer des Dorfes haben von ihm ihre Wohnungen und Werkstätten gemiethet und können in ihren Erwerbsverhältnissen von ihm aufs Wesentlichste sowohl beeinträchtigt wie gefördert werden, die Arbeiter haben ebenfalls Miethwohnungen, die nach Bedürfniß des Guts und in der Beschaffenheit, die dem Grundherrn passend erscheint, angelegt werden. In weiten Strecken fehlt es dem Arbeiter an der Möglichkeit, jemals eine Hütte und ein Stück Land als Eigenthum zu erwerben. Es ist begreiflich, daß in einer von demokratischen Gedanken erfüllten Gesellschaft diese wirthschaftliche und sociale Uebermacht heftigen Widerstand erregt. Große bewegliche Vermögen, wie die Rothschilds und anderer Banquiers, enorme industrielle oder kommerzielle Betriebe rufen auch Abhängigkeitsverhältnisse von großer Schärfe und Bedenklichkeit hervor und in der Regel werden die englischen Latifundien wohl mit mehr Pflichtgefühl gegen den Nächsten und gegen das gemeine Wohl verwaltet, als anderes Vermögen, aber diesem haftet nicht so der Charakter der Ausschließlichkeit an, wie dem großen Grundbesitz. Alles andere Vermögen kann ins Unbeschränkte vermehrt werden, die vielen Millionen, welche ein großer Banquier, ein Rheder, ein Fabrikant in seinem Geschäfte besitzt, hindern Niemand, ebenfalls ähnliche Kapitalien in Bankgeschäften, Schiffen und Fabriken zu erwerben, ist dagegen der Boden eines dicht bevölkerten Landes das dauernde, unveräußerliche Eigenthum einer kleinen Anzahl von Familien, so fühlt Jeder, der kein Grundeigenthum hat, sich in seiner Bewegung beschränkt und beengt. — Daß ein solches Gefühl zur Zeit durchs englische Volk geht, scheint uns aus vielen Merkmalen deutlich hervorzugehen. Wir erinnern nur an die ganz erstaunliche Verbreitung der Schrift von George, Fortschritt und Armuth, in den unteren und mittleren Volksklassen, sowie die persönliche Aufnahme dieses Mannes in vielen englischen Städten.

Von diesem weiteren, socialen Gesichtspunkt aus erscheint ferner die im vorigen Kapitel hervorgehobene Abnahme der landwirthschaftlichen Bevölkerung

als ein überaus bedenklicher Vorgang[1]). Auch diese Verminderung mag vielleicht, wenn man das Quantum der gesammten nationalen Produktion betrachtet, gar nicht nachtheilig sein. In der Landwirthschaft wird durchschnittlich jeder landwirthschaftliche Arbeiter wahrscheinlich mehr produziren, als früher bei größerer Zahl der Arbeiter und die gesammte nationale Arbeitskraft wird größeren Erfolg haben, wenn sie in vermehrtem Maße sich auf Fabriken, Manufakturen, Handel und Schifffahrt konzentrirt, als wenn sie in der kleinen Landwirthschaft thätig ist. Denn die eigenthümliche Befähigung der englischen Arbeiter, die Arbeitstheilung und Kapitalanwendung, welche in jenen Erwerbszweigen die Ueberlegenheit Englands gegenüber den meisten andern Völkern sichern, kommen in dem kleinen landwirthschaftlichen Betriebe wenig oder gar nicht zur Geltung. Aber das Gleichgewicht der verschiedenen Berufsarten wird durch die Abnahme der landwirthschaftlichen Bevölkerung doch in einem Maße gestört, daß daraus Gefahren für das sociale und politische Gedeihen des Landes entstehen können. Nach 1854 konnte Leonce de Lavergne in seinem bekannten, verdienstvollen Essai sur l'économie rurale de l'Angleterre bewundernd darauf hinweisen, daß in England die gesunde Luft des Landlebens in heilsamer Weise alle politischen und socialen Verhältnisse durchdringe, während in Frankreich bei der Regelung aller öffentlichen Angelegenheiten vorzugsweise die Anschauungen des städtischen Bürgers maßgebend seien. Das hat sich aber in Englaud im letzten Menschenalter gründlich geändert und wird sich voraussichtlich noch mehr ändern, denn es erscheint unvermeidlich, daß in Folge der besprochenen wirthschaftlichen Entwicklung der Einfluß der ländlichen Bevölkerung ferner abnimmt, der der industriellen und kommerziellen weiter steigt. Man hat früher wohl die englische Agrarverfassung gelobt als die Grundlage der englischen Staatsverfassung und bis zu einem gewissen Grade mit Recht. Hätte nicht in den letzten Jahrhunderten ein Stand unabhängiger, durch eigenen Gewerbebetrieb nicht in Anspruch genommener Grundeigenthümer die Vertretung des Volks im Parlament, die ganze lokale Regierung und die Führung des Heeres übernommen, so wäre die Besorgung der öffentlichen Geschäfte wie in den meisten kontinentalen Staaten ausschließlich an besoldete, von dem jedesmaligen Inhaber der öffentlichen Gewalt abhängige Beamten übergegangen. Damit aber wäre es geschehen gewesen um Selfgovernment, um die Behauptung der parlamentarischen Rechte und die Ausbildung der parlamentarischen Regierung. Aber es will uns scheinen, als ob gerade der Einfluß des Standes, dem die eigenthümliche politische Entwicklung Englands vorzugsweise zu danken ist, durch die

1) Daß derselbe bei parzellirtem kleinem Grundeigenthum nicht in gleichem Maße eingetreten wäre, darf wohl mit Zuversicht behauptet werden. Wir erinnern an die schon erwähnten Schwierigkeiten, welche die Ausdehnung mancher viele Arbeit erfordernden Zweige der Landwirthschaft in den Arbeiterverhältnissen findet. Der kleine mit seiner Familie sein Land bestellende Eigenthümer kennt diese Schwierigkeit nicht. Der Mangel an bäuerlichen Eigenthümern wird auch nicht leicht durch kleine Zeitpachtungen ersetzt werden. Der Latifundienbesitzer und seine Beamten werden immer lieber mit wenigen kapitalreichen, als mit zahlreichen kleinen Pächtern zu thun haben. Auch leisten kleine Pächter erfahrungsgemäß nur selten dasselbe wie die kleinen Eigenthümer. Der ganz kleine Landwirth muß in der Regel durch ein dauerndes Interesse an den von ihm bestellten Boden gefesselt werden, wenn er demselben die Pflege angedeihen lassen soll, die ein intensiver, gartenmäßiger Anbau erfordert.

Agglomeration des Grundeigenthums am meisten gefährdet werde. Die grundbesitzende Aristokratie und Gentry ist die natürliche Vertreterin der landwirthschaftlichen Bevölkerung und der landwirthschaftlichen Interessen und es ist ihr auch in England, im Unterschied von manchen anderen Staaten, seit Begründung der parlamentarischen Regierung immer gelungen, nicht nur ihre Pächter, sondern auch die kleineren ländlichen Grundeigenthümer zur Wahlurne zu führen. Je mehr nun aber die Zahl derjenigen abnimmt, welche so durch Interessengemeinschaft mit den großen Grundeigenthümern verbunden sind, desto größere Einbuße muß ihre Macht erleiden. Und nicht nur die Arbeiter und kleinen Grundbesitzer, auch die auf ihren Rittergütern wohnenden country-gentlemen, welche ganz vorzugsweise in der Grafschaftsverwaltung und in dem Hause der Gemeinen jene unersetzlichen Dienste geleistet haben, scheinen an Zahl in neuerer Zeit abzunehmen und durch große Grundherrschaften verdrängt zu werden. G. C. Brodrick (a. a. O. S. 369) macht darauf aufmerksam, daß 15 000 Kirchspiele in England und Wales beständen, während es doch nur 3500 Grundeigenthümer[2]) gäbe, welche mehr als 1000 Acres besäßen. Wenn also jeder auf seinem Eigenthum wohnte, so würde doch drei Viertel aller Kirchspiele den Vortheil, einen unabhängigen ansässigen Mann der höheren Stände, einen squire unter sich zu haben, entbehren müssen. Eine genauere Untersuchung des östlichen Theils von Nottinghamshire habe ergeben, daß von den 245 Kirchspielen, aus welchen derselbe besteht, nur 65 das Glück hatten, einen ansässigen und auf seinem Gute wohnhaften großen Grundeigenthümer (resident squire) in ihrer Mitte zu besitzen. Erklärlich genug ist das, wenn von 400 Peers und Peeresses, wie wir sahen, jeder durchschnittlich 14 330 Acres und von 1288 anderen großen Grundeigenthümern jeder durchschnittlich 6534 Acres in England und Wales besitzen. Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß es nicht immer so gewesen ist und daß die fortdauernde Konzentration des ländlichen Grundeigenthums gegenwärtig auch die großen politischen und socialen Vortheile, welche ein Stand auf dem Lande ansässiger, unabhängiger und sich dem Dienst des gemeinen Wesens widmender größerer Grundeigenthümer dem englischen Gemeinwesen bisher gewährt hat, ernstlich gefährdet. — So trägt die Konzentration des Grundeigenthums in wenigen Händen dazu bei, das ohnehin rasch wachsende Uebergewicht der stoffveredelnden Gewerbe und des Handels über die Landwirthschaft, welches in politischer und socialer Beziehung gewiß nicht ohne Bedenken ist, weiter zu fördern.

Auf dreierlei Weise hauptsächlich übt nun die englische Gesetzgebung einen Einfluß zu Gunsten des großen Grundeigenthums aus und beugt einer Parzellirung desselben vor. Erstens durch die Unsicherheit der Eigenthumstitel und die Schwierigkeiten und die Kosten, die mit jedem Verkauf von Grundeigenthum verbunden sind, zweitens die Einrichtung der Entails und Settlements, drittens die Bestimmung, daß alles Grundeigenthum, über welches testamentarisch nicht verfügt ist, der älteste Sohn erbt. Vielleicht könnte man die mangelhafte Einrichtung des Hypotheken-

2) Nach der eigenen, von uns mitgetheilten Aufstellung des Verfassers freilich sind es nicht 3500, sondern 4217.

wesens noch hinzufügen. Sie hängt aufs Engste mit dem ersten Punkt zusammen.

Die Mißstände bei Uebertragung des Grundeigenthums entspringen hauptsächlich aus dem Umstande, daß Grundeigenthum übertragen und die verschiedensten dinglichen Rechte am Grundeigenthum konstituirt werden können durch Rechtsgeschäfte, die jeder Oeffentlichkeit ermangeln[3]). Es kamen früher und kommen zum Theil noch jetzt hinzu ganz außerordentlich lange Fristen für die Ersitzung des Grundeigenthums, und die Verjährung von Klagen und dinglichen Rechten, sowie manche anderen Eigenthümlichkeiten des englischen Immobiliarrechts, deren nähere Darlegung für weitere Kreise in Deutschland wenig Interesse darbieten würde.

In Folge dieses Rechtszustandes ist es unmöglich, volle Sicherheit über das Eigenthum und die dingliche Belastung der Grundstücke zu erlangen. Der Käufer kann nie sicher sein, daß nicht Urkunden, welche die Eigenthumsverhältnisse betreffen, oder dingliche Rechte Dritter an dem Kaufobjekt konstituiren, ihm vom Verkäufer wissentlicher oder unwissentlicher Weise vorenthalten werden. Bei jedem Verkauf von Grundeigenthum, bei welchem der Verkäufer sein Interesse wahrt, pflegt daher eine historische Untersuchung nach den persönlichen Verhältnissen seiner Besitzer und ihrer Familien und nach allen Schicksalen, die das Gut gehabt haben kann, stattzufinden, aber natürlicher Weise kann eine Untersuchung darüber, ob gewisse Vorgänge, die sehr wohl geheim gehalten werden können, nicht stattgefunden, niemals zu voller Sicherheit, sondern nur zu größerer oder geringerer Wahrscheinlichkeit führen. Am 11. Februar 1859 schilderte im Hause der Gemeinen der damalige solicitor general, der spätere Lordkanzler im Ministerium Beaconsfield, Lord Cairns, den Vorgang folgendermaßen: „Gesetzt den Fall, Sie kaufen ein Grundstück bei einer Versteigerung, oder Sie schließen einen Kaufvertrag über ein Grundstück ab. Sie wünschen sehr rasch in den Besitz des Grundstücks zu kommen, die Verkäufer ebenso den Kaufpreis bald zu erhalten. Aber gelangen Sie nun wirklich in den Besitz? Durchaus nicht. Sie erhalten das Grundstück, der Käufer seinen Kaufpreis erst nach einer längeren Zeit, oft nach einem nicht unbeträchtlichen Theil eines Menschenlebens, welcher vergeht in der Anfertigung von Abschriften und Auszügen, der Vergleichung von Urkunden, in Forschungen nach Belastungen des Guts, in

3) Nur in der Grafschaft Middlesex, sowie in Yorkshire bestehen öffentliche Register, in welche alle Vertragsurkunden (deeds) entweder auszugsweise oder vollständig eingetragen werden müssen. Das Gesetz vom Jahre 1703, welches im Westriding von Yorkshire das Register einführte, giebt als Grund an, daß das Westriding der Hauptort für die Tuchmanufaktur sei, die meisten Tuchhändler seien Grundeigenthümer (freeholders) und häufig in der Lage, Geld zum Geschäftsbetriebe auf ihr Grundeigenthum aufnehmen zu müssen, könnten aber, weil ein Register fehle, den Kapitalisten keine gute Sicherheit stellen, obwohl thatsächlich doch der Werth der Grundstücke dem Gläubiger volle Sicherheit gewähren würde. Dadurch würde der Gewerbebetrieb gehemmt und viele Familien ruinirt.

Diese älteren Register sind nun aber nicht Grundbücher, sondern nur Register, in welche die einzelnen Urkunden eingetragen werden (registers of deeds not of titles). Der Eigenthümer eines Grundstücks ist daraus nicht erkennbar, man kann nur aus den Urkunden mehr oder minder sichere Schlüsse auf das Eigenthumsrecht ziehen. Die Einrichtungen genügen daher ihrem Zwecke keineswegs.

Einwendungen, die gegen die Erwerbstitel gemacht werden, in Repliken und Dupliken auf diese Einwendungen, in Versuchen, den Mängeln der Erwerbstitel nachträglich abzuhelfen. Nicht Monate, sondern Jahre vergehen mit diesen Geschäften und ich möchte sagen, es ist ein ungewöhnliches Ding in unserem Lande, daß ein Kauf von einiger Bedeutung durch Besitzübergang und Zahlung des Kaufpreises in einer kürzeren Periode als 12 Monaten vollendet wird. Oft genug ist der Vortheil oder das Vergnügen, welches ein Kaufgeschäft gewährt, vorbei, ehe es vollendet ist.". Es bedarf wohl kaum der Hinweisung darauf, daß solche Untersuchungen überaus kostspielig sind. Aber damit ist die Sache nicht zu Ende. „Ich kann mir denken," fährt Lord Cairns fort, „daß der Käufer eines Guts willig sich den Aufschub in der Ausführung des Rechtsgeschäfts und sogar beträchtliche Kosten gefallen ließe, wenn er sicher wäre, daß er nach allem Zeitverlust und Geldaufwand einen Erwerbstitel erhielte, der bei späteren Rechtsgeschäften mit dem betreffenden Grundstück keine weiteren Schwierigkeiten machte. Aber nehmen wir an, ich kaufe ein Gut. Ich bringe ein, zwei, drei Jahre mit der Untersuchung des Titels zu. Endlich bin ich zufriedengestellt. Ich zahle die beträchtlichen Kosten, welche ich dafür außer dem Kaufpreise für das Gut zu zahlen habe. Nach einem Jahre möchte ich eine Anleihe aufnehmen und das Gut dafür verpfänden. Ich finde Jemanden, der bereit ist mir auf Hypothek zu leihen, vorausgesetzt, daß ich mein Eigenthum an dem Gute nachweisen kann. Der Mann sagt, es ist richtig, daß Du das Gut gekauft und die Erwerbstitel untersucht hast, aber ich kann durch Deine Untersuchung nicht gebunden und zufriedengestellt sein. Vielleicht hat er anvertrautes fremdes Geld zu verwalten. Er sagt, mein solicitor muß den Erwerbstitel untersuchen und mein Rechtsbeistand muß mir Rath ertheilen. Dann beginnt zwischen mir, dem Eigenthümer und dem Kapitalisten, der mir leihen will, ganz derselbe Prozeß, wie früher bei Gelegenheit des Ankaufs und ich, der Eigenthümer, muß die Kosten desselben bezahlen." Ebenso, führt der Redner endlich aus, wiederholt sich die Geschichte, wenn ich mein Gut verkaufen will[4]).

Es ist unmöglich, daß ein solcher Rechtszustand, dessen Mißstände weiter im Einzelnen zu schildern, zu weit führen dürfte, nicht die Ansammlung des Grundeigenthums in wenigen, reichen und mächtigen Händen befördert hat.

---

4) Der zweite Report on the law of real property (1830) schildert das Verfahren bei solchen Untersuchungen folgendermaßen: In the process of investigation, which is instituted as to the title, not only every document the existence of which in any manner appears and which by any possibility may affect the title, is called for, but various collateral sources of information existing generally or in particular cases, are resorted to. Inquiries are made from the occupiers of the lands and from persons, who have long dwelt in the neighbourhood; county and local histories are examined; searches are instituted for landtax assessments, awards under enclosure bills, grants from the crown, grants from annuities, records of fines and recoveries, enrolments of deeds, judgements entered up in the several courts of record, securities given to the crown, probates of wills and grants of administration and various other species of documents. In every case, except where the property is too small to make risk important, as compared with present expense, investigations of this nature, adapted to the circumstances, are prosecuted to a great extent. Das Risiko bei einem kleineren Grundstücke wird unbedeutend genannt, offenbar vom Standpunkt des Vermögenden. Für den minder Bemittelten kann dasselbe Risiko höchst empfindlich sein.

Die Kosten, welche die Untersuchung der Eigenthumstitel verursachte, waren bis auf die neueste Zeit völlig unabhängig von der Größe des betreffenden Grundeigenthums. Es kostet, sagte vor der Königlichen Kommission noch am 3. August 1881 ein in diesen Rechtsgeschäften vorzugsweise erfahrener Jurist (solicitor und conveyancer), Mr. Freshfield, ebensoviel die Erwerbstitel eines Acre zu untersuchen, wie die mehrerer. Nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung, meinte am 26. März 1874 im Oberhause der frühere Landkanzler, Lord Hatherley, ist es unmöglich, kleine Stücke Lands zu kaufen außer durch Vermittlung der Landgesellschaften, welche große Güter kaufen, um sie in kleine Parzellen zu zertheilen. Er wolle nur ein Beispiel der unverhältnißmäßigen Kosten anführen, welche der Erwerb kleinen Grundeigenthums verursache. „Eine gewisse Gesellschaft kaufte ein Haus und einige Acre Land, auf welchem es stand, und die Kosten des Verkaufs (conveyance) überstiegen den Kaufpreis des Grundstücks, der sich auf 130 £ belief.“ Ebenso wie die Kosten, so wird man auch die Unbequemlichkeiten, welche abgesehen von den Kosten mit der Eigenthumsübertragung verbunden sind, leichter tragen, wenn es sich um eine Herrschaft oder ein Rittergut, als wenn es sich um einen Acker oder eine Wiese handelt. Ohne Zweifel sind daher aus Furcht vor Kosten und Mühen viele Theilungen von Grundeigenthum unterblieben, welche bei einem anderen Stande der Gesetzgebung vorgenommen wären. In nicht wenigen Fällen aber begnügte man sich bei kleineren Besitzungen nothgedrungen mit unvollständigeren Untersuchungen und einem mangelhafteren Eigenthumstitel, weil die Kosten gründlicher Untersuchung außer Verhältniß zum Werth des Grundeigenthums gestanden hätten. Alles das aber muß sowohl den Werth des kleinen Grundeigenthums gegenüber dem großen herabdrücken, wie Verkäufe von Grundeigenthum seltener machen.

Neuere Gesetze versuchen diesen Uebelständen zu steuern.

Die bisher oft ganz exorbitanten Kosten des ganzen Verfahrens sind durch eine große Vereinfachung desselben, namentlich eine Verkürzung der Urkunden, wesentlich vermindert worden (Conveyancing and law of property act of 1881, 44 & 45 Victoria c. 41, und Conveyancing act of 1882, 45 & 46 Victoria c. 39), und während die Gebühren der diese Rechtsgeschäfte besorgenden solicitors bis jetzt ausschließlich nach der Zahl und der Länge der Akten bemessen wurden, bestimmt das Gesetz vom 22. August 1881 (44 & 45 Victoria c. 44), daß die juristischen Mitglieder der Staatsregierung, an ihrer Spitze der Lord Chancellor, von Zeit zu Zeit allgemeine Verordnungen über die Gebühren der solicitors erlassen sollen. In diesen Verordnungen soll die Gebühr nach einer Reihe verschiedener Umstände und Merkmale, u. A. aber auch nach dem Betrage des Kapitals oder der Rente, um welche es sich in dem Rechtsgeschäft handelt, bemessen werden. Die auf Grund des Gesetzes erlassenen Verordnungen sind mir nicht bekannt und ich kann nicht beurtheilen, in welchem Maße der bisher dem englischen Rechte fremde Grundsatz einer Werthtaxe für Gebühren in Rechtsgeschäften zur Geltung gekommen ist.

Andere Gesetze der letzten Jahre haben die Fristen der Ersitzung und der Verjährung von dinglichen Klagen abgekürzt und einige andere die Feststellung des Eigenthumsrechts erschwerenden Rechtsbestimmungen verbessert.

Die Klagen aus dinglichen Rechten verjähren nach den Gesetzen 37 & 38 Victoria c. 57 jetzt in 12 Jahren, oder im Fall der zur Klage Berechtigte durch Minderjährigkeit, Abwesenheit, Geisteskrankheit verhindert war zu klagen, in 6 Jahren, nachdem das Hinderniß weggefallen. Für alle praktischen Zwecke sagt Mr. Digby (an introduction to the history of the law of real property, Oxford 1875 S. 346) wird vom Inkrafttreten des erwähnten Gesetzes an (1. Januar 1879) durch 12jährigen Besitz ein Eigenthumstitel erworben, der nur von Denjenigen angefochten werden kann, deren Rechtsanspruch vor dem Beginn jener Periode noch nicht existirte. In Folge dieser Bestimmungen hat dann das Gesetz 37 & 38 Victoria c. 78 (vendors and purchasers act) die Zeit, für welche ein Verkäufer von Grundeigenthum die Erwerbstitel nachweisen muß, von 60 auf 40 Jahre herabgesetzt, sowie auch sonst den Umfang und die Art des Eigenthumsnachweises, welchen der Käufer verlangen kann, wesentlich beschränkt und vereinfacht.

Außer diesen wichtigen Milderungen der mit dem gegenwärtigen Zustand verknüpften Mißstände hat man aber auch versucht, das Uebel an der Wurzel anzugreifen. Mehrere königliche und parlamentarische Kommissionen haben in den letzten Jahrzehnten (1857, 1870, 1878—1879) darüber berathen, wie man einen sicheren Eigenthumstitel und leichte Eigenthumsübertragung von Grund und Boden in England herstellen könne. Zwei Gesetze sind gegeben worden, um diesem Ziele näher zu kommen, aber ein wesentlicher Fortschritt ist durch dieselben bis jetzt nicht erreicht worden. Das erste der beiden Gesetze (Lord Westbury's Act, 25 & 26 Victoria c. 53) richtete eine Behörde (general registry of estates) ein, welche berechtigt sein sollte, Grundbesitzern, die darum nachsuchen, einen unanfechtbaren (indefensible) Eigenthumstitel zu verleihen. Der Verleihung muß natürlicher Weise eine Untersuchung des Eigenthumsrechts vorangehen, welche das Registeramt führt. In zweifelhaften Fällen sollen vom Landkanzler zu bezeichnende Richter des Kanzleigerichtshofs entscheiden, ob der unanfechtbare Eigenthumstitel verliehen werden kann, oder nicht. In das Register, welches die Behörde über die so verliehenen Eigenthumstitel führt, sollen dann alle weiteren Eigenthumsübertragungen und Belastungen des Grundeigenthums eingetragen werden, aber die Rechtsgültigkeit der das Grundeigenthum betreffenden Rechtsgeschäfte sollte nicht abhängig sein von der Eintragung in die Register und namentlich sollte das Eigenthum von Grund und Boden nicht nur durch Umschreibung in dem Register, sondern auch in der bisherigen Weise durch Urkunden übertragen werden können. Es wurde also kein Grundbuch im deutschen Sinne des Worts geschaffen, aus dem jederzeit der Eigenthümer und die Belastung des Grundstücks leicht erkennbar gewesen wäre, sondern nur eine einmalige Prüfung und Feststellung des Eigenthumsrechts, sowie die Registrirung aller künftigen auf diese Rechte bezüglichen Rechtsgeschäfte den Grundbesitzern angeboten. Die Maßregel hat sich denn auch als eine gänzlich verfehlte gezeigt, nur ganz wenige Grundeigenthümer haben von der Einrichtung Gebrauch gemacht. Als Hauptursache der allgemeinen Ablehnung gab das zur Untersuchung der Frage eingesetzte parlamentarische Komitee an, daß die Prüfung der Erwerbstitel seitens des Registeramts und der demselben vorgesetzten Richter eine viel peinlichere sei, als sonst im Handel mit Grundeigenthum üblich. Man habe mehr Mühe, Zeitaufwand und Kosten,

sein Eigenthum dem Registeramt zu beweisen, als irgend einem der privaten Käufer, die sich herkömmlicher Weise mit minder vollständigem Rechtsnachweise, Grenzbestimmungen u. s. w. begnügten und kleine Fehler in den Erwerbstiteln übersähen. Man fürchte auch vielfach, daß durch die Peinlichkeit des Registeramts Streitigkeiten hervorgerufen, ruhende Kontroversen wieder aufgeregt werden würden. Insbesondere befürchte man Streit mit den Nachbarn bei der genauen Grenzbestimmung, welche verlangt werde. Endlich sehe man für die Zukunft keinen wesentlichen Vortheil in der einmaligen Feststellung des Eigenthumsrechts. Spätere Verkäufe und Verpfändungen würden dadurch nicht erleichtert werden. Ein zweites Gesetz (Lord Cairns Act, 38 & 39 Victoria c. 87) hat versucht, die Mängel des ersten zu verbessern, aber trotzdem ebenfalls so gut wie keinen praktischen Erfolg gehabt. Lord Cairns hat zunächst es unternommen, wie er sich selbst ausdrückte, an Stelle des register of deeds ein register of titles, ein Grundbuch zu setzen, aus welchem nicht nur die das Eigenthumsrecht betreffenden Rechtsgeschäfte, sondern als Resultat der bestehende Rechtszustand sofort ersichtlich sei. Das Gesetz suchte ferner die Eintragung zu erleichtern dadurch, daß von genauer Grenzbestimmung der einzutragenden Grundstücke abgesehen wurde und daß nicht nur ein unanfechtbarer „absoluter" Eigenthumstitel für die einzutragenden Grundstücke gegeben wurde, sondern auch sogenannte „qualifizirte" Titel. Die letzteren werden ertheilt, wenn das Eigenthum nicht für eine ausreichende Zeitfrist nachgewiesen werden kann oder sonst sich irgendwelche Bedenken gegen die Erwerbstitel ergeben. In Folge der allmählich eintretenden Verjährung sollten dann durch den Lauf der Zeit die Mängel dieser qualifizirten Eigenthumstitel geheilt und dieselben in absolute verwandelt werden. Aber trotz dieser und mancher anderen wohl erwogenen Verbesserungen ist auch dieses zweite Gesetz im Wesentlichen wirkungslos geblieben. In $3^1/_2$ Jahren nach Erlaß des Gesetzes waren nur 48 Titel eingetragen und die Zahl der Gesuche nahm von Jahr zu Jahr ab. Aufs Neue hat dann eine parlamentarische Untersuchungskommission getagt, zahlreiche Sachverständige vernommen und Bericht erstattet, der an der Möglichkeit, zur Zeit ein Grundbuch in England herzustellen verzweifelt. Das Komitee, sagt der Bericht, sei zu dem Schlusse genöthigt worden, das von Lord Cairns veranlaßte Gesetz sei ebenso wie das frühere wirkungslos geblieben, weil, mit Recht oder Unrecht, das Publikum und seine Rechtsbeistände entschieden der Ansicht seien, die mit dem neuen System verbundenen Vortheile seien zu spekulativer und entfernter Art, um für die unmittelbaren und sicheren Kosten und Mühen, welche davon untrennbar sind, eine genügende Entschädigung zu gewähren. Das Zeugenverhör hat denn auch ergeben, daß im Verkehr mit kleinen Grundstücken man sich gewohnheitsgemäß mit sehr schlechten Erwerbstiteln begnügt und daß zahlungsfähige Verkäufer und Notare von anerkannter Zuverlässigkeit oft kleinere Grundstücke ohne langwierigen und kostspieligen Eigenthumsnachweis verkaufen. „In gewissem Grade," fährt der Bericht fort, „mag der geringe Erfolg zuzuschreiben sein „zum Theil der fast abergläubischen Verehrung der Erwerbsurkunden (title „deeds), welche in diesem Lande vorherrscht, zum Theil der Vorliebe, welche „die meisten Engländer haben für die Erledigung ihrer eigenen Angelegenheit „in ihrer eigenen Weise und der Abneigung, bei jedem Rechtsgeschäfte den „Spießruthenlauf einer amtlichen Untersuchung aushalten zu müssen; die

„Abneigung aber wird vermehrt durch die Furcht, daß das Gesuch um Registration „eines absoluten Eigenthumstitels in der Entdeckung eines bisher unbemerkten „Mangels in diesem Titel endigen werde.“ Der Bericht weist auf den Unterschied zwischen England und den ursprünglichen Gesellschaftszuständen hin, in welchen sich die den Eigenthümer ausweisenden Grundbücher vorzugsweise bewährt hätten. In diesen seien die Rechtsverhältnisse des Grundeigenthums einfach. In England aber sei großes nicht nur, sondern auch kleines Grundeigenthum ausgethan zu emphyteutischen Rechten auf kürzere oder längere Zeit, stiftungsmäßig gebunden durch fideikommissarische Substitutionen zu Gunsten mehrerer succesiver Erben, belastet mit Witthümern und Leibgedingen zu Gunsten noch nicht geborener Personen, und unterworfen allen möglichen dinglichen Lasten. Das erschwere die Einrichtung eines Grundbuchs. Auf der anderen Seite meinte freilich Lord Cairns wohl nicht mit Unrecht, daß je verwickelter die Rechtsverhältnisse am Grund und Boden, desto nothwendiger ein den Eigenthümer mit Sicherheit ausweisendes Grundbuch sei. Das Resultat aller Untersuchungen und Erörterungen ist, daß das Komité auf ein Register aller über Rechtsgeschäfte, welche Grundeigenthum betreffen, ausgestellten Urkunden zurückkommt und verschiedene Vereinfachungen und Verbesserungen des Immobiliarrechts, welche zum Theil seitdem Gesetz geworden sind, sowie die Vollendung der genauen Vermessung aller Grundstücke empfiehlt. Seitdem scheint die Frage zu ruhen. Trotz des fortwährenden Drängens mancher Landreformer scheint in maßgebenden Kreisen die Ansicht zu herrschen, daß bloße Gewährung der Möglichkeit die Grundstücke in Grundbücher eintragen zu lassen, niemals zu einer ausgedehnten Benutzung derselben in England führen werde, wie wohl überlegt und zweckmäßig man auch die Grundbücher und ihre Verwaltung einrichten möge, daß aber andererseits einer zwangsweisen Einführung von Grundbüchern, welche das Eigenthumsrecht mit Sicherheit nachweisen, zur Zeit wenigstens die großen Kosten und andere unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstehen.

Die zweite Eigenthümlichkeit des englischen Immobiliarrechts, deren Reform oder völlige Beseitigung ein Gegenstand lebhafter Erörterung in den letzten Jahren gewesen ist, ist die Einrichtung der englischen Erbgüter oder Familienfideikommisse (entails and settlements).

Die Einrichtung, wie sie bis vor Kurzem bestanden, ist in neuerer Zeit in Deutschland von verschiedenen Seiten geschildert worden[5]), so daß wir einer eingehenderen Darstellung uns hier entschlagen können und nur das Wesentlichste des Rechtsverhältnisses und seinen gewöhnlichsten Gebrauch hier hervorheben

5) Ueber die englischen Settlements und Entails haben u. A. folgende neueren deutschen Schriftsteller berichtet: Solly, Grundsätze des englischen Rechts über Grundbesitz, Erbfolge und Güterrecht der Ehegatten, Berlin 1853. Helferich in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft Bd. X S. 123 ff., Tübingen 1854 und v. Ompteda, Landgesetze und Landwirthschaft in England in den preußischen Jahrbüchern Bd. XXXXVI S. 401 ff. und S. 449 ff., Berlin 1880. Während Helferich die englischen Fideikommisse „eine wahrhaft bewunderungswürdige Institution“ nennt, hält von Ompteda, dessen Ansichten durch die Schriften der neueren englischen Landreformer stark beeinflußt zu sein scheinen, sie für ein schweres wirthschaftliches und soziales Uebel. Die Aenderungen, welche die Einrichtung in den letzten Jahren erfahren, konnte keiner dieser Schriftsteller berücksichtigen.

wollen. Wir schließen uns dabei aufs Engste an die durch Kürze und Genauigkeit sich auszeichnende Darstellung von Helferich an, aus der wir einige Sätze wörtlich entnehmen:

„Jeder Engländer," sagt Helferich a. a. O., „hat die Befugniß, ein Grundstück einer oder mehreren lebenden Personen und darüber hinaus noch einer ungeborenen in der Weise zu vermachen, daß dieselben nur nach Inhalt der Stiftung (settlement) darüber verfügen können. Sobald jedoch der bei Einrichtung des Erbguts eingesetzte, noch ungeborene Erbe mit Vollendung des einundzwanzigsten Jahres volljährig geworden ist, kann von ihm allein, wenn er im Besitz des Gutes sich befindet, oder von seinem Vorgänger mit seiner Beistimmung das Erbgut von seiner fideikommissarischen Gebundenheit befreit werden." Von Generation zu Generation werden nun in der Regel die Stiftungen erneuert. „Ein Vater sei kraft der Stiftung seiner Vorfahren im Besitz seines Erbguts und sein Sohn sei der stiftungsmäßige Erbe. *Um die* Zeit nun, wo dieser Sohn großjährig geworden und sich häuslich *niederlassen* will, verständigt er sich mit demselben darüber, die Stiftung aufzuheben (break the entail) und das Gut in ein freieigenes (aus einem fee tail in ein fee simple) zu verwandeln. Dies geschieht aber nur, um mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse der Familie eine neue Stiftung zu machen. Durch diese wird nun der Vater der neue Stifter und behält das gleiche Recht, welches er bisher hatte, nämlich den Genuß des Guts auf Lebensdauer (tenancy for life), der Sohn verliert die Anwartschaft auf das unbeschränkte Eigenthum am Gut und bekommt statt dessen die Anwartschaft auf ein Nutznießungsrecht, dessen noch ungeborener Sohn dagegen wird im Voraus als künftiger Eigenthümer (tenant in tail) bestimmt." „Bei jeder Erneuerung werden zu Gunsten der in die Familie eintretenden Frau des Sohnes ein Witthum und für die erwarteten jüngeren Kinder derselben Renten aus dem Gutsertrag festgesetzt, je nach dem Werthe des Guts und dem Zubringen der Frau verschieden." Vor allem aber, müssen wir hinzufügen, wird für den sich häuslich niederlassenden Sohn, den Majoratserben, eine jährliche Rente aus den Einkünften des Guts bestimmt, von der er die Kosten seines Haushalts bestreitet, bis er nach dem Tode seines Vaters die lebenslängliche Nutznießung des Guts bekommt. In dem Wunsche, diese jährliche Rente zu erhalten, liegt neben dem allgemeinen Familieninteresse das Motiv, welches den Majoratserben bestimmt, sein Verfügungsrecht über das Gut, ehe er es noch im Besitz hat, so wesentlich zu beschränken und eine neue Stiftung zu machen.

In der ausgedehntesten Weise haben die grundbesitzenden Familien von dieser Einrichtung Gebrauch gemacht. Genaue Erhebungen über die Fläche oder die Zahl der fideikommissarisch gebundenen Güter fehlen zwar ganz. Man beruft sich gewöhnlich auf eine ungefähre Schätzung, die vor einigen Jahrzehnten ein parlamentarisches Komitee unter dem Vorsitz des um die englische Landwirthschaft hochverdienten Mr. Pusey vorgenommen. Darnach soll $^{2}/_{3}$ des Grund und Bodens in England entail sein. Die meisten Sachkundigen meinen, daß die Schätzung eher zu niedrig, als zu hoch sei.

Es ist leicht ersichtlich, wie durch die englische Einrichtung das Grundeigenthum nicht so fest und dauernd vinkulirt wird, wie durch die in den meisten deutschen Staaten üblichen Fideikommisse. Während die Aufhebung des Fidei-

kommisses und die Veräußerung des Fideikommißgutes in Deutschland nur ausnahmsweise und unter manchen erschwerenden Kautelen gestattet sind, tritt bei den englischen Entails in jeder Generation ein Zeitpunkt ein, in welchem das Fideikommiß entweder durch den Nutznießer und den Anwärter zusammen, oder, wenn Nutznießung und Anwartschaft schon vereint sind, durch den Besitzer des Fideikommißguts aufgehoben oder umgestaltet werden kann. Die neuere Gesetzgebung ist nun aber noch weiter bemüht gewesen, die Gebundenheit des Grund und Bodens durch die fideikommissarischen Stiftungen zu lockern und den volkswirthschaftlichen Nachtheilen, welche dieselbe zur Folge haben kann, möglichst vorzubeugen.

Die Sitte ist hier, wie so oft in England, dem Gesetzgeber vorangegangen.

Man hat zuerst in die einzelnen Stiftungsurkunden Bestimmungen aufgenommen, welche dem jedesmaligen Nutznießer des Erbguts zum Abschluß von Pachtkontrakten auf lange Zeit, sowie zum Verkauf sowohl einzelner Theile wie des ganzen Guts ermächtigten und dann hat neuerdings die Gesetzgebung diese Befugnisse allen Besitzern von Erbgütern auf Lebenszeit zuerkannt. Das letzte überaus eingreifende Gesetz darüber ist wieder auf die Initiative des mehrerwähnten Lord Cairns zurückzuführen und unter dem 20. August 1882 publizirt (Settled Land Act 45 & 46 Victoria c. 38). Nach demselben kann der jedesmalige Besitzer und Nutznießer auf Lebenszeit, der Fiduciar (tenant for life), das Erbgut ganz oder theilweise verkaufen oder vertauschen, Grundstücke, welche gemeinschaftlich mit Andern besessen werden, theilen, die zu dem Erbgut gehörigen Obereigenthumsrechte über abhängige Besitzungen veräußern. Er darf Pachtkontrakte eingehen über die Dauer seines Lebens hinaus und zwar, im Fall der Pächter Gebäude auf dem Grundstück aufführen will (building lease) auf 99 Jahre, im Fall der Pächter Bergbau treiben will (mining lease) auf 60 Jahre, in jedem anderen Fall auf 21 Jahre. Er kann die Auflösung bestehender auf lange Fristen abgeschlossener Pachtkontrakte mit dem Pächter jederzeit verabreden (accept a surrender of any lease). Nur wenn der Besitzer das Hauptwohngebäude (principal mansion) auf dem Erbgute und die dazu unmittelbar gehörigen und mit demselben benutzten Ländereien verkaufen will, bedarf er der Zustimmung der Stiftungspfleger (trustees of the settlement)[6]) oder des zuständigen Gerichtshofes. Dagegen steht ihm ferner noch die Befugniß zu, zum Besten der Gutseinwohner Theile des Erbguts für Straßen, Gärten und Parks, Wasserleitungen und andere gemeinnützige Anlagen gegen oder ohne Entgelt herzugeben. Der Preis, welcher für Veräußerungen des Erbguts oder seiner Bestandtheile bezahlt wird, ist den Stiftungspflegern einzuzahlen (capital trust money) und von diesen nach Anweisung des Erbgutsbesitzers anderweitig zu belegen. Die hauptsächlichsten Anlagearten, welche das Gesetz gestattet, sind sichere Werthpapiere, anderes in England gelegenes Grundeigenthum, Rückzahlung von Schulden, die auf dem Erbgut haften, und Verbesserungen des Guts. Dem Begriff

---

6) Stiftungspfleger scheint uns in diesem Fall die geeignetste Uebersetzung von trustee. In anderen Fällen würde es besser mit Treuhänder, Vertrauensmänner zu übersetzen sein.

Verbesserungen des Guts ist die weiteste Ausdehnung gegeben. Die Errichtung von Arbeiterwohnungen und Wirthschaftsgebäuden, von Wegen und Straßen, von allen möglichen Vorrichtungen zur Entwässerung und Bewässerung u. s. w. ist darunter begriffen. Es sind im Gesetze aber Vorsichtsmaßregeln getroffen, daß die Stiftungspfleger oder das Gericht die Gelder für Verbesserungen nur auszahlen, wenn Bescheinigungen darüber vorliegen, daß die Melioration oder ein bestimmter Theil derselben wirklich in gehöriger Weise ausgeführt ist. So kann also die Substanz des Stiftungsvermögens jederzeit verändert werden, und nur der Werth des Erbguts nicht die einzelnen Stücke derselben müssen der Familie erhalten bleiben. Die Veränderung der Substanz aus beweglichen in unbewegliches Gut, aus Grundstücken in Bauten kann der jedesmalige Nutznießer selbstständig vornehmen, ohne an die Zustimmung der Stiftungspfleger gebunden zu sein. Diese haben nur über die Erhaltung des Vermögens nach seinem Werthe, nicht nach seinen einzelnen Bestandtheilen zu wachen. Wo keine *Stiftungspfleger* vorhanden sind, kann das Gericht geeignete Personen dazu *ernennen*. Sie haben durch das Gesetz eine größere Bedeutung als früher erlangt.

Sowie dies Gesetz den Verkauf des Erbguts ermöglicht, so haben frühere Gesetze schon eine Verschuldung desselben durch den jedesmaligen Nutznießer gestattet, wenn dieselbe zum Zwecke einer Melioration vorgenommen wird. Die lange Reihe der sog. land improvement und drainage acts gestattet solche Anleihen, wenn die ursprünglich für die Ablösung- und Gemeinheitstheilungen eingesetzte Behörde, die jetzigen Land-Commissioner, die Nützlichkeit der beabsichtigten Melioration attestirt. Zuerst hat der Staat im Jahre 1846 bei Gelegenheit der Aufhebung der Getreidezölle durch eine Bewilligung von 4 Millionen £ für Meliorationsdarlehen die Grundeigenthümer unterstützt, dann sind Kreditinstitute gegründet, denen der Staat einige Vortheile bewilligt hat (Stempelfreiheit z. B.) und welche für Meliorationen, deren Rentabilität die Land-Commissioner attestiren, gegen eine Annuität das erforderliche Kapital vorschießen. Der Zinsfuß, zu dem die Vorschüsse gemacht werden, ist $4^1/_4$—5 %, die auf 25 Jahre berechnete Amortisationsrente und die Kosten des Verfahrens erhöhen die während 25 Jahren vom Grundbesitzer zu zahlende Rente auf 6—7 %. In beträchtlichem Grade haben die englischen Grundbesitzer von der Möglichkeit auf diese Weise Kapital aufzunehmen Gebrauch gemacht. Auch wohlhabende Grundeigenthümer, die freies Eigenthum und daneben Kapital besitzen, haben nach den Angaben eines Mannes, der bei der größten dieser Gesellschaften 30 Jahre als erster Kulturtechniker (principal engineer) fungirt hat, mitunter Anleihen bei jenen Kreditinstituten aufgenommen, aber die Hauptkunden derselben sind doch die Besitzer von Erbgütern gewesen. Das gesammte vom Staate und den Kreditinstituten dem Grundbesitz unter Sanktion der Inclosure-Commissioner zugeführte Kapital von 1846 bis Ende 1881 hat 13 597 620 £ betragen. Die wichtigsten Arten der Verwendung waren:

für Drainage	. . . . .	8 259 404 £
„ Wirthschaftsgebäude	. .	3 397 133 „
„ Arbeiterwohnungen	. .	823 190 „
„ Uferbefestigung	. . . .	112 830 „
„ Wege	. . . .	124 202 „

für Einhegungen . . . . 237 846 £
„ Wohngebäude der Eigenthümer . 196 657 „

In Folge dieser wesentlichen Modifikationen fallen manche Einwendungen gegen die englischen Entails weg, die sonst gegen fideikommissarische Stiftungen gemacht werden. Folgende Schäden aber, behaupten die hervorragendsten Vertreter der Landreformpartei, sind auch, nachdem die erwähnten Verbesserungen durchgeführt, mit den Entails verbunden[7]):

1) wird der lebenslängliche Nutznießer oft den Wunsch hegen, aus dem Gute während seiner Lebenszeit so viel als möglich herauszuziehen um seine jüngeren Kinder damit auszustatten und zu versorgen, und deshalb das Gut vernachlässigen, die Gebäude verfallen, den Boden aussaugen lassen. Besonders würde das der Fall sein in den bei der englischen Einrichtung aber nur sehr selten vorkommenden Fällen, in welchen in Ermangelung eines männlichen Erben das Gut an Seitenverwandte kommt. Der Nutznießer hat dann kein Interesse, den Werth des Guts für ihm fern stehende Erben zu erhalten. Die Kapitalverwendung auf den Grund und Boden sei deshalb in England viel kleiner, als sie sein würde, wenn Entails nicht existirten und alles Land freies Eigen wäre.

2) Die Kapitalverwendung auf den Grund und Boden werde aber auch dadurch erschwert, daß die Aufnahme eines Kapitals für Meliorationen oder die Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf einzelner Theile des Fideikommisses zu Melioration an die vorgängige Prüfung der Rentabilität des Meliorationsplans durch die Land-Commissioner gebunden sei. Die Umständlichkeit dieses Verfahrens halte viele Besitzer von Erbgütern ab, dasselbe einzuschlagen.

3) Die Belastung vieler Erbgüter durch die bei Erneuerung der Stiftungen ihnen hauptsächlich zu Gunsten der jüngeren Söhne, Töchter, Wittwen aufgelegten Renten und Kapitalschulden sei eine übermäßige. Der lebenslängliche Nutznießer finde sich besonders jetzt oft in beengten Verhältnissen, in welchen er den Verpflichtungen eines großen Grundeigenthümers gegen seine Pächter und gegen das gemeine Wesen nicht genügen könne. Bei freiem Eigenthum könne derartiger Belastung durch Naturaltheilung zwischen den Erben vorgebeugt werden. Wenn aber doch eine übermäßige Verschuldung eintrete, so komme überschuldetes Grundeigenthum zu freiwilligem oder gerichtlich erzwungenem Verkauf. Der neue kapitalkräftige Erwerber werde dann besser wirthschaften, als der frühere verschuldete Besitzer. Bei gebundenen Erbgütern schleppe sich überschuldeter Besitz viel länger fort[8]).

4) Endlich werden die mannigfachen sittlichen Gefahren hervorgehoben, denen der Majoratserbe gerade in Folge seiner begünstigten Stellung ausgesetzt sei, die Unbotmäßigkeit gegenüber dem Vater, die Ausbeutung durch Wucherer u. s. w. Die in dieser Richtung überall dem Institut der Fideikommisse ge-

7) S. namentlich die Aussagen von C. J. Shaw Lefevre vor der Kommission Bd. III der Zeugenaussagen S. 232 ff., sowie die betreffenden Stellen in dem mehrfach erwähnten Werke v. George C. Brodrick.

8) Am prägnantesten wieder G. C. Brodrick a. a. O. S. 145: In short a system under which the landed property of a family is constantly settled upon one member, but laid out under a constant subsidy for the benefit of others, while the funded property is shared among all, must needs tend directly to impoverish the collective resources of landowners for purposes of improvement.

machten Vorwürfe sind bekannt und bedürfen keiner Wiederholung. Bei der großen Verbreitung des Instituts der Entails aber sei die Wirkung desselben, behaupten seine Gegner, nicht blos beschränkt auf den einzelnen bevorzugten Erben, sondern erzeuge in dem ganzen Stande der erbangesessenen Grundeigenthümer einen Mangel an gewerblichem, industriellem Sinn, welcher verhindere, daß Vieles, was seitens der Grundeigenthümer für die Verbesserung der Güter und die Steigerung der landwirthschaftlichen Produktion geschehen könnte, wirklich ausgeführt werde.

Für die in Folge aller dieser Umstände ungenügende Kapitalanlage auf Grund und Boden wird als Beweis u. A. angeführt, daß ein großer Theil des Landes der unterirdischen Drainage dringend bedürftig, aber nicht theilhaftig sei, daß auch die Wirthschaftsgebäude und Arbeiterwohnungen vielfach sehr viel zu wünschen übrig ließen. Auf einer Fläche von 18 500 000 Acres in England und Wales, behauptete der eben erwähnte, erfahrene Kulturtechniker, *würde* die Drainirung im höchsten Grade wünschenswerth sein. Nicht *mehr als* ca. 3 Millionen Acres seien zur Zeit wirklich drainirt.

Versuchen wir es nun an der Hand des von der Königlichen Kommission gesammelten Materials uns über die Berechtigung dieser Vorwürfe ein Urtheil zu bilden, so ist das eine kaum zu lösende Aufgabe. Denn sowohl die Berichte der Assistant-Commissioner, wie ganz besonders die Aussagen der vernommenen Sachverständigen widersprechen sich in fast allen Punkten auf das Entschiedenste.

Was zunächst die angeblich auf den Erbgütern mangelnde Kapitalverwendung angeht, so ist nur über einen Punkt ziemlich allgemeine Uebereinstimmung, daß nämlich die ganz großen in den Händen der ersten Familien des Landes befindlichen Grundherrschaften sich in der Regel durch verständig durchgeführte Meliorationen, Fürsorge für Arbeiterwohnungen, gute Verwaltung recht vortheilhaft auszeichnen. Pächter und Arbeiter befinden sich im Ganzen auf diesen Besitzungen in begünstigter Lage. Aber die Gegner der Entails behaupten, das sei die Folge des großen Reichthums dieser Familien, nicht der Gebundenheit ihres Grundbesitzes. Freilich bleibt dabei die Frage offen, ob der große Reichthum mancher grundbesitzenden Familien nicht mit der Institution der Entails in einer gewissen Verbindung steht.

Wie dem auch sein möge, von einer gehemmten Kapitalverwendung auf den Boden kann nur die Rede sein, wenn jener ganz große aristokratische Besitz ausgenommen wird. Da erklärt nun von den Assistant-Commissioner der Eine, Mr. Coleman, daß die Schwierigkeit, Anleihen zu Meliorationszwecken zu machen, viele Besitzer von Erbgütern an Ausführung von Drainirungsanlagen gehindert habe, während ein Anderer (Mr. Little) jeden Unterschied in dieser Hinsicht zwischen gebundenem und nicht gebundenem Grundbesitz leugnet, ein Dritter (Mr. Doyle) zwei Erbgüter in sehr schlechtem Zustande, manche aber auch unter den bestverwalteten seines Distrikts gefunden hat. An einer andern Stelle seines Berichts freilich weist er darauf hin, wie viel große Grundeigenthümer für die Verbesserung der Arbeiterwohnungen gethan hätten, aber die Besitzer von fideikommissarisch gebundenen Gütern und vor allem die Korporationen, welche als solche kein Gewissen hätten, seien in der Sorge für die Arbeiter oft nachlässig. „Wenn fideikommissarische Besitzer Freiheit hätten mit ihrem Lande so zu schalten, wie ihr eigenes Interesse und ihr Wunsch das Wohlsein ihrer Arbeiter

zu befördern, es verlangen, so würde es auf wenigen Gütern an hinlänglicher Fürsorge für Arbeiterwohnungen mangeln." Der vierte Assistant-Commissioner ist außer Stande gewesen zu ermitteln, was gebundener, was freier Besitz in seinem Bezirk war und kann deshalb ein Urtheil über die Frage nicht abgeben. Noch viel widersprechender lauten die Urtheile der vernommenen Sachkundigen. Es scheint, wenn ich den Gesammteindruck aussprechen darf, den dieselben nach sorgfältiger Durchsicht auf mich gemacht, als ob ein augenfälliger und durchgreifender Unterschied in der Kapitalverwendung auf rechtlich gebundenen und nicht gebundenen Grund und Boden jedenfalls nicht bestände, als ob aber doch einzelne Fälle nachweisbar wären, in denen Besitzer von Erbgütern Schwierigkeiten gehabt, um das für Meliorationen erforderliche Kapital aufzubringen, welchen sie leichter hätten begegnen können, wenn sie in der Lage gewesen wären ihre Grundstücke ohne Umstand hypothekarisch verpfänden oder theilweise veräußern zu können.

Diesen Hemmnissen gegenüber werden übrigens von anderer Seite wohl nicht ganz mit Unrecht die Vortheile hervorgehoben, welche es für den landwirthschaftlichen Betrieb im Allgemeinen und die Stellung der Pächter insbesondere hat, wenn Landgüter nicht zu oft ihren Eigenthümer wechseln, sich vielmehr, wie es in England doch noch oft der Fall ist, traditionelle, von Generation zu Generation sich vererbende Beziehungen zwischen den Besitzern eines Erbguts und ihren Pächterfamilien erhalten.

Vor Allem aber ist zu erwägen, daß alle angeführten Aussagen über nachtheilige Wirkungen, welche die Einrichtung der Entails wirklich ausgeübt hat, von dem Zustande sprechen, welcher dem Gesetz von 1882 voranging und von Hindernissen und Schwierigkeiten, denen dies Gesetz abzuhelfen versucht. Es wird abzuwarten sein, inwiefern der Versuch gelingen wird.

Auch der üblen sittlichen Einwirkung der Entails auf den einen bevorzugten Erben versucht man in neuerer Zeit, wenn wir der Aussage eines wegen seiner ausgedehnten Erfahrung in den einschlagenden Rechtsgeschäften von der Kommission vernommenen Solicitor, Mr. Lawrence, Glauben schenken dürfen, in vielen Familienstiftungen in erfolgreicher Weise vorzubeugen. Es wird nämlich durch die Stiftungsurkunde dem jedesmaligen Besitzer und Nutznießer des Erbguts die Befugniß ertheilt, unter seinen Söhnen denjenigen zum Erben des Erbguts auszuwählen und zu bestimmen, den er am geeignetsten zur Uebernahme des Guts hält. Eine solche Modification der Erbfolge nach Primogenitur würde dem Vater ein heilsames Zuchtmittel gegen den ältesten Sohn in die Hand geben und verhindern, daß ein leichtsinniger Majoratserbe auf seine Anwartschaft hin Kredit zum Zwecke verschwenderischen Lebens erhält.

Die große Belastung der Güter endlich mit Renten und Kapitalschulden, welche man vielfach für eine üble Folge der Institution der Entails hält, würde allerdings zum Theil verschwinden, wenn statt der in den Erbgütern üblichen Erbfolge des ältesten Sohnes bei Erbfällen die Grundbesitzungen in natura zwischen den Erben getheilt würden. Die Naturaltheilung in Verbindung mit der geringen Kinderzahl auf eine Ehe bildet in Frankreich ein mächtiges Schutzmittel gegen Ueberschuldung des Grund und Bodens. Wenn aber wie in England für alles Grundeigenthum das ausschließliche Erbrecht des ältesten Sohnes Recht und Sitte ist, so ist nicht recht abzusehen, warum gerade die

daß dieselbe „eine beträchtliche, wenn auch allmähliche Umwälzung in dem englischen Landsystem“ hervorrufen wird. Die Einen berufen sich besonders auf die Grafschaft Kent, in welcher ausnahmsweise kein ausschließliches Erbrecht des ältesten Sohns besteht, sondern alle Söhne sich in das von dem Vater ohne testamentarische Verfügung hinterlassene Vermögen gleichmäßig theilen, aber doch durch Familienstiftung und Testament die ausschließliche Erbfolge des ältesten Sohns thatsächlich durchgeführt wird. Die Anderen meinen, es sei natürlich, daß ein nur lokales Recht gegenüber der allgemeinen Sitte und dem Recht des Landes keinen Einfluß gewinnen könne, von einer allgemeinen gesetzgeberischen Maßregel versprechen sie sich eine Einwirkung auf das Rechtsbewußtsein des Volks. Sie hoffen dabei auf die Mitwirkung der praktischen Juristen, denen die Abfassung der Testamente obliegt und die auf den Inhalt derselben oft einen erheblichen Einfluß haben.

Wir enthalten uns der Vermuthungen darüber, welche dieser Ansichten sich bewahrheiten wird, nachdem die verlangte Reform durchgeführt ist. Wenn wir uns aber vergegenwärtigen, wie langsam sich Rechtsanschauungen in Bezug auf Familien- und Erbrecht ändern und wie auch heutzutage noch in allem Wechsel des wirthschaftlichen Lebens doch agrarische Zustände sich mit großer Zähigkeit behaupten, so können wir uns nicht der Besorgniß entschlagen, daß die Aufhebung der fideikommissarischen Stiftungen und des Erbrechts des ältesten Sohnes, auch wenn sie verbunden wäre mit Herstellung einfacher Eigenthumstitel und leichter Eigenthumsübertragung, doch jedenfalls nur eine sehr langsame, vielleicht in Generationen kaum bemerkbare Einwirkung auf die Vertheilung des Grundeigenthums äußern werde. Vor Allem aber scheinen uns die Aussichten, daß sich in Folge des „freetrade in land“ bald wieder ein Stand selbstwirthschaftender, kleinerer Grundeigenthümer bilde, wenig aussichtsreich zu sein. Manche der hervorragendsten Verfechter der Landreform hoffen darauf, und zwar scheinen die ganz kleinen, ohne Zuhülfenahme von Lohnarbeitern wirthschaftenden Bauern (peasantproprietors) auf den normannischen Inseln, in manchen Theilen Belgiens, Frankreichs und Deutschlands ganz vorzugsweise als ein zu erstrebendes und erreichbares Vorbild diesen Männern vorzuschweben. Zwei Hindernisse aber dürften einer Wiederbelebung eines kleinen Bauernstandes in England entgegenstehen, welche die Gesetzgebung nicht wegräumen kann. Wir glauben, daß die Lebensgewohnheiten und Charaktereigenschaften, auf welchen heutzutage das Gedeihen des kleinen und mittleren Grundbesitzes beruht, in England seltener sind, als in Frankreich und Deutschland. Die haushälterische, sparsame Wirthschaft im Kleinen, das Umdrehen jedes Groschens, ehe er ausgegeben wird, die hervorragende Stellung der Frau in den mittleren Wirthschaften, auf welcher die Einträglichkeit mancher Zweige der kleinen Landwirthschaft vieler Orten beruht, die traurige Ueberlastung der Frauen mit den schwersten Arbeiten in den ganz kleinen Wirthschaften Deutschlands und Frankreichs, der Mangel an kommerziellem, spekulativem Sinn, der nicht fragt, ob das in dem Gute steckende Kapital nicht in den Kolonien, im Pachtbetriebe, oder in anderem Gewerbebetriebe sich höher verzinsen würde, die Fähigkeit, die größten Entbehrungen zu tragen, ohne durch Orts- und Berufsänderung dagegen zu reagiren, das Alles sind Eigenthümlichkeiten, die den Bauernstand in vielen Theilen des Kontinents vor dem Untergang schützen, trotz aller technischen Fortschritte

des großen Betriebs. Ist es wohl wahrscheinlich, daß dieselben in dem heutigen von kommerziellem Sinn und von wirthschaftlicher Spekulation erfüllten England unter den Landwirthen sich neu bilden werden und wird ohne dieselben der kleine und mittlere Betrieb den großen wieder verdrängen können? Ferner aber wird aller Wahrscheinlichkeit nach das Mitwerben des Kapitals um einen Antheil an dem englischen Boden mit wachsendem Reichthum des Landes nicht abnehmen, sondern zunehmen. Der Zinsfuß, zu welchem sich das Ankaufskapital von unbeweglichem Vermögen verzinst, wird also eher die Tendenz zu sinken als zu steigen haben. Mit Recht freilich macht John Rae in dem angeführten beachtenswerthen Aufsatze über das Verschwinden der yeomanry in England darauf aufmerksam, daß die Neigung reicher Leute, das Land als einen Luxusgegenstand zu betrachten und sich mit den niedrigsten Zinsen von diesem Theil ihres Vermögens zu begnügen, aufgewogen werden könne durch das Bestreben kleiner Landwirthe sich durch Ankauf einer kleinen Stelle eine unabhängige Existenz zu sichern. Auch dies Bestreben führe dazu, Land als einen Luxusgegenstand anzusehen. In der That wird aus diesem Grunde in manchen Theilen Deutschlands und Frankreichs der kleine Bauer beim Ankauf von Grundstücken oft mit noch viel niedrigerer Verzinsung seines Anlagekapitals zufrieden sein und höhere Preise bieten, als der große Kapitalist und Grundherr. Aber es ist die Frage, ob es gerade in England viele kleine Landwirthe geben wird, die ein solches Gewicht darauf legen, ihr Dasein als selbstständige Grundeigenthümer zu fristen, daß sie dafür nicht nur überaus schwer arbeiten, sondern unter Umständen auch geraume Zeit hindurch darben und hungern wollen. Die neuere agrarische Geschichte Englands spricht nicht dafür, daß das Geschick zur Führung ganz kleiner bäuerlicher Wirthschaften und die Ausdauer im Festhalten des kleinen bäuerlichen Eigenthums dort sehr verbreitet sind. In großer Zahl haben noch in diesem Jahrhundert die bäuerlichen Eigenthümer, sowohl kleine von wenigen Acres, wie größere von einem und mehreren Gespannen ihre ererbten Güter verkauft, während doch gleichzeitig der Markt für die Produkte der kleinen Landwirthschaft sich von Jahr zu Jahr verbesserte. Wo man nur den Ursachen dieser Verkäufe nachforscht, immer hört man: schlechte Wirthschaft der Bauern, Ueberschuldung, Reiz des hohen von den Großgrundbesitzern gebotenen Kaufpreises[10]).

10) Wir müssen in dieser Arbeit darauf verzichten, auf die Geschichte des englischen Bauernstandes näher einzugehen und die obige Behauptung, welche übrigens in der Hauptsache mit den Resultaten der Arbeit von John Rae übereinstimmt, zu beweisen. Wir fügen dem auf S. 133 und 134 Angeführten nur noch aus den Verhandlungen der Königlichen Kommission Einiges hinzu. Lord Penrhyn, Großgrundbesitzer in Nordwales, erzählte, er habe vor einigen Jahren 25—30 kleine Eigenthümer ausgekauft. Die Leute seien zu ihm gekommen und hätten geklagt, sie seien in den Händen der Solicitors, welche ihnen Geld geliehen, für dessen Zinsen ihr Land verpfändet sei. Sie wünschten befreit zu sein (relieved) von ihrem Besitz. „Ich befreite ca. 25 derselben davon, aber das geschah unter dem Druck der Leute selbst, welche mich baten, ihr Besitzthum zu kaufen und sie von ihrer drückenden Schuldenlast zu befreien.“ — Ferner berichtet derselbe Zeuge, es komme immer ab und zu vor, daß ein kleiner verschuldeter Grundeigenthümer zu seinem Nachbar, dem Großgrundbesitzer, komme und ihm sein Besitzthum zum Kauf anbiete unter der Drohung, er werde, wenn der Kauf nicht zu Stande komme, so viel Unannehmlichkeiten seinem Nachbar bereiten, daß dieser zum Ankauf gezwungen werde. — Daß gegenwärtig wieder die Wirthschaften der noch sporadisch übrig gebliebenen kleinen

Gegen zwei Beschränkungen anderer Art, welche durch die Rechte des Eigenthümers der Pächter bisher erfahren hat, ist dagegen in den letzten Jahren der Gesetzgeber eingeschritten.

Seit langer Zeit ist es ein Beschwerdepunkt der englischen Pächter gewesen, daß die Grundeigenthümer sich das Jagdrecht auf dem verpachteten Boden vorbehielten und durch einen übermäßigen Wildstand die Erndten der Landwirthe beschädigten. Am meisten wurde über Wildschaden geklagt, wenn der Grundeigenthümer das Jagdrecht nicht selbst ausübte, sondern dasselbe Dritten, besonders größern Jagdgesellschaften, gegen Entgelt überließ. Diese städtischen Jagdfreunde hatten nicht das Interesse den Pächter zu schonen, welches der Grundeigenthümer immer haben wird. Die Noth der letzten Jahre hat zu einer einschneidenden Maßregel geführt, welche diesen Uebelständen abzuhelfen bestimmt ist. Das Gesetz vom 7. September 1880 (43 & 44 Victoria c. 47) giebt dem Pächter (occupier) ein unveräußerliches *Recht*, Hasen und Kaninchen (ground game) auf dem gepachteten Lande *zu tödten*. Er kann dasselbe selbst ausüben oder durch einen von ihm schriftlich bevollmächtigten Angehörigen oder eine in seinen Diensten befindliche Person ausüben lassen, dagegen sonst nicht an Dritte übertragen, oder sich auf irgend eine Weise des Rechts entäußern. Entgegenstehende Verträge, also auch ein Verzicht dem Grundeigenthümer gegenüber, würden ungültig sein. Neben dem Rechte des Pächters und in Konkurrenz mit demselben können auch Andere, insbesondere der Grundeigenthümer, wenn er sich das im Pachtvertrage ausbedungen hat, ein konkurrirendes Jagdrecht, auf dem betreffendem Lande haben und ausüben. Der Pächter ist überdies für die Jagd auf seinem gepachteten Lande von der Verpflichtung einen Jagdschein zu lösen und der dafür zu zahlenden Gebühr, befreit.

Der Gesetzgeber hat also in diesem Falle die Freiheit des Vertragsrechts durchbrochen und den bei dem Abschluß des Pachtvertrags notorisch schwächern Theil zu schützen versucht. Vielleicht hat das Gesetz die übrigens wohl kaum beabsichtigte Nebenwirkung, daß die Grundeigenthümer größere Theile ihres Grundbesitzes in eigene Verwaltung nehmen um den Wildstand auf demselben mehr schonen zu können.

Für andere Wildarten hat man den Pächtern kein solches Recht gegeben. Man hielt dafür, daß die genannten weitaus die schädlichsten seien, was ja auch begreiflich ist, da Schwarzwild gar nicht, Rothwild nur selten, meines Wissens in England nur in Gehegen, vorkommt.

Ganz anderer Art ist das zweite Recht des Eigenthümers, welches zu Gunsten des Pächters von der Gesetzgebung neuerdings modifizirt worden ist, nämlich das gesetzliche Pfändungsrecht des Eigenthümers für seine Ansprüche aus dem Pachtkontrakte an fast allen Arten beweglichen Vermögens, welches der Pächter mit auf das Gut gebracht oder auf dem Gut produzirt hat. Ueber dies Vorzugsrecht des Eigenthümers vor anderen Gläubigern des Pächters ist außerordentlich viel in den letzten Jahren gestritten worden und die Aussagen der von der Kommission vernommenen Sachkundigen über die damit verbundenen Nachtheile und Vortheile weichen weit von einander ab. Die Einen weisen darauf hin, wie in Folge dieses Rechts der Grundherr in der Lage sei, dem Pächter den Pachtzins nöthigenfalls längere Zeit zu stunden, während ohne

dasselbe pünktliche Bezahlung in kurzen Fristen, oder Vorausbezahlung, oder Kautionsbestellung, wie es in manchen Theilen des Kontinents üblich, vom Pächter verlangt werden würde. Sämmtliche Assistant-Commissioner hielten deshalb die gänzliche Abschaffung des Pfandrechts für eine den Pächtern nachtheilige Maßregel. Die Andern sehen keinen Grund, weshalb der Eigenthümer vor allen andern Gläubigern des Pächters bevorzugt sein soll. Dadurch werde der Kredit des Pächters wesentlich geschädigt. Gegenwärtig könne auch ein pachtweiser landwirthschaftlicher Betrieb nicht wohl geführt werden, ohne gelegentlich Kredit in Anspruch zu nehmen. Der Pächter bedürfe mitunter der Vorschüsse seitens seines Banquiers um außerordentliche Ausgaben zu bestreiten oder ungewöhnliche Ausfälle zu decken, er müsse Kaufgeschäfte über Düngungs- und Futtermittel u. s. w. abschließen, bei denen es für ihn wie für andere Gewerbtreibende nicht selten vortheilhaft sei, einen gewissen Kredit für Bezahlung des Kaufpreises zu haben. Besonders nach so großer Kapitaleinbuße, wie sie der Pächterstand in letzter Zeit erlitten, sei es wichtig ihm die Möglichkeit zu gewähren, sein Kapital auf dem Wege des Kredits zu ergänzen.

Die Königliche Kommission hat einen Mittelweg empfohlen und die Gesetzgebung hat denselben mit einer kleinen Aenderung eingeschlagen. Das Gesetz vom 25. August 1883 (Agricultural Holdings Act 46 & 47 Victoria c. 61), dessen weiteren Hauptinhalt wir sogleich besprechen werden, bestimmt in seinem 2. Theil, daß das Pfandrecht des Eigenthümers nur für einen einjährigen Pachtzins in Anwendung kommen darf, während die Kommission eine Beschränkung auf einen zweijährigen Pachtzins befürwortet hatte. Das Gesetz nimmt ferner von dem Pfändungsrechte der Grundeigenthümer fremdes Vieh, das der Pächter auf die Weide genommen, und fremde landwirthschaftliche Maschinen und Geräthschaften, die er geliehen hat, aus.

Wichtiger noch, und für nicht englische Kreise interessanter, sind die Streitverhandlungen darüber, wie man das Interesse des Pächters an der Kapitalverwendung auf Grund und Boden steigern könne uud die gesetzgeberischen Maßregeln, welche zu diesem Zwecke getroffen worden sind.

Die meisten kontinentalen Schriftsteller, welche Pachtverhältnisse behandeln, sehen das beste und wirksamste Mittel zur Errichtung dieses Ziels in langen Pachtkontrakten. Wir erwähnten, wie auch in England diese Ansicht verbreitet gewesen ist, wie aber der Wechsel in den Preisverhältnissen der landwirthschaftlichen Produkte den Abschluß von Zeitpachtkontrakten auf lange Zeit unter den englischen Pächtern überaus unbeliebt gemacht hätten. Man mußte sich daher nach andern Wegen umsehen.

Ein vortreffliches, vielgerühmtes Beispiel aristokratischer Liberalität gab Lord Tollemache, der größte Grundeigenthümer der Grafschaft Cheshire. Er bot allen seinen Pächtern einen Pachtkontrakt auf 21 Jahre an mit festem Pachtzins und der Erlaubniß, das Pachtrecht, vorbehaltlich der Genehmigung des Eigenthümers, zu cediren. Während Lord Tollemache an den Kontrakt und den stipulirten Pachtzins gebunden sein sollte, gewährte er den Pächtern das Recht, jederzeit mit 12monatlicher Kündigungsfrist das Pachtverhältniß zu lösen und die Pachtung aufzugeben. Als Gegenleistung verlangte er nur, daß der Pächter jedes Jahr einen gewissen Theil des Gutes drainire, wozu der Verpächter die Röhren zu liefern habe. Aber für eine dem Werth der

gelieferten Röhren gleichkommende Summe müsse der Pächter Knochenmehl ankaufen und auf dem dauernden Graslande verwenden.

Wir müssen aus dem Stillschweigen der von der Kommission gehörten Sachkundigen schließen, daß dies Beispiel ziemlich vereinzelt dasteht. Thatsächlich werden gewiß manche Grundherren ebenso verfahren, wie Lord Tollemache, aber sich selbst vertragsmäßig in der Weise einseitig zu binden, dem Pächter aber Freiheit jederzeitigen Rücktritts zu lassen, dürften nur wenige geneigt sein.

In manchen Fällen wird freilich das Vertrauen auf die Billigkeit und Gerechtigkeit des Grundeigenthümers die vertragsmäßige Verpflichtung soweit ersetzen, daß der Pächter Kapitalanlagen auf längere Zeit wagt, in der Ueberzeugung, es werde ihm der Genuß des angelegten Kapitals nicht plötzlich und willkürlich entzogen werden. Auf diese Sicherheit, welche die Pächter auf den großen Herrschaften alter Familien in der Regel haben, machen manche Sachkundige aufmerksam. „Es ist erstaunlich," sagt der Assistant-Commissioner Coleman, „was englische Pächter oft auslegen im Vertrauen auf die Billigkeit ihrer Grundherren, aber gerade wenn wir die Größe des Kapitals erwägen, welches sie ohne andere Sicherheit als Vertrauen auf ihre Grundherren in ihrer Pachtung festlegen, so ist man berechtigt zu vermuthen, daß bei größerer Sicherheit sie noch viel größere Auslagen machen würden."

Dies Vertrauen besteht aber keineswegs bei allen Pachtungen. Es sind vielmehr die Klagen gar nicht selten, daß Pächter, wenn sie das Gut verbessert hatten, gerade in Folge ihrer Auslagen und des dadurch gestiegenen Gutswerths im Pachtzins gesteigert wurden oder die Pachtung verloren. Daß in dieser Weise mitunter verfahren wird, darüber liegen manche ganz unverdächtige Zeugnisse vor. Der eben erwähnte Präsident der Farmers Alliance z. B. weist darauf hin, wie es auf den größeren Herrschaften Sitte sei, von Zeit zu Zeit neue Ertragseinschätzungen aller einzelnen Pachthöfe durch Sachverständige machen zu lassen, die der Geschichte der einzelnen Höfe völlig unkundig seien. Nach diesen Schätzungen werde dann der Pachtzins für die nächste Periode bestimmt. Ob die Ertragsfähigkeit durch die eigene Thätigkeit und das Kapital des Pächters gesteigert sei, darauf werde dabei keine Rücksicht genommen. Er fügte hinzu, daß er aus persönlichem Verkehr mit zahlreichen Pächtern wisse, daß sie fürchteten bei intensiver, kapitalreicher Wirthschaft im Pachtzins erhöht zu werden. Ebenso berichtet der Assistant-Commissioner Little, daß ihm Fälle bekannt seien, in welchen energische und tüchtige Pächter wegen ihrer Meliorationen im Pachtzins gesteigert, schlecht wirthschaftende dagegen, weil ihr Gut in weniger ertragsfähigem Zustande sich befand, nicht erhöht worden seien. Noch immer scheint in einzelnen Fällen das alte Sprichwort Geltung zu haben:

He that havocks may sit
He that improves must flit.

Von den verschiedensten Seiten ist daher schon seit längerer Zeit eine rechtliche Sicherung der Pächter für ihre Kapitalverwendungen auf das gepachtete Gut verlangt worden, und die Untersuchung der Königlichen Kommission hat zu einer förmlichen Anerkennung dieses Bedürfnisses geführt. „Das Gewicht der Zeugenaussagen," sagt der Bericht, „spricht aufs Entschiedenste dafür, daß dem Pächter eine billige Entschädigung gesichert werde für den Theil seines

nicht ausgenutzten Kapitals, welcher im Boden zurückbleibt und dem Grundeigenthümer oder dem neu anziehenden Pächter von Nutzen ist." — „Nach der sorgfältigsten Untersuchung der uns vorliegenden Aussagen der Sachkundigen sind wir zu dem Schluß gekommen, daß weitere gesetzgeberische Fürsorge getroffen werden sollte, um den Pächtern die Entschädigung zu sichern, zu welcher sie mit Rücksicht auf ihre Kapitalanlage billiger Weise berechtigt scheinen." Die beiden Staatsmänner ferner, welche in letzter Zeit an der Spitze des englischen Staatswesens standen, haben die Berechtigung dieser Forderung anerkannt und ihr bei verschiedenen Gelegenheiten Ausdruck gegeben. Schon vor Jahren hatte der Earl of Beaconsfield es als Aufgabe der Gesetzgebung bezeichnet, des Pächters Kapitalanlagen im Grund und Boden zu beschützen und ihn dadurch zu veranlassen, Kapital auf den Boden zu verwenden, was im Interesse aller Volksklassen befördert werden müsse. Gladstone aber äußerte sich in einer 1881 gehaltenen Rede zu Leeds in einer Weise, daß man annehmen mußte, er wolle noch weiter in Bezug auf das dem Pächter zuzuerkennende Recht gehen. Er sagte: „Es ist von hervorragender und unmittelbarer Wichtigkeit für die Pächter, zu sehen, daß wirksame und nicht fruchtlose Maßregeln ergriffen werden, um das ganze Interesse des Pächters zu sichern, nicht einen Theil des Interesses, sondern das ganze Interesse an seinen Meliorationen und sein Interesse an seinem Pachtrecht, wie es das Gesetz genauer bestimmen mag[12])."

Sehen wir, welche Verwirklichung diese Gedanken in der englischen Rechtsordnung gefunden haben.

In einzelnen Theilen von England hat sich schon seit längerer Zeit die Gewohnheit ausgebildet, daß der abziehende Pächter für gewisse Kapitalverwendungen, welche er auf das Pachtgut gemacht hat und die er, ohne sie vollständig ausgenutzt zu haben, bei seinem Abzug auf dem Gute zurückläßt, eine Entschädigung erhält. Der Anspruch der Pächter heißt tenantright, Pächterrecht. Die Bezahlung der Summe, welche der abziehende Pächter zu fordern hat, erfolgt in der Regel durch den neu anziehenden Pächter, eventuell aber ist natürlich der Grundeigenthümer verpflichtet, die Entschädigung zu leisten. Die in dieser Hinsicht bestehenden, lokal sehr verschiedenen Gewohnheiten sind im Jahre 1848 von einem Komitee des Hauses der Gemeinen unter Vorsitz des Mr. Pusey gesammelt worden. Das Komitee sprach damals in seinem Bericht die Ansicht aus, daß durch das in einigen Gegenden bestehende ausgebildete tenantright die landwirthschaftlichen Verbesserungen, welche überall im Lande nothwendig seien, um die volle Kraft des Bodens zu entwickeln, mächtig gefördert würden. Es glaubte aber, daß einer zwangsweisen Einführung große praktische Schwierigkeiten entgegenständen, das Komitee verlasse sich deshalb, was die allgemeine und erfolgreiche Annahme des Systems angehe, auf freie gegenseitige Uebereinkunft zwischen Grundherren und Pächtern. Die Hoffnung aber scheint sich nicht verwirklicht zu haben. Denn nach den Aussagen vor dem Komitee von 1848, ebenso wie nach den Angaben, welche der

12) It is of capital and immediate importance for the farmers to see that effective and not abortive measures are taken to secure the whole interest of the tenant, not a part of that interest, but the whole interest in his improvements and his interest, as the law may define it, in his tenure.

Königlichen Kommission von 1879—82 gemacht wurden, besteht ein ausgebildetes und allgemeines tenantright, welches für Kapitalverwendungen genügende Sicherheit gewährt, nur in wenigen Grafschaften, hauptsächlich in Lincolnshire, Surrey, Leicestershire und Glamorganshire.

In Lincolnshire, um auf die dortigen am genauesten vor der Kommission erörterten und am meisten gerühmten Verhältnisse kurz einzugehen, hat das tenantright völlig den Charakter eines anerkannten Gewohnheitsrechts mit Gesetzeskraft angenommen und noch immer ist das Recht im Flusse und wird durch Sitte und Gewohnheit beständig fortgebildet. Nach einer in den Jahren 1878 und 1879 von der dortigen Gesellschaft der Landagenten und Taxatoren gemachten Aufstellung hat der abziehende Pächter das Recht auf folgende Entschädigung:

1) Die Hälfte der Kosten von Leinsaat, Baumwoll- und Oelkuchen, welche im letzten Jahre verbraucht sind. Die zur Berechnung kommende Menge darf jedoch nicht den Verbrauch der zwei letzten Jahre überschreiten.

2) Die Kosten der Unterbringung von Kalk, Mergel, Thon werden auf die sieben der Operation nachfolgenden Jahre vertheilt. Für jedes der sieben Jahre, während dessen der Pächter die Meliorationen nicht ausgenutzt hat, bekommt er ein Siebentel der Kosten ersetzt. (Seven years principle in den Berichten genannt.)

3) Für Knochenmehl ist die in gleicher Weise vorzunehmende Vertheilung auf fünf Jahre Sitte (Five years principle).

4) Für die Kosten unterirdischer Drainirung ist die Vertheilung auf zehn Jahre, wenn der Grundeigenthümer aber die Röhren liefert, auf sieben Jahre angenommen.

5) Die Kosten des im letzten Jahr auf mit Futterkräutern bestellten Feldern untergebrachten Düngers werden vollständig ersetzt.

Die Summe, welche so in der Regel der anziehende Pächter an den abziehenden zu zahlen hat, wird von den Sachkundigen auf 35 sh. bis 2 £ per Acre angegeben. Bei 10 Pachtungen, über welche der Präsident der genannten Gesellschaft Rechnung legte, betrug dieselbe durchschnittlich £ 1.19. 4½ per Acre.

Alle Berichte, soweit ich sehen kann, ohne Ausnahme loben die Wirkungen dieses Gewohnheitsrechts. Es sollen Betrügereien des abziehenden Pächters, Kollusionen mit Händlern von Dung- und Futtermitteln, die man befurchten sollte, äußerst selten, wenn jemals, vorkommen. In 19 von 20 Fällen einigen sich die von beiden Theilen ernannten Sachverständigen rasch über die Höhe der zu zahlenden Summe, ohne daß es nothwendig wäre, einen Obmann zu ernennen. — Die kurze Kündigungsfrist aller Pachtungen von 6 Monaten wird unter diesen Verhältnissen von den Pächtern in Lincolnshire durchaus nicht unangenehm empfunden. Im Gegentheil, sie sind zufrieden mit der dadurch gewährten Freiheit, ihren Kontrakt rasch zu lösen.

Für große und dauernde Meliorationen, z. B. für Bauten von Wirthschaftsgebäuden, giebt das tenantright in Lincoln keinen Entschädigungsanspruch. Es ist hier wie anderwärts Sitte, daß dieselben vom Grundeigenthümer ausgeführt werden und daß der Pächter das verwendete Kapital mit 5 % verzinst.

Nicht ganz so günstig lauten die Berichte über das tenantright in Surrey. Der betreffende Assistant-Commissioner wenigstens klagt, daß oft ganz über-

mäßige Entschädigungen den abziehenden Pächtern gegeben würden. Das sei eine schwere Last für den neu Anziehenden. In manchen Falle seien 5 £ auf den Acre bezahlt worden, während das Pachtgut in einem Zustande gewesen sei, daß in andern Grafschaften Ansprüche wegen schlechter Unterhaltung (delapidation) gemacht worden wären. Ein Fall wird besonders angeführt, in welchem für die gewöhnlichen Kulturen, Heu, Stroh, Wurzeln und Dünger 6 £ per Acre bezahlt worden seien. Auch der Report von 1848 enthält Klagen über den Mißbrauch des tenantright in Surrey, Betrügereien der Pächter in Bezug auf den verwendeten Dünger u. s. w.

In diese Verhältnisse, welche weiter nach ihrer mannigfaltigen lokalen Entwicklung zu schildern viel zu weit führen würde, versuchte die Gesetzgebung zuerst einzugreifen durch den Agricultural Holdings Act von 1875 (38 & 39 Victoria c. 92). Das Gesetz hatte außer manchen kleineren Mängeln den großen Fehler, ein fakultatives Gesetz zu sein, gültig nur für Diejenigen, welche sich ihm unterordnen wollten. Kaum war dasselbe erlassen, so erklärten neun Zehntel der Grundeigenthümer ihren Pächtern, daß bei ihrem Pachtkontrakt die Gültigkeit des Gesetzes ausgeschlossen sein sollte. Indeß wird von verschiedenen Seiten versichert, daß manche Grundeigenthümer, wenn sie auch die Wirksamkeit des Gesetzes verhinderten, doch dadurch angeregt wurden, ihren Pächtern Zusagen in Bezug auf Entschädigung für Kapitalanlagen auf dem Gute zu machen.

Der Erlaß eines allgemeinen Entschädigungsgesetzes, des Agricultural Holdings Act von 1883 (46 & 47 Victoria c. 61) darf als die Frucht der erwähnten Streitverhandlungen während der Nothjahre und insbesondere auch der durch die Königliche Kommission angestellten Untersuchungen betrachtet werden. Es stellt in seinen ersten Paragraphen das Princip auf, daß jeder Pächter, der auf seinem Gute eine der Verbesserungen gemacht hat, welche im Anhang zu dem Gesetze aufgeführt sind, bei der Beendigung des Pachtverhältnisses und bei seinem Abzug berechtigt ist, von seinem Pachtherrn eine Entschädigung zu verlangen in der Höhe des vollen Werthes, welchen die Verbesserungen für den anziehenden Pächter haben. Die Entschädigungspflicht ist also eine allgemeine und nicht von den Bestimmungen des Pachtvertrages abhängig. Bei gewissen Meliorationen, welche die Substanz des Gutes wesentlich verändern, ist aber die vorgängige schriftliche Genehmigung des Gutsherrn nothwendig, wenn der Entschädigungsanspruch eintreten soll. Es sind die Meliorationen, welche in den dem Gesetz angehängten Verzeichniß unter I aufgeführt sind, nämlich: Aufführung oder Vergrößerung von Gebäuden, Anlage von dauernder Weide, Korbweidenpflanzungen, Wiesen, Gärten, Hecken, Hopfen- oder Obstgärten, Anlage oder Verbesserung von Wegen und Brücken, Wasserläufen, Teichen u. s. w., Urbarmachung wüsten Landes, Uferbefestigungen, Ueberfluthung des Landes zum Zwecke der Düngung (warping of land). Bei der unter II aufgeführten Drainirung hat der Pächter, wenn er sie mit Entschädigungsanspruch vornehmen will, dem Gutsherrn von seiner Absicht Kenntniß zu geben, dann kann der Gutsherr entweder ein besonderes Abkommen mit dem Pächter über die Ausführung der Drainirung schließen, oder diese selbst übernehmen. Im letzteren Falle kann er vom Pächter einen Zuschlag zum Pachtzinse erheben, welcher die Kosten der Drainirungsanlage wieder mit 5 % jährlich verzinst, oder durch eine 25jährige, zum Zinsfuß von 3 % berechnete Annuität tilgt. Im Fall

kein Abkommen zwischen Gutsherrn und Pächter zu Stande kommt und der erstere die Drainirung nicht selbst ausführt, ist der Pächter unter Entschädigungsanspruch zur Vornahme der Melioration berechtigt. — Man verspricht sich von dieser Bestimmung eine bedeutende Förderung der für England so dringend nothwendigen unterirdischen Drainirung. — Bei der dritten Klasse der Kapitalverwendungen ist die Entschädigungspflicht des Grundeigenthümers von besonderen Bedingungen nicht abhängig. Unter Nr. III sind aufgeführt: Düngung mit unaufgeschlossenem Knochenmehl, mit Kreide (chalking), Lehm oder Thonerde, Kalk, Mergel (claying, liming, marling), Brennen von Lehm oder Thonboden, vor Allem aber Unterbringung gekauften Düngers auf dem Lande und Fütterung des Viehs mit Futtermitteln, die nicht auf dem Gute producirt sind. —

Um die Höhe der Entschädigung leichter zu bemessen, hatte das Gesetz von 1875 die Meliorationen in drei Abtheilungen, ungefähr der eben angeführten Eintheilung entsprechend, gesondert. Man hatte dabei, ganz ähnlich, wie dies bei dem tenantright in Lincolnshire und anderen Orten zu geschehen pflegte, angenommen, daß die erste Klasse von Verbesserungen ihre Wirksamkeit nicht über 20, die zweite nicht über 7, die dritte nicht über 2 Jahre erstrecke. Nach Ablauf dieser Fristen erlosch daher jeder Entschädigungsanspruch. Die Entschädigung wurde für die erste und zweite Abtheilung so berechnet, daß der abziehende Pächter soviele Zwanzigstel oder Siebentel seiner Kapitalauslage erhielt, als von der zwanzig- oder siebenjährigen Frist nach Vornahme der Melioration noch nicht verflossen war. Diese Berechnungsart der Entschädigung erschien aber auf der einen Seite unbillig gegen den abziehenden Pächter, weil thatsächlich die Nutzung mancher Meliorationen sich viel länger als auf die angenommenen Fristen erstreckt, auf der anderen Seite aber war es unbillig, die Kosten zum Maßstab der Entschädigung zu machen und für unzweckmäßig und fruchtlos verwendete Ausgaben den neu anziehenden Pächter zahlen zu lassen. Man hat daher dies Prinzip in dem neuen Gesetz aufgegeben. Die Kosten des Pächters und die Zeit, während welcher er die Verbesserung benutzt hat, kommen nicht mehr in Betracht, sondern es findet eine ganz freie Schätzung des Werths der Kapitalverwendung für den ferneren landwirthschaftlichen Betrieb Statt. Daß das neue Verfahren grundsätzlich richtiger ist, darüber dürfte kein Zweifel sein, aber die Schätzung des Werthes, welchen manche der vorher angeführten Operationen noch haben, nachdem einige Zeit seit ihrer Vornahme verflossen ist, dürfte mitunter große Schwierigkeiten haben. Sie geschieht durch Schiedsgerichte, bei deren Zusammensetzung, wenn die Parteien die Ernennung von Schiedsmännern unterlassen oder über den Obmann sich nicht einigen, das Grafschaftgericht oder die Landcommissioner von England mitwirken. Etwaige Unterstützungen des Gutsherrn bei Ausführung der Meliorationen, widerrechtliche Beschädigungen des Pachtguts durch den Pächter, sowie sonstige Ansprüche, die der Gutsherr an den Pächter aus dem Pachtvertrage hat, sollen bei Feststellung der Entschädigungssumme in Rechnung gebracht werden.

Frühere Uebereinkünfte über Entschädigung von Meliorationen der ersten Klasse verlieren ihre Gültigkeit durch das Gesetz nicht und für Meliorationen der dritten Klasse ist es auch in Zukunft gestattet, schriftliche Verträge zu schließen, welche eine auf andere Art bemessene billige und verständige Entschädigung dem Pächter sichern.

Nach bisherigem englischen Rechte ferner ging Alles, was mit dem verpachteten Grundstück fest verbunden wurde (fixtures), in das Eigenthum des Grundeigenthümers über und durfte von dem abziehenden Pächter nicht entfernt und mitgenommen werden. Er mußte daher Gebäude, Einfriedigungen, Wirthschaftseinrichtungen aller Art, die mit dem Boden fest verbunden waren, auf dem Grundstücke zurücklassen, auch wenn er die Einrichtungen u. s. w. auf seine eigenen Kosten während seiner Pachtzeit angelegt hatte. Das neue Gesetz gestattet dem Pächter, derartige Gegenstände wieder zu entfernen, wenn er nicht Entschädigung für die Anlage erhalten hat, oder zu ihrer Vornahme kontraktlich verpflichtet war. Der Grundeigenthümer hat aber ein Ankaufsrecht der fixtures.

Endlich enthält das Gesetz noch die Klausel, daß da, wo bisher eine halbjährige Kündigungsfrist zur Lösung eines Pachtverhältnisses gesetzlich vorgeschrieben war, künftig eine zwölfmonatliche nothwendig und genügend sein soll, vorausgesetzt, daß nicht ein schriftlicher Vertrag zwischen Gutsherr und Pächter über die Beibehaltung der früheren Frist abgeschlossen wird.

Daß die Bestimmungen des Gesetzes im Ganzen zum Schutz der abziehenden Pächter ausreichen, wurde von den Vertretern der Interessen dieses Standes zugegeben, aber viele Stimmen erhoben sich bei den Verhandlungen, welche weiter gingen und auch eine Sicherung des „sitzenden Pächters" (sitting tenant), gegen eine Erhöhung des Pachtzinses in Folge von Verbesserungen des Gutes, welche er selbst vorgenommen, verlangten. Sir James Caird gab diesem Vorwurf gegen das Gesetz in einem Briefe an die Times (19. Mai 1883) Ausdruck und bei den Verhandlungen im Unterhause brachten verschiedene Vertreter des Pächterstandes den Mangel zur Sprache. Der zahlreichste und betriebsamste Theil der Pächter, meinte der Erstere, wünsche das Pachtgut zu seiner Heimath zu machen und sei an dasselbe durch die Bande nachbarlicher Beziehungen und freundlichen Austausches gegenseitiger Achtung und wohlwollender Dienste gebunden. Wenn nun aber ein solcher Pächter fortfahre, seine Wirthschaft gut und nachhaltig zu betreiben, die Bodenbeschaffenheit zu verbessern, guten Lohn tüchtigen Arbeitern zu geben und nützliche Beschäftigung den Handwerkern des Dorfes, so könne er nach dem neuen Gesetzentwurf zur Zahlung eines erhöhten Pachtzinses angehalten werden, zum Theil gerade in Folge seiner verbessernden Wirthschaft. Daß er bei einem späteren Abzug vielleicht eine Entschädigung beanspruchen könne, vermöge ihm, da er ja nicht abzuziehen wünsche, für die Erhöhung seines Pachtzinses kein Entgelt zu bieten.

Die Regierung und die Majorität des Parlaments aber haben sich nicht entschließen können, in das Verhältniß zwischen Grundeigenthümer und dem nicht abziehenden Pächter direkt einzugreifen. Einerseits wies man darauf hin, daß auch die Lage des letzteren, wenn ein erhöhter Pachtzins von ihm auf Grund seiner eigenen Meliorationen verlangt würde, durch das neue Gesetz sehr verbessert würde. Die Nothwendigkeit, beim Abzug dem Pächter den Werth seiner Meliorationen herauszuzahlen, wird den Gutsherrn geneigter zu einem Abkommen machen, welches den Pächter auf dem Gute festhält. Wenn auch gewöhnlich der Gutsherr die Entschädigungssumme durch den neu anziehenden

Pächter zahlen läßt, so muß er sich doch sagen, daß er im Verhältniß zu der Größe dieser Entschädigungssumme weniger Pachtzins von einem neuen Pächter erhalten wird. Er wird daher jetzt mehr als früher Bedenken tragen, einen Pächter, der meliorirt hat, durch übermäßige Steigerung des Pachtzinses zu vertreiben. Andererseits würde ein direkter Schutz des sitzenden Pächters nicht möglich sein, ohne zu dem System des irischen Landgesetzes von 1881, zu einer Bestimmung des Pachtzinses durch richterliche Entscheidung (judicial rents) überzugehen. Wenn dem Gutsherrn jede Erhöhung des Pachtzinses gestattet sein soll, die aus den allgemeinen wirthschaftlichen Verhältnissen oder aus Meliorationen entspringt, welche der Gutsherr selbst vorgenommen, dagegen verboten werden soll, die Pacht zu erhöhen, weil der Pächter die Ertragsfähigkeit des Gutes gesteigert hat, so muß, im Fall Gutsherr und Pächter sich nicht einigen, eine richterliche Entscheidung darüber eintreten, welcher Pachtzins dem Gutsherrn auf Grund der allgemeinen Verhältnisse des Guts, abgesehen von den Meliorationen des Pächters, zuzubilligen ist. Ebenso wie in Irland müßte *aber auch* bestimmt werden, daß die richterliche Entscheidung nicht durch Kündigung des Pachtvertrags seitens des Gutsherrn sofort unwirksam gemacht würde. Der Pächter müßte für einige Zeit (in Irland 15 Jahre) ein festes Pachtrecht zu dem richterlich festgesetzten Pachtzinse erhalten. Es würde auch ihm kaum verweigert werden können, daß er das ihm so richterlich zugebilligte Pachtrecht an einen Dritten cedire. Damit wären die drei bekannten Forderungen der irischen Pächter (die drei f's, fair rent, fixity of tenure und free sale) auch in England erfüllt.

Die erwähnte Farmers Alliance hat in dieser Richtung bestimmte Vorschläge gemacht und ihr Vorsitzender Mr. Howard hat dieselben vor der Kommission mit nicht geringem Geschick entwickelt und vertheidigt. Aber bei dieser Erörterung trat das Bedenkliche der Vorschläge deutlich hervor. Nach der Ansicht des Pächterbundes soll in jeder Grafschaft ein Gerichtshof eingesetzt werden, bestehend aus einem Grafschaftsrichter als Vorsitzendem und zwei der Landwirthschaft kundigen Beisitzern. Der Gerichtshof soll in streitigen Fällen entscheiden, wie viel von dem jährlichen Pachtwerth (annual letting value) eines Pachthofs dem Pächter für von ihm selbst auf seine Kosten vorgenommene Verbesserungen zukommt, wie viel dem Gutsherrn für die ursprünglichen Eigenschaften des Gutes oder für Verbesserungen, die der Gutsherr vorgenommen hat, oder für den in Folge der allgemeinen wirthschaftlichen Entwicklung gestiegenen Ertragswerth des Gutes. Auch der Letztere, das berühmte unearned increment J. S. Mills, soll dem Grundeigenthümer nach diesem Vorschlage verbleiben. Der Pächter aber soll das Recht haben, seinen Antheil am jährlichen Pachtwerth, der sein volles Eigenthum ist, an Dritte zu verkaufen. Er erhält also, sowie er irgend welche Meliorationen vorgenommen hat, ein festes, veräußerliches Pachtrecht. Der Gutsherr soll auch kein Recht mehr haben, dem Pächter irgend welche Vorschriften über die Art des Wirthschaftsbetriebs zu machen, dagegen berechtigt sein, einen Pächter, welcher das Gut durch seine Wirthschaft verschlechtert, vor jenen Gerichtshof zu ziehen, und der Gerichtshof soll ihn, im Fall die Klage begründet erscheint, zu Schadenersatz verurtheilen und eventuell ihm das Pachtrecht entziehen.

Offenbar würde die Verwirklichung dieser Forderungen durch die Gesetzgebung die englischen Zeitpächter in eine Art von Erbpächtern verwandeln, die sich von eigentlichen Erbpächtern nach deutschem Rechte nur dadurch unterschieden, daß der von ihnen zu zahlende Kanon kein unveränderlicher, sondern ein von Zeit zu Zeit durch richterliche Entscheidung mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse neu bestimmbarer wäre.

Wir können kein Urtheil darüber wagen, ob ein solcher Plan in England Aussicht hat, in absehbarer Zeit durchzudringen. Die Worte Gladstones, welche wir oben anführten, erregen die Vermuthung, daß ähnliche Gedanken auch an hervorragender und einflußreicher Stelle schon ernstlich erwogen sind. Zur Zeit aber scheinen uns zwei Gründe so entschieden gegen so durchgreifende Aenderungen des englischen Pachtrechts zu sprechen, daß die Entscheidung der Regierung und des Parlaments wohl kaum ernstlich angefochten werden dürfte.

Erstens der gewaltsame Eingriff in das Eigenthumsrecht, welchen die dargelegte Reform in sich schließen würde. Sie macht die Rente des Grund und Bodens abhängig von einer richterlichen Entscheidung, die bei der durchaus unsichern Basis, auf welcher sie erfolgt, auch selbst nur unsicher und willkürlich sein kann. Ein Eigenthum aber, in dessen Ertrag so willkürlich eingegriffen wird, muß eine große Werthverminderung erleiden. Das zeigen denn auch die irischen Verhältnisse zur Zeit recht deutlich. Wie auch die Einwirkung des neuen Pachtrechts auf die Stimmung der Bevölkerung, die agrarischen Verbrechen und den landwirthschaftlichen Betrieb sein mag, darüber besteht nur eine Stimme unter kundigen Berichterstattern, daß das Grundeigenthum in Irland jetzt schlechterdings unverkäuflich ist.

Dann aber die Abnahme des Interesses, welches der Grundeigenthümer an seinem Grund und Boden hat. Bis jetzt ist es, wie wir mehrfach hervorgehoben, für die englische Landwirthschaft von größtem Werthe, daß wohlhabende Grundeigenthümer an dem Zustande ihrer Güter und an dem Gedeihen der Landwirthschaft auf denselben das regste Interesse nehmen und große Kapitalien auf die Verbesserung ihres Grundbesitzes verwenden. Alle größeren Meliorationen sind bisher von den Grundeigenthümern ausgegangen, und wenn auch in manchen Fällen nicht Alles geschehen ist, was geschehen konnte, im Ganzen ist die Summe, welche in den beiden letzten Jahrzehnten so verwendet worden, eine außerordentlich große. Es ist kaum wahrscheinlich, daß ein Stand von Erbpächtern, deren eigene Mittel und Kredit viel beschränkter gewesen wären, dasselbe geleistet hätte.

Außer der Reform des Pachtrechts sind mannigfache andere Mittel zur Sprache gekommen, um den Pächterstand von den schweren Schlägen, die ihn betroffen, zu erheben und ihn zum Kampfe mit transatlantischem Mitwerben zu stärken. Am wichtigsten scheinen uns unter denselben die Reform der lokalen Besteuerung und die Verbesserung des landwirthschaftlichen Unterrichts. Wir beschränken uns, da die eingehende Erörterung beider Fragen über das uns gesteckte Ziel hinausführen würde, darauf, die Aeußerungen der Königlichen Kommission in ihrem endlichen Berichte kurz wiederzugeben.

Es wird darin vor Allem die Unbilligkeit hervorgehoben, welche darin liegt, daß ausschließlich das unbewegliche Vermögen zu den kommunalen Steuern

herangezogen wird, und darauf hingewiesen, daß das berühmte Gesetz der Königin Elisabeth (43 c. 2), welches noch jetzt die Grundlage der Armensteuer bildet, eine so unvollständige Heranziehung des Vermögens nicht beabsichtigt habe, sondern eine nach der Steuerfähigkeit jedes Einwohners vertheilte Armensteuer habe einführen wollen. Bei den praktischen Schwierigkeiten aber, welche sich einer Kommunalbesteuerung des beweglichen Vermögens entgegenstellen, will die Kommission von dieser Forderung absehen. Sie schlägt dagegen vor:

1) daß die Kosten der Anstalts- oder Binnenarmenpflege (maintenance of the indoor poor)[13]) nicht mehr durch die ausschließlich auf dem unbeweglichen Vermögen ruhende Armensteuer des Armenbezirks (union), sondern entweder aus der allgemeinen Staatskasse, oder durch Steuern bestritten werden, die auf alles Vermögen innerhalb größerer Bezirke umgelegt werden.

2) daß ein gewisser Theil der örtlichen Staatssteuern der *örtlichen* Obrigkeit für örtliche Zwecke überwiesen werde.

„Gegen die Uebertragung der Armenausgaben", fährt der Bericht fort, „von örtlicher oder kommunaler auf allgemeine Staatsbesteuerung werden gewöhnlich zwei Einwendungen, jede von großem Gewicht, erhoben."

„Man sagt, daß eine solche Aenderung die Centralisation vermehren, das örtliche Interesse an der örtlichen Verwaltung vermindern und zu großer Verschwendung führen würde."

„In Bezug auf die Uebertragung der Kosten der Außenarmenpflege sind diese Einwendungen ohne Zweifel wohl begründet. Aber sie finden keine Anwendung auf die Uebertragung der Kosten der Anstaltsarmenpflege. Es ist keine Ursache anzunehmen, daß die Centralgewalt Gelegenheit hätte, eine schärfere Kontrole auszuüben, als gegenwärtig, oder daß die Armenpfleger geringeres Interesse an der Verwaltung der Arbeitshäuser haben würden."

„Dagegen macht man darauf aufmerksam, daß die Aenderung, welche wir empfehlen, für die Armenpflege den stärksten Antrieb in sich schließen würde, die Außenarmenpflege durch Anstaltsarmenpflege zu ersetzen, und so zugleich mit einer großen Verminderung der Ausgabe auch eine erhebliche Verbesserung in der Ausführung des Armengesetzes zur Folge haben würde."

Man sieht, es sind Pläne, welche viele Uebereinstimmung haben mit den Vorschlägen, die in manchen kontinentalen Staaten für die Reform der kommunalen Bestimmung, so verschieden diese dort auch eingerichtet ist, in neuerer Zeit gemacht worden sind.

In Betreff des landwirthschaftlichen Unterrichts beschränkt sich der Kommissionsbericht auf die Bemerkung, daß eine Verbesserung desselben sehr wünschenswerth sei ohne bestimmte Vorschläge dafür zu machen. Im Vergleich mit einigen fremden Ländern sei die Möglichkeit, technische Bildung zu erwerben, in Großbritannien sehr beschränkt, obwohl einige Grafschaftsschulen für die Erziehung von Pächtersöhnen errichtet seien. Die Vortheile eines

---

13) In Folge der allgemeinen Verbreitung von Arbeitshäusern und der Ausdehnung, welche die Unterbringung von Armen in Arbeitshäusern hat, sind die Kosten der Anstaltsarmenpflege im Verhältniß zur Außenarmenpflege in England viel bedeutender als in Deutschland.

Instituts wie Cirencester College — der einzigen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in England — seien thatsächlich doch nur denen zugänglich, die Ausgaben machen könnten, welche die Mittel eines gewöhnlichen Pächters überschritten.

Die Angelegenheit, die wir hier nicht näher verfolgen, verdient die größte Aufmerksamkeit Aller, die sich für die Landwirthschaft und die agrarischen Zustände in England interessiren. Wohl kaum wird man dem kleinen und mittleren Pächterstande einen größeren Dienst leisten können, als dadurch, daß man ihm naturwissenschaftliche und landwirthschaftliche Bildung leicht zugänglich macht. Diesen Stand aber zu heben und zu kräftigen, muß die erste Aufgabe englischer Agrarpolitik sein und bleiben. Denn in ihm besitzt England einen landwirthschaftlichen Mittelstand, der zwar nicht an Zahl, wohl aber an Tüchtigkeit den besten Elementen unseres deutschen Bauernstandes vergleichbar ist. Je mehr alle Erfahrung lehrt, daß es außerordentlich schwer ist, einen solchen Stand neu zu schaffen, um so wichtiger erscheinen die Mittel zu seiner Erhaltung.

Anhang.

I. Durchschnittliche Weizenpreise in England und Preußen von 1800 resp. 1816—1882.

	Durchschnittspreise[1]) von						
	Weizen						Roggen
	in England		Preußischer Staat	Provinz Preußen	Rheinprovinz		Preußischer Staat
	Quarter		100 Kilogr.	100 Kilogr.	100 Kilogr.	100 Kilogr.	100 Kilogr.
	sh.	d.	M.	M.	M.	M.	M.
1801—1810	83	11	38,1	—	—	—	—
1811—1820[2])	87	6	39,8	20,6	18,2	24,7	15,2
1821—1830	59	5	27,0	12,1	10,9	13,8	8,7
1831—1840	56	10	25,85	13,8	13,4	16,3	10,1
1841—1850	53	4	24,2	16,8	16,0	19,5	12,3
1851—1860	54	7½	24,8	21,1	20,0	23,3	16,5
1861—1870	51	1	22,8	20,4	19,5	22,3	15,5
1871—1880	51	1	22,8	22,3	21,3	24,0	17,3
1881	45	4	20,6	22,0	20,9	23,9	20,2
1882	45	1	20,55	20,8	19,8	22,8	16,1

Die Tafel zeigt den Unterschied in der Preisentwicklung zwischen England und Preußen. In dem ersteren Lande stehen die Weizenpreise der letzten Jahre unter den Durchschnittspreisen aller früheren Jahrzehnte, in

1) Die Zahlen für den preußischen Staat sind den Publikationen des preußischen statistischen Bureaus, die Durchschnittspreise des Quarter Weizen in England bis 1855 aus Tooke, History of prices vol. VI S. 439, von da an dem Statistical Abstract und den Agricultural Returns entnommen und auf Gewichtspreise in deutschem Gelde von mir reducirt worden, unter Annahme eines Gewichts für den Quarter von 220 Kilogramm (= ca. 83 Pfund pr. preußischer Scheffel) und unter Gleichsetzung eines £ = 20 M.

2) Für den preußischen Staat und seine Provinzen aus 1816—1820.

Preußen hat das Jahrzehnt von 1871—1880 die höchsten Durchschnittspreise seit 1816 und auch die Jahre 1881 und 1882 werden außer von diesem letzten Jahrzehnt nur noch von den Durchschnittspreisen 1851—1860 übertroffen. Ferner steht der Weizenpreis 1880 und 1882 in England durchschnittlich etwas niedriger als in Preußen, während er von 1816—1840 ungefähr doppelt so hoch war.

II. Durchschnittspreise von Britischem Weizen, Gerste und Hafer pr. Quarter in den Perioden von 1800—1848 und 1848—1879[1]).

Perioden	Weizen	Abnahme	Gerste	Abnahme	Hafer	Abnahme
	sh. d.	sh. d.	sh. d.	sh. d.	sh. d.	sh. d.
1800—1849	70 3	18 5	37 8	2 2	25 9	2 0
1849—1879	51 10		35 6		23 9	

III. Verbreitung des Getreide- und Weizenbaues in England, sowie Größe des kulturfähigen unbenutzten Ackerlandes im Jahr 1881.

Die erste Kolonne giebt die Fläche kultivirten Landes, die zweite und dritte den Prozentsatz der davon mit Getreide im Allgemeinen und speziell mit Weizen bestellten Fläche im Durchschnitt der 10 Jahre von 1872—1881 (nach J. G. Craigie, on statistics of agricultural production, Journal of the Statistical Society 1883 S. 47), die vierte die Größe des kulturfähigen Ackerlandes, welches zufolge der amtlichen Aufnahme im Jahr 1881 gänzlich unbenutzt lag, für England und Wales sowohl, wie für die einzelnen Grafschaften in alphabetischer Ordnung.

	Gesammtfläche des kultivirten Landes	Davon waren bestellt mit Getreide	Davon waren bestellt mit Weizen	Unbenutztes kulturfähiges Ackerland
	Acres	%	%	Acres
England	24 253 999	30,12	12,4	41 998
Wales.	2 715 858	18,61	3,85	1 819
Bedford	258 242	44,58	19,50	2 015
Berks.	372 053	39,34	15,96	678
Bucks.	402 056	32,94	13,58	1 101
Cambs	482 946	53,34	25,90	2 234
Chester	525 589	15,72	5,30	207
Cornwall	532 391	27,01	8,90	337

1) Die Tafel ist genommen aus G. C. Brodrick, English Land and English Landlords, S. 492.

	Gesammtfläche des kultivirten Landes	Davon waren bestellt mit Getreide	Davon waren bestellt mit Weizen	Unbenutztes kulturfähiges Ackerland
	Acres	%	%	Acres
Cumberland	556 030	17,46	3,34	—
Derby	504 682	13,93	5,29	340
Devon	1 107 665	25,99	10,68	848
Dorset	478 149	23,40	8,92	694
Durham	411 379	22,70	8,27	—
Essex	824 151	49,04	21,52	5 021
Gloucester	647 783	26,56	13,51	1 612
Hants	701 673	36,11	15,00	607
Hereford	437 440	24,40	12,68	897
Herts	337 223	43,60	18,20	2 876
Hunts	208 881	47,53	21,52	2 305
Kent	733 262	32,61	13,67	757
Lancaster	765 098	13,22	4,01	707
Leicester	470 175	22,28	8,45	527
Lincoln	1 478 740	42,07	19,05	2 575
Middlesex	116 590	16,10	6,90	102
Monmouth	223 640	16,43	7,71	325
Norfolk	1 072 075	42,14	18,14	1 041
Northampton . . .	557 049	32,17	13,46	968
Northumberland . .	688 761	19,60	4,10	—
Notts.	446 452	35,36	15,26	853
Oxford	414 968	39,50	14,43	351
Rutland	85 644	30,68	10,76	—
Salop	698 399	24,16	11,12	2 144
Somerset	837 391	17,02	8,26	498
Stafford	594 336	19,40	8,27	349
Suffolk	768 869	49,79	19,10	580
Surrey	298 402	32,00	13,75	320
Sussex	659 722	31,02	14,31	295
Warwith	486 318	29,34	14,11	1 391
Westmoreland . . .	241 149	8,40	0,56	—
Wilts.	745 836	29,20	12,41	3 893
Worcester	393 984	30,03	15,63	1 004
Yorks E. Riding . .	670 554	41,53	15,47	502
„ N. Riding . .	831 276	26,49	7,39	664
„ W. Riding . .	1176 903	20,21	7,53	380

IV. Prozentweise Abnahme oder Zunahme des Viehstandes und der mit Futtergewächsen bestellten, oder als dauerndes Grasland liegenden Fläche von 1868—1881.

	Abnahme in der Zahl der Schafe.	Zunahme in der Zahl des Rindviehs.	Zunahme+, oder Abnahme des gesammten Viehstandes (1 Stück Rindvieh = 6 Stück Schafe).	Zunahme des mit Futtergewächsen bestellten oder als dauerndes Grasland liegenden Landes.	Abnahme des Viehstandes auf eine gleiche Fläche dauernden Graslandes oder mit Futtergewächsen bestellten Ackerlandes.
Oxford	37,56	6,38	19,44	6,9	24
Warwick	52,18	10,84	18,54	14,2	23
Bucks.	50,42	13,03	18,41	11,3	26
Berks.	31,92	6,06	18,29	10,5	22
Hereford	42,10	8,45	15,38	16,4	27
Norfolk	31,10	9,61	15,22	12,4	24
Leicester	44,97	5,08	15,09	14,1	25
Hertford	36,32	14,81	14,80	8,6	20
Suffolk	27,95	8,47	14,19	10,7	22
Notts.	38,28	5,47	13,95	12,1	23
Worcester . . .	50,00	16,39	13,40	14,5	24
Monmouth . . .	42,92	13,15	13,39	22,8	29
Gloucester . . .	35,04	4,71	12,88	11,1	21
Wilts.	23,28	7,40	11,55	14,0	22
Essex	33,93	17,91	10,77	17,5	24
Northampton . .	32,27	12,00	10,10	11,2	19
Stafford	44,53	5,60	9,76	12,8	20
Kent	15,22	8,95	8,85	11,1	18
Hants.	25,53	26,41	8,60	14,1	19
Cambs	22,98	12,82	8,59	14,9	20
Yorks W. R. . .	28,18	3,01	8,57	11,1	17
Salop	36,41	11,57	8,44	13,5	19
Yorks E. R. . .	19,73	6,49	8,24	9,9	16
Bedford	29,29	18,51	7,77	12,3	17
Rutland	29,20	21,42	7,61	25,0	26
Somerset	37,23	14,67	6,92	17,6	21
Surrey	40,62	12,50	5,97	20,7	22
Dorset	20,99	14,91	5,71	20,2	21
Lincoln	18,78	15,38	5,15	11,3	14
Sussex	15,77	6,38	5,06	20,9	21
Derby	31,78	5,26	4,53	13,1	15
Yorks N. R. . .	16,31	5,12	4,52	14,7	16

1) Nach dem Artikel Agricultural Decline im Journal of the Statistical Society vol. XXXXV S. 359 ff.

	Abnahme in der Zahl der Schafe.	Zunahme in der Zahl des Rindviehs.	Zunahme +, oder Abnahme des gesammten Viehstandes (1 Stück Rindvieh = 6 Stück Schafe).	Zunahme des mit Futtergewächsen bestellten oder als dauerndes Grasland liegenden Landes.	Abnahme des Viehstandes auf eine gleiche Fläche dauernden Graslandes oder mit Futtergewächsen bestellten Ackerlandes.
Hunts.	18,56	12,50	4,14	14,8	16
Chester	63,13	11,19	3,49	15,6	16
Westmoreland. .	6,97	12,96	2,69	17,0	12
Northumberland	6,35	4,49	2,43	13,8	14
Devon	22,23	14,77	1,51	35,5	27
Durham	13,63	6,66	1,03	17,1	12
Middlesex . . .	40,42	13,63	0,55	12,9	11
Lancaster	12,88	5,68	+ 1,88	14,0	10
Cumberland . .	6,01	11,86	+ 4,53	20,1	13
Cornwall. . . .	5,25	15,17	+ 8,33	39,7	21
England . . .	26,50	10,00	7,49	15,3	20
Wales	7,53	10,45	+ 2,74	22,1	15

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

XXVII.

F. Frhr. von Reitzenstein und E. Nasse,

Agrarische Zustände in Frankreich und England.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1884.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

